1817
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LABADIE
COLLECTION

LABADIE COLLECTION

Die

Preußiſche

Büreaukratie.

Von

Karl Heinzen.

Darmſtadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1845.

LABADIE
COLLECTION

JN
4448
.1845
H47

Digitized by Google

Labadie Coll.
Dir.
Franklin
3-21-50
10208

LABADIE
COLLECTION
10-9-52

Vorwort.

Wenn dieſe Schrift vielleicht einzelne Unrichtigkeiten enthalten ſollte, ſo ſind ſie nicht einer Abſicht zuzuſchreiben und damit zu entſchuldigen, daß in einem ſo wenig aufgehellten, von unzähligen Vorſchriften durchkreuzten Gebiet, wie das der Büreaukratie iſt, Verſtöße ſchwer zu vermeiden ſind.

Man wird aus der Schrift alle mögliche Verbrechen herausfinden wollen, weil ſie zunächſt das größte von allen, nämlich eine ſchonungsloſe Beurtheilung der Büreaukratie enthält. Man wird dem Verfaſſer vor Allem das tägliche Brod der büreaukratiſchen Inquiſition, nämlich Majeſtätsverbrechen, ſodann Hochverrath, Frechheit gegen die Landesgeſetze und Behörden, Aufregung zur Unzufriedenheit, Injurien, Böswilligkeit und wer weiß was ſonſt noch auf die Rechnung ſchreiben. Er geſteht zu,

Majeſtätsverbrecher zu ſein, wenn man es dadurch wird, daß man die Majeſtät der Wahrheit nicht der Majeſtät der Könige unterordnet; er geſteht zu,

Hochverräther zu ſein, wenn man es dadurch wird, daß man die faulen Stellen des Staatskörpers Hoch wie Niedrig zu verrathen ſucht; er geſteht zu,

frech zu ſein, wenn es Frechheit iſt, für die Sache, die man verficht, wie für die Sache, die man angreift, als freier Mann das rechte Wort zu ſuchen; er geſteht zu,

zur Unzufriedenheit aufgeregt zu haben, wenn man es dadurch thut, daß man ſich zu zeigen bemüht, auf welche Weiſe wir, das Volk, zufriedengeſtellt werden können; er geſteht zu,

Injurien geſagt zu haben, wenn die wahrheitgemäße Mittheilung von Thatſachen und die auf Thatſachen gegründeten Urtheile Injurien ſind; auch geſteht er endlich zu,

böswillig zu ſein, denn er will keiner Sache wohl, welche ſeine Ueberzeugung verwerfen muß, und er würde ſich ſchämen, die Freiheit des Tadels mit der Sclaverei des Lobes zu erkaufen.

Der Verfaſſer dieſer Schrift erwartet keinen Vorwurf einer die Verhältniſſe mißachtenden Unbeſonnenheit; er will auch dem Recht ſich nicht entziehen und erklärt ſich nach ruhiger Ueberlegung bereit, jede rechtgemäße Probe ſeiner Ueberzeugungen zu beſtehen. Er ſieht ſich aber, durch die Erfahrungen Anderer gewitzigt, veranlaßt, gegen jedes, vom ordentlichen, graden, geſetzlichen Weg abweichende, die freie Vertheidigung beeinträchtigende und die perſönliche Sicherheit vor dem richterlichen Endurtheil antaſtende Verfahren von vorn herein als eine rachſüchtige Barbarei und Gewaltthat feierlich zu proteſtiren.

An die Männer aus dem Volk und dem Beamtenſtande, welche mit dem gegenwärtigen Unternehmen einverſtanden ſind, hat der Verfaſſer keine geeignetere Bitte, als daß ſie ihn recht bald zur Herausgabe einer zweiten vermehrten Auflage in Stand ſetzen mögen. Er weiß zwar, daß er durch ſeine Schrift mitunter auch Manche von denen verletzen wird, die in den Hauptſachen mit ihm einverſtanden ſind; er kann es aber nur für eine Unwürdigkeit halten, dasjenige, was man für Wahrheit hält, am geeigneten Ort nur halb oder bemäntelt zu ſagen, damit man durch das Verſchweigen oder Verhüllen des Einen die Sympathie für das Andere ſich erhalte. Es thut in unſerer Zeit der Halbheit und der Lüge Noth, daß wir an unſern verriegelten Herzen endlich alle Thüren ſprengen. Die Ueberzeugung darf ſich nicht in Stücke theilen und die Wahrheit kann nicht auf einem Fuß durch die Welt ſchreiten. Wer ſie will, muß ſie ganz wollen, und wer ſie nur halb ſagt, der will ſie auch nur halb.

K. Heinzen.

Druckfehler.

Seite 33 Zeile 20 v. o. lies: wir werden an dem ehernen Grundſatze feſthalten, ſtatt: wie an dem ehernen ꝛc.
" 64 " 13 v. o. lies: ausbeuten ſt. ausbraten.
" 112 " 21 v. o. l. noblen Gelüſte, ſt. vollen.
" 140 " 10 v. o. l. Rock ſt. Stock.
" 156 " 5 v. u. l. nach ſt. noch.
" 174 " 8 v. u. l. dem kammerdieneriſchen Liebling.
" 195 " 18 v. o. ſtreiche nicht vor verzehren.
" 203 " 13 v. u. l. moraliſch-ſchlechte ſt. moraliſche ſchlechte.
" 207 " 3 v. u. l. wenn ſt. wem.
" 279 " 7 u. 6 v. u. muß die eingeklammerte Stelle heißen: (alſo . . . bilden! Siehe §. 1 des Reglements.)

(Geringere Druckfehler beliebe der Leſer ſelbſt zu corrigiren.)

Inhalt.

Erſte Abtheilung.

Die Büreaukratie und der Staat. Die Büreaukratie und das Volk.

Seite

Woher und Wohin? Vom Staatsminiſter von Schön 3
Zuſatz zu dem „Woher und Wohin?“ 10
Woher und was iſt die Büreaukratie? 12
Die Büreaukratie und die Verfaſſung 24
Zuſatz zu vorſtehendem Kapitel 96
Büreaukratie und Militärſtaat 101
Die Büreaukratie und die Preſſe 106
Die Büreaukratie und die Juſtiz 122
Die Büreaukratie und der Unterricht 130
Beſchwerden gegen die Büreaukratie 134
Geiſtige Blößen der Büreaukratie 138
Die Beamten und das Publikum 143
Der Baron von Frauendorf über Preußen 148
Religion 153

Zweite Abtheilung.

Die Büreaukratie in Bezug auf das Verhältniß der Beamten unter ſich.

Vorgeſetzte und Untergebene 161
Die geheimen Conduitenliſten 166
Amtsverſchwiegenheit 175

Seite
Titel und Orden 183
Finanzielles 189
Die Steuerbeamten 193
Die Poſtbeamten 197
Geſinnung 203

Dritte Abtheilung.

Thatſachen.

Ehre 211
In Sachen der Rheiniſchen Zeitung 212
Pfropfen der Geſetze 216
Furcht vor der Preſſe 220
Adelseinfluß auf die Büreaukratie. Zeitweilige Beſeitigung eines Geſetzes durch dieſelbe 226
Fiscaliſcher Despotismus 228
Gerichtliche Willkür und Fiscalität 231
Amtliche Sanctionirung eines Schurkenſtreichs 234
Humanität 239
Recht 241
Mittel und Zweck 242
Der ſchleſiſche Aufruhr 249
Univerſitätsbüreaukratie. Behandlung der Männer der Wiſſenſchaft. Unbelangbarkeit der Behörden bei Rechtskränkungen 253
Geſetzlichkeit und Gerechtigkeit, bethätigt durch die Penſionirung des Forſtinſpectors Joſeph Heinzen 262
Nobles Verfahren. Achtung des gegebenen Verſprechens. Anerkennung des Verdienſtes. — Bethätigt durch die Behandlung des Pfarrers Wilhelm Heinzen 296
Geſetzwidriger Intimidationsverſuch gegen den ehemaligen Steuerbeamten Karl Heinzen 308
Heidniſche Beſtattungsweiſe in einem chriſtlichen Staat 313
Nachwort 315
Tſchech?! 324

Erſte Abtheilung.

Die Büreaukratie und der Staat.
Die Büreaukratie und das Volk.

Digitized by Google

Woher und Wohin?

Vom

Staatsminiſter von Schön.

Woher der Ruf: Allgemeine Stände!? — So fragt ihr euch, ſo fragt ihr Andere. Fraget die Geſchichte, und ſie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloſes und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerſt aus ſeinem Geiſte ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über, und die Macht des Geiſtes machte ſich geltend. Das Volk, hochbegeiſtert von dem ideenreichen Könige, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht! Des Königs Ideen ſollten in's Leben treten; Staatsdiener mußten ſeine Befehle vollführen, und auch in ihnen machte ſich die Macht des Geiſtes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geiſtes auch auf ſie über, dies gab der Dienerſchaft in den Augen des Volkes größere Wichtigkeit und höhere Bedeutung, als ſonſt dem Vollſtrecker gegebener Befehle zu Theil wird. Dieſer Abglanz des Heiligenſcheins des Königs mußte zwar vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem ſteigenden Culturzuſtande des Volkes, immer matter zurücktreten. Allein wie die Kirche an ihren Heiligen immerdar gern feſthält, ſo pflanzte ſich auch die Meinung jenes Abglanzes von Geſchlecht zu Geſchlecht fort, bis das preußiſche Beamten-Treiben den Höhepunkt erreichte,

von welchem Strauß gegen Streckfuß richtig ſagt: daß die preußiſche Beamtenwelt wie im Sinne der katholiſchen Kirche handle; denn wie der Geiſtliche dort nur für ſich, ohne Beziehung und Rückſicht auf die Gemeinde, den Gottesdienſt verrichte, ſo wähne der preußiſche Beamte, beſonders der dem Volke fern ſtehende, daß der Staatsdienſt nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, ſondern das Volk für ihn da ſei.

Aber es kam je mehr und mehr Licht in's Volk; es tagte immer heller auf, wie im Mittelſtande, ſo im Adel. Erſterer beruhigte ſich, der Erſcheinung jener Beamtenwelt gegenüber, zum Theil dadurch, daß er ſelbſt den Beamtenſtand ſich zu bilden bemühte. Daſſelbe geſchah beim Dienſtadel, der ohne Vermögen und Grundeigenthum daſtand. Unerträglich dagegen mußte die Bevormundung von Seiten der Beamten dem unabhängigen Manne ſein, insbeſondere dem Grundadel, der, eingedenk ſeiner frühern Herrſchaft, ihnen gegenüber ſtand, zumal, nachdem auch in der Stellung der Beamten noch ein Schritt weiter geſchah. Die ſteigende Cultur nämlich äußerte ihren Einfluß auch inſofern auf die Beamtenwelt, daß ſie bald nicht mehr blinde Werkzeuge zur Vollführung eines fremden Willens ſein wollte, ſondern glaubte eigene Gedanken und Meinungen über Staat und Staatsverwaltung aufſtellen und realiſiren zu können. So ſtellte ſich bald jeder Beamte als der Repräſentant einer ausübenden Macht, oder vielmehr als beſonderer Machthaber, in dem ihm zugewieſenen Kreiſe dar, und es konnte nicht fehlen, daß dieſe Beamtenſtellung ſich dem Volke nur zu empfindlich geltend machte. Ueberdies kam noch hinzu, daß in dem früheren, roheren Staatszuſtande eine Menge das Volk unmittelbar berührender Angelegenheiten von den Ortsobrigkeiten oder den Gutsherren in Ordnung gehalten oder gewiſſermaßen patriarchaliſch verwaltet worden war. Dieſer Zuſtand der Dinge ließ ſich nun allerdings, wegen der damit verbundenen und oft ſchroff und hart hervortretenden Willkühr, bei zunehmender Cultur nicht mehr halten; er ſtand abnorm dem Bildungsſtande des Volkes hemmend gegenüber. Statt nun aber durch eine beſſere Ordnung der Nationalverhältniſſe dieſen Angelegenheiten den angemeſſenen Weg einer in ihrem eigenen

Weſen begründeten Organiſation anzuweiſen, zog man ſie vor das Gouvernement, welches, dadurch aus ſeinem Kreiſe hervortretend, die geſtellte Aufgabe niemals zweckmäßig löſen kann.

Die Folge war: das Volk ſah immer klarer ein, daß es fort und fort wie am Gängelbande geleitet, gleich einer Heerde hierhin und dorthin geführt, und ohne Grund und Zweck zu kennen, bald zu dieſer, bald zu jener Handlung und Leiſtung aufgefordert und genöthigt werde. Man erkannte immer mehr und immer allgemeiner, wie ſehr oft durch Einſeitigkeit einzelner Machthaber der Zweck des Staates verkehrt und verrückt werde, zumal, wenn, wie nicht ſelten geſchah, zu ſolchen einſeitigen Tendenzen vom Volke überdies noch Leiſtungen und Beihülfe gefordert wurden. Es konnte daher nicht fehlen, daß dieſe Bevormundung mündiger Menſchen, im Geiſte der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbſtſtändigkeit des mündigen Theils des Volkes tief und ſchmerzlich verletzte.

Um ſo mehr nahm man im Volke die Städteordnung mit hohem Enthuſiasmus auf, und mit um ſo größerer Sehnſucht ſah man einer Communalordnung und einer Volks- oder Stände-Repräſentation entgegen, indem man hoffte und meinte: in dieſem die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volkes wirklich auch anerkannt zu ſehen.

Das Unglück der Jahre **1807** bis **1813** und die Geſetze dieſer Zeit förderten die Selbſtſtändigkeit des Volkes noch bedeutend mehr, und brachten ſie in immer klareres Bewußtſein. Die ſchönſte Frucht davon und die herrlichſte Erſcheinung des erwähnten Geiſtes dieſer Zeit war die preußiſche Landwehr, nicht von Militär- oder Civilbeamten errichtet, ſondern aus dem Volke hervorgegangen, und durch die Kraft des Volkes herangereift.

Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen. Das Gouvernement erkannte nach dem Kriege im Jahre 1813 ſeinen neuen Standpunkt, und es drängte ſich ihm ſelbſt die Abſicht auf, von ihm aus die Staatsorganiſation zeitgemäß zu entwickeln. Allein die Beamtenwelt, Militär- und Civilbeamte, ſah auch bald, daß in demſelben Grade, als die Mündigkeit und Selbſtſtändigkeit des Volkes zunähme, und die Landſtände überhaupt an Wichtig-

keit gewännen, die bisherige Beamtenwichtigkeit ſchwinden müſſe. Man fürchtete, das ſchwere Gewicht der Landſtände werde in der Staatswage dem früheren Gewichte der Beamten ſeine große Bedeutung nehmen, und es trat ſomit eine planmäßige Reaction gegen die Zeit und ihre Forderungen im Gouvernement ein. Es folgten Schritte auf Schritte, um dem Beamtengewicht ſeine Bedeutſamkeit zu erhalten. Die Städteordnung wurde, ſo viel man es, ohne den Schein der Barbarei und der Inconſequenz auf ſich zu laden, nur irgend vermochte, allmälig in der Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt. Eine Communalordnung hielt man nicht für zeitgemäß. Auf die Landwehr geſchahen von Zeit zu Zeit ſo heftige Angriffe, daß, obgleich ihr eigentlicher Charakter ſchon modificirt, und ihr Grundton ſtark genug verſtimmt war, ſogar ihre Fortdauer zuweilen zweifelhaft ſchien. Ihre Aufhebung geradehin auszuſprechen wagte man freilich nicht; allein ſie erhielt je mehr und mehr Special-Einrichtungen, welche, ihrem urſprünglichen Geiſte zuwider, ſie dem Beamtenmilitär immer näher bringen ſollten.

Die Provinziallandtage wurden vom Volke mit wahrem Enthuſiasmus aufgenommen, weil ſie ein Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volkes zu ſein ſchienen, und weil man glaubte, durch ſie neben der Beamtenſtimme auch eine Volksſtimme an den Souverän bringen zu können, und man glaubte dies um ſo ſicherer, als die Richtung der Zeit es zu fordern ſchien. Allein die Richtung der Gouvernementsmänner, welche bei dieſer Volksſtimme Werkzeuge des Souveräns waren, ließ ſie nicht aufkommen; ſie wurde gefürchtet und verdächtig, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundſchaftlichen Verhältniſſes immer mehr mit Angſt und Beſorgniß erfüllt. Als z. B. der preußiſche Landtag bei der Bereitwilligkeit des Volkes, das Land auch mit der Volksmaſſe zu vertheidigen, den Souverän einſt bat: einige feſte Punkte im Lande zu etabliren, ſprachen ſich mehrere bedeutende hohe Militärbeamte höchlich entfremdet und faſt empört darüber aus, daß Landſtände über ſolche Verhältniſſe auch nur eine Stimme haben wollten, oder wohl gar Anträge darüber machen könnten; ja, ſie

betrachteten den Antrag des Landtages ſogar als eine ſträfliche Anmaßung. Ebenſo fanden Beſchwerden über Adminiſtrations=beamte und Anträge zu weiterer Entwickelung eines regeren Volks=lebens, keinen Anklang; ſie regten vielmehr die Reaction von Seiten der Beamtenwelt nur noch um ſo mehr auf, und der Erfolg von dem allen war: das Volk kam, bei aller Treue gegen den Souverän, immer mehr in eine unheimliche Stimmung.

So ſtand es in Preußen im Jahr 1840. Da fragte der König vor ſeiner Huldigung: Welche früheren Zuſicherungen wollt ihr Preußiſchen Stände beſtätigt haben? Und der Landtag ant=wortete: „Nur die Vollführung deſſen, was im Jahre 1815 und ſpäterhin in ſtändiſcher Hinſicht zugeſagt iſt, und zwar wünſchen wir Generalſtände, die auf Erfordern Rath geben, damit die oberſten Adminiſtrationsbeamten, der ſtändiſchen Verſammlung gegenüber, nicht, wie bei den Provinziallandtagen, über die Landtage zu ſtehen kommen.“ Und ſo antworteten die Stände auf die Frage ihres Königs, und mußten ſo antworten, denn der Fluch von Geſchlecht zu Geſchlecht würde ſie getroffen haben, hätten ſie jetzt vor ihres Königs Thron und vor Gottes Angeſicht die Wahrheit verläugnet, und die Stimme ihres Ge=wiſſens und ihrer Ueberzeugung erſtickt.

Und wer gab dieſe Antwort? Nicht eigenthum= und heimath=loſe Menſchen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrauſende Geiſter, die nur blindhin nach Neuerungen haſchen; ſondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren, ſtellen den Antrag, und zwar ſolche, welche, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder auch nur entfernt zur Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr ver=lieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte. Dies letztere kann zu jeder Zeit und unter allen Stürmen auf den Beiſtand anderer Souveräne rechnen; aber wenn ein wilder Sturm der Leidenſchaften im Volke ausbricht, ſo werden ſtets Diejenigen, welche als Begüterte unmittelbar vor dem Volke und demſelben am nächſten ſtehen, vor allen als Opfer fallen, ehe noch fremde Hülfe eintreten kann. Solche Männer waren es, nicht Proletarier, ſondern die erſten Notabilitäten des Landes,

voll Treue im Herzen gegen den Souverän, voll Eifer für ſein und ſeines Landes Beſtes, gewiſſenhaft in ihrer Pflicht: den Nachtheil, welchen jetzt der Souverän mit dem Volke durch die Beamtenhierarchie erleidet, abwenden zu müſſen; ſie waren es, welche den Antrag gemacht, und ihrem Könige auf ſeine Frage geantwortet haben. Und gegen wen iſt der Antrag geſtellt? Mit Nichten gegen den Souverän, wohl aber gegen die Werkzeuge des Gouvernements, welche die Culturentwickelung im Volke hemmen, das Volk in Unmündigkeit feſthalten wollen, und ſich allein nur, gleich den katholiſchen Prieſtern, als Vollmündige betrachten.

* * *

Wohin, ſo dürfte man nun fragen, würde der Antrag führen? Was würde die Folge der Zuſammenberufung der Generalſtände ſein? — Sie würden allerdings die gewichtigſten Reſultate mit ſich führen, denn zunächſt und vor Allem werden die Generalſtände

1) Die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht Gouvernements-, ſondern National- und Communal-Sachen ſind, ſich zueignen. Dadurch aber wird einestheils das Volk an Selbſtſtändigkeit, an Luſt und Fähigkeiten zu guten Werken und nützlichen Unternehmungen gewinnen, anderntheils auch eine große Zahl der jetzigen Staatsbeamten entbehrlich werden. Die Generalſtände werden ferner
2) Auskunft über die Verwaltung der Finanzen fordern, Verſchwendungen entgegentreten, die man ſich jetzt angeblich zum Beſten des Volkes erlaubt, und eine einfachere Verwaltung verlangen. Die Zahl der Beamten wird ſomit auch auf dieſe Weiſe vermindert werden. Die Generalſtände werden
3) auch den Theil der Juſtizverwaltung, bei welchem es beſonders auf genaue Kenntniß der Landesverhältniſſe und beinahe auch nur auf geſunden Menſchenverſtand und natürliches, richtiges Urtheil ankommt, in ihren Kreis ziehen, wodurch einerſeits eine beſſere Rechtsverwaltung eintreten

wird, indem dann der Richter in den Stand kommt, die ihm verbleibenden richterlichen Geſchäfte nach Amt und Pflicht zu führen, und andrerſeits eine abermalige Verminderung der Beamtenzahl erfolgen kann. Es werden

4) auch die Generalſtände den Antrag ſtellen, und es ſich ſelbſt zur Aufgabe machen, daß die bewaffnete Macht mit dem Volke in engere Verbindung geſetzt, und das Volk ſomit ſelbſt wehrhaft gemacht werde. Die erſten Grade der militäriſchen Ausbildung werden dann um ſo mehr Sache des Volkes ſein, und die Landwehr wird das Band bilden, welches das Volk beſtändig auf's engſte mit der bewaffneten Macht verknüpft. Dies Alles wird dann

5) auch den Landſtänden die gebührende Wichtigkeit, und die in ihrem Weſen begründete Bedeutſamkeit in und für den Staat geben. Um ſo mehr werden in Folge deſſen die Civil- und Militärbeamten auch ſelbſt in ihrer Meinung in die Stellung gebracht, in welche die Natur der Sache und der Stand ihrer Verhältniſſe in ihrem Amte ſie hinweiſet. Zwei läſtige und unerträgliche Uebel, Uebermuth und Servilität, werden dann erdrückt, wenigſtens in enge Grenzen gewieſen. Auf den Charakter und die Stimmung des Volkes aber wird dies den wohlthätigſten Einfluß haben. Dem Souverän ſelbſt gibt

6) die ſtändiſche Repräſentation für die Würdigkeit und Tüchtigkeit ſeiner Beamten unfehlbar den beſten, vielleicht den einzigen, bleibend wirkſamen Prüfſtein. Wer vor die Stände zu treten hat, wer Rechenſchaft über ſeine Verwaltung vor ihnen ablegen muß, kann nicht unwiſſend und kopflos ſein; böſer Wille aber muß ſchnell zu Schanden werden. Um ſo ſicherer kann dann der Souverän darauf vertrauen, daß er ſtets zum rechten Amte den rechten Mann gewählt habe; und was für ihn und den Staat ein unſchätzbares Glück iſt: im öffentlichen Leben der ſtändiſchen Repräſentation finden alle Kabalen und alle Polizeikünſte ſtets ein ſchnelles Ende. Nicht minder ſegensreich wirken

7) die Generalſtände auf den Geiſt der Geſetzgebung. Wer will und kann es läugnen, daß jetzt bei jeder vom Gouvernement ausgehenden Maßregel ſtets das Mißtrauen erwacht: ob die Beamten die Lage der Sache richtig erkannt, und die Verhältniſſe richtig erwogen haben? Ganz anders wenn die Maßregeln von den Generalſtänden erörtert werden. In ihnen concentrirt ſich die Kenntniß der Verhältniſſe und Bedürfniſſe des geſammten Volkes, und ſchon darum haben auch die mit von ihnen ausgehenden Geſetze ſtets die Meinung des Volkes **für** ſich.

Nur durch Generalſtände kann und wird in unſerem Lande ein öffentliches Leben entſtehen und gedeihen. Iſt der Tag dazu angebrochen, ſo läßt die Sonne ſich nicht in ihrem Laufe gebieten. Schon im Jahre 1813 ſah man die erſte Morgenröthe eines ſolchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußerſten Spitzen gen Oſt und Weſt in unſerem Lande ſind noch davon erleuchtet; daher kam damals, als der König rief, Alles, Jung und Alt, zu ſeinen Fahnen; ja fürwahr in voller Treue kam man in Preußen des Königs Ruf zuvor. Tritt für uns erſt das volle öffentliche Leben ein, ſo ſind wir unüberwindlich, und unſer Thron ſteht dann auf einer Höhe da, auf der er nach dem Culturſtande des Volkes zu ſtehen verdient.

Die Zeit der ſogenannten väterlichen oder Patrimonialregierung, für welche das Volk aus einer Maſſe Unmündiger beſtehen und ſich beliebig leiten und führen laſſen ſoll, läßt ſich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie ſie iſt, das Gute daraus ergreift, und es in ſeiner Entwickelung fördert, dann ſtraft die Zeit.

Zuſatz zu dem „Woher und Wohin?"

Wir haben das bedeutſame Wort eines eminenten, im preußiſchen Staatsdienſt ergrauten Staatsmanns dieſer Schrift vorangeſtellt, theils um zu deſſen Verbreitung beizutragen, theils um

zu unſerm Zweck von demſelben Akt zu nehmen. *) Wenn ein ſolches Urtheil eines ſolchen Mannes die Büreaukratie getroffen, dann darf von vorn herein über das Daſein und die Verderblichkeit derſelben keine Ungewißheit mehr beſtehen. Eine zweite Stütze erhält der Kampf gegen die Büreaukratie aber in dem, noch entſchiedneren Urtheil eines zweiten Staatsmanns, der mit dem Herrn von Schön in den Hauptſachen die Geſinnung und die Erfahrungen theilte. Der Freiherr von Stein äußert ſich u. A. alſo:

„Wir werden von beſoldeten, buchgelehrten, intereſſen- und eigenthumsloſen **) Büreauliſten (Büreaukraten) regiert, das geht, ſo lang es geht. Dieſe vier Worte enthalten den Geiſt unſerer und ähnlicher geiſtloſer Regierungsmaſchinen: beſoldet, alſo Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Beſoldeten und der Beſoldungen; buchgelehrt, alſo lebend in der Buchſtabenwelt und nicht in der wirklichen; intereſſenlos, denn ſie ſtehen mit keiner den Staat ausmachenden Bürgerklaſſe in Verbindung, ſie ſind eine Klaſſe für ſich — die Schreiberkaſte; eigenthumslos, alſo alle Bewegungen des Eigenthums treffen ſie nicht. Es regne oder ſcheine die Sonne, die Abgaben ſteigen oder fallen, man zerſtöre althergebrachte Rechte oder laſſe ſie beſtehen, Alles kümmert ſie nicht. Sie

*) Wie mir von einem kundigen Oſtpreußen verſichert worden, iſt das „Woher und Wohin“ durch Intriguen der ruſſiſchen Diplomatie aus der Heimlichkeit der vertraulichen Mittheilung auf den Weg der Veröffentlichung gebracht worden, um den König von Preußen gegen die darin vertretenen Grundſätze noch mehr einzunehmen.

**) Mit dieſem Ausdruck hat v. Stein ſich allerdings vergriffen, denn das Eigenthum macht es nicht aus, ſonſt würden unſere adeligen Gutsbeſitzer die Stützen der Bürgerfreiheit ſein. v. Stein widerſpricht hier ſeinem politiſchen Teſtament, worin er ſagt, jeder Bürger, er beſitze hundert Hufen Landes oder eine, er ſei durch geiſtige oder andere Bande an den Staat geknüpft, ſei zur Repräſentation berechtigt. Freilich nennt er die büreaukratiſche Regierungsmaſchine eine geiſtloſe und will dadurch vielleicht ausdrücken, die Büreaumänner ſeien auch nicht einmal durch „geiſtige“ Bande an den Staat geknüpft.

erheben ihren Gehalt aus der Staatskaſſe und ſchreiben, ſchreiben im Stillen, in ihren mit verſchloſſenen Thüren verſehenen Büreau's, unbekannt, unbemerkt, unberühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaſchinen an. — Eine Maſchinerie (die militäriſche) ſah ich fallen 1806 den 14. Oktober. Vielleicht werden auch die Schreibermaſchinen ihren 14. Oktober haben! — Das iſt das Gebrechen des theuren Vaterlandes: Beamtengewalt und **Nichtigkeit ſeiner Bürger!**"

Zwei Männer alſo, denen wenigſtens das ganze Heer der Büreaukratie keinen gleichen an die Seite zu ſtellen vermag und die ſelbſt alle Gelegenheit hatten, Büreaukraten zu werden, dieſe Qualität aber verſchmähten, haben die Büreaukratie verdammt und ihre Verderblichkeit durch ihr Urtheil konſtatirt. Mit dieſen beiden Stützen können wir uns begnügen und an der Hand derſelben werden wir verſuchen, den jüngſt gewaltſam beſeitigten Kampf gegen eine Macht erneuern zu helfen, welche ſich nicht begnügt, uns wie Kinder in einem hinvegetirenden Schlafzuſtand erziehen zu wollen, ſondern zu dem erzwungenen Schlaf auch noch das Attribut des Alpdrucks hinzufügt. Wem eine Spur von Leben, von Energie und Freiheitsſinn ſich im Innern regt, der rühre ſich und raffe ſich auf, der helfe den Schlafdämmer zerſtreuen und den Alp von Leib und Seele ſchütteln. Schämen wir uns, wenn wir nicht wollen, was wir brauchen und nicht ſagen, was wir wollen.

„Woher" und was iſt die Büreaukratie?

Eigentlich bezeichnet man mit dem Wort Büreaukratie eine Art der Verwaltungsform und ſtellt die büreaukratiſche, wobei ein einziger Beamter eine Verwaltung dirigirt, der kollegialiſchen entgegen, wobei mehrere Beamten unter der Leitung eines Chefs, aber mit gewiſſen Theilnahmerechten, gemeinſchaftlich eine Verwaltung führen. In dieſem Betracht könnte man in Preußen

den Vorwurf der Büreaukratie zurückweiſen und auf die Miniſterien mit ihren Abtheilungschefs, auf die Provinzial-Oberbeamten mit ihren Räthen, auf die Regierungen mit ihren Kollegien ꝛc. hinweiſen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß es auf dieſe Form wenig ankommt, ſo lang nicht der Geiſt ein anderer iſt, und daß die ſcheinbare Kollegialität der Verwaltungsmitglieder gar nichts unter dem Regiment des Chefs zu bedeuten hat. So lange dem Volk den Beamten und den Beamten ihren Vorgeſetzten gegenüber nicht durch beſchränkende Grundgeſetze und durch Publizität mehr Rechte und Garantien gewährt werden, kann die kollegialiſche Form der Behörden der Büreaukratie der Beamten wenig Eintrag thun.

Unter Büreaukratie verſtehen wir hier natürlich nicht die Form, ſondern das Weſen, nicht den Körper, ſondern den Geiſt; wir verſtehen Dasjenige darunter, was man allgemein darunter zu begreifen ſich gewöhnt hat: das Zuviel der Beamten und ihrer Wirkſamkeit, das Mißbräuchliche und Schlechte der Beamten- und Büreauherrſchaft. Das Wort Büreaukratie iſt eins von jenen Verrufswörtern, die wir, ähnlich wie z. B. Despotismus, Kanaille ꝛc., in unſerer Mutterſprache gar nicht wiedergeben können. Es gereicht unſerer Mutterſprache mehr zur Ehre, als uns ſelbſt, wenn wir vom Auslande ſogar ſo ſchlimme Dinge übernehmen, daß wir ſie nicht einmal auf Teutſch zu benennen wiſſen. Dabei iſt noch zu bemerken, daß es Keinem einfällt, das Böſe zu tadeln, was man höhern Orts vom Auslande her etwa in unſer Staatsleben übergehen zu laſſen für gut befunden; handelt es ſich aber um Einführung einer den ausländiſchen ähnlichen Inſtitution zu Gunſten des Volks, ſo wird ſofort ein Lärm über Ausländerei gemacht, als ſei ein Landesverrath projektirt worden.

Der Staat beſteht aus dem Volk, aus nichts Anderm, denn jede Regierung gehört mit zum Volk, oder muß wenigſtens zu ihm gehören, ſo gut wie der Wipfel zum Baum. Vernunft- und rechtgemäß iſt alſo die Selbſtregierung des Volks Regel, und alle Regierung, die außerhalb des Volks ſteht, Ausnahme. Hiernach nähert ſich ein Staat um ſo mehr dem eigentlichen Begriff vom Staat, dem Normalſtaat, jemehr das Volk an der

Regierung betheiligt iſt und von der Kommunal-, Kreis- und Provinzialverwaltung bis zu den Verhandlungen über die allgemeinen Staatsfragen im Parlament oder in anderen Verſammlungen ſeine Anſichten und Rechte geltend machen kann; hiernach findet ferner in einem Staat, in welchem die kleinſte Betheiligung des Volks an der Regierung und Verwaltung beſteht, die größte Ausnahme von der Regel Statt, und dieſer Ausnahmezuſtand begründet nothwendig ein um ſo größeres Mißverhältniß, je reifer das Volk zur Selbſtregierung oder Selbſtverwaltung geworden iſt. Der Ausnahmezuſtand iſt nur für unkultivirte Völker da, ſowie der Bevormundungszuſtand nur für Kinder; ſowie aber die Selbſtbeſtimmung für den erwachſenen Menſchen, ſo iſt die Selbſtregierung Regel für das erwachſene Volk.

Wenn ein Volk eine monarchiſche Regierungsform hat, ſo gehört der Monarch ſo lang eigentlich nicht zum Volk, ſondern das Volk vielmehr zum Monarchen, als derſelbe nicht mit dem Volk auf dem Rechtsboden einer Verfaſſung gemeinſchaftlich die Wirthſchaft des Staates beſtellt. Je weniger er in einem ſolchen Rechtsverhältniß zum Volke ſteht, je mehr er alſo ſich außerhalb des Volkes ſtellt, deſto mehr bedarf er zu ſeinen Zwecken ſolcher Werkzeuge, die ebenfalls außerhalb des Volkes ſtehen, und die Zahl dieſer Werkzeuge muß um ſo größer ſein, je weiter das Volk fortgeſchritten iſt und je mehr es hierdurch die Ausnahmsregierung erſchwert. Einen erwachſenen und ausgebildeten Menſchen zu bevormunden, dazu gehört bei Weitem mehr Wachſamkeit und fremde Mitwirkung, als zur Bevormundung eines Kindes erforderlich iſt. Zur Erhaltung des Abſolutismus in einem civiliſirten Staat gibt es gar kein anderes Mittel, als ein nach oben in die Spitze der Centraliſation auslaufendes Soldaten- und Beamtenheer.

Die Regierung, welche außerhalb des Volkes ſteht, nennt man die abſolute; die Verwaltungswerkzeuge, deren ſie bedarf, ſind die Beamten. Je abſoluter eine Regierung regiert, deſto mehr Beamten hat ſie nöthig, und ſie regiert um ſo abſoluter, je weiter das von der Mitregierung ausgeſchloſſene Volk fortgeſchritten iſt. Eine abſolute Regierung in einem kultivirten Staat

iſt natürlich weit abſoluter, als eine gleich abſolute in einem unkultivirten Staat. Wer in Preußen einen Menſchen widerrechtlich einſperren läßt, begeht offenbar ein größeres Verbrechen, als wer in der Türkei einen Menſchen widerrechtlich köpfen läßt.

In Preußen beſteht eine abſolute Regierung und — Preußen iſt einer der kultivirteſten Staaten der Welt. Preußen iſt im Grunde der abſoluteſte aller Staaten und hat die abſolute Regierungskunſt zur höchſten Höhe ausgebildet. Andere Länder haben, lange bevor ſie zu ſolcher Höhe der Kultur emporgeſtiegen waren, in die konſtitutionelle Bahn eingelenkt; Preußen hat an dem geeigneten Einlenkungspunkt vorbei das abſolute Regiment hoch über jene Höhe hinausgebaut und es iſt noch fortwährend im Bau begriffen.

Die preußiſche Büreaukratie entſpringt aus dem preußiſchen Abſolutismus. Das iſt die Antwort auf das „Woher?"

Herr von Schön führt das Entſtehen der Büreaukratie auf Friedrich den Großen zurück. Wir können ihm hierbei nur in ſo fern beipflichten, als Friedrich der Große das Volk auf die Bahn des Fortſchritts ſtieß und hierdurch, weil dabei das abſolute Regiment nicht aufgegeben wurde, zugleich den Anſtoß zu größerer Vermehrung und Ausbildung der Werkzeuge des abſoluten Regiments gab. Der eigentliche Boden aber, auf welchem die Büreaukratie gewachſen, iſt das abſolute Regiment ſelbſt, und dieſer Boden war bereits vor Friedrich II. gehörig kultivirt. Die preußiſchen Regenten vor wie nach Friedrich II. brauchten ſtets, bald wegen ihrer Vergrößerungsplane, bald wegen ihrer Verſchwendungsſucht, bald wegen der Kriege, in die ſie verwickelt wurden, zwei Dinge, die nur durch abſolutes Regiment und ein zahlreiches Dienerheer fortwährend zu erlangen waren, nämlich Geld und Menſchen. Deßhalb war der Staat häufig nichts, als eine Kaſerne oder eine Anſtalt für die Beitreibung und Verrechnung von Steuern.

„Die Größe und der Glanz des Hauſes ſind es, in denen jeder der preußiſchen Fürſten ſein Glück findet, wofür er Opfer bringt und nach augenblicklichen Abweichungen wieder ein-

lenkt. Seit ſie in die weiteren Kreiſe der größeren Staaten getreten ſind, ſeit ihnen, was im Norden wie im Weſten geſchieht, nicht mehr gleichgültig ſein kann, oft wichtig iſt, ſeitdem richten ſie ihr Augenmerk ſorgfältiger auf das **Werkzeug** der Größe und des Glanzes ihres Hauſes, auf den Staat, ſie ſuchen ihm jede mögliche Vervollkommnung zu verſchaffen (d. h. innerhalb der Grenzen des abſoluten Regiments) und eben ſo jeden möglichen Nutzen aus ihm zu ziehen. Das iſt der preußiſche Staat mit ſeinen Fürſten!“ (Stenzel, Geſchichte des preuß. Staats, 3. Band, S. 10.) Man braucht nicht weit in die preußiſche Geſchichte geblickt zu haben, um dieſe Worte des keineswegs antipreußiſchen Geſchichtſchreibers Stenzel bewahrheiten zu können. Friedrich der Große nicht minder *), der Philoſoph in Uniform, als Friedrich Wilhelm I. **), der „die Souveränetät ſtabiliren wollte, wie einen rocher von bronce“, und alle übrige preußiſche Fürſten — Friedrich Wilhelm III. etwa für kurze Zeit ausgenommen — haben durch Wort und That kundgethan, daß ſie das Volk und den Staat als „das Werkzeug der Größe und des Glanzes ihres Hauſes“ betrachteten (was freilich manche andere Regierungen, z. B. die ruſſiſche und öſterreichiſche ꝛc. auch thun). Wenn man das Prinzip mancher Regierungen vielleicht ausdrücken könnte durch die Worte: „Nichts durch das Volk, Nichts für das Volk,“ und das Prinzip anderer durch die Worte: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk,“ und das Prinzip der idealen Volksregierung etwa durch die Worte: „Alles für das Volk, Alles durch das Volk,“ — ſo mögten wir das Prinzip der preußiſchen Regierung in die Worte faſſen: „Nichts durch das Volk, aber auch Nichts für das Volk, was nicht für die Regierung.“

Alſo in Preußen ſteht, in Folge dieſes abſolutiſtiſchen Prinzips, auf der einen Seite eine mächtige Regierung und auf der anderen — „die Nichtigkeit der Staatsbürger'“ wie v. Stein ſagt.

---

*) Er ſtarb, „müde über Sklaven zu herrſchen“ — und hatte es ſelbſt ſo gewollt.

**) Er ſagte auf ſeinem Sterbebette: „ich erkenne, daß ich ein großer Sünder bin.“

Der von Sinnesart am Wenigſten abſolute Fürſt Preußens war Friedrich Wilhelm III. Da er jedoch von der einen Seite nicht dazu gelangen konnte, das abſolutiſtiſche Prinzip „des Hauſes" aufzugeben, von der anderen aber ſein Wohlwollen und ſein Rechtsgefühl dem Volk für Dasjenige, was ihm durch das abſolute Regiment abging und ihm ſpäter verſprochen wurde, gern möglichſten Erſatz geben wollte durch eine geregelte Verwaltung, ſo blieb ihm nichts übrig, als zur möglichſten Ausbildung des Beamten-, des Akten-, des Polizeiſtaats ſeine Zuflucht zu nehmen. Dieſe Art Staat ſagte zugleich ſeinem mechaniſchen, ängſtlich ordnenden, militäriſch regelnden, das gewöhnliche Maß nicht überſchreitenden, daher nicht auf eigne, ſtets bereite Hülfsmittel angewieſenen Geiſte am Meiſten zu: man brauchte, nachdem die Regeln einmal feſtgeſetzt waren, nur auf ſtetes Einhalten des Geleiſes zu halten und konnte dann, ohne durch beſondere Unbequemlichkeit und Gefahr beunruhigt zu werden, getroſt zufahren. Da Friedrich Wilhelm III. aber zugleich zu ſchwach war, um die Macht, die er durch ſeinen Beamtenſtaat neben ſich und zwiſchen ſich und dem Volk geſchaffen, gehörig zu beſchränken und zu beherrſchen — abgeſehen von ſeiner Perſönlichkeit zugleich eine nothwendige Folge des Prinzips — ſo wuchs dieſe Macht zu einem über ihre Beſtimmung hinausreichenden Maße heran und beherrſchte zuletzt nicht bloß das Volk, ſondern auch den König ſelbſt. Es hat ſich hier gewiſſermaßen mit dem Beamtenheer zugetragen, was ſich anderwärts mit dem Soldatenheer ereignet: die Anfangs bloß dem Abſolutismus zur Stütze dienten, theilten ſich ſpäter als Prätorianer mit ihm in die Herrſchaft.

Friedrich Wilhelm III. alſo iſt, wenn auch wider ſeinen Willen und ſeine Berechnung, der eigentliche Schöpfer der neupreußiſchen Büreaukratie geworden, weil er das abſolute Prinzip nicht aufgeben konnte. Wollte man genau auf die Geſchichte der preußiſchen Büreaukratie eingehen, ſo würden ſich vielleicht drei Perioden annehmen laſſen: die eine vor, die zweite nach Friedrich II. und die dritte nach Friedrich Wilhelm III., welcher letztere aus der Büreaukratie ein Syſtem hat werden laſſen. Er hat die Beamtengewalt ohne böſe Berechnung dem Volk doppelt ge-

genübergeſtellt, weil er ſie nicht bloß zum Werkzeug der Ausnahmsregierung, des abſoluten Regiments, ſondern zugleich indirekt auch zur Erbinn der Rechte und der Beſtimmung gemacht hat, die dem Volk zugedacht waren. Denn wenn die Beamten dem Volk durch die Verwaltung Erſatz für die vorenthaltene Verfaſſung bieten ſollten — eine Aufgabe, die nicht zu löſen war (ſ. die Büreaukratie und die Verfaſſung), — ſo mußten ſie ſchon dadurch eine Bedeutung und eine Wirkſamkeit im Gegenſatz zum Volk gewinnen und hierdurch gegen die Volksanſprüche um ſo eiferſüchtiger werden.

Alſo die wahre preußiſche Büreaukratie, das Zuviel der Verwaltung, das Zuviel der Beamten dem Zuwenig der Verfaſſung, dem Zuwenig der Volksrechte gegenüber, entſprang aus der theilweiſe guten Abſicht eines Königs, der vom Weg des Abſolutismus nicht in den Weg des Rechts einzulenken vermochte. Nachdem derſelbe die Büreaukratie anfänglich als Mittel der Volksbeglückung kultivirt, hat dieſe Macht ſpäter, die Verkehrtheit des Mittels naturgemäß rächend, ſich ſelbſt zum Zweck gemacht. Sie hat ihr künſtliches Syſtem auf alle mögliche Weiſe ausgebildet und es ſo weit gebracht, daß ſie beinah allein den Staat darſtellt. Die Büreaukratie iſt das Netz geworden, unter welchem jede Kraft im Staat niedergehalten wird; ſie iſt die Schnürbruſt geworden, die Alles einengt und die durchaus geſprengt werden muß, wenn der Staat nicht an der Schwindſucht oder noch ſchlimmeren Uebeln zu Grunde gehen ſoll. Geſprengt aber wird ſie auf die Dauer nur durch entſchiedenes und feſtes Einlenken in die Verfaſſungsbahn und Emancipation des Volks zur Selbſtverwaltung. Tritt nicht ein ſolches Prinzip an die Spitze der Regierung, ſo ſind alle Mittel und Maßregeln gegen die Büreaukratie nur Palliative. Dieſelbe wird ſich vielmehr immer nothwendiger machen, je mehr die Regierung der Mündigkeit des Volks das abſolute Prinzip gegenüberſtellt, und ſolcher Geſtalt muß der Bau der Büreaukratie zuletzt eine ſo ſchwindlichte Höhe erreichen, daß nur Einſturz die Folge ſein kann. Der Widerſpruch der Mündigkeit und Intelligenz des preußiſchen Volks mit der auf Bevormundung und Reſtriktion

berechneten Staats= und Verwaltungsform des preußiſchen Staats wird durch die Büreaukratie auf die Dauer nicht aufgehoben, ſondern gerächt werden.

Nimmt man nach den bisherigen Andeutungen an, daß die Büreaukratie erſtens das Werkzeug eines rechtswidrigen Prinzips, des abſolutiſtiſchen, iſt, daß ſie zweitens den Erſatz für etwas liefern ſoll, was ihrer Natur geradezu entgegengeſetzt iſt, nämlich für Volksrechte, und daß ſie drittens ſogar die Beſtimmung, Werkzeug des abſoluten Herrſchers zu ſein, ſo weit überſchritten hat, daß ſie ſelbſt dem unbeſchränkten Herrſcher mitunter über den Kopf gewachſen iſt, ſo wird man erkennen, daß ſie die widerrechtlichſte Gewalt und das unnatürlichſte politiſche Produkt der Welt ſein muß, und es wird nun nicht ſchwer ſein, ihre Eigenſchaften aus ihrer Natur zu erklären und in einer kurzen Charakteriſtik darzulegen.

Die Büreaukratie muß, wie jede unnatürliche und rechtswidrige, d. i. nicht im Volk fußende Herrſchaft, eiferſüchtig auf Wahrung und Ausdehnung ihrer Gewalt bedacht, der Volksentwickelung und allem wahren Fortſchritt feind, mithin der Volksvertretung wie der Preſſe, der freien Kommunalverwaltung wie jeder Selbſtverwaltung des Volks entgegen und beſtändig auf Vermehrung der Mittel zur Feſſelung und Abhängigmachung des Volks gerichtet ſein. Wenn ſie dies Streben nicht immer entſchieden hervortreten läßt, ſo leitet ſie dabei der hauptſächlich von Friedrich Wilhelm III. ausgegangene Geiſt ängſtlicher Wahrung des moraliſchen Anſehens, welcher bei der Büreaukratie ebenſo ſehr auf die Rettung des Scheins bedacht iſt, als ihr die Mittel zum Zweck gleichgültig ſind. Daher findet ſich nirgends ſo viel Lüge und ſo wenig Ehre, als in der Büreaukratie.

Sie muß ebenſo, wie ſie von der einen Seite direkt hemmend gegen das Volk auftritt, von der anderen Alles aufbieten, um den Regenten von jeder Conceſſion zu Gunſten des Volks zurückzuhalten; ſie muß ihn zu dieſem Behuf nicht bloß gegen den Geiſt des Volks und deſſen Lebensäußerungen einnehmen oder darüber täuſchen, ſondern ihn auch möglichſt von dem Volk abzuſperren ſuchen, der Einführung jeder Zwiſcheninſtanz zwiſchen

ihr und dem Regenten ſowohl außerhalb als innerhalb des Kabinets feindlich ſein und jede Behörde, ſelbſt die berathende des Staatsraths, mit ihrem Element zu verſetzen trachten. Zugleich wird ſie nicht auf Vereinfachung ihres Syſtems bedacht ſein, weil dadurch ihre Unentbehrlichkeit müßte erſchüttert werden. Zu ihrem künſtlichen, volksfeindlichen Herrſchaftsſyſtem kann ſie natürlich kein geeigneteres und näher liegendes Muſter wählen, als das Militärſyſtem; ſie fügt aber dem militäriſchen Mechanismus und Despotismus, weil ihre Herrſchaft eine geiſtigere ſein muß und ihr nicht die Furcht in militäriſchem Maße dienſtbar iſt, mehr Mittel der Korruption und des Trugs hinzu. In ihrer Stellung zu dem ohnmächtigen und gefeſſelten Volk muß ſich nothwendig der Geiſt der Willkür ſowohl, als der Geiſt des Hochmuths bei ihr einniſten, welcher ihr allein alle Weisheit und Intelligenz zuſpricht, ſo daß ſelbſt ihr Wohlwollen ſich in drückender Weiſe, nämlich als Bevormundungsſucht, geltend macht. Zu dieſen böſen Geiſtern geſellt ſich der des Mißtrauens überall hinzu und eine Furcht, die in jedem Laut aus dem Munde des Volks den Anfang einer Anklage oder eines Todesurtheils zu vernehmen glaubt. Auch muß ſie, theils wegen ihrer Geringſchätzung des Volks, theils wegen Sicherung ihrer Herrſchaft, theils wegen Verhüllung ihrer Handlungsweiſe dahin ſtreben, über ihr ganzes Wirken den Schleier des Geheimniſſes zu ziehen. Deßhalb erfahren wir in Preußen von der Regierung nicht viel mehr, als das Regiment, und müſſen in jedem Zweig der Verwaltung, in der Finanzverwaltung ſowohl, als in jeder andern ruhig geſchehen laſſen, was man da oben für gut findet. Uns gehört vom Staatsleben nichts, als der Gehorſam, ohne alle Mitwirkung an den Befehlen, denen wir gehorchen. Der Freie befiehlt ſich ſelbſt, alſo auch ein freies Volk; der Unfreie lebt nur als Werkzeug fremden Willens, fremder Befehle.

Jede Gewalt, insbeſondere im Staat, muß ihre Repräſentanten haben. Wer repräſentirt denn die Büreaukratie? Natürlich zunächſt und hauptſächlich die Miniſter. Wir ſchwächen dieſe allgemeine Behauptung nicht durch die Hinweiſung auf einzelne rühmliche Ausnahmen, da ſelbſt ein Miniſter, der mit der Ab

ſicht ſeinen Poſten anträte, ein Nichtbüreaukrat zu ſein, dem einmal beſtehenden und eingewurzelten Syſtem würde weichen müſſen. Wir gratuliren dem Herrn von Schön, daß er nicht Miniſter geworden iſt. In Preußen herrſcht in der Praxis nicht die Monarchie, ſondern die Oligarchie. Jeder Miniſter iſt ein Monarch für ſich. Die Miniſter (Diener) des Staats ſind die Herrn des Staats geworden; das Staats-Hausgeſinde bildet das Haus. Die Miniſter müſſen in Preußen ſchon deßhalb ihren Beruf überſchreiten, weil die Maſſe und die Abhängigkeit ihrer Subalternen zu groß iſt, um ihnen nicht das Gefühl der oberſten Herrn einzuflößen. Die Büreaukratie iſt daher im Grunde ebenſo wohl Gegnerinn des Königs, als des Volks. Sie wird ſehr leicht glauben, daß ſie zu wenig zu befehlen habe, eben weil ſie zu viel zu befehlen hat. In England befehlen die Miniſter, mittelbar im Auftrag des Volks, über die Angelegenheiten, in Preußen befehlen ſie über die Angelegenheiten und über das Volk zugleich. Deßhalb iſt ihre Beſchränkung von allen Seiten Bedürfniß: von unten zunächſt durch das Mittel der freien Gemeindeverfaſſung, von oben durch das Mittel wahrer Volksvertretung.

Von den Miniſtern, deren Herrſchaft ſich zunächſt in ihre Geheimräthe abzweigt, geht die Kette der Büreauherrſchaft feſtgegliedert durch den ganzen Staat hinunter, und wenn auch jedes Glied der Kette, nach oben willenlos, von der Fauſt abhängig iſt, welche das Ende gefaßt hält, ſo bildet es doch nach unten ſeinen Willen gegen Diejenigen aus, für welche die ganze Kette beſtimmt iſt, nämlich gegen das Volk. Es iſt ſogar in der Natur begründet, daß der Geiſt des unumſchränkt Befehlenden ſich dem gehorchenden Werkzeug auch dann mittheilt, wenn der Gehorſam dem Werkzeug ſelbſt eine Qual iſt. An der Dienerſchaft erkennt man den Hausherrn. Auf wem der ganze Druck jener mächtigen Befehls- und Gehorſamsmaſchine laſtet, das ſind wir, das iſt das Volk. Unſer Gehorſam muß ſtets auf dem Sprung ſein, denn bei uns werden die Befehle nicht durch unſere Theilnahme und Publizität in ihrer Entſtehung vorbereitet und ange-

kündigt, ſondern ſie werden durch einen Druck der Maſchine augenblicklich geſchaffen.

Wir ſind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß allein in Preußen die Büreaukratie zu Hauſe ſei. Sogar in dem freien Frankreich exiſtirt ſie noch als Reſt jener Zeit, wo ſie dem Despotismus als Mittel zur Knechtung und Ausbeutung des Volks diente. Aber es iſt wohl zu berückſichtigen, daß Frankreich neben ſeinem Reſt von Büreaukratie eine Volkvertretung und freie Preſſe hat. Um den Preis der Mittel, ein Uebel abzuſchaffen, kann man ſich das Uebel ſchon eher gefallen laſſen. Selbſt der Umſtand, daß in Frankreich die untergebenen Beamten durchaus abhängige Werkzeuge des Miniſterwillens ſind, gewinnt eine ganz andere Bedeutung dadurch, daß die Miniſter im Grunde Werkzeuge des Volkswillens ſind.

Bei Weitem ſchlimmer, als in Frankreich, hauſ't die Büreaukratie in manchen ſogenannten konſtitutionellen Staaten Teutſchlands, deren Konſtitution aber ohne Preßfreiheit ein wahres Monſtrum iſt, insbeſondere in Baiern, Kurheſſen ꝛc., und ſogar in dem wackern Baden hat ſie ſich allerlei Willkürlichkeiten, Korruptionen und Eingriffe in die Verfaſſung erlauben dürfen. Aber alle dieſe Uebel ſind ſchon mehr zufälliger Natur und mehr auf Gelegenheiten, Perſönlichkeiten und Lokalgebrechen beſchränkt. Sie bezeichnen mehr eine Macht, die gelegentlich mit dem Volke kämpft, als eine Macht, die das Volk drückt. Der Kampf ſetzt beiderſeitige Rechte, der Druck bloß einſeitige Gewalt voraus. In Preußen iſt die Büreaukratie ein Syſtem, da iſt ſie, man möchte ſagen, Grundgeſetz. Uebrigens wäre es ſicher ein lohnendes Unternehmen, auch in den konſtitutionellen teutſchen Staaten mit Thatſachen belegte Schriften über Büreaukratie herauszugeben, um darzuthun, was eine Verfaſſung bedeutet ohne Preßfreiheit.

Gänzlich unbekannt iſt die Büreaukratie in England. Dort gibt es ſelbſt keine Präfektur- und Mairieherrſchaft, wie in Frankreich, in England regiert das Volk von unten herauf, von der Gemeinde bis in das Parlament, ſich ſelbſt. Und ſo muß und kann es überall werden.

Es iſt nicht zu verkennen und hat ſich in mehrfachen Symptomen kundgethan, daß der Wille, welcher zuletzt an die Spitze des preußiſchen Staats getreten iſt, auch der Büreaukratie zu verſtehen gegeben, er allein wolle die Handhabe der Maſchine in der Hand haben, wenn auch in der Praxis die Büreaukratie nicht gar zu viel eingebüßt zu haben ſcheint. Es iſt aber klar, daß eine Macht nicht dadurch entfernt wird, daß man ihr bloß zu verſtehen gibt, man wolle ſich nicht durch ſie beſchränken laſſen, ſie dabei aber nach wie vor benutzt. Daß dabei die Büreaukratie ſchon Mittel findet, ihre Intereſſen zu wahren, hat namentlich der Kampf gegen die Preſſe gezeigt, wie ſehr ſie auch ihre Hand dabei zu verhüllen gewußt hat. (S. das Kapitel: die Büreaukratie und die Preſſe.) Einſtweilen mag geglaubt werden, daß ihre Kühnheit mit Vorſicht gepaart iſt; aber ihre Abſichten und ihr Syſtem ſind darum nicht geſtorben. Wir prophezeien, daß die Macht der Büreaukratie erſt nach dem Abtreten des jetzigen Regenten — wenn bis dahin nicht durchgreifende organiſche Reformen dem Staat eine andere Geſtalt und ein anderes Leben verſchafft haben — ihre wahre Erndte halten wird. Sie wird ſich dann für Alles entſchädigen, worauf ſie etwa hier und da hat verzichten müſſen, ſie wird die bitterſte Reaktion in's Werk ſetzen und Preußen wird eine Kriſis erleben.

Die Büreaukratie und die Verfaſſung,

oder:

Du ſollſt dein Wort halten!

1.

Der Beſcheid, den Friedrich Wilhelm IV. am 12. März 1843 auf die Adreſſe des Poſenſchen Landtags ertheilt hat, ſagt über die preußiſche Verfaſſungsfrage Folgendes: „Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unſerer Erwägung und Entſchließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemeſſene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie wir dieß bereits in dem Landtagsabſchied für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für uns iſt, da ſchon Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, von denen dieſelbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Geſetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen.“

Durch dieſe beſtimmte Erklärung iſt nun zwar der faktiſche Stand der preußiſchen Verfaſſungsangelegenheit noch klarer dargethan, als durch die früheren Erklärungen des jetzigen Königs. Es fragt ſich nur, in welchem Zuſammenhang dieſelbe mit der früheren Geſchichte ſteht und inwiefern durch dieſe eine Verſchiedenheit der Anſichten noch immer gerechtfertigt iſt. Es fragt ſich ferner, wenn die Akten der Geſchichte ein anderes Reſultat er-

geben, als die vorſtehenden Worte enthalten, und demnach der Zweifel über die wirkliche Aufhebung der Verordnung vom 22. Mai und deren Zuläſſigkeit durch die geſchichtliche Wahrheit, durch die geſchichtliche Thatſache gerechtfertigt wird, ob dann nicht dieſer Zweifel eine rechtliche Stütze für die bis jetzt ziemlich unberührt gebliebenen moraliſchen Folgerungen iſt, die daran geknüpft werden können, geknüpft werden müſſen. Wir wollen, um in dieſer Beziehung auf das Reine zu kommen, einen kurzen hiſtoriſchen Rückblick thun.

Die preußiſche Ständeverfaſſung wurde zuerſt offiziell angeregt durch das Edikt vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats u. ſ. w., worin es u. A. heißt: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation ſowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gerne benutzen ꝛc.“ Obſchon hier bloß von berathenden Ständen die Rede und die Vorſicht in Bezug auf das Maß der zu ertheilenden Repräſentativrechte vorwaltend iſt, ſo wird doch ausdrücklich eine Reichsrepräſentation in Ausſicht geſtellt.

Die Verſammlung von Deputirten, welche durch das vorerwähnte Edikt zur Berathung über Finanzangelegenheiten nach Berlin berufen waren, eröffnete Hardenberg am 23. Febr. 1811 mit einer Rede, worin es u. A. heißt: „Wäre es möglich geweſen, die im Edikt vom 27. Oktober 1810 verheißene Repräſentation ſchnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geiſt, Ein Nationalintereſſe an die Stelle ihrer Natur nach immer einſeitiger Provinzialanſichten treten kann ꝛc., ſo würde der König gern die Meinung der Repräſentanten der Nation über das Steuerſyſtem gehört haben, ehe er ſolches feſtgeſetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt beſtehenden Provinzialſtänden würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte ſie ein den Zweck erfüllendes Reſultat liefern können. Es bedarf dies keiner Auseinanderſetzung.“

In dem ferneren Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 ſagt der König u. A.: „Unſere Abſicht geht noch immer

dahin, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation zu geben."

Unterdeß hinderte, was die äußeren Hinderniſſe betrifft, der wieder ausgebrochene Krieg an weiterer Ausführung des Verfaſſungswerks. Nach Beendigung des Kriegs ſollte auf dem Wiener Kongreß den Staaten Teutſchlands *) eine dem Zeitgeiſt angemeſſene Verfaſſung ertheilt werden. In dem erſten, am 13. September 1814 vorgelegten Entwurf wurde vorgeſchlagen, als Minimum der ſtändiſchen Gerechtſame für alle Bundesſtaaten in der Bundesakte zu garantiren:

1) einen beſtimmten Antheil an der Geſetzgebung,
2) Bewilligung der Landesabgaben,
3) Vertretung der Verfaſſung beim Landesherrn und beim Bunde.

Die Anſichten über die ſtändiſchen Gerechtſame und über die Art der Verfaſſungen waren verſchieden. Man begnügte ſich daher, um Spielraum zu haben, im §. 13 der Bundesakte am 8. Juni 1815 Folgendes feſtzuſetzen: „in allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung Statt finden."

Der Bundestag wurde am 25. Mai 1815 geſchloſſen. Am 22. Mai erließ der König von Preußen aus Wien die bekannte Verordnung, worin es u. A. heißt: „damit der **Nachkommenſchaft** die Grundſätze, nach welchen wir die Regierung geführt haben, **treu überliefert** und vermittelſt einer **ſchriftlichen Urkunde**, als Verfaſſung des preußiſchen Reichs, **dauerhaft bewahrt** werden, haben wir Nachſtehendes beſchloſſen:

„§. 1. Es ſoll eine Repräſentation des Volks gebildet werden."

*) In Betreff dieſer Schreibart wird, zur Verwahrung gegen den Verdacht der Teutſchthümelei, bemerkt, daß ſie theils wegen ihrer Richtigkeit, theils deßhalb vom Verfaſſer vorgezogen wird, weil die Teutſchen zu der Zeit, wo ſie ihren Namen mit dem kräftigeren T begannen, jedenfalls andere Leute waren, als ſeitdem ſie ihn mit dem demüthigen D beginnen. Man kann das T vorziehen, ohne ein Teutſchthümler zu ſein, und muß ſich durch die Leute aus Baiern ꝛc. auch in ſolchen Dingen nicht irre machen laſſen.

„§. 3. Aus den Provinzialſtänden wird die Verſammlung der Landesrepräſentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll."

„§. 4. Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentanten erſtreckt ſich über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, mit Einſchluß der Beſteuerung."

Nach §. 5, 6 und 7 ſollte in Berlin am 1. Sept. 1815 eine Kommiſſion a. „aus einſichtsvollen Staatsbeamten und Eingeſeſſenen der Provinzen" zuſammentreten, um ſich zu beſchäftigen b. „mit der Organiſation der Landesrepräſentanten" und c. „mit der Ausarbeitung einer Verfaſſungsurkunde."

Früher hatte Friedrich Wilhelm in der Proklamation an die Rheinprovinzen vom 5. April 1815 u. A. geſagt: „Die Steuern ſollen mit eurer Zuziehung regulirt und feſtgeſtellt werden" (was bekanntlich nicht geſchah) und in dem Beſitzergreifungspatent von demſelben Tage: „Wir werden die Bildung einer Repräſentation anordnen," ſowie in dem Patent für Poſen: „Ihr werdet an der Konſtitution Theil nehmen, welche ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabſichtige, und ihr werdet wie die übrigen Provinzen meines Reichs eine provinzielle Verfaſſung erhalten" (ſo daß es alſo mit der letztern allein nicht abgethan ſein ſollte.)

In der bis dato noch nicht aufgehobenen Verordnung vom 20. März 1817 über den Staatsrath heißt es §. 2. a: „Die Einwirkung der künftigen Landesrepräſentanten bei der Geſetzgebung wird durch die, in Folge unſerer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfaſſungsurkunde näher beſtimmt werden." Ebenſo ſagt die Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsſchuldenweſen: „Sollte der Staat künftighin zu ſeiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Beſten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu ſchreiten, ſo kann ſolches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen." (Vor dieſer Gefahr ſcheint die Anſammlung eines

Staatsſchatzes aus den über den Bedarf erhobenen Steuern ein Schutzmittel abgeben zu ſollen.)

Die Beſtimmungen der Verordnung vom 22. Mai wurden einſtweilen nicht realiſirt. Die Gründe (Krieg, Verwaltungs-organiſation ꝛc.) gab die Kabinetsordre vom 30. März 1817 an; dieſelbe ernannte aber aus dem unterdeß gebildeten Staatsrath die Staatsbeamten, welche an der oben gedachten Kommiſſion Theil nehmen, die Eingeſeſſenen aus den Provinzen zuziehen und die Verordnung vom 22. Mai ausführen ſollten, welche aber allein den (zurückgehaltenen) Entwurf der Verfaſſungsurkunde ausarbeiteten. Bis zum Jahr 1818 wurden nähere Nachrichten über die früheren Verfaſſungen der Landestheile eingezogen und zugleich die Gemeinden aufgefordert, ihr Gutachten über die Einrichtung der Landtage ꝛc. zu geben.

In demſelben Jahr (5. Februar 1818) übergab am Bundestag der preußiſche Geſandte auf „dringende Anweiſung“ eine Erklärung, worin die preußiſche Regierung ihre Anſichten und Abſichten über die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte ausführlich ausſprach. Die Anregung zu dieſer Erklärung war durch Anfragen anderer Geſandtſchaften gegeben worden. Die preußiſche Regierung nannte dieſen Anlaß einen nicht unwillkommenen und erklärte, zur eignen Anregung der Sache bis dahin keinen Beruf gefühlt zu haben, weil ſie durch Vorbereitungen, die eigenthümlichen Verhältniſſe ihres Landes ꝛc. daran verhindert geweſen. „Indeß nun (fährt ſie fort) einige Bundesſtaaten ihre günſtigen Verhältniſſe redlich benutzt und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben ꝛc., muß es den übrigen höchſt wünſchenswerth ſein, den ernſten Willen zu beweiſen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesſtaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.“

Die Bundesſtaaten, welche im Jahr 1818 ihre günſtigen Verhältniſſe bereits „redlich“ zur Ausführung des Art. 13 benutzt hatten, waren z. B. Weimar, welches 1816, Naſſau, welches 1814, Würtemberg, welches ebenfalls ſeit 1814 an's Werk gegangen war. In Baden und Baiern wurde im Mai und Auguſt 1818 die Verfaſſung verkündet ꝛc. Alle dieſe Staaten,

in welchen der preußiſchen Erklärung zufolge der Art. 13 „redlich" ausgeführt wurde, erhielten eine wirkliche Repräſentativverfaſſung, welche nur durch die ſpätere Einwirkung der abſoluten Mächte gehindert wurde, das zu werden, was ſie ſein ſollte.

In der preußiſchen Erklärung heißt es weiter: „Die Schwierigkeiten aller Art haben zwar keineswegs die Geſinnungen Sr. Majeſtät geändert, wohl aber verhindert, daß das **Königliche Wort** in dem bisher verfloſſenen Zeitraum in Erfüllung gehen konnte." Ferner: „Die preußiſche Regierung hat aber nie, was ſie einmal für das allgemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren." Ferner: „Die geſammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ſtändiſche Provinzialeinrichtungen wirklich in's Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der weſentliche Schritt geſchehen ſein wird." (Alſo bloß der weſentliche [nicht einmal weſentlichſte?] Schritt! Mithin ſollte die Einrichtung der Provinzialſtände nicht die am 22. Mai 1815 verheißene Verfaſſung erſetzen!)

Ferner: „Sie iſt ſich des ernſten Willens bewußt, ſtändiſche Verfaſſung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu laſſen, wie ſelbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle **billigen und gerechten Anſprüche der öffentlichen Meinung** berückſichtigende Prüfung für angemeſſen achten wird."

Ferner: „Ein wahres Gedeihen ſtändiſcher Verfaſſung kann nur da ſein, wo ein aufrichtiger und ernſter Wille iſt, den Art. 13 der Bundesakte zu erfüllen."

In einer bald darauf abgegebenen Erklärung des öſterreichiſchen Kabinets heißt es: „In der Natur eines an keinen beſtimmten Zeitpunkt gebundenen Verſprechens liegt, daß deſſen Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich Statt finde."

Den Ueberreichern der Koblenzer Adreſſe erklärte der Fürſt Hardenberg u. A.: „Se. Majeſtät habe für gut befunden, zuerſt Provinzialſtände zu verſammeln, die überall den örtlichen Verhältniſſen nachgebildet das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könn-

ten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erſte Beſchäftigung des Staatsraths ſein, der ſich eben jetzt oder eigentlich am 14. (Februar 1818) wieder verſammle, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfaſſung auf dieſem Grunde in Ausführung zu bringen, während zu gleicher Zeit auch der Bundestag dieſe Angelegenheit zum Gegenſtand ſeiner Berathung genommen. Seien dieſe provinziellen Vertretungen erſt in Gang geſetzt, ſo würden ſie ſich alsdann ſpäter leicht in einen Reichsrath vereinigen laſſen, deſſen Berathung und Behandlung alles Das anheimfalle, was allen Provinzen gemein und allen paſſend ſei."

Im Jahr 1819 fand Behufs näherer Interpretation der vorangeführten Erklärungen der Karlsbader Kongreß und der Austritt der liberalen Miniſter Beyme, Boyen und Humboldt Statt!

Einige Beruhigung nach dieſen Ereigniſſen gewährte die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 über die Verwaltung der Staatsſchulden, worin u. A. feſtgeſetzt wurde, daß die Hauptverwaltung der Staatsſchulden der künftigen reichsſtändiſchen Verſammlung jährlich Rechnung ablegen ſolle.

Noch 1820 ſchrieb Hardenberg, der 1822 ſtarb, „die Verfaſſung werde nach den öffentlich ausgeſprochenen Grundſätzen ausgearbeitet werden und namentlich nach denen, welche in dem Edikt vom 22. Mai 1815 aufgeſtellt worden."

Am 5. Juni 1823 erſchien endlich das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände. Unter III. §. 2 verordnet dies Geſetz, daß die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen= und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtand haben, den Provinzialſtänden zur Berathung vorgelegt werden ſollen, ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen Statt finden." Ferner heißt es am Schluß des Geſetzes: „Wann die Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſein wird und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen, darüber bleiben uns (Friedrich Wilhelm III.?) die weitern Beſtimmungen vorbehalten."

Im Jahr 1827 ſchrieb noch der Freiherr von Stein über die Provinzialſtände: „Die Anſtalt muß in Verbindung gedacht werden mit künftigen Reichstagen. Weſentlich iſt Publizität nothwendig.“

Weitere, als offiziell zu betrachtende Aeußerungen von Gewicht über die unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. beſtandenen Abſichten hinſichtlich der preußiſchen Reichsverfaſſung finden wir nicht vor. Bekannt ſind die weiteren Vorgänge unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV., die Denkſchrift der Stände der Provinz Preußen vom 7. September 1840, worin um Zuſicherung der verheißenen Bildung einer Verſammlung von Landesrepräſentanten gebeten wurde, die Antwort des Königs, die Kabinetsordre vom 4. Oktober ej., worin derſelbe ſich vor der Auffaſſung verwahrte, als ſei dieſe Antwort im Sinne der Verheißung von 1815 ertheilt worden, die weiteren gelegentlichen Aeußerungen des Königs und die Zuſammenberufung der Ausſchüſſe.

Die neueſte *) gegenſeitige Kundgebung iſt nun die Eingangs erwähnte Adreſſe der Poſenſchen Landſtände und die Antwort des Königs, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht bindend für ihn ſei, da ſchon der verſtorbene König, von welchem jene Verordnung ausgegangen, deren Ausführung mit dem Wohl ſeines Volkes nicht vereinbar gefunden und das Geſetz vom 5. Juni 1823 über die Provinzialſtände an ihre Stelle habe treten laſſen.

Wie wir aus dem Vorhergehenden geſehen, liegt in den Akten der Geſchichte nirgends eine Aeußerung, viel weniger eine Verordnung des verſtorbenen Königs vor, wodurch diejenige vom 22. Mai 1815 umgeſtoßen oder aufgehoben worden wäre. Vielmehr ſprachen alle bekannt gewordenen Aeußerungen für das Ge-

*) Als dies geſchrieben wurde, waren die letzten Landtagsabſchiede noch nicht bekannt. Sie bringen in die Stellung der ganzen Frage keine weitere Aenderung und haben auf die Berechtigung dieſer Abhandlung, welche von einer ganz anderen Auffaſſung der Angelegenheit ausgeht, keinen Einfluß.

gentheil. Sogar das Geſetz vom 5. Juni 1823 ſelbſt ſtellt noch ausdrücklich allgemeine Landſtände in Ausſicht.

Folgt man der Geſchichte und den Winken, die ſie zur Beurtheilung von Zuſtänden und Perſonen gibt, ſo kann man, die vorſtehenden Thatſachen im Auge, nur ſchließen, daß Friedrich Wilhelm III., hätte er die Verordnung vom 22. Mai 1815, als bloßes Geſetz und nicht zugleich als ein heiliges Verſprechen betrachtet, als welches ſie ſich nach allem Vorangeführten darſtellt, es nicht bloß für weiſe, ſondern auch für nöthig erachtet und keinen Anſtand genommen haben würde, ſie geſetzlich und ausdrücklich wieder aufzuheben, da er erkennen mußte, die nicht aufgehobene werde fort und fort ein Zankapfel zwiſchen Regierung und Volk bleiben, ſie werde ein delikates und bedenkliches Vermächtniß für ſeine Nachfolger ſein und das Volk werde, ſie auch in ihrer moraliſchen Bedeutung auffaſſend, fort und fort an dem nicht erfüllten königlichen Worte kranken.

Dieſer Auslegung widerſtreitet die Erklärung Friedrich Wilhelms IV. Die letztere mit der, der Welt vorliegenden Geſchichte zuſammen zu bringen, gibt es nur zwei Mittel, nämlich entweder ſie als eine diktirte Ergänzung oder Umänderung der bis dahin aufgerollten Geſchichte aufzunehmen, oder ſie einfach aus einer verſchiedenen Auffaſſung der Thatſachen zu erklären. Das Erſtere würde dem Geiſt der Geſchichte wie dem Wunſch des Königs widerſtreiten; das Zweite würde eine Aufforderung zu der Bemühung ſein, abermals auf die Geſchichte der preußiſchen Verfaſſungsfrage genauer einzugehen.

Wir unſererſeits liefern dazu unſer Scherflein. Wir aber können, wenn wir unſere durch die Geſchichte uns aufgedrungene Ueberzeugung nicht geradezu und ſchmählich verleugnen wollen, wozu uns keine Macht der Erde zwingen kann und wird, die Frage, ob Friedrich Wilhelm III. ſein Wort zurückgenommen, nur dahin beantworten: es ſteht feſt, daß er es nicht öffentlich zurückgenommen, wie er es öffentlich gegeben, daß er es jedoch unerfüllt gelaſſen.

Dieſen Satz, dies geſchichtliche Faktum, das uns beſtreite, wer kann, nehmen wir zum Anker unſerer Betrachtungen. Ueber

die Frage, ob das „Königliche Wort“ eines Regenten für den Nachfolger geſetzlich bindend ſei, werden wir nicht zu der Königlichen Willensäußerung des anderen Regenten in Oppoſition treten. Wir laſſen die ſtaatsrechtliche Seite der Frage ganz aus dem Auge, wir werden, was wir hier für die Hauptſache halten, die moraliſche Seite derſelben betrachten. Wir greifen in das Gebiet des Geſetzgebers nicht hinüber; wir beſchränken uns auf ein Gebiet, das jedes ehrlichen Menſchen Eigenthum iſt, auf das moraliſche Gebiet. Wir wollen keine Vorſtellungen machen wegen nothwendiger Achtung von Geſetzen; wir wollen Vorſtellungen machen wegen freiwilliger Achtung der Moral. Wir laſſen uns nicht in ſtaatsjuriſtiſche Unterſuchungen ein; wir halten uns an moraliſche Grundſätze feſt. Wir werden nicht juriſtiſch über die Befugniſſe einer Regierung rechten, die in ihrer Stellung Geſetze geben und aufheben kann nach Gutdünken; aber wir werden an geſchichtliche Fakta moraliſche Folgerungen knüpfen nach Ueberzeugung. Wir fußen nicht auf den wechſelnden Grundſätzen des Staatsrechts; wir fußen auf den ewigen Grundſätzen der Moral. Wir werden an einer Felſenſtütze von ewiger Dauer, wie an dem ehernen Grundſatz feſthalten, daß ein Wort, vor allen ein „Königliches Wort,“ nicht ohne die verderblichſten Wirkungen zurückgenommen werden könne, ja, daß es nicht einſeitig zurückgenommen werden **dürfe.** Wir werden ferner feſthalten, daß es in Bezug auf die Wirkung ganz gleich iſt, ob das gegebene Wort zurückgenommen worden, oder ob es, inſofern kein gerechtfertigtes Zögern vorliegt, bloß unerfüllt bleibt, daß jedoch durch Konſtatirung der Nichtzurücknahme wenigſtens die Abſicht der Erfüllung und die Uebertragung dieſer Abſicht und ſomit die Moral gerettet werden kann.

Daß das Wort vom 22. Mai 1815 unerfüllt geblieben iſt, ſagt uns die Geſchichte mit unerbittlicher Hartnäckigkeit, ſagt uns die Antwort Friedrich Wilhelms IV. an die Poſenſchen Landſtände ſelbſt; warum es unerfüllt geblieben iſt, darüber im Folgenden; ob es noch nachträglich erfüllt werden wird, das kann dem Rechtsgefühl und der Pietät der Nachfolger Friedrich Wil=

helms III. überlaſſen werden, wenn die „Grundſätze,“ nach welchen derſelbe die Regierung zu führen gedachte, von ihren Trägern „der Nachkommenſchaft treu überliefert und dauerhaft bewahrt“ worden ſind.

2.

Es gibt ein Geſetz, das in unſerm Katechismus nicht ausgeſprochen, das von unſern Geſetzgebern nicht diktirt, das von unſern Politikern nicht anerkannt, das von unſern Regierungen uns nicht befohlen wird, und doch iſt es das wichtigſte Geſetz zwiſchen Himmel und Erde, das Geſetz, ohne welches der Bau der moraliſchen Welt wie ein Kartenhaus zuſammenſtürzt, das Geſetz, ohne welches der größte Betrug das größte Meiſterſtück und der größte Betrüger der größte Mann wäre. Worin ſoll man den Grund ſuchen, daß dies Geſetz uns nicht mit der Muttermilch eingetränkt, daß es nicht auf allen Wegweiſern des Lebens mit goldenen Buchſtaben angeſchrieben, daß es nicht das Motto all unſeres Thuns und Laſſens iſt? Hat man geglaubt, ein ſo wichtiges und unumgängliches Gebot bedürfe der äußern Feſthaltung nicht, oder hat man gefürchtet, einem ſo harten und ſchwer zu befolgenden Gebot ſei die menſchliche Kraft zu wenig gewachſen, als daß man ſie durch ausdrückliche Anbefehlung deſſelben der ſteten Gefahr einer entehrenden Bloßſtellung ausſetzen dürfte? Hat man es der Menſchheit zur Ehre oder der Menſchheit zur Schande ſo ſehr ignorirt? Die Erfahrung ſpricht für das Letztere, denn wir ſehen es täglich und ſtündlich im politiſchen wie im ſocialen Leben, daß kein Geſetz der Welt ſo häufig und ſtraflos verletzt wird, als das wichtigſte Geſetz der Welt.

Ihr fragt noch, wie das Geſetz heiße? Es iſt erſchrecklich einfach und hat nur einen einzigen Paragraphen. Der Paragraph lautet: Du ſollſt dein Wort halten!

Ich ſehe tauſend neugierige Blicke verwirrt ſich abwenden, ich höre tauſend Zeugen verſtohlene Worte murmeln und wieder tauſend höre ich verſteckt durch boshaftes Geziſch ſich opponiren. Sie haben Recht, denn es gilt hier einen Angriff abzuſchlagen,

der auf das innerſte Herz unſerer faulen Welt gerichtet iſt. Wer da geltend machen will: Du ſollſt dein Wort halten! — Der hat eine größere Macht gegen ſich, als wer da befehlen wollte: Du ſollſt Brand ſtiften und todt ſchlagen! Das ganze zahlloſe Heer der finanziellen und moraliſchen Schuldenmacher von Profeſſion, der lügenhaften Marktſchreier, der wetterwendiſchen Geſinnungsheuchler, der feilen Gewaltknechte, der lispelnden Scheinmenſchen, der diplomatiſchen Doppelzüngler, der talleyrandſchen Verräther, der politiſchen Komödianten — dies ganze mächtige Heer ſteht gegen das Geſetz auf: Du ſollſt dein Wort halten! Es gilt hier einen Kampf um Tod und Leben, um Sein und Nichtſein; die ſchützende Feſtung des hergebrachten, auf tolerante Gegenſeitigkeit geſtützten Auffichberuhenlaſſens iſt angegriffen, die Breſche iſt eröffnet und die Beſatzung iſt verloren, wenn der Feind ſich nicht zurückzieht. Soll er ſich zurückziehen? Soll das Geſetz: Du ſollſt dein Wort halten! — ſich zurückziehen? Nimmermehr! Geſchähe es, wir ſelbſt würden den Feind zurückrufen und ihm ſagen: Schlage du uns todt, damit wir es nicht unter einander thun!

Halte dein Wort! Es iſt ein fürchterliches Gebot. Wenn auf der Uebertretung dieſes Geſetzes die Todesſtrafe ſtünde, wer bliebe in unſerer treuloſen Zeit noch als Henker übrig? Wer würde ohne Augenzwinkern beſtehen vor dem Prüfer, der ihm in Herz und Nieren ſähe und ihn fragte: Haſt du nie dein Wort gebrochen?

Und doch, wer wird es wagen, offen heraus von dem Geſetz auch nur einen Buchſtaben wegdisputiren zu wollen? Wer würde nicht fürchten, durch einen Antrag auf Streichung des Geſetzes ſich ſelbſt und ſogar in den Augen Derer zu verurtheilen, die mit ihm gleiche Geſinnung hätten? Und wer den Muth der Schlechtigkeit beſäße, ſolchen Antrag bei Andern zu ſtellen, würde er ihn nicht vor ſich ſelbſt widerrufen, weil er die Nothwendigkeit des Geſetzes zugeben müßte, wenn er auch die Heiligkeit deſſelben anzutaſten ſich nicht entblödete? Wird der Falſchmünzer auf die Einführung falſcher Münzen antragen? Wahrhaftig, für den Verfertiger falſcher Münzen haben die ächten noch mehr

Werth, als für den ehrlichen Mann, wenn es auch nicht des Erſtern wegen iſt, daß ſie in Kours bleiben ſollen.

Wer ſein Wort gegeben hat, dem bleibt, wenn es ihm nicht zurückgegeben ward, nur die Wahl, entweder es zu halten, oder wortbrüchig zu werden. Das gegebene Wort läßt ſich nicht vom Geber willkürlich zurücknehmen, es iſt nicht mehr Eigenthum Deſſen, von dem es ausging; es iſt ein Darlehn als Pfand, aber das einzige Darlehn von Werth, welches aufzugeben weder dem Geber zur Großmuth, noch dem Empfänger zur Befriedigung dienen kann. Es iſt ein Kleinod, das der Geber um jeden Preis wieder einlöſen muß. Das gegebene Wort macht den Geber zum moraliſchen Ehrengefangenen Deſſen, der es erhielt; er erlangt ſeine Freiheit nicht wieder, bis er ſie mit dem gegebenen Unterpfand ſeiner Ehrlichkeit ausgelöſ't hat. Er verliert aber die Ehrlichkeit mit der moraliſchen Freiheit, wenn er wortbrüchig wird.

Wer ſein Wort auf den Beſuch einer Kaffeeviſite gibt und es nicht hält, der belaſtet ſich um den Werth des Beſuchs einer Kaffeeviſite; wer ſein Wort auf die Befreiung eines Volkes gibt und es nicht hält, der belaſtet ſich um den Werth der Freiheit eines Volks — und das iſt ein entſetzlicher Werth!

Es handelt ſich bei der Lehre vom gegebenen Wort wahrlich nicht um eine Pedanterie der Gewiſſenhaftigkeit, es handelt ſich um die Grundlage von Treu' und Glauben, von Rechtſchaffenheit und Vertrauen unter den Menſchen, insbeſondere aber zwiſchen den Völkern und den Regierungen. Es handelt ſich darum, ob die moraliſche Münze des Lebensverkehrs, des großen wie des kleinen, des politiſchen wie des ſocialen, falſch ſein ſolle, falſch ſein dürfe, oder nicht. Verſtändigen wir uns einmal darüber, ſei es durch Lehren oder durch Thatſachen, daß die Großen nicht an ihr Wort, und zwar im vollſten Umfange, gebunden ſind, dann ſind wir Kleinen, die wir niemals einer ſo großen Anzahl als Pfandgeber durch ein Verſprechen gegenüberſtehen können, es noch bei Weitem weniger. Dann hört die Pflicht auf, der Betrug wird Geſetz und die Anarchie iſt ſanktionirt.

Es iſt daher an der Zeit, daß wir auch die Fürſten beim Wort nehmen und ihnen ohne Scheu das Schuldbuch vorzeigen. Es würde der größte, nicht bloß politiſche, ſondern auch moraliſche Despotismus ſein, wenn den Völkern verwehrt werden ſollte, die Fürſten beim Wort zu nehmen. Es würde dies ein Despotismus ſein, der ſich zugleich gegen die Fürſten ſelbſt kehrte, indem er ihnen die moraliſche Zurechnungsfähigkeit abſpräche und ſie moraliſch niedriger ſtellte, als den geringſten „Unterthan.“ Es läßt ſich vor dem Richterſtuhl der Ehrlichkeit kein größeres Majeſtätsverbrechen denken, als die Erklärung, einen König dürfe man nicht beim Wort nehmen, und dieſes Majeſtätsverbrechens wollen wir uns nicht ſchuldig machen.

3.

Preußen lag niedergeworfen und gebrochen im Sande ſeiner Mark und auf ſeinem gedemüthigten Nacken ſtand der Fuß des gewaltigen Korſen. Preußen hatte „aufgehört zu exiſtiren.“ Ein einziger Wink des großen Siegers — und das Wort wurde zur Wahrheit. Dann war alle Klugheit und Beharrlichkeit vergebens da geweſen, womit die preußiſchen Herrſcher das Land allmälig zu einem mächtigen Reich vergrößert; dann war alles Blut vergebens vergoſſen, womit ſie das Errungene behauptet hatten; dann war von all der Herrlichkeit, von all dem Ruhm nichts mehr übrig, als die papierene Geſchichte, und es hing nur von der Gnade des großen franzöſiſchen Kaiſers ab, ob von dem großen preußiſchen Kurfürſten und dem großen Friedrich ſelbſt nur das Grab übrig bleiben, ja ob den Nachfolgern dieſer Großen nur ein Leichenſtein gelaſſen werden ſollte, um das kronenloſe Haupt darunter zu betten. Selbſt in den Freunden Preußens war die Vorausſicht eines Wiedererſtehens erloſchen und ein Schriftſteller, der warnende Rückblicke auf den Untergang des Staates that, wußte ſeine Bitterkeiten nicht beſſer zu entſchuldigen, als indem er ſagte: „es kann den Leichnam nicht ſchmerzen, wenn er zur Belehrung anatomirt wird!“

So ſtand es mit Preußen nach 1806. Die preußiſche Maſchinerie, welche das Volk nur als willenloſes Werkzeug behan-

delte, hatte, wie der Miniſter v. Stein ſagt, ihren **14.** Oktober gehabt.

Als der Schrecken ſich allmälig gelegt und der Gang der Ereigniſſe die Umſtände einiger Maßen wieder anders gerückt hatte, kroch die ſcheintodte Hoffnung hier und da wieder aus ihrem Verſtecke hervor. Staatsmänner von Kopf und Geſinnung, wie die Noth ſie braucht und die Sicherheit ſie verſchmäht, arbeiteten ſich auf das Verdeck des Staatswracks hinauf, deſſen dreſſirte Matroſen ſich in den Schiffsraum verkrochen hatten, und begannen im Stillen das Werk der Ausbeſſerung. Es gelang. Aber die Segler, die Mannſchaft? Die Maſchinerie hatte ſich ſchlecht erprobt. Das Vaterland und vornehmlich die Fürſten wollten aber gerettet ſein. Man wandte ſich, durch das Unglück gewitzigt, von dem willenloſen Gehorſam der „Unterthanen" an den freien Willen der Bürger. Das Volk, das zum erſten Mal als ſolches ſich anerkannt ſah und das erniedrigt genug war, um ſich erſt durch die nothgedrungene Gnade des Unglücks zu einer Höhe emporheben zu laſſen, auf welche den freien Mann das eigne Selbſtgefühl von vorn herein ſtellt, das halbverblutete Volk erhob ſich in verzweifelter Bereitwilligkeit auf den Ruf der Regierung, es ſetzte ſeine letzte Kraft, ſein letztes Herzblut daran und das Volk vollbrachte die Rettung — die Fürſten ſaßen wieder wohlgemuthet auf ihren Thronen, die aus dem Sande der Schlachtfelder und dem Schmutz der Erniedrigung aufgeleſenen, mit dem Herzblut des Volks reingewaſchenen Kronen glänzten wieder mit doppeltem Glanz in die teutſchen Länder hinein. Und das Volk? Geduld, die Völker kommen zuletzt!

Welch eine Wandlung! Geſtern vernichtet und gehöhnt, heute gerettet und bewundert! Und Alles nur durch die rieſenhafte Anſtrengung, durch die todverachtende Aufopferung des guten, des treuen, des gläubigen, des aufrichtigen, des argloſen, des begeiſterten Volks!

Wem ſollte das Volk danken für das große Werk? Niemanden, denn nur das Volk hatte es vollbracht! Wem ſollten die Fürſten danken? Dem Volk, denn nur das Volk *hatte* ſie gerettet!

Die Fürſten traten alſo zuſammen, um ſich zu berathen über einen würdigen Dank, eine angemeſſene Anerkennung, oder vielmehr über die würdige Erfüllung einer heiligen Pflicht. Die Zeit machte die Pflicht zum Dank, die Rechte zum Lohn. Die teutſchen Fürſten hatten die ſeltne, für ihre Auffaſſung unſchätzbare Gelegenheit, eine heilige Pflicht der Rechtsgewährung in der erleichternden Form eines Dankes zu erfüllen. Sie hatten geſehen, daß nur der freie Wille anerkannter Staatsbürger das Vaterland und ihre Throne wieder aufgerichtet; ſie ſollten nun dankend und vertrauend auch im Frieden das Beſtehen der Staaten auf den freien Willen anerkannter Staatsbürger gründen. Es hieß alſo, nachdem zuerſt die Fürſten und ihre Vaſallen ſich nach Wunſch bedacht: Das treffliche teutſche Volk erhält eine geſetzliche Vertretung und freie Preſſe!

Und freie Preſſe! Dank den zwanzig Bogen, daß wir das Wort nach beinah drei Decennien als Mahnung wiederholen können. Der teutſche Bund gab ſein Wort auf Freiheit der Preſſe und — Friedrich Wilhelm III. gab ſein Wort auf eine Volksrepräſentation, auf eine geſchriebene, unter Zuziehung des Volks zu entwerfende Verfaſſungsurkunde!

Wahrlich, dieſes Wort, das unter dieſen Umſtänden, das unter den Auſpicien einer h e i l i g e n Allianz gegebene Wort war m e h r a l s e i n G e ſ e tz, es war ein V e r ſ p r e ch e n, ein „Königliches Wort“ in der prägnanteſten Bedeutung! Von dieſem Wort durfte Görres damals mit voller Berechtigung im Rheiniſchen Merkur ſagen: „Königswort muß einem Eidſchwur gleichgehalten werden; wer ein alſo öffentlich und feierlich vor aller Welt gegebenes Verſprechen brechen wollte, wäre meineidig, obgleich er nicht geſchworen, und würde, hätte er den Schwur auch wirklich abgelegt, da er die Sache nicht geachtet, auch nicht durch die Form ſich binden. Friedrich Wilhelm III. iſt nie ein Tyrann geweſen, noch hat er irgend wortbrüchig ſich gezeigt, wir können alſo mit Vertrauen ſein Wort an Eides Statt aufnehmen.“

Und dies Wort war nicht der unbedachte Ausfluß eines überwallenden Augenblicks, es war der Ausdruck eines lang vor-

her verkündeten Entſchluſſes und eines in den Köpfen der erſten Staatsmänner des Landes reifgewordenen Planes.

Ein ſolches Wort war eine heilige Anweiſung, die ein Volk von zwölf Millionen auf die Garantien ſeiner Freiheit erhielt; es erhielt dieſe Anweiſung als geringen Lohn für ſeine unſäglichen Aufopferungen; es erhielt ſie für Aufopferungen, welche eine verblendete Politik ſeiner Führer ihm auferlegt hatte; es erhielt ſie von einem König, der ohne jene Aufopferungen, der ohne dieſes Volk ein Aſyl im Lande der Knuten hätte ſuchen müſſen! Und die Anweiſung iſt jetzt nach beinah dreißig Jahren noch immer nicht eingelöſ't und, der ſie ausſtellte, iſt begraben!

Eine größere Häufung von Verſprechen, als in der preußiſchen Verfaſſungsfrage, hat die Geſchichte bei keiner anderen Gelegenheit aufzuweiſen. Auch iſt bei keiner anderen Gelegenheit die Natur des Verſprechens bei einer Regierungszuſage deutlicher und ausdrücklicher, ſogar von der Regierung ſelbſt, hervorgehoben worden. Als im Jahr 1818 die Koblenzer Adreſſe zu Berlin die verſprochene Konſtitution in Erinnerung brachte, wurde den an der Adreſſe betheiligten Gemeinden verwieſen, daß ſie freventlich an der Erfüllung des Königlichen Worts gezweifelt hätten!!! So ändern ſich die Zeiten. Was vor einigen zwanzig Jahren etlichen Gemeinden als freventlicher Zweifel verwieſen wurde, das war ſpäter dem ganzen Lande als loyale Ueberzeugung geboten!

4.

Die regierenden Staatsmänner laſſen es in der Regel nicht an Vorwürfen über die Moralität und die Grundſätze der Oppoſition fehlen. Mögen doch diejenigen, welche keine Gegner haben können, ohne ſie zu fürchten, und keine fürchten können, ohne ſie unter dem Schutz ihrer Gewalt zu beſchimpfen, mögen ſolche doch genau Buch halten über ihre eigenen Handlungen und zuſehen, welche Wirkungen ſie dadurch im Volk hervorrufen und welche Mittel ſie dadurch ſchaffen gegen ſich ſelbſt. Glauben Staatsmänner, die gegen moraliſche Geſetze handeln, vom Volk eine Anerkennung ihrer moraliſchen Stellung und von ihren

Gegnern bloß moraliſche Mittel erwarten zu dürfen? Wo die Völker ſchlecht geworden, ſind ſie es faſt immer durch ihre Regierungen, durch deren hartnäckigen Egoismus oder Thorheit, ſowie durch die Mittel geworden, welche beiden den Sieg verſchaffen ſollten. Mehr noch, als durch das eigenwillige Regiment ſelbſt, werden die Völker durch die Erziehung demoraliſirt, welche ſie zur Erduldung deſſelben geeignet machen ſoll. Nur der blindeſten Befangenheit des Egoismus iſt es möglich, die Folgen der gewöhnlichen Politik zu verkennen. Welche Befangenheit, um gleich ein Beiſpiel aus der greifbaren Wirklichkeit zu nehmen, gehört dazu, um zu glauben, ein aus dem Schlaf der Unmündigkeit erwachtes Volk könne unter der Knechtſchaft der Cenſur ein moraliſches, ein rechtgeſinntes, ein auf die Dauer lenkſames Volk werden! Glaubt ihr nicht, daß jeder Strich der Cenſur haarklein in das Buch der Nemeſis eingetragen werde? Glaubt ihr, daß ſo tiefgreifende Wirkungen geiſtiger und moraliſcher Hemmungen, daß die Folgen ſo lebenkränkender Störungen ſich in die Wolken verflüchtigen werden? Und könnten ſie ſich hier in die Wolken flüchten, ſie würden anderwärts als vergiftender Regen wieder auf das Volk herabfallen. Welche Folgenkette muß es nach ſich ziehen und wie wird die Nachwelt darüber urtheilen, daß man in unſerer Zeit ſogar noch geglaubt hat, die Religion Hand in Hand gehen laſſen zu können mit dieſer demoraliſirenden, durch und durch unſittlichen Cenſur! Ihr ſchändet die Religion und heiligt die Knechtſchaft durch die Verbrüderung euerer Mittel; ihr verwirrt die Begriffe von Recht und Unrecht durch die Geltendmachung euerer Autorität und ſäet einen Saamen, deſſen Erndte man euch ſchon gönnen könnte, wenn ihr nur nicht den Acker mit dadurch verderbtet. Es iſt nicht zu viel geſagt, wenn man behauptet, daß uns auf dem Wege, den manche Staatsmänner eingeſchlagen haben, das Vereinigungsband der Menſchheit, die Sittlichkeit und Rechtlichkeit, gänzlich abhanden kommen muß. Die Geſchichte lehrt, auf welch einem furchtbaren Wege es wiedergefunden wird, und dieſer Weg führt nicht durch eure Kirchen. Die Lehren der Geſchichte wie der Vernunft ſind aber fruchtlos für den gewaltbegabten Egoismus. Es gibt tauſend

Dinge, die aller Welt ſofort klar ſind, nur Denen nicht, welchen ſie vor aller Welt klar ſein ſollten. Es gibt Staatsmänner in Menge, die zu glauben ſcheinen, das Moralgeſetz ſei in der Politik nur anwendbar, ſofern es zur Erhaltung des Volksgehorſams und hierdurch zur Sicherung des regierenden Eigenwillens benutzt werden könne. Nur Schade, daß es in der Regel die Nachkommen ſolcher Menſchen ſind, welche die Früchte ihrer Grundſätze erndten müſſen.

Es muß die Lehre der neuen Zeit werden, daß keine Sittlichkeit möglich ohne Freiheit, daß Freiheit (äußere wie innere) die Sittlichkeit ſelbſt, daß Freiheit und Sittlichkeit ein Begriff, daß Alles, was gegen die Freiheit, auch gegen die Sittlichkeit, daß jeder Gegner der Freiheit kurzweg ſchlecht iſt, daß Reaktion und Despotismus, in welcher Geſtalt ſie auch auftreten, nichts weiter ſind, als Schlechtigkeiten. Die wahre Freiheit, als Inbegriff aller Rechte, aller Rechtsachtung und ſomit aller Selbſtbeherrſchung und Selbſtbeſchränkung, iſt nothwendig auch der Inbegriff aller Sittlichkeit; der Despotismus dagegen, als Inbegriff aller Rechtsſchmälerung und Rechtsberaubung, aller Willkür und Ungebundenheit, iſt nothwendig auch der Inbegriff aller Unſittlichkeit. Der ſittliche Maßſtab alſo iſt es, den wir an die Handlungen und an das Syſtem der Freiheitsfeinde legen müſſen, und der Prozeß bleibt nicht lang unentſchieden, wenn wir ſelbſt, mit Ehrenhaftigkeit und Feſtigkeit ſtrebend, uns würdig zeigen, das Tribunal zu bilden. Jene publiziſtiſche Kaſuiſtik, jene ſtaatsrechtliche Dialektik, jene politiſche Juriſterei, jene philoſophiſche Begriffskünſtelei — das Alles iſt es nicht, was die Gegner der Freiheit beſiegt, denn darin haben ſie ſelbſt es weit genug gebracht und überdies ſind das böhmiſche Dörfer für den geſunden Sinn und Verſtand in der breiten Maſſe der Menſchheit, für das eigentliche Volk. Aber die einfachen Regeln des geſunden Menſchenverſtandes und der Sittlichkeit die ſind es, auf welche zuletzt Alles hinauskommt, und welche man nur zu berühren braucht, um zu überzeugen. Eine ſolche einfache Regel iſt es auch und muß es überall werden, daß weder eine Handlung noch ein Menſch ſittlich ſein kann, wenn ſie gegen die Freiheit an-

gehen, und daß dahin, wo die Freiheit eben am Meiſten zur Sprache kommt, nämlich in die Politik, auch eben die meiſte Sittlichkeit und Rechtlichkeit hineingehört. Aus dieſer Ueberzeugung fließt unmittelbar diejenige hervor, für die Herrſchenden, daß ſie ſchlecht handeln, wenn ſie Unfreiheit verlangen, für die Gehorchenden, daß ſie ſchlecht handeln, wenn ſie ſich der Unfreiheit befleißigen. Unfreiheit und Sittlichkeit vertragen ſich ſchon deßhalb nicht miteinander, weil Derjenige, welcher über Andere Unfreiheit verhängt, dazu keine ſittliche Mittel gebrauchen, und daß Derjenige, welcher ſich in die Unfreiheit fügt, darin keine ſittliche Kraft bewahren und bewähren kann.

Es iſt ſchwer zu berechnen, ob jemals eine ſolche Aenderung in den Anſichten und Grundſätzen der Menſchheit vor ſich gehen werde, daß ſogar die Diplomaten vor dem moraliſchen Richterſtuhl der Welt ihren eximirten Gerichtsſtand verlieren und daß die Schändung von Treu' und Glauben auch in der auswärtigen Politik nicht mehr im Namen des Staatenintereſſe geübt werden kann. Vielleicht wird die Korruption der auswärtigen Politik aufhören, wenn die auswärtige Politik ſelbſt aufhört, d. h. die Theile der Menſchheit zu einem Ganzen verſchmolzen ſind. Den Glauben halten wir wenigſtens einſtweilen feſt, daß eine Zeit kommen wird, wo im Innern der Staaten nicht bloß zwiſchen den gehorchenden Bürgern unter ſich, ſondern auch zwiſchen den befehlenden Regierungen und dem Volke die Geſetze des Rechts, der Ehre und der Ehrlichkeit über allen andern ſtehen werden, eine Zeit, wo die gewöhnliche Lebensmoral nicht mehr von der politiſchen Moral geſondert iſt und man nicht mehr im gewöhnlichen Leben ein Mann von geprieſenen Tugenden und dabei im politiſchen Leben ein Schuft ſein kann. Ja, ſie muß kommen die Zeit, welche die alte Scheidewand in unſern Begriffen einſtoßen und uns lehren wird, daß Politik und Moral, daß politiſches und ſociales Leben keine fremde Länder gegen einander bilden, daß ein Begriff und ein und daſſelbe Gebiet ſie umfaßt, welches unter dem Scepter gemeinſamer Herrſcherinnen ſteht, der Herrſcherinnen Vernunft und Freiheit. Dieſer Zeit wird noch manch furchtbares Gericht vorausgehen, wenn Diejenigen, welche

daſs Gericht herabzubeſchwören pflegen, ihm nicht durch Einlenken in die rechte Bahn zuvorkommen.

Wir haben Andere anzuklagen, wir wollen auch uns ſelbſt anklagen, aber uns anklagend vertheidigen. Wie ſchwer iſt es manchen Regierungen gegenüber, als Mann der Freiheit zugleich ein moraliſcher Menſch zu bleiben! Es iſt ſchwer der äußern, vielleicht noch ſchwerer der innern Feinde wegen. Nicht der Druck der Gewalt, nicht der Haß der Verfolgung, nicht der Hohn der feindlichen Uebermacht, nicht die Noth des Lebens ſind die furchtbarſten Feinde, welche dir im Kampf um das höchſte Gut der Menſchheit entgegentreten, ſie geben vielmehr die Bedingungen der Ehre deines Strebens ab und Dem iſt es nicht Ernſt um die Freiheit, der nicht für ihre Erringung alle ſeine Opfer in Bereitſchaft hat; aber dein furchtbarſter Feind iſt die innere Gefahr, durch die Fruchtloſigkeit deiner redlichen Beſtrebungen zu der Wahl unredlicher Mittel gedrängt zu werden und über dem Streben nach dem Höchſten, was du kennſt, dies Höchſte zugleich durch Verletzung der Grundbedingungen in dir ſelbſt zu untergraben. Wer, auch der redlichſte Freund der Freiheit, iſt nicht ſchon in Verſuchung gekommen, die Moral zu ſuspendiren im Kampf mit Gegnern, von denen er die Moral faktiſch hat abſchaffen geſehen? Wer wird ſeine Tugenden nicht als Fehler beſeitigen lernen, wenn er ſieht, daß er durch Gradheit ſeiner Sache ſchadet, durch Vertrauen ſich Blößen gibt und durch Ehrlichkeit ſich lächerlich macht? Was wirſt du thun, wenn du ruhelos dein Gehirn verzehrt und alle deine Phantaſien erſchöpft haſt in Planen, der durch die Vernunft gebotenen, durch geſchriebenes wie natürliches Recht geheiligten, durch geſetzliche Verſprechen zugeſicherten und dennoch durch die Gewalt hartnäckig vorenthaltenen Freiheit nur einen Fuß breit Boden von ihrem natürlichen Vaterland zu erobern; wenn du dein Beginnen als verpönt, dein Streben auf gewöhnlichem Weg als vergeblich haſt kennen gelernt; wenn du ſterblicher Menſch, der nur einmal dieſem Streben ſich hingeben und nur in dem Lohn einer würdigen Errungenſchaft die Rechtfertigung ſeines Daſeins erblicken kann, wenn du ſterblicher, für die Freiheit glühender Menſch auf deinem

Weg bis zum Kirchhof auch nicht einen Fuß breit Boden vor dir ſiehſt, auf dem du dich hinſtellen und nur einmal, nur ein einziges Mal bloß ſagen kannſt: Das Wort, das ich jetzt ſpreche, iſt ein freies!? Was wirſt du thun, du cenſurgehetzter Menſch, wenn die Natur nicht den Stempel der Dulderbeſtimmung und Sclaverei bis in das Mark deiner Knochen dir aufgedrückt hat? Wirſt du nicht ergrimmt auffahren gegen deine Dränger und in deinen Feſſeln bäumend dich winden, wie der Löwe in den Umſchlingungen der Boa? Wird nicht deine Freiheitliebe mit deiner Geduld und deine Geduld mit deiner Gewiſſenhaftigkeit davongehen? Wird dich nicht der Sophismus verſuchen und überwältigen, der allgemeinen Freiheit müſſeſt du deinen bloß perſönlichen Werth zum Opfer bringen? Wirſt du nicht verſucht werden, die Lüge im Kampf mit der Wahrheit durch Lüge, das Unrecht im Kampf mit dem Recht durch Unrecht zu bekämpfen, nachdem dir die Waffen des Rechts und der Wahrheit aus der Hand gerungen worden? Wirſt du nicht in die bedenkliche Alternative kommen, bei deinem Streben entweder gewiſſenlos die Moral der Politik oder muthlos die Politik der Moral zum Opfer zu bringen, und wirſt du dich nicht für das Erſtere entſcheiden, wie deine Gegner, wenn auch in entgegengeſetzter Abſicht? Wirſt du nicht, indem du die Freiheit zum Ziel machſt, zugleich verſucht werden, den Haß zum Prinzip, die Leidenſchaft zum Mittel, die Perfidie der Feindſchaft zur Führerinn zu machen und wirſt du nicht auf dieſe Weiſe als glühender Freund der Freiheit nach und nach eben der Freiheit unwürdig werden? Und wirſt du dich über dieſe Unwürdigkeit nicht täuſchen, indem du die Schuld auf der anderen Seite ſuchen und finden gelernt haſt?

Seht, ihr freiheitfeindlichen Gewalthaber, ihr Miniſter, Diplomaten, Geheimräthe und wie ihr euch ſonſt in den verſchiedenen Ländern noch nennen mögt, durch dieſe aufrichtigen Fragen werdet ihr hingelenkt auf die Erklärung der Erſcheinungen, die ihr bekämpft und über deren Urſachen ihr euch ſelbſt verblendet. Und dieſe Erſcheinungen mit ihren durch euch entſtellten oder verkannten Urſachen wollt ihr durch eure Polizei, eure Glaubensreligion, eure Pfaffen, eure abgerichteten Profeſſo-

ren, eure Knuten und eure Kerkermeiſter vertilgen? Wahrlich, wahrlich ich ſage euch, Mancher von euch hätte ſeine ſogenannte Religion wie ſeine Polizei längſt abgeſchafft, wenn ſie geböten, ſeinem Beiſpiel zu folgen.

Wie blind ſind doch diejenigen, welche die Schrecken der Staatsumwälzungen, insbeſondere der franzöſiſchen Revolution, nur auf die Rechnung der Freiheitspartei ſchreiben wollen! Grade aus der thätlichen Immoralität und Furchtbarkeit dieſer Reaction der Freiheit kann nur auf die Immoralität und die furchtbare Anhäufung ihrer Urſachen zurückgeſchloſſen werden; die Verbrechen der Revolutionäre ſind nur ein mit Blut kolorirtes Abbild von den Verbrechen der Unterdrücker, und beim Abſchluß der Rechnung bleibt nur für die letztern ein Reſt zurück. Wie in Frankreich, ſo ſind auch ſonſt faſt immer nur die Regierungen die Säemänner der ſchrecklichen rothen Blumen geweſen, welche die Revolutionen auf ihre Kirchhöfe gepflanzt haben. **Discite moniti!** Die franzöſiſche, wie jede Revolution, iſt eine Lehre für die Regierungen; für die Völker wird ſie keine ſein, ſo lang dieſelben nicht durchgängig auf dem Standpunkt ſtehen, den die Regierungen ſtets inne haben ſollten, ſo lang ſie nicht durchgängig die hohe Stufe moraliſcher Kraft und Veredlung errungen haben, auf welcher man durch nichts bewogen werden kann, ſich beim Streben nach dem hohen Ziel der Freiheit in den Mitteln zu vergreifen. Iſt aber erſt dieſe Stufe errungen, dann wird auch das Verfahren der Regierungen von ſelbſt ein anderes und der Gang der politiſchen Entwickelung ein weniger geſtörter ſein. Mithin iſt es grade vor jener Zeit, bis wohin die Völker jene höhere Kultur erlangt haben, die ſchöne Aufgabe wie die Pflicht der Regierungen, nicht die böſen Folgen dieſes Mangels an durchgängiger höherer Kultur zu provociren, ſondern die Völker dieſer Kultur an der Hand der Freiheit und durch eignen Vorgang entgegenzuführen.

Wir haben angedeutet, daß die Behauptung jener hohen Kulturſtufe ſchon dem einzelnen Freiheitsfreunde bei der Ungunſt der Umſtände ſo unendlich ſchwer ſein muß. Sie iſt ſo ſchwer in unſerer Zeit, daß ſie in das Reich der Theorie verwieſen

werden wird. Wer frei geblieben iſt im Kampf gegen die äußern Feinde, dem ſchreibt als Ehrengrabſchrift auf ſein Grab: Er war ein freier Mann! Wer aber frei geblieben iſt im Kampf gegen die äußern und die innern Feinde, dem gebt die Ruhmesgrabſchrift: Er war ein großer Mann! Dieſen Maßſtab der ſittlichen Größe Einzelner legt an bei Beurtheilung des Freiheitſtrebens ganzer Völkermaſſen, welche Feſſeln zu ſprengen genöthigt werden. Ihr, die ihr das große Lehrbuch der Geſchichte und der Menſchennatur als Seekarte und Kompaß vor euch liegen habt, indem ihr die Staatsſchiffe durch die Klippen des Lebensmeers hindurch ſteuert, ich frage euch im Namen des Volks, deſſen Theil ich bin, ob ihr erwartet, daß wir alle große Männer ſein ſollen? Nur dieſe Frage beantworte man und wäge dann die Sünden der Freunde und der Feinde der Freiheit gegen einander ab. Nur ein großer Mann kann gegen die Reaction die Freiheit fleckenlos erringen; ſchon ein kleiner kann ſie im rechten Zeitpunkt gefahrlos gewähren.

Die Freiheit gewähren! Das iſt das Wort, welches den Inbegriff aller Staatsklugheit wie aller Gerechtigkeit zugleich enthält. Es bildet aber auch die Klippe faſt aller Regierungen. Wie ſelten hören wir davon, daß in Sachen der Freiheit die Initiative von den Regierungen ergriffen wird, es ſei denn, daß ungewöhnliche Umſtände, wie wir ſie z. B. Napoleon zu verdanken haben, ſie moraliſch oder gleichſam phyſiſch dazu nöthigen? Wie ſelten löſ't eine Regierung, die ſich in ihrer Gewalt ſicher weiß, dem Volk freiwillig eine Freiheitsfeſſel? Wie ſelten räumt ſie ihm freiwillig ein Recht ein? Wo iſt die Regierung, welcher die Kundgebung eines Freiheitsbedürfniſſes hinlängliche Aufforderung zur Befriedigung deſſelben wäre? Wo iſt eine Regierung, welche nicht die vorgekehrte nöthige Regierungsſtärke mit dem egoiſtiſchen Bedürfniß ihres Eigenwillens identificirte? Nur durch Kampf, durch meiſtens verſteckten und unwürdigen Kampf, durch Liſt, durch Heuchelei, durch Künſte aller Art werden den meiſten Regierungen die Freiheiten lothweiſe abgerungen. Ein ſolches Verhältniß wirkt verderblich, weil die Vorenthaltung der Freiheit nur Böſes zur Folge haben kann, es wirkt aber doppelt ver=

derblich, weil es das Bedürfniß und die Anwendung ſchlechter Mittel verewigt. Es iſt faſt, als ſei die Freiheit nicht für die Menſchheit vorhanden und als ſei die Menſchheit nur das verwerfliche Werkzeug, um in verunreinigendem und erniedrigendem Kampf die koſtbare Perle für einen fremden Beſitzer aus dem Schlamm zu wühlen.

Die Freiheit gewähren! Die meiſten Regierungen betrachten und behandeln, wie es ſcheint, die Völker nicht aus dem Geſichtspunkt, inwiefern dieſelben fähig ſeien, die Freiheit anzunehmen, ſondern inwiefern ſie noch fähig ſeien, ſich die Freiheit vorenthalten zu laſſen. Einer ſolchen einſeitigen und reinegoiſtiſchen Anſicht, welche die Prädeſtination der Macht und des Rechts für immer auf eine Seite ſtellt, muß die Unfreiheit als Normalzuſtand und die Freiheit als verbotene Frucht erſcheinen. Oder ſoll etwa die Fähigkeit, die Freiheit anzunehmen, für gleichbedeutend gelten mit der Unfähigkeit, ſie ſich noch länger vorenthalten zu laſſen? Dies würde nothwendig zu dem Prinzip hinführen, die Regierungen müßten zur Gewährung der Freiheit von den Völkern auf die eine oder die andere Weiſe gezwungen werden, nämlich entweder durch die Macht der öffentlichen Meinung oder durch Gewalt. Wenn auch ein ſolches Prinzip und zwar mit überwiegender Rückſicht auf den Zwang der Gewalt — den Zwang durch die öffentliche Meinung könnte man ſchon vergleichsweiſe eine Wohlthat nennen — ſich aus der bisherigen geſchichtlichen Erfahrung ergeben mag, ſo hieße es doch an allem Fortſchritt von Seiten der Regierungen verzweifeln, wenn man es auch in der Theorie für immer feſtſtellen wollte, und es würde damit, auf Veranlaſſung der Regierungspraxis ſelbſt, die Revolution als erſter Artikel des politiſchen Katechismus gepredigt ſein. Revolutionen aber zu verhüten, ſind die Völker nicht minder intereſſirt, als die Regierungen, und ſie ſind als letzter Verſuch nur dann gerechtfertigt, wenn die Regierungen weder durch freien Willen, noch durch den Zwang der öffentlichen Meinung zur Gewährung der Freiheit vermogt werden können. Da übrigens erfahrungsmäßig nur in dieſem extremen Fall Revolutionen eintreten pflegen und gemachte oder unreife Revolutionen ein Un-

ding ſind, ſo iſt **a posteriori** die Revolution immer gerechtfertigt und die Schuld derſelben immer auf Seiten der Regierungen zu ſuchen.

Die Freiheit gewähren! Für die Freiheit ein falſches Surrogat zu ſchaffen, darin beſteht die gewöhnliche Kunſt der verwerflichen Regierungsklugheit, darin beſteht auch ihre gröbſte Täuſchung. Den Verſtand wollen ſie durch Düpirung des Gefühls unſchädlich machen; die Lunge wollen ſie förmlich durch den Magen täuſchen: indem ſie den einen füllen, ſoll die andere das Entziehen der freien Luft nicht gewahr werden. Aber auch dies Surrogat darf nicht zu allgemeinem Gebrauch gelangen. Alles mit Auswahl, ſelbſt das Satteſſen! Die Allgemeinheit führt auf das Prinzip, das Prinzip auf das Recht und Rechte ſind gefährlich. Nur was wenigſtens bis zur Mitte reicht, darf gepflegt werden, weil es zur Schutzwehr nach Unten dient. Was Unten iſt, darf nur von der Gnade leben, denn wenn es von Rechten hörte, ſo würde es Ausgleichung verlangen und die Ausgleichung für Das, was unten zu wenig iſt, könnte nur mit Dem geſchehen, was oben zu viel iſt. Beſitzt ihr dort unten nicht genug? Ihr beſitzt Schweiß, um den hohen Herrn die Stiefel damit zu putzen, und ihr beſitzt Blut, um ihre Sünden abzuwaſchen. Iſt das nicht eine würdige Verwendung euerer Kräfte und eine befriedigende Anerkennung euerer Rechte? Der Vorzug und Werth einer Regierung zeigt ſich weniger durch Dasjenige, was ſie für das Volk *thut*, denn dies thut ſie in der Regel indirekt für ſich ſelbſt und nur durch die Mittel des Volks, als vielmehr durch Dasjenige, was ſie nach und nach für das Volk *opfert*. Sie ſoll ihren Egoismus opfern und ihren Eigenwillen wie ihre Bedürfniſſe beſchränken, ſie ſoll die *Regierung des Volks* ſein, nicht ein *Volk der Regierung* haben wollen. Nur eine ſolche Regierung iſt mit dem Volk wirklich Eins; jede andere iſt nur eine verſteckte Feindinn und Ausbeuterinn des Volks, die ihren guten Schein nur der Beſchränktheit oder der Lüge verdankt.

Die Freiheit gewähren! Das heißt nicht, die Taube der Freiheit dem Volk gebraten in den Mund ſtopfen, aber es heißt,

nicht die Mahlzeit zu einer Hungerkur machen und dem Volk Steine ſtatt Brod vorſetzen. Joſeph II. wollte ein noch unempfängliches Volk gleichſam zur Freiheit zwingen; wir wären ſchon zufrieden, wenn die Anderen ſich damit begnügten, den empfänglichen Völkern die Freiheit zu gewähren. Gewährt aber würde die Freiheit öfter werden, wenn die Fürſten — beſſere Rathgeber hätten. In den Fürſten concentrirt ſich neben einer ungeheuern Verantwortlichkeit zugleich das Gefühl eines ſo übermenſchlichen Beglückungsvermögens, daß wir in ihnen nur prädeſtinirte Menſchenfeinde vorausſetzen könnten, dürften wir nicht entweder von ihrem Gewiſſen, oder von ihrem Herzen erwarten, daß ſie von jenem Vermögen Gebrauch machen würden, wenn nicht ihre nähere wie ihre weitere Umgebung ſie über ihr Verhältniß täuſchten. Daß ſie mit ihrem Beglückungsvermögen ſo ſparſam umzugehen pflegen, kann, außer der Schlaffheit der Maſſen, welche ihre Rechte auf dem Faulbette der Gleichgültigkeit todt liegen, nur dem falſchen Rath derer zugeſchrieben werden, die durch Ausdehnung der Volksfreiheiten mehr an Vortheilen, Macht und Willkürregiment verlieren, als die Fürſten ſelbſt. Die Geſchichte liefert uns Beiſpiele in Menge und die Geſchichte unſeres eigenen Staats hat einen ſchreienden Beitrag aufzuweiſen. Hier nennt man es Ariſtokratie, dort nennt man es Kamarilla, dort nennt man es Büreaukratie — faſt immer aber ſind es die Umgebungen der Fürſten, welche den Abſolutismus am Meiſten nähren und am Meiſten mißbrauchen.

5.

Wir haben oben (1) geſehen, wie in einer mißlichen Zeit auf den Rath freiſinniger Staatsmänner eine Volksrepräſentation, und zwar aufrichtig, verheißen und vorbereitet wurde. Die Verwirklichung des Verſprechens ſtand lange Jahre im Auge des Regenten wie im Auge ſeiner ausgezeichnetſten Rathgeber und zugleich im Auge des Volks als Gewißheit da. Nur in der Vorausſicht dieſer Verwirklichung wurden, insbeſondere durch v. Stein und ſpäter durch Hardenberg, Reformen im Staat ausgeführt, die, wenn ſie nicht als Vorarbeiten auf dem Bauplatz

für das künftige Verfaſſungsgebäude als durchaus nöthig erachtet worden, vielleicht bis auf den heutigen Tag noch nicht in dem Maße ausgeführt wären. Allmälig aber ſehen wir die Anzeichen des Herannahens einer Verfaſſung ſchwächer werden und ſich zuletzt unter dem Geſetz wegen Einführung der Provinzialſtände gänzlich verlieren, obſchon dies Geſetz ſelbſt noch einen Anhalt für die Reklamation des Vorenthaltenen gewährt. Woher dieſe Aenderung? Wer hat dem „Königlichen Wort" den Opiumtrank eingegeben, daß es ſchlafen gehen konnte, ohne aufzuſchrecken? Wer hat dem König ſelbſt den Lethetrank eingeſchenkt, daß er ſchlafen gehen konnte, ohne das gegebene Wort auszulöſen und mitzunehmen in die Wohnung ſeiner Väter? Dieſe Frage muß man im Namen eines Volks von vierzehn Millionen ſtellen, welches an jenes Wort ſeine Hoffnungen und ſeine Anſprüche nicht bloß auf Gewährung ewiger Volksrechte, ſondern auch auf die Anerkennung einer Aufopferung knüpfte, die in der Geſchichte faſt ohne Beiſpiel iſt.

Was an Friedrich Wilhelm III. Jeder anerkennen muß, der die Gerechtigkeit nicht verläugnen will, und was wir trotz unſern demokratiſchen Ueberzeugungen zuzugeſtehen kein Bedenken tragen, das iſt jene teutſche Gemüthstreue, jene urſprüngliche Gewiſſenhaftigkeit und Schlichtheit des Charakters, welche ſich nach einfachen, darum aber feſten Rechtsgrundſätzen an ihre Pflichten zu binden pflegt und welcher nichts ſo verhaßt iſt, als die moraliſche Lüge und die politiſche Komödie. Friedrich Wilhelm III. war kein Genie und auch kein großartiger Charakter, aber er war auch kein Phraſenmacher und kein Ruhmesentrepreneur. Einer ſolchen Natur iſt es eigen und das iſt eben ein Hauptvorzug der ſo viel gerühmten teutſchen Natur, den die ſpekulirenden Teutſchredner am Wenigſten hervorzuheben pflegen: daß ihr nichts ſo heilig iſt, als das gegebene Wort.

Und dennoch hat Friedrich Wilhelm III. ſein Wort nicht erfüllt.

Trägt er die Schuld? Streng genommen, ja; aber ſeine ſonſtige Redlichkeit erlaubt nur, ſie auf die Rechnung ſeiner Schwäche zu ſetzen. Von Seiten Derer aber, die ihn verleitet

haben, ſteht ſie auf der Rechnung der Schlechtigkeit. Hätte Friedrich Wilhelm allein geſtanden, hätte er nur nach den Eingebungen ſeiner Redlichkeit und ſeines Pflichtgefühls gehandelt, er würde dem Volk getraut und ſein Wort erfüllt haben. Der 22. Mai wäre für Preußen ein Freudentag geworden und unſer ganzes politiſches Leben hätte eine andere Geſtalt gewonnen. Aber der König ließ ſich leiten und beſtimmen von jener Macht, die täuſchend ihm einen Erſatz für die Gewährung des Verſprochenen zu liefern ſuchte und in ſeinen Augen liefern konnte, von jener Macht, die Preußen und ſeine Regenten immer enger und feſter zu umſtricken ſich beſtrebte, kurz er erlag mit ſeinem „Königlichen Wort“ der Büreaukratie! Die Büreaukratie trägt den Fluch der getäuſchten Erwartungen eines ganzen Volks. Nur den Beſtrebungen der inländiſchen Büreaukratie, vereint mit den Beſtrebungen der auswärtigen Diplomatie, konnte es gelingen, einem ſo gewiſſenhaften Mann, wie Friedrich Wilhelm III. war, einzureden, daß er durch Nichterfüllung eines heiligen Verſprechens eine Pflicht erfülle. Wollt ihr dieſe Urſache ſeiner Sinnesänderung, wofür im Folgenden einige Belege auftreten werden, nicht gelten laſſen, ſo folgt daraus für euch die Aufgabe, ihn ſelbſt zu verurtheilen.

6.

Die Büreaukratie weiß und wußte ſehr wohl, daß ihre Todesſtunde und die Geburtsſtunde einer Volksrepräſentation zuſammenfallen (S. u. A. das „Woher und Wohin?“) Sie wußte und weiß, daß die Rechenſchaft, welche eine wahre Volksvertretung von der Staatsverwaltung fordern muß und fordert, nur das Recht, die Gewiſſenhaftigkeit und die Fähigkeit beſtehen läßt; daß die Willkür, die Bevormundungskunſt, die Geheimregiererei, die Mittelmäßigkeit, daß die Hoffnung Derer, welche ſo oft die höchſte Macht beſitzen ohne die höchſte Würdigkeit, verloren iſt, ſobald eine Volksvertretung mit kräftiger Hand den Vorhang von Gegenwart und Zukunft, vielleicht gar von der Vergangenheit des Staatslebens wegzieht. Sie wußte das **a priori**, ſie wußte es aus Erfahrung, insbeſondere der anderen teutſchen Staaten, deren 22. Mai Früchte getragen hatte. Wer weiß, ob Preußen

nicht trotz allen ſonſtigen Hinderniſſen eine Verfaſſung erhalten hätte, wenn ihm nicht die übrigen Bundesſtaaten zuvorgekommen wären. „Die teutſchen Deputirten, ſagt Etienne in der „Minerve francaiſe“ von 1819, S. 462, haben mit Strenge das Büdget geprüft, ſie haben von den Miniſtern klare, genaue, verſtändliche Rechnungen und Verbeſſerungen in der bürgerlichen wie in der Kriegsverwaltung verlangt. Nun erſt erhob ſich der Sturm gegen die repräſentativen Regierungen. Die Eigenliebe einer koloſſalen Oligarchie (wohl in Oeſterreich der Adel und in Preußen die Büreaukratie?) fühlte ſich verwundet und ihr Klaggeſchrei drang in alle Kabinete. Die Rednerbühne in München ſtand Wien zu nah; die von Weimar konnte man in Berlin hören. Als man zum erſten Mal von Rechnungen ſprach, zitterten alle Miniſter der alten Zeit und es bildete ſich eine Koalition gegen die Verfaſſungsurkunden. Denn, man irre ſich nicht, hier iſt kein Streit mit den Souveränen vorhanden, man kämpft mit den Miniſtern. Dieſe ſetzen jene wegen Repräſentativverfaſſungen in Furcht, man weiß wohl, warum. Sie können im Repräſentativſtaat nicht dem Willen ihrer Herrn ihre Irrthümer und Fehlgriffe allein beimeſſen, alle Schuld fällt alſo auf ſie zurück und erreicht nie die Könige ꝛc.“

Der alte Görres bezeichnet mit einem weitern Rückblick die damaligen Feinde des Fortſchritts als „jene lichtſcheue, gnomenhafte Partei, die ſeither, wie der Tintenfiſch in ſeiner Flüſſigkeit, ſo in ihrem Schatten vollkommen ungeſehen und vergeſſen im Winkel geſtanden hatte ꝛc. Zu ihrem (retrograden) Dringen geſellte ſich das Geſchrei ſo mancher im Treiben der letztvergangenen Jahre verletzten Perſönlichkeit; der Schrecken derjenigen, die in böſem Gewiſſen eine Heimlichkeit zu bewahren hatten und die nun im Geiſte, nach beendigtem äußern, den Bürgerkrieg gegen Mißbrauch und Unrecht entbrennen ſahen; die innern Froſtſchauer der Unfähigkeit, die ſich den geſteigerten Anforderungen der hereinbrechenden Zeit nicht mehr gewachſen fühlte ꝛc.“ Ferner berichtet Görres („Teutſchland und die Revolution“): „Bald nach dem zweiten Frieden von Paris wurde dem König von einem angeſehenen Beamten eine 21 Bogen im Manuſcript ſtarke Schrift

unter dem Titel: „Was haben wir von geheimen politiſchen Verbindungen in Teutſchland zu fürchten oder zu hoffen?“ übergeben. Hierin wurde der Tugendbund in allen ſeinen gefährlichen Beziehungen ausgelegt; es wurde darauf hingedeutet, wie ſo manche der wichtigſten Männer des Staates in ihn direkt oder indirekt verwickelt ſeien und wie, was zur Rettung der Monarchie ohnehin beinah gar nichts beigetragen, jetzt ihre Ruhe und Exiſtenz durch die gefährlichſten Umtriebe bedrohe. Während des Kriegs habe der Bund eine Menge gefährlicher Ideen in Umlauf zu ſetzen gewußt; durch mancherlei Einräumungen, die das Unglück der Regierung abgedrungen, habe ein Geiſt der Kühnheit das Haupt erhoben und Anſichten ſeien in's Volk gekommen, die ihm von jeher fremd geweſen. Preußen ſei, weil nothwendig ein Kriegsſtaat, auch weſentlich monarchiſch, und was durch Einmiſchung ſogenannter liberaler Ideen die Reinheit der Monarchie zu trüben unternehme, gefährde weſentlich den Beſtand und das Heil des Staates. Es wurden dann die Mittel angegeben, wie dem eingeriſſenen Uebel zu begegnen, wie Hoffnungen, die zu erfüllen jede geſunde Politik verbiete, gleich bei der Wurzel abzuſchneiden, wie die Männer, die durch ihre Popularität gefährlich geworden, allmälig zu entfernen, die Staatsmänner durch Verſendung auf ferne diplomatiſche Miſſionen, die Feldherrn durch geſchickte Beſeitigung, die untergeordneten Theilnehmer aber, indem man ſie ohne Weiteres aus allem Einfluß werfe — Alles, wie Gott, wenn er den Dünkel verderben will, es durch eine ſogenannte pfiffige, verſchlagene Politik den Kindern der Zeit eingeben läßt.“ Und an einer andern Stelle: „Leider bewieſen die Vorgänge, die ſich bald ergaben, daß die Partei zwar verſtummt, aber darum ihre Umtriebe und ihre Plane mit Nichten aufgegeben. Es ſchien vielmehr Alles nach und nach in Ausführung zu kommen, was jene Denkſchrift vorgeſchlagen. Ein geehrter Feldherr wurde vom Kommando entfernt und man hetzte in den Zeitungen, beſonders der Allgemeinen *), die ganze Meute jener Hunde auf ihn an, die ſeit

*) Dies Blatt, das ſich in neuerer Zeit ſo oft über Verleumdung be-

den Zeiten Napoleons an ihrer Kette gehungert hatten; man hörte ſie nur heulen von Wallenſtein, auch den Seni hatten ſie gefunden und Piccolomini und es fehlte nur die Hellebarde im frechen Gaukelſpiel, das ſie vor den Augen des empörten Teutſchlands gaben. Zugleich begann in eben dieſen Zeitungen das Vorſpiel jener ſchändlichen Deduktionen, wie der König ſein Verſprechen zu halten nicht gebunden ſei und daher gar keine oder nur eine illuſoriſche Konſtitution geben dürfe: Artikel, die ſich die Miene offizieller gebend, nun ſchon nahe vier Jahre hindurch fortgegangen und höhniſch, ehrlos, bodenlos nichtswürdig, mehr als man zu glauben ſcheint, die Gemüther erbittert und entzündet, die aber, wie es ſcheint, die Regierung nie in ihrer majeſtätsverbrecheriſchen Schändlichkeit erkannt, wenigſtens bis auf die Stunde ſelbſt in der Staatszeitung nie geahndet hat."

Das heißt wenigſtens deutlich geſprochen. Wie willkommen einer Partei, welche einen Tugendbund und ähnliche Erſcheinungen zu Schreckbildern zu benutzen verſtand, die Dummheit eines Sand, der für ein nichtswürdiges Leben nutzlos das ſeinige hingab, wie erwünſcht ihr die Phantaſien der Burſchenſchaft waren, läßt ſich denken; auch iſt bekannt, wie man um jene Zeit in Aachen und Karlsbad die Beſchlüſſe über das Wohl der Völker näher revidirte. Man that damals, was früher und ſpäter, ehemals wie heute ſo oft geſchehen: man verfolgte einen Geiſt, den man ſelbſt durch ſeine Sünden heraufbeſchworen, man ſtrafte an Andern, was man ſelbſt verbrochen, man nahm die unausbleiblichen Folgen rechtswidriger Vorenthaltungen und Entziehungen zum Vorwand immer weiter gehender Vorenthaltungen und Entziehungen. Namentlich in Berlin wurde entſetzlich gegen die revolutionären Ideen geeifert und das Schlimmſte in Ausſicht geſtellt, wenn der Volksgeiſt, auf den man hinter der Maske des Tugendbunds losrückte, nicht wieder gedämpft werde. Man trieb die Frechheit ſo weit, den Beiſtand des Volksgeiſtes ſogar

---

klagt, hat ſchon damals den Hauptgrund ſeines Rufes gelegt.
Anm. d. Verf.

für die eben überſtandenen Zeiten der Noth abzuleugnen und ſein Verdienſt auf den Pöbeleifer beim „Brandlöſchen" zu reduziren.*) Man that dies, um darzuſtellen, daß der eigentliche Geiſt des Volks zu nichts, zu gar nichts nütze ſei, daß er nicht einmal im Krieg, im Freiheitskrieg mitwirke, viel weniger im Frieden ein Wort mitzuſprechen habe, daß er nur ein Auswuchs, ein revolutionärer Auswuchs ſei, daß er alſo, wo er ſich zeige, bekämpft und mit dem despotiſchen Secirmeſſer auf den normalen Zuſtand des duldenden „Unterthanen"-Gehorſams zurückoperirt werden müſſe. Volksgeiſt und liberale Prinzipien ſind identiſch. Es wurde daher auf die liberalen Prinzipien auch in den höhern Regionen überall Jagd gemacht und daneben rühmte man unter der würdigen Aſſiſtenz des Geheimraths Schmalz die Garantien des büreaukratiſchen Polizeiſtaats; liberale Staatsmänner, wie Schön, Humboldt, Hardenberg, wurden beim König denuncirt und verdächtigt. Nie hat man dem loyalen Freiheitsrauſch eines Volks einen niederſchlagenderen und gemeineren Katzenjammer bereitet als damals. Man ſchien ihm recht gründlich die Liebhaberei an der Aufopferung „für das angeſtammte Herrſcherhaus und das Vaterland," das dieſelben Herrn ſo oft im Munde führten, verleiden zu wollen.

So wand ſich denn unter dem wirren Streit von Intriguen, Mißtrauen, Verdächtigungen und Verfolgungen aller Art die geheime Macht, welche in dem getrübten Waſſer der Zeit zu fiſchen gedachte, hartnäckig durch, bis ſie nach Hardenbergs Tod ſiegreich auf das Schlachtfeld trat, dem Volk durch das Geſetz über die ohnmächtigen Provinzialſtände den 22. Mai aus dem Gedächtniß

*) Nichts iſt belehrender über die Anſichten, welche gewiſſe Staatsmänner vom Volk haben und über die Grundſätze, wonach ſie es behandeln, als die Ausführungen der damaligen Reaktionsmänner. Sie ſprechen nichts Anderes aus, als daß das Volk einfach ein Hund ſei, den man in Zeiten der Noth ſtreichelnd und hetzend zu Hülfe ruft, den man aber, wenn er die Feinde des Herrn abgebiſſen, wieder an die Kette legt und, wenn er murrt, mit dem Stock zur Raiſon bringt. Wie aber, wenn der Hund es gewagt hätte, ſeine Hülfeleiſtung von der vorherigen Entfernung der Kette abhängig zu machen?

zu bringen ſuchte und in ſicherm Büreaugeheimniß fortregierte — ohne Staatskanzler.

Grade die Abſchaffung des Staatskanzlers hat vielleicht mit am Meiſten zur Befeſtigung der büreaukratiſchen Gewalt beigetragen. Ein zwiſchen König und Miniſtern ſtehender Kanzler oder Premierminiſter, in deſſen Perſon ſich von der einen Seite ein Theil der königlichen Autorität, von der andern aber auch die miniſterielle Verantwortlichkeit zuſammenfinden würden, müßte nothwendig von der öffentlichen Meinung abhängiger ſein, als König und Miniſter jetzt ſind; er würde ſeine Stelle nur annehmen und verwalten können in dem Bewußtſein, daß das Gute, aber auch das Schlechte der Regierung hauptſächlich auf ſeine Rechnung kommen müßte. Dies würde ihn von ſelbſt antreiben, nicht bloß im Sinne der öffentlichen Meinung auf den König zu wirken, ſondern auch ein entgegengeſetztes Streben der ihm untergeordneten Miniſter zu unterdrücken. Jetzt iſt das Verhältniß ein anderes. Miniſter ohne Staatskanzler mögen thun, was es auch ſei, ſie haben von der öffentlichen Rechenſchaft nichts zu fürchten, da ihre Wirkſamkeit ſelten in einer einzelnen Perſon repräſentirt wird und alle ihre Handlungen auf Rechnung des Königs geſchrieben werden, von deſſen Perſönlichkeit es abhängt, wo und wie ſie ihn vorſchieben. Da ſie alle gleichen Antheil an der Macht haben, denken ſie auch nicht daran, einander zu kontroliren, ſondern nur, die Macht gemeinſchaftlich zu ſichern. Sie bilden eine Koalition, die nach oben wie nach unten gemeinſchaftliche Sache macht.

Der Poſten eines Staatskanzlers würde zugleich geeignet ſein, unter den preußiſchen Staatsmännern das Genie zu emancipiren. Zu einem gewöhnlichen Miniſterpoſten im abſoluten Polizeiſtaat ſind nur gewandte Beamten oder Geſchäftsmänner erforderlich; ein lenkender Staatskanzler muß ein ſchöpferiſcher Geiſt, ein überlegener Staatsmann ſein, der das Ganze nach höheren allgemeinen Prinzipien, nicht nach den Büreauanſichten der Branche leitet. Vielleicht bringen uns die Franzoſen einmal wieder einen Premierminiſter; den Teutſchen oder Deutſchen gegenüber genügen bloße Miniſter.

Ein weiteres Mittel zur Brechung der büreaukratiſchen Gewalt wäre eine Reformation des Staatsraths in dem Sinn, wie ſie vor Kurzem der Regierung in einer fingirten Zeitungsnachricht inſinuirt worden iſt. Der Staatsrath iſt jetzt beinah ein Miniſterrath, wenn auch die Miniſter, dem §. 10 der Verordnung vom 20. März 1817 über den Geſchäftskreis des Staatsraths zufolge, in den Abtheilungen, „wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen,“ keine Stimme haben; er müßte aber, wenn er ſeiner Beſtimmung entſprechen ſollte, von den Miniſtern ganz unabhängig ſein. Geſetzentwürfe, wie die letztere Zeit ſie gebracht, würden dann ſchwerlich noch aus dem Staatsrath unverſehrt herauskommen und die Beſcheide auf die „eingehenden Beſchwerden über die Entſcheidung der Miniſterien“ würden vor dem Einfluß dieſer Miniſterien mehr geſichert ſein.

Doch wir kommen auf den Antagonismus der Büreaukratie gegen die Verfaſſung zurück und benutzen, um denſelben auch in die neueſte Zeit zu verfolgen, ein Beiſpiel nach der Darſtellung des loyalen Herrn Bülow-Cummerow (S. deſſen Buch über Preußen, 1r Theil, Seite 41).

Die neugeſchaffenen ſtändiſchen Ausſchüſſe ſollten ihr Gutachten über das projektirte große Eiſenbahnnetz abgeben. Es kam hierbei bekanntlich zur Erwägung, ob es angemeſſener ſei, daß das Unternehmen durch die Regierung oder durch die Privatinduſtrie ausgeführt werde. Eine große Anzahl der Ausſchußmitglieder war für die erſtere Art der Ausführung. Die weitere Diskuſſion wurde indeß durch die amtliche Erklärung abgebrochen, daß die Regierung in keinem Fall bauen werde, man alſo nur die Wahl habe, auf die Sache zu verzichten, oder für die letztere Art der Ausführung zu ſtimmen. Am Schluſſe der Diskuſſion kam man dennoch darauf, verſuchsweiſe über die Frage abſtimmen zu laſſen, ob die Regierung bauen ſolle oder nicht. Jetzt wurde die Frage, die früher würde bejaht worden ſein, mit 51 gegen 48 Stimmen verneint und zwar deßhalb, weil viele Deputirten es nach der vorangegangenen kategoriſchen Erklärung des Regierungskommiſſärs für unnütz hielten, ſie zu bejahen. Nun hatte man den Zweck erreicht,

nämlich man konnte ſich jetzt darauf ſtützen, daß auch die Ausſchüſſe die Ausführung des Unternehmens durch die Regierung nicht guthießen. Als geheimen Grund dieſes Verfahrens gibt Bülow-Cummerow an, daß, wenn der Staat den Bau übernommen hätte, wegen Mangels der erforderlichen Summen die Kontrahirung einer neuen Staatsſchuld erforderlich geweſen wäre, dies aber nicht ohne Zuſtimmung der Reichsſtände hätte geſchehen können, mithin als Folge der Uebernahme des Eiſenbahnbaues durch den Staat die Einführung von Reichsſtänden näher gerückt worden wäre. (Widerſpruchvolles Verhältniß! Es ſollen und dürfen keine Reichsſtände eingeführt werden und doch erkennt man die Verpflichtung zu ſolcher Einführung durch die Scheu vor der Pflicht der Ausführung früherer Beſtimmungen über die Rechte der Reichsſtände an!) „Es handelt ſich, ſagt Bülow-Cummerow, hier ſonach um zwei Lebensfragen, um die Ausbildung der Verfaſſung und um die großartigſte Beförderung der Induſtrie und der Landesvertheidigung. Zwiſchen dieſen beiden Lebensfragen findet ein Konflikt der nachtheiligſten Art Statt, deſſen Folge wohl ſein kann, daß beide unerledigt bleiben. Von wo die hemmende Kraft ausgeht, iſt nicht dunkel. Die Verwaltung (ſoll heißen: die Büreaukratie) iſt im Beſitze der Macht; es ſcheint, daß ſie abermals ihre Stärke der landesväterlichen Abſicht des Monarchen gegenüber geltend gemacht habe. Sie ſcheint ſich haben verleiten zu laſſen, lieber die günſtige Gelegenheit aufzugeben, ſich als eine wohlthätige Beſchützerinn der ihr anvertrauten größten Landesintereſſen zu bewähren, als ꝛc. So urtheilt man auswärts, ſo im eignen Volk. Von dieſer Macht, dieſer gefährlichen Macht handelt es ſich hier.“

So ſpricht ſogar der ſehr gemäßigte, durch und durch loyale Herr von Bülow-Cummerow, der wenigſtens in Bezug auf ſeine Anſichten über die Macht der Büreaukratie des Einverſtändniſſes der Leute des Fortſchritts verſichert ſein kann.

7.

Wie ein ungenannter Schriftſteller ſagt, geſchah in Bezug auf das teutſche Verfaſſungswesen, was im Evangelium ſteht:

„Die Letzten werden die Erſten und die Erſten werden die Letzten ſein.“ Daß Preußen, welches bekanntlich die Lehren des Evangeliums am Meiſten in die Politik übergehen zu laſſen ſucht, im eignen Lande mit der Verfaſſung zurückgeblieben iſt, während es am Bundestage damit voran war, haben die Anhänger des büreaukratiſchen Syſtems, obſchon nach dem Obigen die Urſachen ziemlich klar ſein werden, ſehr weiſen und triftigen Gründen zuſchreiben wollen.

Wir werden hoffentlich bald ſo weit gekommen ſein, daß der ſich lächerlich zu machen fürchten muß, der da lehren wollte, es ſeien die Volksintereſſen, was der Einführung einer Verfaſſung in Preußen entgegenſteht; aber es ſollte ebenſo ausgemacht ſein, daß es auch die Regierungsintereſſen nicht ſind, was durch die Nichterfüllung eines auf dem blutenden Dankaltar des Vaterlands abgelegten „Königlichen Worts“ gefördert wird. Daß dieſe Nichterfüllung in den Sittlichkeits- und Rechtsbegriffen der Beamtenwelt keinen heilbringenden Saamen zurückgelaſſen haben kann, iſt wohl anzunehmen; daß ſie aber die Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe des Volks ſich als eine Macht gegenübergeſtellt hat, iſt gewiß. Das Verſprechen von 1815 und ſeine Nichterfüllung hat das Volk nicht vergeſſen und wird es nicht vergeſſen, denn ein Volk im Ganzen iſt immer und vorwiegend moraliſch. Alſo die Regierung hat das Volk fortwährend als moraliſchen Gläubiger ſich gegenüberſtehen und ſie wird die Gefahr der Mahnung nicht entfernen, mag ſie Mittel anwenden, welche ſie wolle. Daß eine ſolche moraliſche Stellung für jede Regierung eine höchſt bedenkliche und quälende ſein muß, bedarf wohl keiner Ausführung. Es ſcheint uns hierin allein ſchon Grund genug zu liegen, alle „weiſe und triftige“ Gründe gegen die Einführung einer Konſtitution bei Seite zu laſſen. Dennoch müſſen wir das Gerüſte, wodurch man den **status quo** zu ſtützen ſucht, einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

Zuerſt kommen die Flitter und Schleier, welche die Männer der alten Zeit dem Abſolutismus umzuhängen pflegen, dann die Bedenken, wodurch ſie den Rechtsſtaat fern zu halten ſuchen.

a. Man kommt uns zuerſt mit der bei jeder Gelegenheit und von jeher der Welt vorgerühmten „Liebe zum König und zum angeſtammten Herrſcherhaus“ entgegen. Was iſt ein König? Er iſt erſtens vom Kopf bis zur Zehe ein Menſch wie wir andern auch und zweitens iſt er (wie ein König ſelbſt ſagt) der „oberſte Beamte des Staats,“ der die Macht und die Pflicht hat, das Wohl, die Rechte und die Freiheit der Staatsbürger zu fördern und zu wahren. Das ſind triviale Sätze, aber, wie es ſcheint, bei Weitem noch nicht trivial genug; in Teutſchland wird ſelbſt das Trivialſte neu, wenn es in ungeblümter Sprache auftritt. Sofern ein König ein Menſch iſt, ſchließen wir ihn natürlich in unſere allgemeine Menſchenliebe ein, müſſen aber in dieſer Beziehung zugeſtehen, daß ein Bettler und ſonſt ein hülfsbedürftiger Menſch auf unſere Menſchenliebe ein größeres Recht hat, als ein König; beim König iſt alſo, wenn wir ihm unſere Liebe in einem über das allgemeine Maß hinausgehenden Grade zuwenden ſollen, wie auch bei jedem Andern, durchaus erforderlich, daß er ein ausgezeichneter, ein beſonders liebens*werther* Menſch ſei. Das kann er durch Geiſt und durch Tugenden ſein. Hat aber ein Fürſt weder Geiſt noch Tugend, ſo iſt in aller Welt nicht abzuſehen, warum man ihn als Menſchen mehr lieben ſolle, als jeden andern von gleichem Werth. Wenn irgend etwas in der Welt gerecht ſein muß, ſo muß es die Menſchenliebe ſein. Soll aber die beſondere Liebe, die man für den Fürſten in Anſpruch nimmt, dem Fürſten als ſolchem, nicht dem Menſchen gelten, ſo iſt dies nothwendig eine Liebe zu dem *Poſten*, den der Fürſt bekleidet. Will man eine ſolche Liebe ſchaffen, ſo iſt nicht einzuſehen, warum man nicht ebenſo gut eine Liebe zum Miniſter, zum Oberpräſidenten, zum Geheimrath ꝛc. feſtſetzt, wie eine Liebe zum König. Die Liebe, die ſich bis auf den Poſten erſtrecken ſoll, kann nur davon abhängig ſein, wie der Poſten wahrgenommen wird. Soll ein Fürſt, der das Volk tyranniſirt, geliebt werden? Soll die Liebe als angeborene Pflicht feſtſtehen und ausdauern, der Fürſt mag ſchlecht oder gut ſein? Rußland, China! Warum liebt ihr einen Nero nicht? Weil er ein ſchlechter Menſch ſowohl, als ein ſchlechter Fürſt war. Das iſt die

einfache Probe auf das ganze Exempel. Wollt ihr eine von der Natur eingeſetzte, ſpecifiſch unterſchiedene Königsliebe ſtatuiren, ſo müßt ihr auch einen Nero lieben; müßt ihr aber einen Nero und ähnliche Subjekte von eurer Liebe ausſchließen, ſo ſichert ihr uns dadurch zugleich die Freiheit, jeden König von unſerer Liebe auszuſchließen, der uns nicht gefällt, denn bis zu einem Minnegericht in der Fürſtenliebe haben wir es noch nicht gebracht.

Die Liebe iſt etwas Freies, ſie läßt ſich weder erzwingen noch vorſchreiben und richtet ſich nach dem Liebeswerth und Verdienſt, das der Liebende dem Geliebten beimißt. Diejenigen, die uns alle Tage in Zeitungen, Verordnungen und Toaſten ſo viel Liebe inſinuiren, erlauben ſich von der einen Seite eine aufdringliche Anmaßung, die unſerer Freiheit Gewalt anthut, und machen von der anderen Seite den Fürſten ein ſchlechtes Kompliment. Es iſt nicht gut begreiflich, warum ein Fürſt von Einſicht ſeinen Beamten nicht verbietet, dem Volk zu ſagen, daß es ſich durch Liebe zu ihm auszeichne. Entweder iſt dies eine Wahrheit und dann liegt eine Anerkennung für den Fürſten darin, eine Anerkennung für einen Dritten aber bringt man nicht dem Anerkennenden entgegen; oder es iſt eine Lüge und dann wird der Fürſt wie das Volk in gleichem Grade dadurch beleidigt. Man läßt alſo in beiden Fällen am Beſten die Liebe ungeſtört. Wo ſo viel von Liebe zum König geſprochen wird, da erregt man den Anſchein, man habe Urſache zu fürchten, daß die Liebe zu Ende gehe. Liegt dieſe Urſache zum Grunde, ſo ladet man durch das Haranguiren zur Königsliebe die Schuld auf ſich, Heuchler und Sklaven zu machen, und es gibt keine niederträchtigere Sklaverei, als diejenige, welche ſich ſogar zum Gefäß einer Liebe gebrauchen läßt, die ſie nicht beſitzt. Ihr mögt einem Menſchen unbegründeten Haß einreden, ihr mögt ſeinen Kopf mit Aberglauben anfüllen, ihr mögt ihn durch Lügen zu Verbrechen verleiten, ihr mögt aus ihm machen, was ihr wollt: durch nichts mißbraucht ihr ſeine Natur und ſein Gefühl empörender, als wenn ihr ihn zum Lügner der Liebe, zum Lügner einer gelogenen Liebe macht, zu einem Lügner, der nicht bloß Andere, ſondern auch ſich ſelbſt belügt. Eine bewußt erlogene Empfindung iſt

Heuchelei, aber ſie hat wenigſtens einen Willen; eine unbewußt und zwar unter fremdem Einfluß erlogene iſt zugleich willenlos, alſo verſunkene Sklaverei des Geiſtes wie des Gemüths — eine Sklaverei, die um ſo niedriger ſein muß, je höher die erlogene Empfindung iſt, je mehr Freiheit alſo mit ihr vereint ſein ſollte. Fragt alle die Tauſende von Hurrahſchreiern, denen Liebe zu Dieſem und Jenem eingeredet oder diktirt worden, welche Rechenſchaft ſie ſich über dieſe Liebe ablegen. Wehe über ein Volk, das ſich ſogar das Bewußtſein wie das Recht über ſeine Empfindungen abſchwatzen oder abzwingen läßt!

Viele hegen, indem ſie von Liebe zum König ſprechen, die Abſicht, dadurch zu ſagen: wir wollen unſere Dynaſtie beibehalten. Verknüpft man dieſen Sinn damit, ſo könnte zuallererſt der Fürſt ſelbſt die Frage aufwerfen: „Warum ſagt ihr, daß ihr die Dynaſtie beibehalten wollt, während doch der Dynaſtie keine Nebenbuhler entgegenſtehen? Iſt die Dynaſtie in Gefahr? Iſt ſie etwa in Gefahr bei euch ſelbſt?“ In Frankreich z. B., wo zwei Prätendenten an der Krone freien, oder in einem Krieg, z. B. mit Napoleon, hat es einen Sinn, zu ſagen: Wir wollen die Dynaſtie beibehalten, denn wer wird ſich vom Feind eine aufdrängen laſſen? Aber in einem Staat ohne Prätendenten und im tiefen Frieden können ſolche ungerufene Betheuerungen nur auf einen geheimen Krieg zwiſchen der Dynaſtie und dem Volk anſpielen.

Wieder Andere, und zwar die Meiſten, beziehen die Liebe zum König auf das monarchiſche Prinzip. Dieſe täuſchen in der Regel entweder ſich ſelbſt oder Andere. Die ſich ſelbſt täuſchen, vergeſſen, daß das politiſche Prinzip in das Gebiet des Verſtandes gehört und daß die Ueberzeugung über die Richtigkeit eines Prinzips ſich nicht als obligate Liebe zu jeder Perſon darthun kann, welche das Prinzip zur Ausführung zu bringen hat, daß vielmehr die Perſon, wie es in freien Staaten z. B. England der Fall iſt, nur dann vom Volk mit dem Prinzip identificirt und geliebt wird, wenn ſie demſelben im Sinne des Volks entſpricht. Auch das „**le roi est mort: vive le roi!**“ beweiſ't, daß man das Prinzip ohne die Perſon leben läßt; die

letztere verſieht man nicht mit Prädikaten, wenn man bloß das erſtere im Auge hat, während man bei uns die Prädikate ſtereotypiren will, die der freien Wahl müſſen überlaſſen bleiben. Diejenigen, die Andere täuſchen, verſtehen unter dem monarchiſchen Prinzip, deſſen Anhänger ſie durch die Verpflichtung zu einer blinden, perſönlichen Anhänglichkeit an den Ausführer des Prinzips ſichern wollen, nichts Anderes, als den Abſolutismus der alten Art. Ihre Abſicht geht dahin, daß man den Abſolutismus in der Perſon des Fürſten und die Perſon des Fürſten im Abſolutismus lieben ſolle, denn hierdurch bildet ſich die Lebensſphäre aller Derjenigen, welche, ohne Fürſten zu ſein, abſolutiſtiſch auftreten und welche hier als Kamarilla, dort als Ariſtokratie, dort als Büreaukratie den Abſolutismus ausbraten wollen. Wenn dieſe Leute könnten, wie ſie wohl möchten, ſie würden, wie es z. B. in Rußland geſchieht, den Fürſten nicht bloß zum unbeſchränkten Herrſcher, ſondern zugleich zum Gott machen und ihm nicht bloß allen Willen und alle Kräfte, ſondern auch das Gewiſſen und die Liebe des Volks als ewiges, dogmatiſch zugeſichertes Eigenthum unterwerfen, um von dem Eigenthum beſcheidentlich den Zinſenabfall genießen zu können. Worauf ſie dabei am Erſten verzichten würden, das wäre allenfalls die Liebe, die vielempfohlene Liebe, denn die Furcht, die pure Furcht, die Furcht in ihrer rohen, unmittelbaren Auſternfriſche iſt für die Gourmands des Abſolutismus bei Weitem pikanter, als wenn ſie eine fade, langweilige Liebe dabei durchſchmecken müſſen.

Wo von Rechten die Rede iſt, wie hier bei Betrachtung des Verhältniſſes zwiſchen Volk und Fürſten, da muß aller Nimbus der Perſon zerſtreut werden, da darf nur die größte Nüchternheit zu Gericht ſitzen. Dieſe Nüchternheit, die Schutzgöttin des Rechts, ſagt uns, daß wir einen Fürſten, wenn er ſeinen Beruf erfüllt, wie er muß, wenn er ſich weder durch ſich ſelbſt noch durch ſeine Rathgeber auf Abwege bringen läßt, perſönlich anerkennen und doppelt anerkennen können, da dieſe ſchwierige Berufserfüllung für die im Purpur geborenen Herrſcher eine doppelt ſchwierige ſein muß; daß aber jede Liebesbezeugung, die nicht durch das Verdienſt, ſondern durch die Demuth vor der Gewalt oder den

Nimbus der Macht hervorgerufen worden, mit einem Wort jene Liebe der Furcht oder der blinden Unterordnung, eine Unwürdigkeit, eine Sklaverei und zugleich ein Verrath an den Volksrechten iſt, da ſie den Fürſten das Schlechtregieren erleichtert, ſie indirekt zum Schlechtregieren auffordert. Was das Volk dem Herrſcher in monarchiſchen Staaten nicht weniger als in republikaniſchen ſchuldig iſt, das ſind allein die Rückſichten und der Gehorſam, welche dem jeweiligen Inhaber der oberſten Staatsgewalt und dem Vollſtrecker der Staatsgeſetze innerhalb der Schranken des Rechts und des Geſetzes gebühren. Deßhalb könnte es in einer Republik ebenſo gut Majeſtätsverbrechen geben, wie in einer Monarchie: Verbrechen gegen die concentrirte Gewalt und Autorität des Volks, gegen die Volksmajeſtät.

b. „Das Vertrauen zum Regenten.“ Mit dem Vertrauen zu einem unbeſchränkten Herrſcher iſt es ähnlich beſtellt, wie mit der Liebe zu ihm. So lang die ewigen Prinzipien der Freiheit, der Wahrheit und des Rechts, wenn das Volk ſie aufſtellt, angegriffen und verdächtigt werden, ſo lang ſollte man ſich ſchämen, ihnen menſchliche Perſönlichkeiten als untrüglich entgegenzuſetzen. Wo in aller Welt ſoll man das Recht auf den Anſpruch auffinden, daß eine einzelne Perſon die Intereſſen von Millionen, deren Bedürfniſſen ſie von vorn herein durch ihre Stellung und Erziehung entfremdet iſt, beſſer kennen und befördern werde, als die in möglichſt vielen Organen ſich ausſprechende und geltend machende Geſammtintelligenz und Geſammtthätigkeit dieſer Millionen ſelbſt? Liegt in ſolchem Verhältniß nicht grade die Aufforderung zum Mißtrauen ſtatt zum Vertrauen? Kein Menſch in der Welt, wie er auch geſtellt ſei, hat das Recht, für den Gebrauch ſeiner Gewalt über Andere ein Vertrauen zu antizipiren. Das Vertrauen will verdient, nicht gefordert werden, und will man es erhalten, ſo ſtütze man es durch Garantieen, die zuverläſſiger ſind, als menſchlicher Wille und menſchliche Fähigkeit: auf Verfaſſungsgarantieen.

Das Wort Vertrauen iſt einer abſoluten Regierung gegenüber unter keinen, alſo auch unter den günſtigſten Umſtänden nicht an ſeinem Platz. Vertrauen kann man nur Demjenigen, dem

man auf dem Rechtsboden gegenüberſteht und dem man ſich mit freier Selbſtbeſtimmung anvertraut; Demjenigen aber, der von vorn herein die abſolute Macht hat, nur nach ſeinem Gutdünken und Willen über mich und meine Angelegenheiten zu verfügen, gegen meine Wünſche, Grundſätze und Bedürfniſſe zu handeln, kurz in deſſen Gewalt ich bin, einem Solchen kann ich höchſtens trauen. Es gibt kein Vertrauen, wo das Mißtrauen unwirkſam, wo alſo der Gegenſatz vernichtet iſt, ſowie es keine Wärme gibt, wo keine Kälte ſich geltend machen kann. Einem Mächtigen gegenüber, gegen den jeder Widerſtand von vorn herein abgeſchnitten iſt, muß nothwendig das Mißtrauen der Normalzuſtand ſein — der Gefangene kann nur mißtrauiſch ſein; — das Aufheben dieſes Zuſtandes iſt durch das Wort Trauen bezeichnet. Trauen iſt rein negativer Natur, es drückt bloß aus, daß man den Andern grade nicht fürchtet, ſich augenblicklich von ihm keiner Gefahr verſieht; Vertrauen aber iſt poſitiver Natur und drückt den feſten Glauben aus, daß der Andere, dem ich mich aus freien Stücken anvertraut habe, meinen Wünſchen, meinen Erwartungen, meinen Intereſſen, meinem Mandat entſpricht. Trauen bezeichnet ſuspendirtes Mißtrauen; Vertrauen bezeichnet die Nichtexiſtenz des Mißtrauens. Vertrauen, was man ſo nennt, ohne Freiheit und Rechte iſt nur denkbar beim Mangel an Intelligenz und Willen. Unmündige Kinder „vertrauen" den Eltern, weil ſie in dieſen ihre Intelligenz und ihren Willen erſetzt fühlen. Sind wir Kinder, ſelbſt wenn die Fürſten Väter wären? Je unmündiger die Völker, deſto mehr ſind ſie auf das Vertrauen zu ihren Regierungen hinverwieſen. Wo gibt es mehr ſogenanntes Vertrauen, als in Rußland und in China?

Fragen wir nun gar die Geſchichte, wie die abſoluten Regierungen das verlangte Vertrauen gerechtfertigt haben, zu welchen Reſultaten gelangen wir dann? Ihr werdet mit eurem Vertrauen ſchlecht beſtehen, wenn wir nur an Eins erinnern: daß heilige, ſogar von guten Fürſten vor aller Welt feierlich gegebene Verſprechen dem größten Vertrauen der Völker gegenüber unerfüllt geblieben ſind! Sind das die Belege zu eurer Lehre vom Vertrauen?

Von Keinem und für Keinen werde freien Menſchen Vertrauen abverlangt im Voraus oder als ein Recht! Unſer Vertrauen wie unſere Liebe ſei der Preis des Verdienſtes um uns. Wir lieben und vertrauen in der Politik nur aus reinem Egoismus, dem Egoismus des Rechts und der Freiheit.

c. „Verantwortlichkeit der Fürſten vor Gott.“ Alſo Himmelspolitik, Garanticen aus der anderen Welt! Wir wollen uns nicht in den Himmel verirren, um das dicke Notizbuch des lieben Herrgotts über all die Regierungen nachzuſehen, die ſich ſchon mit ihrer Verantwortlichkeit an ihn verwieſen haben. Aber wie ſteht's um die Verantwortlichkeit, wenn die Fürſten, wie auch andere Leute, an die jenſeitige Welt der Garantieen nicht glauben? Friedrich II. ſagte: post mortem nihil est! Wir dächten, Verantwortlichkeit der Miniſter vor dem Volk wäre einſtweilen beſſer, als Verantwortlichkeit der Fürſten vor Gott.

d. „Nicht dasjenige Land iſt das glücklichſte, welches die beſte Verfaſſung hat, ſondern dasjenige, welches am Beſten verwaltet wird.“ Wenn es je eine politiſche Lüge gegeben hat, ſo iſt es dieſer, ſoviel uns erinnerlich, von Pope aufgeſtellte Grundſatz. Man hat ihn in Preußen bei der Lehre benutzt, daß bei uns die „Verwaltung die Verfaſſung erſetze.“ Darin hat der Grundſatz natürlich Recht, daß ein Land auch bei der beſten Verfaſſung nicht glücklich ſein kann, wenn es ſchlecht verwaltet wird. Wo aber iſt die meiſte Ausſicht auf eine gute Verwaltung vorhanden, in einem Staat mit guter, oder mit ſchlechter, oder mit gar keiner Verfaſſung? Darauf kommt es an. Es gereicht dem Grundſatz zur traurigen Stütze, daß in einem Staat ohne Verfaſſung zugleich dafür geſorgt iſt, daß die Mängel der Verwaltung nicht an's Licht kommen, theils weil die Menſchen ſich an die Ertragung der Uebel gewöhnen und alsdann keinen Vergleich mit einem beſſern Zuſtand anzuſtellen wiſſen, theils weil die Wege zur Oeffentlichkeit geſchloſſen ſind. Ohne dieſe traurige Erfahrung würde der Pope'ſche Grundſatz längſt von Millionen Zeugen widerlegt und es würde gar nicht mehr nöthig ſein, ein Wort darüber zu verlieren.

Wenn man in irgend einem Lande den Muth hat, die Verwaltung als Erſatz für die Verfaſſung auszugeben, ſo mache man ſich zum Mindeſten gefaßt auf die allerſtrengſten Anſprüche an dieſe Verwaltung. Von einer Verwaltung, die dem Volk das Mitſprechen und Mithandeln in ſeinem Staatshaushalt erſetzen will, muß man billiger Weiſe verlangen, daß ſie vollkommen, daß ſie ein Ideal ſei. Hat aber eine ſolche Verwaltung nicht bloß kleine Mängel, ſondern hat ſie ſogar große Nachtheile für das Volk im Gefolge, fordert ſie z. B. mehr Geld von ihm, als für die Wirthſchaft des Staats erforderlich iſt und als die Volkswohlfahrt entbehren kann, hat ſie bei ihrem Syſtem mehr ſich ſelbſt, als das Volk im Auge, legt ſie nicht offen und ehrlich Rechnung ab, kann ſie das Licht der Oeffentlichkeit nicht ertragen, ſchaudert ſie zuſammen bei jedem Hauch der Freiheit, wendet ſie geheime und unehrenhafte Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke an, demoraliſirt ſie das Volk, macht ſie es mißtrauiſch und furchtſam, fühlt es ſich überhaupt nicht behaglich unter ihr ꝛc., dann ziehe ſie den Satz, ſie könne die Verfaſſung erſetzen, getroſt wieder ein und geſtehe, durch Anwendung eines jener Trugſätze, die ſo oft im Munde der Leute eine Zeit lang als Wahrheiten curſiren, eine Täuſchung verſucht zu haben. Freilich iſt es im Grunde nicht nöthig, zur Erkennung dieſer Lüge **a posteriori** zu verfahren; dem geſunden Menſchenverſtand muß ſchon von vorn herein die Falſchheit des Exempels einleuchten und auf ein als falſch erkanntes Exempel iſt es eigentlich nicht nöthig, die Probe zu machen.

Die Verwaltung ſoll im Staat genügen, weil die Verfaſſung eine Einmiſchung des Volks zur Folge hat und von dieſer Einmiſchung nichts Gutes zu erwarten ſteht. Das wäre mit zwei Worten der vorgekehrte Grund, von dem ihr ausgeht. Iſt nun etwas natürlicher in der Welt, als daß das Volk, das Mißtrauen, welches ihr ihm entgegenkehrt, erwiedert, euren Satz umdreht und euch ſagt: der Verwaltung muß eine Verfaſſung zur Seite ſtehen, weil ohne dieſe die Verwaltung mit uns macht, was ihr beliebt? Hat etwa die Verwaltung das Privilegium des Mißtrauens? Nur ein durchaus unwürdiges Volk hat Ur=

ſache, ſeiner Regierung mehr zu trauen, als ſich ſelbſt, und keine Regierung in der Welt hat ein Recht, vom Volk mehr Vertrauen zu verlangen, als ſie ihm ſchenkt. Mit dem Wort Vertrauen wird überhaupt in unſerer verlogenen Zeit von gewiſſen Seiten ein ſo empörender Mißbrauch getrieben, daß man offen und ehrlich von beiden Seiten das Mißtrauen als Regel proklamiren ſollte, um vielleicht die Mittelſpur der Wahrheit und Aufrichtigkeit wieder finden zu lernen. Es iſt eine ebenſo verderbliche, als dreiſte Lüge, daß in Teutſchland, insbeſondere in Preußen, wirkliches und durchgehendes Vertrauen herrſche. Es iſt eine Unmöglichkeit, daß Vertrauen im Volk herrſche, ſo lang es ſeine Rechte nicht anerkannt und geſichert, ſich dagegen auf jedem Schritt und Tritt bevormundet, beaufſichtigt und gelähmt ſieht; es iſt eine Unmöglichkeit, daß Vertrauen bei den Regierungen herrſche, ſo lang ſie ſich nicht mit dem Geiſt der Freiheit verſöhnen, ſo lang ſie ſich in ſchroffer Wahrung oder Erweiterung ihrer hiſtoriſchen Rechte vom Volk getrennt halten und jedes Verlangen einer Conceſſion nicht als ein Recht und eine Nothwendigkeit, ſondern als ein Verbrechen und ein Unglück betrachten. Man wird es ſogar für ein Verbrechen erklären, daß man das Vorhandenſein des Vertrauens abzuleugnen die Ehrlichkeit beſitzt — der beſte Beweis von dem Nichtvorhandenſein deſſelben, da ein vorhandenes durch eine ableugnende Stimme nicht gefährdet werden kann.

Man hat uns in Teutſchland ſchon ſo lang mit Vertrauen geſpeiſ't, daß man wahrhaft mythologiſche Begriffe von unſerm Magen haben muß. Ihr wollt frei ſein? Habt Vertrauen! Ihr wollt glücklich ſein? Habt Vertrauen! Ihr wollt eine freie Preſſe? Habt Vertrauen! Ihr wollt eine Verfaſſung? Habt Vertrauen! Ihr wollt Wort gehalten haben? Habt Vertrauen! Ihr wollt Art. 13? Habt Vertrauen! Ihr wollt Art. 18? Habt Vertrauen! Ihr wollt Vertrauen? Habt Vertrauen! Ihr ſchüttelt die Köpfe? Habt Vertrauen! Mögt ihr unterdeß alt werden, verſchimmeln und verzweifeln — habt Vertrauen! Mögt ihr nach dem Kirchhof getragen werden einzeln oder in Maſſe — habt Vertrauen! Mag die Welt ſtehen oder zu Grunde

gehen — habt Vertrauen! Habt Vertrauen morgen wie heute, dort wie hier, habt Vertrauen bis an den jüngſten Tag, der Herr wird es euch lohnen ewiglich, und ſolltet ihr euch je des Mißtrauens erfrechen, ſo hol' euch der Teufel in Ewigkeit!

Die Verwaltung eines Staats ohne Verfaſſung kann niemals gut ſein, da der Geiſt, welcher das Recht und Bedürfniß des Volks zum Mitregieren nicht anerkennt, zugleich zu abſolutiſtiſch einſeitig iſt, um ſich in die wahren Volksbedürfniſſe verſenken zu können. Es kommt dem Geiſt des Volks nicht bloß darauf an, daß es im Schiff des Staats möglichſt ruhig und ſicher gefahren werde; nein, ſeine Hauptbefriedigung beſteht darin, ſich ſelbſt zu fahren. Nur die freie und thätige Theilnahme am Staatsleben bringt es mit all den Beziehungen in Verbindung, welche den Keim eines höheren Menſchenglücks in ihm entwickeln. Seine Ausſchließung vom Staatsleben heißt ſeine Ausſchließung von der menſchlichen Beſtimmung und überdieß iſt der Hinweis auf die bloße Regierung ein Hinweis auf den Zufall. Hat aber der Zufall, z. B. durch die Hervorbringung eines ausgezeichneten Regenten, momentan eine gute Verwaltung geſchaffen, ſo liegt nur in der Verfaſſung und der thätigen Betheiligung des Volks die Garantie, daß die Verwaltung auch gut bleibe. Es ſollte wahrlich nicht nöthig ſein, dergleichen noch zu ſagen, nachdem die Geſchichte uns tauſend Mal das Trauerſpiel aufgeführt hat, daß der rechtſchaffenſte Miniſter einen Schurken, der trefflichſte Regent ein Scheuſal zum Nachfolger hatte. Die Monopoliſten der Staatsverwaltung ſcheinen aber gar nicht einzuſehen, daß ſie durch ihre Lehre gradezu das Volk dem baaren, gewiſſenloſen Zufall überantworten.

Wenn die Verwaltung eines Staats wirklich gut iſt, ſo braucht ſie keine Verfaſſung zu ſcheuen; wenn die Verfaſſung eines Staats gut iſt, kann ſie der Verwaltung nicht ſchaden. Eine gute Verwaltung kann eine ſchlechte Verfaſſung höchſtens unterſtützen; eine gute Verfaſſung kann eine ſchlechte Verwaltung umſchaffen. Iſt die Verwaltung in Preußen gut, warum ſcheut ſie die Verfaſſung; iſt ſie nicht gut, warum ſoll ſie nicht umgeſchaffen werden?

Es iſt ein Hauptzweck dieſes Buchs, zu zeigen, durch Thatſachen zu zeigen, daß die Verwaltung in Preußen keineswegs geeignet iſt, die Verfaſſung zu erſetzen, daß vielmehr grade ſie eine Verfaſſung mit der dazu gehörigen Preßfreiheit und jeder Art von Oeffentlichkeit zum dringendſten Bedürfniß macht. Ob das Glück, welches dieſe Verwaltung ſchafft, ſo lauter und tief gewurzelt iſt, wie man uns glauben machen mögte, das mag durch das Urtheil des Volks ſelbſt entſchieden werden.

Der preußiſchen Verwaltung wüßten wir nicht bloß in Bezug auf die formelle Ordnung und den mechaniſchen Gang der Geſchäfte, ſondern auch in Bezug auf die Organiſation und perſonelle Zuſammenſetzung wohl Vorzüge nachzurühmen. Wir fühlen uns indeß nicht berufen, ſie hervorzuheben, da nach unſerer Anſicht nur der Sklave lobt, wo der Tadel ein Verbrechen iſt, auch die Zwanzigbogenfreiheit nicht für das Lob geſchaffen iſt. Jene Vorzüge ſind aber keineswegs geeignet, die Büreaukratie aufzuheben und deren Nachtheile aufzuwiegen. Wer weiß, ob ſie nicht ſogar bei der Büreaukratie verdächtigt oder diskreditirt würden, wenn eine Oppoſitionsſtimme ſie lobte. Ja, könnte nicht durch ſolches Lob die Amtsverſchwiegenheit compromittirt werden? Ein Siegel auf das Geheimniß! „Die Miniſter und deren Beamten allein ſind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; ſie ſelber aber ſchweigen und — wer ſpräche ohne ihren Willen?! Wie hier ſo überall iſt Wiſſen und Handeln Monopol der Miniſter; ihr ergebenes Dienerpaar Cenſur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit ſich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet iſt Alles, Geſetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwaltung; in ihnen ſammelt, regt und verzehrt ſich das ganze Leben des Staats.“ (Vier Fragen, von einem Oſtpreußen.)

e. „Die Eigenthümlichkeit des preußiſchen Staats verträgt keine Volksrepräſentation.“

Die Beantwortung der Frage, ob ein Land ſich zur Einführung einer Repräſentativverfaſſung eigne, kann in der Hauptſache einzig von der Beantwortung der Frage abhangen, ob

daſſelbe den erforderlichen Grad von Intelligenz und politiſcher Reife erlangt habe. Will man in Preußen, wie etwa in Rußland, die erſtere Frage durch Verneinung der letztern beantworten, ſo ſchreibt man dem preußiſchen Staat eine „Eigenthümlichkeit“ zu, gegen welche das Volk nicht bloß, ſondern auch die Regierung ſelbſt, im Hinblick auf die gerühmte preußiſche Intelligenz, proteſtiren muß. In Preußen iſt durchſchnittlich mehr Intelligenz und Vorbildung, als in irgend einem andern Staat des Continents, ſie braucht bloß Gelegenheit zur praktiſchen Anwendung und Conſolidirung. Ein einziges Jahr mit Preßfreiheit würde die angeſetzte Intelligenz zum Durchbruch und das preußiſche Volk um zwanzig Jahre vorwärts bringen, es würde ſeine Anſichten und Prinzipien zu einer ganz zuverläſſigen Grundlage fixiren. Um die zur Volksrepräſentation erforderliche Intelligenz taxiren zu können, brauchen wir übrigens bloß einen Blick namentlich in die neueren Verhandlungen der, obgleich ſo machtloſen und ungünſtig zuſammengeſetzten Provinziallandtage zu thun. Es hat ſich auf dieſen Landtagen, auf welchen die Intelligenz gar nicht vertreten iſt, dennoch durch nichts gezeigt, daß unſere Miniſter mehr wahre Intelligenz beſitzen, als durchſchnittlich unſere Landtagsdeputirten, wenn ſie auch durch Geſchäftsroutine und büreaukratiſches Auftreten manchen derſelben für den Augenblick imponiren würden. Es wäre eine intereſſante Unterſuchung, ob unter einer gleichen ausgewählten Anzahl ſich mehr Miniſter zu Deputirten oder mehr Deputirte zu Miniſtern eignen würden. Sind aber unſere Deputirten, insbeſondere bei ausgedehnterer Vertretung der Intelligenz, unſeren Miniſtern gewachſen, ſo muß das Urtheil, welches den Erſtern die Fähigkeit abſpricht, zugleich eine Verurtheilung für die Letztern ſein. Den Vorwurf der Unreife darf man ſich in Preußen nur auf Koſten der Regierungsmänner gefallen laſſen. Man braucht auch nicht anzunehmen, daß die Miniſter und Geheimräthe in die Arena einer Deputirtenkammer etwa deßhalb nicht hineinwollten, weil ſie keine ebenbürtige Gegner zu finden glaubten. Zwar ſind ſie durch die Gewohnheit nicht dazu gelangt, in der Praxis ſo bald einen Gegner für ebenbürtig zu halten; aber ihr Selbſtvertrauen und ihre Ge-

ringſchätzung Anderer reicht, wie die ſo ängſtlich bewachte Heimlichkeit beweiſ't, nicht über die Thürſchwelle des Büreau's hinaus. Es gibt überhaupt ſo Viele, die im Büreau wahre Helden ſind und es mit Hülfe ihrer Polizei gegen ein ganzes Volk aufnehmen; der gelindeſte Hauch der Oeffentlichkeit aber, wehe er aus den Hallen der Deputirtenkammer oder aus den Blättern der Preſſe ſie an, iſt ihnen ein Schrecken, iſt ihnen tödtlich. Wahre Mumien, conſerviren ſie ſich in den Gräbern der Büreau's eine Unendlichkeit lang; an der freien Luft fallen ſie zuſammen. Sonderbar! Im gewöhnlichen Leben kann das böſe Gewiſſen bei Nacht nicht ohne Licht, im politiſchen kann es bei Tag nicht ohne Finſterniß ſein.

Im Grunde iſt übrigens jede fernere Unterſuchung über die Intelligenz des preußiſchen Volks und ſeine Reife für eine Repräſentativverfaſſung ganz überflüſſig, da man als gewiß annehmen kann, daß ein Volk, welches ein Verfaſſungsbedürfniß zu erkennen im Stande iſt, auch die Mittel zur Befriedigung desſelben richtig wird zu beurtheilen wiſſen. Das Verfaſſungsbedürfniß aber hat ſich oft und vielſeitig genug kund gegeben, trotz den Redensarten des Herrn Bülow-Cummerow und Anderer, welche das Urtheil ihrer Bauern oder Beamten zum Barometer der öffentlichen Meinung machen mögten. Damit beſeitigen ſie weder die Zeit, wo die Regierung ſelbſt die Verfaſſung als ein Bedürfniß erkannte, und die ganze öffentliche Meinung erbittert über die Mittel war, womit man jenes Bedürfniß wieder in den Hintergrund zu drängen ſuchte, noch beſeitigen ſie damit die Ueberzeugungen, welche noch jetzt von der Oſtſee bis zum Rhein durch das Volk umhergeſä't ſind und die nur deßhalb nicht kräftig in die Oeffentlichkeit herauswachſen, weil man ſie mit der Egge der Furcht unter die Schollen zu kratzen gewußt hat. Alſo das Bedürfniß iſt vorhanden und hat ſich ausgeſprochen, aber das Urtheil über die Mittel zur Befriedigung iſt wieder zur Ruhe verwieſen. Soll etwa gewartet werden, bis jeder einzelne Preuße, er ſei Advokat oder Gerichtsdiener, er ſei Gutsbeſitzer oder Gänſehirt, zum Deputirten reif iſt? Wenn wir ſo weit wären, dann

wären wir auch über die Verfaſſungsfrage längſt hinaus und — über die Büreaukratie!

Man will uns von gewiſſen Seiten immer tröſten mit der Phraſe vom „gemäßigten Fortſchritt“ und der „organiſchen Entwickelung.“ Wir wiſſen längſt, was man damit ſagen will. Seid doch lieber aufrichtig wie der Mann des „l'état c'est moi!“ es war, denn ihr wollt im Grunde nichts Anderes als er. Die neben dem Gange der Zeit immer mit einem Vorrath von Hemmſchuhen einherlaufen, möchten uns gern glauben machen, die Lebensdauer der Völker verlängere ſich nach der Langſamkeit ihres Fortſchritts. Ein Ueberſtürzen der Entwickelung wird kein Menſch mit geſunden Sinnen verlangen und erwarten; aber das ſollten die Völker und ihre Lenker doch mehr bedenken, daß die Zeit, welche ein Volk, wie der einzelne Menſch, für den Fortſchritt verliert, ihm niemals wiederkehrt und von ſeinem Leben rein in Abzug kommt. Ein Volk hat nur die Wahl, ſeine Zeit für ſich ſelbſt zu nützen, oder ſie dem Eigennutz Weniger zum Opfer zu bringen.

Die Eigenthümlichkeit Preußens! Welche ſoll es ſein? Iſt es die innere? Sind nicht im Innern, was die Verhältniſſe betrifft, die Wege längſt gebahnt? Sind, was die Verhältniſſe betrifft, die Preußen ein ſo eigenthümlich anticonſtitutionelles Volk von Geblüt und von Wuchs, daß ſich ihnen kein conſtitutionelles Kleid anpaſſen ließe? Wäre es nicht wahre Narrheit, zu behaupten, die Natur habe für die Preußen, oder die Baiern, oder die Meklenburger oder für irgend eine Staatsgeſellſchaft eine beſondere Politik, eine beſondere Verfaſſung, eine beſondere Verwaltung eingeſetzt? Sind nicht, wenn auch die hiſtoriſchen Verhältniſſe Verſchiedenheiten in den Nebendingen begründen, die Hauptgrundlagen für alle die nämlichen? Beſtehen ſie in etwas Anderem, als in den ewigen Grundlagen der allgemeinen Wahrheit, des allgemeinen Rechts, der allgemeinen Freiheit? Braucht über dieſe Grundlagen noch weiter geſtritten zu werden? So wenig, als über die Formen, in welchen auf ihnen gebaut werden muß. Dieſe Formen haben ſich als eine Verbeſſerung erprobt nicht bloß in Ländern, deren Verſchiedenheit von uns man

der Berufung auf dieſelben entgegenzuſetzen pflegt, ſondern in teutſchen Staaten, deren Beiſpiel jeden Einwand beſeitigt. Daß in dieſen Staaten das conſtitutionelle Leben noch nicht zu ſeiner wahren Entwickelung gediehen iſt, das liegt nicht an der conſtitutionellen Verfaſſung, ſondern an den Hinderniſſen, die man ihr bereitet, es liegt hauptſächlich an dem politiſchen und moraliſchen Einfluß der großen nicht conſtitutionellen Staaten und durch dieſe an der Wirkſamkeit des Bundes. Namentlich iſt ohne die verheißene Preßfreiheit die conſtitutionelle Verfaſſung gelähmt, mitunter eine wahre Farce, und die Preßfreiheit vorzuenthalten haben grade die nichtconſtitutionellen Regierungen das größte Intereſſe. Wenn Teutſchland eine Uhr iſt, deren Räder und ſonſtige Beſtandtheile die einzelnen Staaten bilden, ſo bildet Preußen als Träger des Reformationsprinzips das treibende und Oeſterreich als Repräſentant des Conſervationsprinzips das hemmende Gewicht. Daß das treibende des hemmenden nicht hat Meiſter werden können, das haben wir hauptſächlich den mit der öſterreichiſchen Politik correſpondirenden Beſtrebungen der preußiſchen Büreaukratie zuzuſchreiben. Unter ſolchen Einwirkungen geht denn die ganze teutſche Uhr zu ſpät, der Pendel macht in ſchläfrigem Takt ſeine immer gleichen Schwingungen, und wo die übrigen Völker friſch am Schaffen ſind, da dehnt ſich der träumende Michel noch in den Federn. Die Preußen und die Oeſterreicher mögen bedenken, daß ſie dem ganzen Teutſchland für die Hemmung des Fortſchritts verantwortlich ſind.

Die Eigenthümlichkeit Preußens! Iſt es die äußere? Soll uns dieſe etwa auf das hemmende Verhältniß zu Rußland hinleiten? Doch wir laſſen dies Verhältniß hier bei Seite, weil es an dieſer Stelle mehr auf die Hinderniſſe ankommt, die man vorgibt, als die man verleugnet. Man ſagt, Preußen ſei ein Militärſtaat, deſſen ganze Gewalt in einer Hand vereinigt, deſſen ganze Kraft einem Willen unterworfen bleiben müſſe, damit er ſtark ſei, nicht bloß ſich ſelbſt, ſondern auch das übrige Teutſchland gegen äußere Feinde zu ſchützen. Dieſer Grund gegen die Repräſentativverfaſſung wäre eher ein Grund für dieſelbe, aber in anderem Sinn. Die Kraft der Regierung liegt in der Kraft

des Volks, die Kraft des Volks in deſſen Selbſtbewußtſein und Freiheitsgefühl. Den Unterſchied zwiſchen Unterthan und Bürger hat man 1806 und 1813 kennen gelernt und dieſer Erkenntniß entſprang das Inſtitut der Landwehr. Die Landwehr iſt früher eine Wahrheit geweſen; was iſt ſie jetzt? Eine fortwährende Schule des militäriſchen Gehorſams und eine Anſtalt, welche mehr durch ihren Namen, als durch ihren Geiſt die Werkzeuge einer unbeſchränkten Regierung zur Abhaltung des ſtörenden Auslandes vermehren und vollzählig erhalten hilft. Anders kann man ein Inſtitut nicht nennen, das nur Pflichten, aber nicht ein einziges Recht ſchafft, das nur Gehorſam aber kein Vertrauen, das nur Zwang aber kein Freiheitsbewußtſein kennt. Und dennoch wäre die Landwehr vielleicht ſchon wieder abgeſchafft (ſ. das „Woher und Wohin?"), wenn ſie nicht ebenſo nach Außen imponirte, wie ſie nach Innen ungefährlich iſt. Der Begriff einer wirklichen Landwehr, eines Bürgermilitärs, fordert, daß der Wehrmann als freier Staatsbürger ſeine Waffe an den Heerd hänge und ſie unter ſelbſtgewählten Vorgeſetzten zum Schutz des Vaterlandes gebrauche, nicht aber, daß ihm die Muskete aus den verſchloſſenen Arſenalen bloß zu einer ihn drückenden jährlichen Uebung gereicht werde, die er unter fremden Oberofficieren aus dem Linienmilitär mitmacht. Hätte die „Times" das gewußt, ſie würde nicht in ihren famoſen Artikeln Preußen mit der Landwehr gedroht haben. Man iſt bei uns bloß Landwehrmann, um ſo und ſo oft in andrer Uniform wieder in den Zwang des frühern Militärverhältniſſes zurückzutreten, nicht, um ſich als ſtolzen Beſchützer ſeiner Mitbürger betrachten zu lernen, dem auch der innere Schutz übertragen werden könnte. Iſt die Uebung beendigt, ſo gibt der Bürgerſoldat ſein Uebungswerkzeug und ſeine Uniform wieder ab und nimmt mit nach Hauſe — nicht etwa ein Gefühl ſeiner vielgerühmten Wehrhaftigkeit, ſondern nur ſeiner Dienſtbarkeit und Abhängigkeit. Liegt in der Waffenübung der Landwehrleute, wie man behauptet hat, eine Garantie der innern Freiheit des Volks? So viel Uebung beſitzt Jeder leicht, auch ohne Landwehrmann zu ſein, daß er ſich für ſeine Perſon ſeiner Haut wehren kann. Iſt er aber als Landwehrmann ohne Wehr

eine furchtbarere Perſon, als jeder andere Mann ohne Waffe? Die Landwehr hängt nicht mit dem Volk, ſondern nur mit der Regierung zuſammen; ſie führt nur dann eine Waffe, wenn das Linienmilitär nicht mehr ausreicht und ſie von der Regierung zu Hülfe genommen wird. Wohlan, wenn man dadurch die Wichtigkeit der Landwehr für den Krieg anerkennt, daß man ihr im Nothfall die Entſcheidung deſſelben in die Hand geben muß, warum wird ſie denn nicht in ihrem Geiſt ſchon im Frieden für den Krieg organiſirt? Warum ſoll die Landwehr im Linienmilitär und nicht das Linienmilitär in der Landwehr aufgehen, wie die Schule im Leben? Warum muß die Linie die Polizei der Landwehr bilden, welche umgekehrt ihr Vorbild ſein ſollte? Will und muß Preußen ein militäriſcher Staat zur Beſchützung Teutſchlands ſein — obſchon nicht einzuſehen iſt, warum das nicht jeder Staat in gleicher Art ſein ſoll, — ſo erreicht es, wie es früher erprobt, ſeinen Zweck durch nichts beſſer, als durch Volksbewaffnung. Die Volksbewaffnung aber fordert eben auch Volks**verfaſſung**. Ein auf der Wehrhaftigkeit freier Bürger beruhendes Militärſyſtem wird eine zehnfach größere Kraft gewähren, als ein Zwangsſyſtem mit bloßen dienenden Maſchinen. Und bleibt denn in einem freien Staat der Zügel der Militärmacht nicht ebenſo wohl in einer Hand, als in einem abſoluten? Wenn Preußen und mit ihm das übrige Teutſchland nur freie Bürger kennten und aus ihnen die Landwehr ihrem Geiſt nach organiſirten, ſo hätten ſie für jeden gerechten Krieg ein **Volk** zur Verfügung anſtatt einer bloßen **Armee** und könnten mit wenigen Stamm- und Schulregimentern die ganze ſtehende Linienmacht erſetzen, wobei die Achtung des Auslandes wahrlich nicht leiden würde. Beim nächſten Krieg wird es ſich zeigen, ob das jetzige preußiſche Wehrſyſtem, wie ſchön es auch geordnet ſein und wie ſchöne Paraden es auch aufweiſen mag, für Preußens und Teutſchlands Sicherheit ſo mächtigen Schutz gewährt, daß dadurch die Vorenthaltung einer Verfaſſung gerechtfertigt erſcheint, und ob man nicht abermals genöthigt ſein wird, im Felde an den freien Bürger zu appelliren, den man zu Hauſe nicht anerkennt.

Eben die militäriſche „Eigenthümlichkeit“ Preußens führt es übrigens mit ſich, daß zunächſt das conſtitutionelle Teutſchland und dann Teutſchland überhaupt bei der Einführung einer Verfaſſung in Preußen vielleicht noch mehr intereſſirt iſt, als Preußen für ſich. Zunächſt muß die Concurrenz eines mit einem großen ſtehenden Heer bedeckten Landes, deſſen Regierung unbeſchränkt iſt, dem bereits öfter aufgetauchten und nach gewiſſen Vorgängen durchaus nicht unglaubhaften Gerücht, daß nach und nach die Verfaſſungen Teutſchlands wieder eingezogen werden ſollten, einen ſehr beunruhigenden Charakter verleihen. Hieran reiht ſich eine zweite Betrachtung. Es iſt zwar in den Zeitungen verſichert und auch durch Toaſte beſiegelt worden, daß weder Preußen noch Oeſterreich die Hegemonie Teutſchlands an ſich reißen wolle und werde. Wenn man dieſen Verſicherungen auch für die Gegenwart allen Glauben ſchenken kann, für die Zukunft verbürgen ſie gar nichts. Wenn ein großes Ereigniß an der Welt rüttelt und unvorhergeſehene Intereſſen rege macht und Verſuchungen ſchafft, dann benutzt man gern die Gelegenheiten und bedient ſich ſeiner Mittel, bindet ſich aber nicht an einen frühern Toaſt und wäre er auch mit Johannisberger Kabinetswein auf dem Krahn des Kölner Doms ausgebracht. Namentlich Preußen hat Belege hierfür in ſeiner Geſchichte und ſeine Beſchaffenheit läßt nicht darauf rechnen, daß dieſe Belege unvermehrt bleiben. Preußen iſt in gewiſſer Beziehung zu groß, in gewiſſer Beziehung zu klein. Es iſt zu groß für ſeine Eigenſchaft als Bundesſtaat; es iſt zu klein als Staat für ſich. Vergrößerung iſt ſtets ſein Streben geweſen und Verhältniſſe, denen der teutſche Bund in ſeiner jetzigen Geſtalt nicht Stich hielte, könnten es leicht in Verſuchung bringen, ſeine ungünſtige Geſtalt auf Koſten des übrigen Teutſchlands zu arrondiren. Es müßte ſich aber ſchon eine bedeutende Maſſe des übrigen Teutſchlands zu einem Gegengewicht verſchmolzen haben, wenn eine ſolche Arrondirung nicht ſehr bedenklich werden ſollte. Die Mittel hierzu würden Preußen aber ſtets zu Gebot ſtehen, ſo lang ſich alle ſeine Kräfte, finanzielle, wie militäriſche, durch den Druck einer Hand in Bewegung ſetzen ließen. Sollte übrigens auch eine Arrondirung Preußens

in ſeiner einſtigen Beſtimmung liegen, ſo iſt wenigſtens nicht zu hoffen, daß ſie im Intereſſe und mit den Mitteln einer abſoluten Macht, ſondern nur im Intereſſe und mit den Mitteln der Freiheit geſchehe.

Eine dritte Betrachtung hat die Beſtimmung Teutſchlands zum Gegenſtand. Teutſchland kann, wenn es nicht unter einem Scepter den romantiſchen Traum eines teutſchen Kaiſerreichs verwirklicht, was gar nicht zu denken iſt und ſchon um der verderblichen Centraliſation in der Spitze einer kaiſerlichen Macht willen ſelbſt von ſtrengeren Monarchiſten nicht gewünſcht werden kann, auf die Dauer ſchwerlich anders beſtehen, denn als Förderativſtaat, mag man ſich darunter je nach ſeiner Anſchauung und ſeinem Bekenntniß einen conſtitutionellen oder einen republikaniſchen denken. Die aus andern Gründen mit Recht ſo viel gegeißelte Theilung in kleine Staaten iſt — freilich nicht bei ſolcher Anzahl — eben geeignet, dem teutſchen Förderativſtaat, wenn er wirklich durch Schaffung eines freien Parlaments ausgebildet wird und aufhört einen bloßen Fürſtenbund darzuſtellen, ein recht mannichfaches und reges Leben zu ſichern und es würde nur auf die Verfaſſung ankommen, um mit dieſem Leben zugleich eine feſte Einheit zu ſchaffen. Damit aber nun eine ſolche Staatenbildung möglich werde und Dauer gewinne, iſt eine Gleichheit der einzelnen Verfaſſungsintereſſen ebenſo nöthig, als die Entfernung der Umſtände und Elemente, welche dieſer Gleichheit entgegenſtreben. Hätte Preußen eine conſtitutionelle Verfaſſung, ſo würde eine der erſten Sorgen der Volksrepräſentation ſein, das ſtehende Heer zu reduciren, welches die Hälfte der Staatseinkünfte verſchlingt, und die Abgaben zu reduciren, um keinen Schatz ſich anſammeln zu laſſen und, wie es in England geſchieht, der Regierung keine Mittel zur Unterhaltung einer gefährlichen Militärmacht in die Hand zu geben. Ohne das große ſtehende Heer aber und ohne andere Mittel, als die vom Volk zu bewilligenden, würde Preußen nicht bloß dem übrigen Teutſchland nicht mehr furchtbar ſein können, da die Volksbewaffnung nicht zur Ausführung von Vergrößerungsplanen, insbeſondere nach teutſcher Seite hin, zu gebrauchen wäre, ſondern es würde auch

durch Ablegung der abſoluten, auf dem Syſtem des ſtehenden Militärs fußenden Gewalt zugleich einen Theil des bis jetzt feſtgehaltenen Berufs als ſpecielle, für ſich nach Außen imponirende Großmacht ablegen und hierdurch von ſelbſt dahin gelangen, dieſen Beruf für ſeinen Theil auf den teutſchen Bund zu übertragen. Von teutſcher Einheit kann keine Rede ſein, ſo lang die einzelnen Theile ſich als etwas Ganzes betrachten und hiernach ihre Zukunft berechnen. Durch Preußens Verzichtleiſtung auf den ſpeciellen Beruf, der vielleicht wie die teutſche Kaiſerwürde ebenfalls nur eine romantiſche, in dem Ruhm einzelner Fürſten gegründete Idee iſt, würde der Hauptanſtoß zu einer Reform des teutſchen Bundes und zur Bildung eines wirklichen Förderativſtaats gegeben und ein ebenſo großartiges als folgenreiches Beiſpiel der Selbſtverleugung im Intereſſe des vielgerühmten und vielgeliebten teutſchen Vaterlands, deſſen Beſchützer Preußen durch ein — ſtehendes Heer ſein will, aufgeſtellt ſein.

An die Einführung einer Volksrepräſentation in Preußen würden ſich alſo für das übrige Teutſchland namentlich drei wichtige Folgen knüpfen: Sicherung der Verfaſſungen, Sicherung des Beſtehens der einzelnen Staaten und Bildung eines wirklichen teutſchen Bundesſtaats mit einer Centralvertretung. Eine ſolche Schöpfung, wie fern ſie auch noch liegen mag, würde allein im Stande ſein, eine wirkliche teutſche Einheit zu ſchaffen, die ſonſt nur eine Phraſe bleiben wird, und die teutſche Kraft nach Innen und nach Außen würdig und vollſtändig zu entfalten. — Alſo das abſolute Regiment in Preußen bietet dem übrigen Teutſchland keinen Vortheil und hat kein Recht, ſich ihm als nöthig darzuſtellen.

f. „Die Repräſentation würde zur Volksſouveränität führen.“

Dieſe Wahrheit ſei ganz ehrlich zugeſtanden und ſogar noch hinzugefügt, daß es ohne Volksſouveränität gar keine wirkliche Repräſentativverfaſſung geben könne. Iſt aber durch dies Zugeſtändniß für uns etwas verloren und für die Gegner etwas gewonnen? Was man mit Recht verlangen zu können glaubt, das ſoll man ehrlich und nackt heraus verlangen; man ſoll aber nicht, wie das die Manier der Klugen iſt, am geeigneten Ort

das Recht durch Reticenzen verdächtigen und die Rechtsgewährung durch Bemäntelungen zu erſchleichen ſuchen. Es ſcheue ſich daher Keiner, der Repräſentativverfaſſung will, auch die Grundbedingung derſelben zu wollen. Repräſentativſtaat ohne Volksſouveränetät bezeichnet im Grunde gar keine wirkliche Abſtufung oder beſondere Art der Staatenbildung. Er iſt bloß ein abſoluter Staat mit einem Rechtskleid behängt, das bei der erſten beſten Gelegenheit wieder abgelegt zu werden pflegt, und führt nur zu fortwährenden Eiferſüchteleien und corrumpirenden geheimen Kriegen zwiſchen der Regierung und dem Volk. Doch wir verſuchen mit ein Paar Worten das Geſpenſt der Volksſouveränetät, womit man die Welt zu ſchrecken ſucht, in ſeiner wahren Geſtalt zu zeigen.

Die Wahrheit iſt einfach, in der Politik wie in anderen Dingen. Die ſie uns verwirren und trüben, das ſind von der einen Seite die Gelehrten und von der anderen die Speculanten. Jene verſündigen ſich an der Wahrheit aus Eitelkeit und Dummheit *), dieſe aus Selbſtſucht und Schlechtigkeit. Der geſunde Menſchenverſtand, er ſtecke im Bauer, oder im Handelsmann, oder im Soldaten, oder im Beamten, oder im Schriftſteller oder ſonſt wo, der geſunde Menſchenverſtand iſt aller Wahrheit gewachſen, er iſt der geborene Dolmetſch der Wahrheit. Er habe nur den Muth, ſeine Beſcheidenheit abzulegen und recht unbeſcheiden den Mund aufzuthun — und was er ſpricht iſt Wahrheit. In ſeinem Munde verwandeln ſich alle Ergebniſſe der Wiſſenſchaft und Philoſophie in einfache Regeln und Grundſätze, ſowie alle Gährungen und künſtliche Prozeſſe der Pflanzenernährung als Endergebniß die einfache Frucht abſetzen.

Nur an den geſunden Menſchenverſtand wie an das einfache Rechtsgefühl wendet ſich dieſe Schrift. Gelehrte Abhandlungen wird ebenſo wenig Einer darin ſuchen, als der Verfaſſer ſie zu liefern vermag.

*) Mitunter auch aus Feigheit und Servilismus, denn ein teutſcher Gelehrter der klaſſiſchen Sorte iſt, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu — Allem fähig.

Wenn Denen, die ſo viel Umſtände machen, um den einfachen Schritt auf das Gebiet der Volksſouveränetät zu thun, ein Kind gegenüberſtände, es würde ſie wahrſcheinlich fragen, wer zuerſt da geweſen ſei, die Völker oder die Fürſten, und ob es etwa auch Fürſten ohne Völker gebe? Es würde ſie fragen, von wem die fürſtliche Gewalt ausgegangen, und worin ſie wurzele? Es würde ſie fragen, ob, wenn ein Staat aus zehn Menſchen beſtände, wie er vielleicht aus zehn Millionen beſteht, neun dieſer Menſchen dem Zehnten unbeſchränkte Gewalt über ſich zugeſtehen würden, und ob in Bezug auf den Vernunft- und Rechtspunkt die Zahl der Staatsglieder einen Unterſchied begründen könne? Es würde die Frage ſtellen, die ein Fürſt geſtellt hat, wenn man ſie auch mitunter an ihn ſelbſt hätte richten können: „müßte man nicht verrückt ſein, um ſich einzubilden, die Menſchen hätten zu einem ihres Gleichen geſagt: wir erheben dich über uns, weil wir Sclaverei lieben, und geben dir Gewalt, unſere Gedanken nach deinem Willen zu leiten? Sie haben im Gegentheil geſagt: wir haben dich nöthig, um die Geſetze aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weiſe zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens fordern wir von dir, daß du unſere Freiheit achteſt.“

Nur dergleichen Fragen hat man zu beantworten, um über die Volksſouveränetät im Reinen zu ſein. Das Volk macht den Staat aus, das Volk gibt das Geld, um ihn zu verwalten, das Volk gibt das Blut, um ihn zu vertheidigen, und der Wille des Volks ſoll todt ſein? Und die Einſicht des Volks ſoll nichtig ſein? Und die Rechte des Volks ſollen Gnadenbezeugungen ſein? Ein einziger Federſtrich eines einzigen Menſchen ſoll die Rechte von Millionen, ohne welche er ſelbſt völlig nichtig ſein würde, ſchaffen und vernichten, heute verleihen und morgen umſtoßen können nach Belieben? Das Alles aber wollt ihr uns glauben machen, wenn ihr dem Volk die Souveränetät, wenn ihr dem Fürſten die Verpflichtungen abſprecht, den Geſammtwillen des Volks, wie ſich derſelbe durch geſetzliche Organe ausſpricht, zu befolgen, wenn ihr den Fürſten nicht in, ſondern über das Volk ſtellt. Zwiſchen völliger Rechtloſigkeit und Volks-

ſouveränetät gibt es gar kein wahres Mittel. Entweder ſagt der Fürſt: „l'état c'est moi“, oder das Volk ſagt es. Wenn es der Fürſt ſagt, ſo iſt das Volk Eigenthum und Werkzeug des Fürſten; wenn es das Volk ſagt, ſo iſt der Fürſt Haupt und Hand des Volks. Welches von beiden wollt ihr wählen? Das Mittelding, welches ſich in den meiſten conſtitutionellen Staaten des Feſtlands darſtellt, muß nothwendig entweder zu dem Einen zurück=, oder zu dem Anderen voranſchreiten. In ſeiner jetzigen Geſtalt und Wirkſamkeit wird es, wenn auch ſein Vorzug vor der rein abſoluten Monarchie nicht mehr zweifelhaft iſt, weder die Völker befriedigen, noch die Regierungen vor autokratiſchen Verſuchungen ſchützen.

In Frankreich iſt das Prinzip der Volksſouveränetät grundgeſetzlich ausgeſprochen, wenn es auch dort durch die Künſte der Regierung noch paralyſirt wird. Frankreich aber, mit ſeinem revolutionären Hintergrund, hält man uns immer als Schreckbild vor, wenn man den Begriff der Volksſouveränetät von uns fern halten will. Man begeht dadurch eine Ungerechtigkeit gegen das, durch ſeine Regierungen corrumpirte Frankreich, und einen Verrath an dem Prinzip, welches man uns verleiden will. Man ſucht Volksſouveränetät und Pöbelherrſchaft zu identificiren; man ſucht uns glauben zu machen, ein geordneter Staat, in welchem die öffentliche Meinung und die Stimme geſetzlicher Vertreter das Regulativ für die Handlungen der Regierung abgeben, ſei gleich mit einem Staat, in welchem Geſetz und Recht von der rohen Willkür und Leidenſchaft entfeſſelter Pöbelhaufen mit Füßen getreten werde. Warum vergißt man das ruhige Norwegen, wo dem dreimaligen Beſchluß der Volksvertreter der Wille des Königs weichen muß? Warum vergißt man das Beiſpiel des benachbarten Belgiens, das, aus dem Sturm einer Revolution hervorgegangen, mit ſeiner grundgeſetzlich aufgeſtellten Volksſouveränetät die größte Ruhe der Bürger, die größte Sicherheit der Regierung, die blühendſte Entwickelung des Volks verbindet, und das ohne Pfaffen das beneidenswertheſte Land des Continents wäre? Warum blickt man nicht nach England, welches Belgien zum Muſter gedient hat? Dort iſt wahre Volksſouveränetät,

und welches Land kann ſich an Macht mit England, und welcher Fürſt kann ſich an Anſehen mit dem engliſchen meſſen? Zwar ſetzt in England keine Charte die Volksſouveränetät ausdrücklich feſt, weil dort der Gegenſatz zwiſchen Volks- und Fürſtenſouveränetät nicht ſo raſch auf einander gefolgt iſt, daß Veranlaſſung geweſen wäre, ihn beſonders hervorzuheben; aber thatſächlich iſt in England der Wille der Regierung dem Willen des Volks gänzlich unterworfen. Die **Bill of rights** ſtellt den Fürſten unter das Geſetz der Nation, indem ſie ſagt: „Die Geſetze Englands ſind das unverletzbare Recht des engliſchen Volks und gehen über den König. Der König muß dieſen Geſetzen gemäß regieren und ſeine Beamten und Angeſtellten müſſen ihm dieſen Geſetzen gemäß dienen.“ Ein engliſcher König, der gegen dieſe Geſetze handelt, würde zur Abdankung genöthigt werden. Er kann nur regieren mit Miniſtern, welche dem Volk genehm ſind, und ſollten ſie auch ſeiner Perſon nicht anſtehen. Er kann dieſe Miniſter, wenn das Parlament ſie anklagt und verurtheilt, nicht begnadigen und keinem Miniſter kann bei ungeſetzlichen Handlungen die Berufung auf einen Königlichen Befehl zur Stütze dienen. Jeder Staatsbürger hat das Recht, die Miniſter des Königs, wenn ſie ihm zu nah treten, bei jedem Gericht zu verklagen. Das Parlament iſt ſein eigener Herr und Richter und keine Staatsgewalt darf ihm oder einem ſeiner Glieder zu nah treten. Der König darf nicht ohne Erlaubniß des Volks aus dem Lande gehen (während ein teutſcher Fürſt nicht bloß aus dem Lande gehen kann, wann er will, ſondern ſogar auswärts den Unterthaneneid ſchwören darf, ohne darüber ſeinem mittelbar doppelt unterthänigen Volk zur Rechenſchaft verpflichtet zu ſein.) Beſteht alſo in England keine wirkliche Volksſouveränetät, keine Unterordnung des Königlichen Willens unter den Volkswillen, des fürſtlichen Intereſſes unter das Volksintereſſe, der Regierungsmacht unter die Volksmacht? Und welcher Staat iſt trotz der unſeeligen Ariſtokratie und welcher Fürſt iſt beneidenswerther, als der engliſche? Mag man den engliſchen Fürſten das Punktum auf dem i nennen: iſt es ein Schimpf für einen Fürſten, das Punktum zu ſein, wenn ein freies, ſtolzes, geachtetes Volk das

i iſt? In dem engliſchen Fürſten hat die Welt zugleich das ganze Volk zu ehren, als deſſen Bevollmächtigter er erſcheint, während in anderen Staaten der Fürſt reſpectirt und das Volk geringgeſchätzt wird. Nächſt dem Präſidenten von Nordamerika hat kein Menſch in der Welt einen ſtolzeren Poſten, als das Haupt des engliſchen Volks.

Die Erfahrung hat noch immer gelehrt und es iſt durchaus in der Natur begründet, daß Uebergriffe der Regierungen in die Volksrechte öfter geſchahen und weniger zu verhindern waren, als Uebergriffe des Volks in die Regierungsrechte. Deßhalb iſt es vernünftig und nöthig, die Volksrechte durch wohlverwahrte Verfaſſungsgeſetze zu ſchützen und das Maß zu denſelben nicht zu gering zu nehmen. Das Recht, bei verfaſſungswidrigen Handlungen der Regierung den Gehorſam zu verſagen, die Steuern jährlich zu bewilligen und zu verweigern, Initiative bei der Geſetzgebung, ſtrenge Miniſterverantwortlichkeit, Sicherung der perſönlichen Freiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der unabhängigen Juſtiz, Schwurgerichte, ſtrenge Gleichheit vor dem Geſetz in jeder Beziehung, Preßfreiheit — das ſind die Hauptgrundlagen, ohne welche keine Verfaſſung beſtehen kann und beſtehen ſollte. Nur dann wird in Teutſchland und namentlich in Preußen eine Löſung der nur durch Polizei und Cenſur gewaltſam einſtweilen zum Verſtummen gebrachten Disharmonie abzuſehen ſein, wenn gewährt wird, was Klüber ſchon im Jahr 1822 forderte, wenn „die Machthaber perſönliche Neigungen und Vortheile gefangen nehmen unter dem Wohl Aller; wenn ſie durchdrungen ſind von der Ueberzeugung, daß das Volk eine Seele habe, das heißt Gefühl für bürgerliche Freiheit, Rechtsgleichheit und Eigenthum; wenn die Einwohner mit dem wahren Gefühl, nur dem Geſetz zu gehorchen und nur zu dem Staatszweck regiert zu werden in ihrem Staat den Freiort des Menſchenrechts und der Staatsgleichheit der Staatsbürger ſehen, wenn durch unzweideutige Regentenhandlungen ſie überzeugt werden, daß kein Trugſyſtem mit ihnen ſpiele, und daß die Staatsregierung von der Idee ausgehe, ſie ſei nur um des Volkes willen; wenn

nicht nach militärischem Zuschnitt regiert wird, nicht nach einem herrſchenden Prinzip des Mißtrauens koſtſpielige Controlen auf Controlen gehäuft werden, nicht übertriebenes Formenſpiel, nicht zahllose Vorſchriften eigne, freie Kraft zum Handeln und Selbſtdenken erſticken und die heilſame Grenze des vernünftigen Ermeſſens vernichten; wenn nur perſönliche Würdigkeit, nur anerkannte Tugend, Verdienſt, Sachkunde, Talent und Erfahrung die einzigen Beſtimmungsgründe ſein werden in der Wahl der Staatsdiener und der höheren Grade, wenn das Bedürfniß der Zeit, des Staats und ſeiner Einwohner richtig erkennend ein weiſes und gerechtes Syſtem allgemeiner Volksvertretung und eine damit in Uebereinſtimmung gebrachte Staatsverwaltung die Staatsverfaſſung ſichert; wenn durch ein richtiges und gerechtes Abgabenſyſtem, ungefährlich der Sittlichkeit und den Abgabepflichtigen, durch kluge und gewiſſenhafte Staatswirthſchaft geſorgt wird für zweckmäßige Benutzung und Verwaltung der Staatskräfte, durch Gewiſſensfreiheit, durch zeitgemäße Geſetzgebung, durch das Recht der Bitt- und Beſchwerdeſchriften, durch Verantwortlichkeit auch der oberſten Staatsbeamten für Zweckmäßigkeit und, vor einer richtenden Behörde, für Rechtmäßigkeit oder Uebereinſtimmung der Regentenhandlungen mit der Verfaſſung und den Geſetzen des Staats; durch Aufrechthaltung vernünftiger Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, durch unparteiiſche, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, durch milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, durch eine Habeas-corpus-Akte für Sicherheit der Perſonen und ihres Eigenthums ꝛc. So iſt der Souverän, dem Staate dienend, der öffentlichen Meinung über öffentliches Intereſſe gewiß und würdig der Huldigung, die ein edles Volk ſeiner Majeſtät bringt. So iſt jeder Bürger treu dem Fürſten und, fordert es die Noth, Vertheidiger des Vaterlands. So iſt der Staat nicht genöthigt, ſich entſcheidendem Einfluß von Außen bloßzuſtellen.“

Dieſe goldenen Worte Klübers, die wir abſichtlich nicht gekürzt haben, mögen uns vor Augen ſtellen, wie viel, wie unendlich viel unſerm gerühmten Staat noch fehlt. Auch wird kein

vernünftiger und freier Mann behaupten, daß Klüber zu wenig verlange. Läuft aber der Hauptinhalt ſeiner Worte nicht auf das Weſen der Volksſouveränetät hinaus? Die Beſorgniß, daß die Rechte, welche er dem Volk vindicirt, zu Mißbräuchen führen würden, iſt nirgendwo nichtiger, als in Teutſchland. Von keinem weniger, als grade von dem beſchiedenen, gemüthvollen und genügſamen teutſchen Volk iſt es zu erwarten, daß es ſein eignes Haus aus dem Grunde anzünden oder abreißen werde, weil man es ihm wohnlicher gemacht und es als Hausherrn anerkannt hat. Hausherrn! Es ſieht ſo recht danach aus, als ob man beabſichtige, nächſtens den Michel für großjährig zu erklären, und insbeſondere das Pupillencollegium der Büreaukratie bereitet ſich ſchon ganz augenſcheinlich vor, ihn in ſein Beſitzthum einzuſetzen. Armer Michel!

Doch nun wieder die Volksſouveränetät. Verfaſſung, ſagt man, wird zur Volksſouveränetät und Volksſouveränetät wird zur Republik führen. Wenn es ein Recht gibt, die Republik zu fürchten, ſo iſt wenigſtens ſo viel klar, daß dieſe Furcht in Teutſchland vielleicht noch ein Jahrhundert zu früh kommt. Auch kann man ſich darauf verlaſſen, daß, wenn die Republik kommen ſoll, ſie trotz allen Präventionen kommen und ihre Ankunft durch gewaltſame Hemmung des Ganges der Geſchichte nur beſchleunigt oder verallgemeinert wird. Schon die Cenſur allein hat mehr Republikaner geſchaffen, als das freie England birgt. Iſt es aber geſchichtliche Beſtimmung, daß die Republik nicht kommen wird, ſo ſind auch alle Präventionen unnöthig und ſo iſt die möglichſt große Freiheit nächſt ihr das ſicherſte Mittel, Verſuche zur Abänderung jener geſchichtlichen Beſtimmung fern zu halten. In dieſer Beziehung iſt in England die Monarchie geſicherter, als in Teutſchland. *)

*) Der Verfaſſer verwahrt ſich vor der etwaigen Vermuthung, daß ſein Geſichtskreis durch die Gränzen der conſtitutionellen Monarchie geſchloſſen ſei und er ſieht ſich ſchon der Ehrlichkeit wegen veranlaßt, dieſe Gelegenheit in einer Zwanzigbogenſchrift zu der Erklärung zu benutzen, daß er ſein Vernunft- und Rechtsgefühl nur in eine republikaniſche Staatsform hineinpaſſen kann. Aber wenn

g. In der Verzweiflung des Mangels an **haltbaren** Gegengründen hat man über die vorenthaltene Verfaſſung ſogar durch die vorgeſpiegelte Möglichkeit von gefährlichen Wirkungen zu tröſten geſucht, welche ausländiſche Ereigniſſe gelegentlich *auf* die Reichsſtände hätten ausüben können. Insbeſondere weiß man z. B. ganz zuverläſſig, daß, bei Gelegenheit der Julirevolution, die neu zu Preußen gekommenen Landestheile Mißbrauch von ihren Repräſentativrechten gemacht haben würden. Welchen Mißbrauch? Hätten z. B. die rheiniſchen Deputirten ſich vielleicht von franzöſiſchen Truppen in die Deputirtenkammer nach Berlin begleiten laſſen? Der ganze Mißbrauch, auf den es hier *ankommt*, kann nur durch jene Geſpenſterfurcht der Reaction vorgeſpiegelt ſein, welche, ihres Unrechts ſich bewußt, *überall* im Volk nur Benutzung der Gelegenheit zur Befreiung, Revolution und anderen „Mißbrauch“ wittert, ſich ſelbſt aber vor jeder Zumuthung eines Mißbrauchs ihrer Gewalt mit allen Mitteln der

auch warmer und feſter Anhänger und Bekenner republikaniſcher Grundſätze, mag er nicht in den Fehler Derer verfallen, die bei dem philoſophiſchen Radikalismus die Geſchichte aus dem Auge verlieren und unmittelbar die Höhe erſteigen wollen, ohne die Stufen zu berühren. Er hält es für eine Pflichtwidrigkeit, ſeine praktiſche Wirkſamkeit dem Volk und der Menſchheit zu *entziehen*, weil er ſie nicht durch Verwirklichung der letzten Sätze ſeines Glaubensbekenntniſſes ausüben kann, und er hält es für *Schlaffheit*, das republikaniſche Glaubensbekenntniß zum Vorwand einer praktiſchen Unthätigkeit zu nehmen, und er hält es für Unvernunft, von der Zeit Früchte zu verlangen, die ſie nicht gereift hat. Sein Streben praktiſch mit den Bemühungen der Conſtitutionsfreunde zu vereinigen, hält er für verdienſtlicher, als in der Theorie ein Feld auszumeſſen, auf welchem die Bahn einſtweilen ſo weit abgeſteckt iſt, daß in langen Jahren keine neue Vorarbeiten nöthig ſein werden. Wer feſte republikaniſche Geſinnung beſitzt und ſie in ſeinem Handeln bewährt, nützt der Mannheit und der Menſchheit mehr, als wer bloßen theoretiſchen Radikalismus predigt, ohne ein Wort davon verwirklichen zu können. Ein Republikaner muß nicht weniger Geduld haben, als Willen. Auf dem Weg friedlicher oder normaler Entwickelung hat die Republik noch viel Zeit und gewaltſamen Umſturz und Revolution wird kein Freund der Freiheit zur Gründung der Freiheit erſtreben wollen; Revolutionen zu machen überläßt man der Reaction.

Polizei und der Lüge zu verwahren ſucht. Wer einem vernünftigen Volk ſeine vernünftigen und billigen Rechte einräumt, der hat ſich vor keinem Mißbrauch zu fürchten; wer aber die Rechte Anderer mit den ſeinigen zu vereinen ſucht, der hat jeden Augenblick die Reklamationen des Eigenthümers zu erwarten.

Was die Beſorgniß, welche an die Zeit der Julirevolution anknüpft, im Grunde beſagen will, das iſt, die Volksvertreter könnten in unruhigen Zeiten mit mehr Nachdruck verlangen, was ſie mit Recht zu verlangen haben und dies Verlangen könne im Volk einen für den Eigenwillen der Gewalt zu mächtigen Anklang finden. Solche Beſorgniß mag nicht unbegründet ſein. Iſt es den Machthabern um ein ehrliches Wort zu thun, ſo glauben wir im Namen des Rheinlands es offen ausſprechen zu können, daß die Anhänglichkeit der Rheinländer an Preußen durchaus noch nicht ſo tief wurzelt, als Schmeicheleien und Lügen aller Art in Zeitungen und Reden glauben gemacht haben. Man weiß im Rheinland, daß Preußen viel für daſſelbe gethan, aber man weiß auch, daß es wahrer Leichtſinn der Regierung geweſen wäre, eine neuerworbene und bedenklich gelegene Provinz grade zu verwahrloſen und vor den Kopf zu ſtoßen; man fühlt, daß das Geſchehene im Intereſſe der Regierung ſelbſt nöthig war. Dagegen ſieht man auch recht gut und wahrſcheinlich beſſer als anderwärts ein, daß Dasjenige, was von wirklichem Vertrauen und von liberaler Geſinnung gegen das Volk zeugen würde, der Rheinprovinz ſo gut vorenthalten wird, als den übrigen Provinzen und daß man die Folgen dieſes Volksbewußtſeins durch ein Heer oſtpreußiſcher Beamten und Militärs zu paralyſiren ſucht. Die ungünſtige Stimmung der Provinz, die ſich in unruhigen Zeiten ſehr bedenklich ausſprechen könnte, iſt in der letztern Zeit namentlich durch die Preßmaßregeln und den Strafgeſetzentwurf bedeutend verſchlimmert worden und mehr als je hörte man ſeit der Zeit im Volk die Bewohner des Oſtens zum Zeichen der Verſchiedenheit „Preußen“ nennen. Hätte man mehr Freiheit gegeben und die Volksſtimme, ſtatt ſie gradezu zu ſtrafen, geachtet, ſo wäre jene Verſchiedenheit längſt vergeſſen. Daß ſie ſich kund gibt, iſt das die Schuld des Volks? Manche wären im Stande

zu behaupten, daß Einer „Mißbrauch“ von ſeinem Geſicht mache, wenn er nach Empfang eines Schlags auf die rechte Backe nicht dankend auch die linke darreichte. So weit wird man wenigſtens die Rheinländer nicht bringen, wenn wir ſie auch nicht grade Muſter von Feſtigkeit und Energie nennen wollen. Sie ſind aber offen und im Ganzen gradeaus; ſie verlangen das auch von Andern und ihr Vertrauen hat ein Ende, wenn ſie es bei Andern vermiſſen. Nur durch das Band der Freiheit und einer ehrlichen Politik iſt die Rheinprovinz dauernd an Preußen zu feſſeln. Die Rheinländer müſſen die Freiheit haben, ihre Stimme bis nach Berlin erſchallen zu laſſen und ſie müſſen die Stimme ihrer Vertreter in Berlin hören können. Erſt dann werden ſie von dem Bewußtſein durchdrungen ſein, daß ſie zu dem Lande für immer gehören, deſſen Hauptſtadt Berlin iſt. Werden dieſe Mittel verſchmäht, ſo ſei man verſichert, daß die Verſchmelzung weder durch Beamtenverſetzungen, noch durch eine Eiſenbahn, noch durch Verdrängung der franzöſiſchen Geſetzgebung, welche grade den entgegengeſetzten Erfolg hat, bewirkt werden wird. Dieſe Verſicherung nehme man von einem Rheinländer an, der kein Blatt vor den Mund nimmt und ſeine Landsleute zu kennen glaubt, der übrigens lieber in einem freien Preußen, als in einem freien Frankreich leben mag, wenn er auch, ohne Hinblick auf franzöſiſche Unterthanenſchaft, gleich vielen ſeiner Landsleute, durch Hoffnungsloſigkeit zur Adoptirung des Grundſatzes gelangen könnte: **ubi libertas, ibi patria!**

h. Es iſt kein übler Kunſtgriff, der aber doch am Ende auf nichts hinausführen kann, die Einwürfe mancher Liberalen ſcheinbar zu adoptiren und die Nichteinführung der verſprochenen Volksrepräſentation, wegen der nothwendigen Mangelhaftigkeit derſelben, als erſprießlich darzuſtellen. Das Verſprechen von 1815, ſo ſagt man, würde durch ſeine Realiſirung keine wirkliche Repräſentation geſchaffen haben, indem die Repräſentanten, aus den Provinzialſtänden hervorgegangen, nur den Grundbeſitz vertreten und das Uebergewicht des Adels vollends geſichert haben würden. Hierauf mögte man zunächſt fragen, ob denn jetzt etwa an einer anderen Grundlage gearbeitet und das Uebergewicht des Adels

untergraben werde? Wir hätten vielleicht ſchon eine engliſche Grundariſtokratie, wenn nicht ein ſo großer Theil des preußiſchen Adels katholiſch wäre. Ueberdieß aber, lag es nicht in der Gewalt der Regierung, die Grundlage von vornherein anders zu geſtalten? Iſt das Geſetz über die Provinzialſtände etwa älter, als das über die Reichsſtände? Aenderte aber die Regierung die Grundlage nicht, ſo würden die Reichsſtände ſelbſt ſie zu ändern geſucht haben, ſowie jetzt bereits in den Provinzialſtänden auf eine andere Zuſammenſetzung hingearbeitet wird. Wenn nur erſt das Verhältniß des Volks zur Regierung auf einem Rechtsboden geſtanden hätte, das Verhältniß der Volksvertreter unter ſich würde ſich ſchon allmälig zu geſtalten gewußt haben.

Alle die Einwürfe, welche wir im Vorſtehenden beleuchtet haben, ſind weder in politiſcher noch in rechtlicher oder moraliſcher Beziehung irgend geeignet, die Nichterfüllung des Verſprechens von 1815 zu beſchönigen oder gar zu rechtfertigen. War das Geſetz vom 22. Mai nicht gut, ſo lag es in der Gewalt der Regierung, ein beſſeres zu erlaſſen. Es mogte immerhin mehr geſchehen, als verſprochen war, nicht weniger. Das Verſprochene war das Minimum, worauf das Volk Anſpruch machen mußte. Daß man unter dieſem Minimum geblieben, hat nachtheiligere Folgen, als ein Hinausgehen über dasſelbe jemals hätte haben können. Wir verweiſen nochmals auf die moraliſche Wirkung. Könnte es aber auch gelingen, was ein Meiſterſtück für einen Sophiſten ſein würde, der Verordnung von 1815 die moraliſche Natur des Verſprechens zu nehmen und ſie als ein einfaches Geſetz zu beſeitigen, welchen Begriff würden wir uns dann von unſerer Geſetzlichkeit bilden müſſen? Wenn ein Geſetz, ein ſo wichtiges Geſetz, das man ebenſo wenig aufzuheben wagte, als man es zur Ausführung gebracht hat, wenn ein ſolches Geſetz von ſelbſt ſchlafen gehen ſoll und kann, welches Geſetz darf dann noch wach bleiben? Eure Ehegeſetze und antiken Strafgeſetze ſollen wir heilig halten und die Verfaſſungsgeſetze ſollen wir vergeſſen? Ihr müßt einen ſehr criminalen Begriff von unſerer Natur haben, wenn ihr ſo feſt überzeugt ſeid, daß wir die Ge-

ſetze über unſere Strafen mehr reſpectiren werden, als die Geſetze über unſere Rechte.

8.

Die Zeit ſchreitet fort ohne Raſt, aber nicht ohne Aufenthalt. Was ſie treibt und was ſie hemmt, das iſt der getheilte Geiſt der Generation. Ihre rechte Hand führt die junge Generation, die wie ein gerüſteter Held muthig neben ihr her dem Ziel entgegenſchreitet; ihre Linke hält die alte Generation, die wie ein entnervter Greis ſich gegen den raſchen Schritt, wie gegen einen Gang zum Richtplatze ſperrt. So will es die Geſchichte, ſo hat es das Geſetz der Natur eingerichtet, damit das Gleichgewicht der Kräfte den Fortſchritt regle und die Zeit ſich nicht überſtürze. Gleichgewicht! So lang ein regelndes Gleichgewicht beſteht, kann der Kampf ein friedlicher bleiben und der Held und der Greis ſie können ſich vor dem Angeſichte der Zeit zuſammenwirkend die Hand reichen; wenn aber die Laſt des Alten zu ſchwer wird, wenn ſich ihm wohl gar Bundesgenoſſen des Neuen als Anhänger hemmend zugeſellen, dann bricht der junge Held den Frieden, dann reißt ihm die Geduld und mit grollendem Blick wendet er ſich um und wirft dem geſchleppten zähen Greis und ſeinem Anhang ihre Schuld und Schande vor. Was unſere Zeit hemmt, das ſind vielleicht ebenſo ſehr die abtrünnigen Bundesgenoſſen des Neuen, als es das zählebige Alte iſt, jene Bundesgenoſſen, welche die Erſten die Fahne des Fortſchritts vorantragen ſollten, weil ſie es ſind, die einſt unter anderen Fahnen ſich durch Thaten und Verdienſte das Recht der Initiative erworben haben. Es iſt hart, ſie ſchelten zu müſſen; es iſt bitter, wenn die neue Zeit ihre eigene Verwandtſchaft desavouiren muß. Und doch kann ſie nicht anders. Sie kann ſich nicht mit ihr ewig an den rauchenden Vaterlandsaltar von **1813 — 14 — 15** ſetzen, um mit dem Dank für das Gerettete zugleich die Verzichtleiſtung auf das Verdiente gen Himmel zu beten, um ewig über dem Guten das Beſte zu überſehen. Man ſehe ſich um in allen Enden Preußens, und man wird überall noch Schaaren jener glücklichen Vaterlandsvertheidiger finden, welche die alte Uniform nicht verſchleißen können und mit ihr geſchmückt und

der neuen Zeit den Rücken gekehrt ihrem ſeligen Ende in Frieden entgegen wandeln. Wie ein Mann, der im Philiſterleben ſeine Studentenjahre nicht vergeſſen kann, träumen ſie ſich aus den Miſeren unſerer Zuſtände ſtets wieder in ihre Freiwilligenjahre hinein, und ſie begnügen ſich nicht mit dem Traum, ſie wollen ihn künſtlich auch der Wirklichkeit wieder nah bringen. Sie feiern Feſte, ſie nennen ſich Kameraden, ſie geben die Loſung aus, ſie „treten an", ſie umarmen ſich nach vollendeter Mahlzeit, wie nach einer gewonnenen Schlacht, kurzum ſie führen in der Unſchuld ihrer überfließenden Erinnerungsſeligkeit eine vollſtändige Komödie ihrer Vergangenheit auf. Glaubt nicht, daß wir die Empfindungen nicht ehrten, mit denen ihr damals die Waffen ergriffet, nicht den Muth, womit ihr ſie führtet, nicht das Verdienſt, womit ihr das Vaterland auch für uns nach Außen hin ſichergeſtellt habt. Hättet ihr es auch nach Innen gethan, wir würden euere Feſte mitfeiern und es uns zur Ehre anrechnen, wenn ihr uns für würdig hieltet, mit euch anzuſtoßen. Da ihr aber nur über den äußern Feind den Sieg errungen und, mit dieſem Sieg euch begnügend, in eueren Feſten nur die Triumphe Anderer verherrlicht, für die ihr ohne den wahren Lohn euren Schweiß und euer Blut vergoſſen; da ihr euch nur als Werkzeuge fremder, nicht als Diener eigener Zwecke darſtellt; da ihr den wahren Preis eueres Sieges im Stich laßt und euch und das Vaterland für abgefunden haltet durch die Medaillen, die ihr tragt und die Aemter, die euch ernähren; da ihr nicht einſeht, daß ihr noch immer auf den einſamen Feldern von Leipzig und Waterloo ſteht und ſeit dreißig Jahren keinen Schritt weiter gekommen ſeid; da ihr wohl gar, wo ihr die Macht habt, den Conſequenzen euerer eigenen Kämpfe entgegenarbeitet und euer vergoſſenes Blut benutzt, um darin euere Hände in Unſchuld vor dem Herrn zu waſchen; da ihr vermeint ſchon wahre Teutſche zu ſein, weil ihr nur keine Franzoſen geworden ſeid; da ihr der Mehrzahl nach alles dieß thut und treibt und euch mit der Freiheit begnügt, womit ihr euere Herren bedienen und über die Franzoſen ſchimpfen dürft, ſo muß die neue Zeit ihre Hand aus der euerigen zurückziehen, ſie muß ohne euch ihren Weg wandeln,

ſie muß den Kranz der Erinnerung auf eueren Schlachtfeldern verwelken laſſen und kann nur noch einen Todtenkranz für euch bereit halten. In euer vergoſſenes Blut läßt der Genius der Geſchichte eine Thräne des Mitleids fallen, die ſich zu einer Thräne des Grimms darin verdunkelt. Der Grabſtein von 1815 trägt keine andere Grabſchrift, als: der gewaltige Napoleon beſiegt durch die guten Teutſchen! Geſteht, ihr Retter des Vaterlands, wenn in euere Feſtverſammlung ein Bote träte in dem Augenblick, wo ihr die Befreiung Teutſchlands leben ließet, und euch die lang verſprochene Befreiung der Preſſe meldete, würde euer Hoch nicht vor banger Beſtürzung in's Stocken gerathen? Geſteht, wenn in dem Augenblick, wo ihr einen Toaſt auf den Preis eueres Siegs ausbrächtet, euch die Nachricht von der Ertheilung der lang verſprochenen Conſtitution überraſchte, würde euer Toaſt nicht vor Schreck verſtummen? Ein Lied von Körner ſingt ihr, als ob ihr noch lauter wilde Jagd und Lützow'ſche Jäger wäret; ein Lied von Herwegh jagt euere ganze Wildheit in die Flucht. Einen rehabilitirten Arndt wagt ihr leben zu laſſen; einen quiescirten Schön nehmt ihr nicht in den Mund. Wann iſt von euch, die ihr die Erinnerung an die harte Zeit bei jeder Gelegenheit aufleben laßt, eine Mahnung an die harte Zeit ausgegangen? Und welche Miene macht ihr dazu, wenn ihr an der kümmerlichen Abſchlagszahlung auf die große Forderung, die insbeſondere ihr geltend zu machen hättet, täglich ein höhnendes Agio abziehen ſeht oder wenn ihr ſeht, wie man, was von der einen Seite gezahlt worden, von der anderen doppelt wieder eingezogen wird? Welchen Eindruck machen auf euch die Reactionsverſuche, deren Zeugen ihr ſeid, die Verfolgungen von Freunden der Freiheit, die Mittel, den Mund des Volks, deſſen Zunge man einſt durch alle Mittel zu löſen ſuchte, jetzt ſtumm zu machen? Erregt alles das nicht in euerer Seele ein ſtrafendes Reuegefühl, ſowie bei ſchlechtem Wetter ſich euere alten Wunden wieder fühlbar machen? Erinnert ihr euch niemals in dieſem Sinn euerer Campagnejahre?

Ihr fragt, ob man fordere, daß ihr euere Vergangenheit verwünſchen ſollet? Ihr ſollt ſie, wenn ihr ſie nicht als Gläubi-

ger in Erinnerung bringt, vergeſſen oder wenigſtens von ihr — ſchweigen.

Schweigen mag das Feſtgeſchrei, ſchweigen mag ſogar die Geſchichte von jener Zeit der Erhebung und des Ruhms, die für uns nur eine Zeit des Drucks und der Schmach geworden iſt. Wir feiern unſere Niederlagen, wenn wir unſere Siege feiern; wir beſingen unſere Knechtſchaft, wenn wir unſere Befreiung beſingen. Zünden wir keine Freudenfeuer mehr an, die mit ihrem zurückſcheinenden Licht uns neben der Leiche eines Despoten der Fremde nichts in der Heimath zeigen, als die getäuſchte Hoffnung des Volks, trauernd auf den Gebeinen unſerer Brüder. Teutſchland, Land der Stummheit und dabei der — Feſte! Feierſt du die Vergangenheit, um die Gegenwart zu ertragen? Schwenkſt du nach Außen die Fahne deiner Befreiung, um nach Innen die Blößen deiner Freiheit zu verhüllen? Laß endlich ab, durch deine Feſte und Monumente dich ſelbſt zu verhöhnen. Bald gießeſt du deinen verſchaalten Cheruskerpatriotismus in die kupferne Säule des Teutoburger Waldes, um den Grimm deines Ahnherrn mit deiner Schlaffheit zu verſöhnen; bald brüllſt du in ſclaviſcher Courage deinem ergrimmten Rhein das Lied von ſeiner gelogenen Freiheit vor; bald feierſt du den Tag, an welchem du einen Feind vor dreißig Jahren beſiegt, und dann den Tag, an welchem du ihn dir vor tauſend Jahren geſchaffen; bald ſpielſt du in ungeſchlachter Gutmüthigkeit mit der Wallfiſchtonne des Kölner Doms und läſſeſt dir einen Bau von Stein als die Bundeslade deiner Einheit und Freiheit vorſpiegeln; bald richteſt du Denkmäler der Verbrüderung mit dem Herrſcher aller Knuten auf. Was du ſingſt und was du feierſt, es ſind nur Hymnen deiner Täuſchung und Feſte deiner Einfalt. Nur nach Außen ſollſt du froh; nur nach Außen ſollſt du frei ſein. Wie das Feuerrohr deiner Befreiungsſchlachten, ſo ſoll das Feuer deiner Seele nur nach Außen blitzen, während es nach Innen ſchlafen ſoll. Nur nach Außen läſſeſt du den Muth deines Patriotismus hetzen, damit um ſo ungeſtörter nach Innen die Kette deiner Freiheit geſchmiedet werde. Schäme dich, Teutſchland, noch ein Wort von deiner Befreiung zu ſingen, wenn es nicht das ver-

ſprochene freie iſt; ſchäme dich, Preußen, noch ein Monument zu errichten, wenn es nicht das Gebäude der verſprochenen Verfaſſung iſt; ſchämen wir uns Alle, die Lügenfeuer eines Freiheitsmuthes anzuzünden, der uns nur beſeelen ſoll, die Wächter und Vertheidiger unſeres — Gefängniſſes zu ſein. Sollen wir das Andenken feiern an das, was wir für Andere errungen, ſo wollen wir zuvor das Andenken an das aufleben laſſen, was wir ſelbſt noch zu fordern haben. Nur nach Innen ſei unſer Blick, nach Innen unſer Patriotismus gerichtet. Zwei feierliche Verſprechen ſtehen als Motto auf der Geſchichte des neuen Teutſchlands. Halten wir ſie feſt, bis ſie erfüllt ſind, denn ſie ſind nach ewigen Geſetzen des Rechts und der Rechtlichkeit unſer unentziehbares Eigenthum. Nicht die Quelle, aber die Anerkennung unſeres Rechts entſprang aus dem Jahr 1815. Kann unſer politiſcher Ruf es nicht in's Leben rufen, ſo beginnen wir den moraliſchen Ruf: **ihr ſollt euer Wort halten!** Es iſt die letzte Inſtanz, wenn von der Politik an die Moral appellirt wird. Wiſſen wir dort unſer Recht nicht geltend zu machen, hält man uns auch nicht für werth, uns Wort zu halten, welches Recht verdienen wir dann noch? Das Recht, mit Füßen getreten zu werden!

Zuſatz zu vorſtehendem Kapitel.

Wie Preußen über Verfaſſungsweſen denkt und welchen Gegenſatz die ſpätern preußiſchen Grundſätze in dieſer Beziehung gegen die früher aufgeſtellten bilden, davon zeugen insbeſondere die Bemühungen, die Urtheile nicht bloß der Preſſe, ſondern namentlich der mit amtlicher Autorität bekleideten Männer zu unterdrücken und geheim zu halten. Die Verfaſſungsrechte des Volks ſollen, wie es ſcheint, gar nicht Gegenſtand competenter Beſprechung ſein, ſie gehören nur in dasjenige Gebiet, wo die „hohlen Theorieen" abgeſponnen werden. Bezeichnend iſt die Vorenthaltung des Jakobiſchen Urtheils. Wäre er verurtheilt

worden, das Urtheil wäre längſt zum Schrecken aller Verfaſſungs-menſchen publicirt. Die Grundſätze und Anſichten aber, welche ſeine Freiſprechung begründen, hat die juriſtiſche Büreaukratie nicht in die Oeffentlichkeit gelangen laſſen. Welch eine Schmeichelei für den Dr. Jacobi, daß man ihm zutraut, er werde ſeine Schuldloſigkeit auch ohne nähern Nachweis ſeiner Richter erkennen! Welche Beſcheidenheit zugleich von Seiten der preußiſchen Büreaumänner, daß ſie den Liberalismus ihrer Gerichte nicht zum Gegenſtand öffentlicher Bewunderung machen wollen!

Zur Bezeichnung der Anſichten, wovon Preußen in Bezug auf den gedachten Gegenſtand ausgeht, iſt ferner das folgende merkwürdige Actenſtück von Bedeutung, welches wir dem Hannover'ſchen Portfolio entnehmen. Es iſt das Votum, welches Preußen dem Bundestag hinſichtlich des Gutachtens der Tübinger Juriſtenfacultät über die Hannover'ſche Frage abgegeben: 1) „Je richtiger und gründlicher der über die Beſchwerde der Königlich Hannöver'ſchen Regierung wegen des Tübinger Rechtsgutachtens in der Sitzung vom 6. Juni d. J. erſtattete Ausſchußbericht die in dem Gutachten enthaltenen Irrlehren und die Verletzung der Ehrerbietung gegen Sr. Majeſtät den König von Hannover gewürdigt hat, um ſo weniger kann der Königlich Preußiſche Hof in einem Beſchluſſe, welcher nach dem Antrag der Commiſſion ſich darauf beſchränken ſoll, die beſondere Aufmerkſamkeit ſämmtlicher Bundesregierungen auf jene Schrift zu lenken, und das Vertrauen auf deren wachſame Sorgfalt gegen Verbreitung ſolcher Irrlehren auszudrücken, eine genügende Maßregel des Bundes gegen dergleichen Erſcheinungen erblicken. Zweierlei unter ſich zu trennende Thatſachen ſind es, welche hierbei in Erwägung kommen.

Die Veröffentlichung des erwähnten Gutachtens durch den Druck, welche von der Tübinger Juriſtenfacultät nicht veranlaßt iſt, ihr alſo auch nicht zur Laſt fällt.

2) Die Erſtattung jenes Gutachtens von Seiten jener Facultät. Inſofern, was den erſten Punkt betrifft, angenommen wird, daß eine Schrift zur Beurtheilung vorliege, welche nicht über 20 Bogen im Druck ſtark ſei, kann es nach dem §. 6 des Bundesbeſchluſſes über die Preſſe vom 20. September 1819 kei-

nem Zweifel unterworfen ſein, daß die Bundesverſammlung befugt iſt, jene Schrift, welche nach dem Gutachten ihrer Commiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten und der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutſchland zuwiderläuft, aus eigener Autorität zu unterdrücken. Geht man aber auch davon aus, daß die Schrift über 20 Bogen ſtark ſei, ſo dürfte ſich deren unmittelbare Unterdrückung von Bundeswegen dennoch mit Rückſicht auf die Lage der Dinge und die beſonderen Umſtände des Falles rechtfertigen laſſen. Auf eine vorgängige freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zwiſchen der Königlich Hannover'ſchen und Großherzoglich-Sächſiſchen Regierung, in deren Lande die Schrift erſchienen iſt, kann es mit Rückſicht auf §. 6 des obgedachten Bundesbeſchluſſes dermalen nicht mehr ankommen, da es zu Tage liegt, daß dieſer Weg zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe zu führen nicht vermöge. Die incriminirte Schrift iſt längſt durch ganz Teutſchland verbreitet. Maßregeln, welche allein von demjenigen Bundesſtaate ausgingen, in deſſen Gebiet dieſelbe zunächſt erſchienen iſt, könnten daher der weiteren Veröffentlichung nicht mehr genügend Einhalt thun; nur ein vom Bunde ausgehendes, über ſämmtliche Bundesſtaaten ſich erſtreckendes Verbot kann gegen ihre weitere Veröffentlichung oder Wiederauflegung, wenn ſie an dieſem oder jenem Orte verſucht werden ſollte, die in dem Bundespreßgeſetz beabſichtigte Hülfe gewähren. Der Königlich Preußiſche Hof iſt deßhalb, im Einverſtändniß mit dem Antrag der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Regierung, der Anſicht, daß

1) das Tübinger Gutachten von Bundeswegen zu unterdrücken;

2) der Großherzoglich-Sachſen-Weimariſchen Regierung aber, inſoweit durch die Zulaſſung jenes Werks zum Druck und durch deſſen erſte Veröffentlichung gegen die beſtehenden Preßgeſetze verſtoßen worden iſt, die erforderlichen Maßregeln anheim zu ſtellen ſeien.

Ein zweiter Gegenſtand der Erwägung iſt die Thatſache der Erſtattung eines Gutachtens an und für ſich, wie das vorliegende, von Seiten einer juriſtiſchen Facultät.

Im §. 2. des proviſoriſchen Beſchluſſes vom 20. Sept. 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln verpflichten die Bundesregierungen ſich untereinander, Univerſitätslehrern, die durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten zu entfernen.

Zunächſt mag hierbei die Wirkſamkeit der Univerſitätslehrer in ihrem Verhältniß als Lehrer, den Studirenden gegenüber, es mag der Inhalt ihrer Lehrvorträge und der Einfluß, welchen ſie dadurch auf die Gemüther der Jugend ausüben, vorgeſchwebt haben. Verſchieden von dieſer ihrer Stellung als Lehrer, iſt zwar die Stellung der Facultätsmitglieder als Glieder eines Spruchcollegiums bei Ertheilung von Gutachten. Zeigen ſie ſich hierbei offen oder thatſächlich verderblichen Lehren zugethan, ſo iſt es aber gewiß eine natürliche Vorausſetzung, daß ſie auch in ihren Lehrvorträgen der Jugend gegenüber dieſelben nicht verläugnen werden.

Handelte es ſich daher im vorliegenden Falle nur von einem einzelnen Mitgliede der Tübinger Univerſität, ſo könnte wohl die Frage entſtehen, ob nicht, in Folge des gedachten Bundesbeſchluſſes, die Maßregel der Entfernung von der Univerſität gegen daſſelbe in Anwendung zu bringen ſei. Gegen die geſammte juriſtiſche Facultät eine ſolche Maßregel auszuführen, dürfte freilich, abgeſehen von den nicht zu verkennenden praktiſchen Schwierigkeiten, auch deßhalb Bedenken erregen, weil bei **responsis**, für welche die Facultät nach Mehrheit der Stimmen ſich vereinigt, die Wirkſamkeit der einzelnen Mitglieder zweifelhaft bleibt.

Wenn jedoch Erſcheinungen der vorliegenden Art jedenfalls die ernſteſte Aufmerkſamkeit verdienen und nicht ungerügt hingehen dürfen, ſo zweifelt der Königlich Preußiſche Hof nicht, daß, wie in dem Vorſchlage des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofs angedeutet wird, 3) „die Königlich Würtembergiſche Regierung ſich veranlaßt finden werde, hinſichtlich der Mitglieder der Juriſtenfacultät zu Tübingen, welche an dem in Rede ſtehenden Gut-

achten Theil genommen haben, die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819 in nähere Erwägung zu ziehen und nach Befund der Umſtände ſowohl dieſerhalb, als auch wegen der perſönlichen Beleidigung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Der gegenwärtige Fall hat die Uebelſtände nahe gelegt, welche ſich daraus ergeben, wenn den Juriſtenfacultäten die Ertheilung von Rechtsgutachten über Fragen geſtattet iſt, welche die Verfaſſung des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten betreffen. Es kann nicht fehlen, daß theils ein Mangel der factiſchen Grundlagen, auf welche es bei Entſcheidung auf ſolche Fragen ankömmt, theils einſeitige, praktiſch unhaltbare Theorien häufig ſelbſt gründlich gelehrte Männer zu den verkehrteſten Ausführungen verleiten, die von um ſo verderblicherer Wirkung ſind, je tiefer einerſeits deren Fragen in das innerſte Staatsleben eingreifen und je mehr anderſeits ſolchen Gutachten eine gewiſſe wiſſenſchaftliche Autorität eingeräumt zu werden pflegt. Die Königlich Preußiſche Regierung würde daher ihrerſeits nur für zweckmäßig erachten können, wenn diejenigen Bundesſtaaten, in deren Gebiet Univerſitäten ſich befinden, den Juriſtenfacultäten die Erſtattung von Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfaſſung des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten betreffen, ein für allemal unterſagen und die Erlaubniß zur Ertheilung von responsis auf ſolche Fragen beſchränken wollten, welche allein Gegenſtand der Entſcheidung eines vor bürgerlichen Gerichten zu verfolgenden Rechtsſtreits ſein können.

Man nimmt Königlich Preußiſcher Seits um ſo weniger Anſtand, auf Veranlaſſung der von dem Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofe in dieſer Beziehung angeregten Frage in obigem Sinne ſich zu äußern, als die Königlich Preußiſche Regierung ſchon früherhin für angemeſſen erachtet hat, ihren Facultäten die Erſtattung von Gutachten der gedachten Art zu unterſagen."

Dies Aktenſtück ſtelle man neben die Verordnung vom 22. Mai 1815 und freue ſich der Bundesſchlacht bei Leipzig!

Büreaukratie und Militärſtaat.

Es gibt ein „glänzendes Elend“ und eine glänzende Sclaverei. In dem Inſtitut der ſtehenden Heere iſt Beides auf’s Schönſte vereinigt.

Wenn es ſchön iſt, unter buntem Rock eine Maſchine zu ſein, wenn es beglückend iſt, unter betäubender Muſik ein Sclave zu ſein, wenn es würdig iſt, Leib und Seele für Gamaſchendienſt und Paraden zu dreſſiren, — dann iſt in dem Leben der ſtehenden Heere Schönheit, Glück und Menſchenwürde vereinigt.

Nichts ſteht mit der Kulturſtufe unſerer Zeit in ſo grellem Widerſpruch, als daß die Sicherheit der Staaten noch auf ein Inſtitut baſirt werden ſoll, durch welches jede ſelbſtſtändige Kraft des Menſchen zum Fehler, jeder freie Wille vernichtet und aller Geiſt, wodurch die Natur uns von andern Geſchöpfen unterſcheidet, ausgeſchieden wird; in welchem auch das roheſte Commando Vernunft, der härteſte Befehl Geſetz, der blindeſte Gehorſam Tugend, die gottverlaſſenſte Willenloſigkeit Pflicht iſt. Wir eifern über Sclaverei und ſanktioniren ſie durch unſere Einrichtungen; wir entſetzen uns über die Zeiten, wo Recht und Vernunft im Schwert und Bajonet ſich geltend machten, und rings um uns her durch das ganze Europa ſehen wir Jahr aus Jahr ein das Schwert und das Bajonet in Bereitſchaft.

Wir erheben uns über die rohen Zeiten des Mittelalters und des Alterthums, wo Alles durch Soldaten entſchieden wurde; aber weder das Mittelalter, noch das Alterthum hat eine ſolche ſyſtematiſche Soldatenknechtſchaft gekannt, wie ſie ſich bei uns

ausgebildet hat. Um unſer Maſchinenmilitär, das Leib und Seele von Millionen uniformirt und allen Geiſt und alle Kraft des Volkes verwiſcht, würde uns weder Mittelalter noch Alterthum beneidet haben.

Wir ſind nicht ſo ſentimental, daß wir die praktiſche Nothwendigkeit des Militärs verkennten, aber wir können mit dem Militärſtand nur dann Vernunft und Recht verſöhnen, wenn er in eine Volksbewaffnung freier Bürger umgewandelt wird. Wem es bloß um die Sicherheit nach Außen zu thun iſt, der wird durch ſolche Bewaffnung ſeinen Zweck ſicherer erreichen, als durch Millionen perennirender Schildwachen und Gamaſchendiener, die den Geiſt des Volkes erdrücken und das Mark des Landes verzehren. Freilich aber iſt an wirkliche Volksbewaffnung nur da zu denken, wo man nicht den einen Theil des Volkes gegen den andern zu bewaffnen braucht. In Nordamerika kommt den Bürgern faſt gar keine Militäruniform zu Geſicht und mit der Polizei haben nur die Schurken zu thun.

Wenn die Macht der Gewohnheit nicht wäre, ſo würde für manche Erſcheinungen gar keine Erklärung zu finden ſein. Sie allein kann auch den Nationalſpaß erklären, den wir alle zuſammen noch an der Militärmaſchinerie haben.

Ein Capitän wirft ſeine Compagnie, beſtände ſie auch aus der Blume der Menſchheit, auf dem Exercierplatze umher, wie der Kunſtreiter ſeinen Gaul — und wir ſtehen gedankenlos dabei und bewundern die „ſchöne Haltung“ der Compagnie.

Ein Obriſt führt ſein Regiment unter Muſik durch die Straßen, die Dilettanten des Trommelfells rennen wie beſeſſen an die Thüren, die Mädchen wünſchen Männer zu ſein, um ſo hübſch unter Muſik mitmarſchiren zu können, die Soldaten werfen mit wahrer Maſchinenbegeiſterung die Beine vor ſich hin, die Offiziere anticipiren inmitten der zuvorkommenden Straßenbewunderung für ihr uniformtragendes Selbſtgefühl den Thatenlüſtre möglicher Bataillen im kommenden Jahrhundert und quittiren durch gravitätiſch — gnädige Blicke für die Aufmerkſamkeit der Gaffenden — und das Ganze iſt eine troſt- und zweckloſe

öffentliche Production des Zwangsgeiſtes, wobei dem Nachdenkenden der Kopf heiß und das Herz ſchwer werden muß.

Sonntags verſammelt ſich ein Heer geputzter Offiziere auf dem Paradeplatz, die Federbüſche wehen, die Epaulets funkeln, die Bärte imponiren, man thut ernſt und wichtig, die Obern laſſen ſich herab und ſchieben gnädig den ſalutirenden Arm der Untergebenen auf die Seite, die Untern wagen ſich hinauf und geben der ermuthigten Devotion den Schein gleichſtehender Berechtigung, die Muſik macht die Scene romantiſch und hindert den Verſtand am Nachdenken — und rings umher ſteht die Bevölkerung, die ſich vielleicht eben, wie ſie ſagen, in der Kirche das Herz hat erheben laſſen, und beſieht ſich ſtundenlang die Parade, und weiß nicht genug zu erzählen, was ſie für ſchöne Dinge gehört und geſehen. Die Vernunft aber kehrt ihr Geſicht ab und der Geiſt der Freiheit geht finſter vorüber und flucht über das entwürdigte, kindiſch-bewußtloſe Geſchlecht.

Man hält großes Manöver ab. Alle hohe Herrſchaften finden ſich ein. Ganze Länder ſind mit Bajonetten bewachſen. Man rennt, man jagt, man trommelt, man ſpielt Kriegscomödie. In all' dem Glanz und Taumel denkt der Eine an ſeine hungernde Familie; den Andern hungert ſelbſt; den Dritten zertritt ein Pferd; der Vierte manövrirt ſich ſchwindſüchtig. Tauſende von Menſchen werden abgejagt; Hunderttauſende von Thalern werden verthan. Das Manövre geht zu Ende. Muſik betäubt das Land. Iſrael iſt Heil wiederfahren, denn — der Parademarſch war zur Zufriedenheit. Die Zeitungen ſind voll von dem erworbenen Ruhm, daß man ſich erbrechen mögte, und die Befehlshaber kehren ſtolz nach Hauſe, als hätten ſie eine Schlacht gewonnen und ein Vaterland gerettet. Während der Zeit ſchmachten Tauſende im Elend, welche durch die vermanövrirten Summen hätten glücklich gemacht werden können, und den Fortſchritt des Volkes hat von all den tauſend Schritten, die man im Schweiß ſeines Angeſichts gethan, nicht ein einziger unterſtützt. Das Ganze war aber nothwendig zum — Wohl des Staats, während ein einziges geſpartes Militärſpiel vielleicht einen ganzen

Landestheil von dem Fluch der Armuth befreien könnte — etwa zum Nachtheil des Staats?

Preußen erkennt man den Ruhm zu, daß es ſeine Militärmaſchinerie unter allen Staaten vielleicht am Beſten ausgebildet habe. Dieſer Ruhm koſtet ihm jährlich 25 Millionen, bezahlt von denen, welche ihn als Maſchinen erwerben helfen. *)

Unter den vielen Widerſprüchen in Preußen ſteht der nicht unten an, daß es ſich rühmt, der Staat der Intelligenz und zugleich ein Militärſtaat, ein Staat des ſtehenden Militärs zu ſein, was freilich urſprünglich in ſeiner frühern Geſchichte begründet ſein mag, darum indeß nicht aufhört, ein durch das ganze Staatsleben hindurchgehender Widerſpruch zu ſein. Der Geiſt dieſes Militärweſens wird nicht abſorbirt durch die militäriſchen Dienſte und Spielereien, er wird auch hinübergeleitet in die Civilverwaltung und bildet in derſelben ein vorherrſchendes Element. Die büreaukratiſche Maſchinerie iſt eine Ueberſetzung der Militärmaſchinerie, und ſo kommt Preußen mit einem Schlage zum Ruhm der geordnetſten Civilverwaltung, wie des geordnetſten Militärweſens — im Einen wie im Andern ein Ruhm von ſehr relativem Werth.

Hält man das Syſtem der Büreaukratie als Ueberſetzung des Militärſyſtems im Auge, ſo ergeben ſich auch ſofort die übrigen Analogieen und ſelbſt die blendenden Paraden und der ſchöne Parademarſch finden ſich in den Actenparaden und den Schreiberkunſtſtücken wieder. Dabei tritt der in die Büreaukratie übergetretene Militärgeiſt wieder in das Militär als Büreaukratengeiſt zurück und wirbt in den Häuptern der Militärverwaltung, durch den langen Frieden begünſtigt, eifrige Bundesgenoſſen der Büreaukratie.

*) In der Proclamation vom 5. April 1815 verſprach Friedrich Wilhelm III.: „Die Militärverfaſſung wird nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet ſein und durch die Organiſation einer angemeſſenen Landwehr werde ich in Friedenszeiten dem Lande die Koſten der Unterhaltung eines größern ſtehenden Heeres erſparen.“ Und doch im Jahr 1844 noch 25 Millionen für die „Militärverfaſſung.“

Der Militärſtaat und der Büreaukratieſtaat beſtehen nicht bloß nebeneinander, ſie beſtehen auch miteinander, ſie verſchmelzen ſich. Sie thun dies einerſeits durch die Centrirung der beiderſeitigen Gewalt in der Hand des abſoluten Herrſchers und durch die materielle Stützung der einen durch die andern, anderſeits durch die Einrichtung, wonach den Militärperſonen nach einer gewiſſen Anzahl Dienſtjahre der Uebertritt aus dem Soldatenſtand in den Beamtenſtand geſtattet iſt. Durch dieſes Mittel wird der Beamtenſtand beſtändig mit militäriſchem Element in außerordentlichem Maße verſetzt und mit Tauſenden von Werkzeugen verſehen, die ebenſo an das Befehlen nach Unten, wie an das Gehorchen nach Oben gewöhnt ſind. Nur dieſe Eigenſchaften und die Aufräumung im ſtehenden Heer, Behufs der Zuführung immer neuer Kräfte aus der Volksmaſſe, können die Gründe abgeben, eine Einrichtung fortbeſtehen zu laſſen, die außer ihren ſonſtigen Folgen ſehr hervorſtehende Ungerechtigkeiten mit ſich führt. Welche Verdienſte hat ein Unteroffizier oder ein Offizier, der ein Dutzend Jahre lang für Gamaſchendienſt und Müßigang ſeinen Sold bezogen hat? Welche Qualification hat er vor Andern voraus, die ſich Jahre lang für den Beamtenſtand durch theure Studien und unentgeltliches Arbeiten ausgebildet haben, und daneben als Landwehrleute nicht minder zur Dispoſition des Staats ſtehen? Mit welchem Recht macht man den Militärſtand zur Schule des Civilſtaatsdienſtes und beſchwert durch ſeine bevorrechtete Concurrenz das Fortkommen von Tauſenden, die ſich ohne dieſe Concurrenz dem Staatsdienſt würden gewidmet haben? Daß verdienten Kriegern der Weg in den Civildienſt offen ſtehe, wird nicht getadelt werden können; aber daß mit kriegeriſchen Verdienſten um das Vaterland die wohlfeilen Verdienſte um den Gamaſchendienſt concurriren, das ſtellt ſich ſogar als eine Beleidigung des Kriegerſtandes ſelbſt dar.

Die Büreaukratie und die Preſſe.

Die Freude, einmal ein uncenſirtes Wort über die Cenſur ſchreiben zu können, iſt ſo groß, daß man in Gefahr kommen ſollte, dadurch die Bitterkeit einzubüßen, welche nöthig iſt, um ein ſo verhaßtes Inſtitut nach Verdienſt zu bezeichnen. Man muß durchaus die Erinnerung an die 20 Bogen zu Hülfe nehmen, um mit den Schranken der augenblicklichen Freiheit zugleich die Schranken der Freude über dieſelbe im Auge zu behalten.

Wahrlich, wenn es ein Gericht der Geſchichte gibt, welches denjenigen Völkern einen Preis zuerkennt, die ſich zuerſt ein Gut angeeignet, ſo wird es auch eins geben, welches denen Schimpf und Schande zuerkennt, die ſich zuletzt von einem Krebsübel befreit haben. Daß in dem teutſchen Volke trotz ſeinen herrlichen Eigenſchaften viel Hündiſches ſteckt, iſt ſchon oft geſagt worden. Unter den hündiſchen Eigenſchaften und Bevorzugungen hat es auch die vor andern Völkern voraus, daß es einen Maulkorb trägt. Für das teutſche Volk, das ungefährlichſte von allen, währen die Hundstage das ganze Jahr hindurch. Ihr teutſchen Nationalen, es gibt ein Factum, vor dem all euer Lob zerſtiebt und zu Schanden wird: von allen gebildeten Nationen iſt es die teutſche allein, die noch den Maulkorb der Cenſur trägt. Beim Urtheil über ſie iſt vielleicht nur dies zur Compenſation zu bringen, daß ſie einen unverwüſtlichen Kern haben müſſe, weil ſie unter dem Einfluß der Cenſur nicht die ſchlechteſte aller Nationen geworden iſt. Es gibt kein Lob, das ein Volk ſich in cenſirter Sprache ſagen dürfte. Ein Volk, das unter Cenſur ſteht, ſchlage

die Augen nieder, wenn man es tadelt, und verkrieche ſich, wenn man es lobt. Ein cenſirtes Volk iſt kein Volk, wie ein cenſirter Menſch kein Menſch iſt. Was iſt ein Thier? Ein Thier iſt ein cenſirter Menſch.

Sind wir wirklich Menſchen? Sind wir, was wir ſind? Die Knechtung des Wortes erſtreckt ſich bei uns nicht bloß auf dasjenige, was Andere angeht, was der Gewalt in ihrem Beſitz unangenehm, was ihr in ihren Beſtrebungen hinderlich iſt, ſie erſtreckt ſich auch auf unſere eigene beſondere Perſon. Sie ſtreicht uns nicht bloß als Glieder der Staatsgemeinſchaft, ſie ſtreicht uns auch als Individuen. Sie hindert mich nicht bloß zu ſagen, was Andere thun, ſie hindert mich auch zu ſagen, was ich ſelbſt bin. Ihr zu Gefallen gehe ich ein Anderer durch die Welt, als die Natur in mir geſchaffen hat. Kein Menſch iſt in Teutſchland er ſelbſt, wir ſind Alle nur Lügner unſerer ſelbſt. Wir ſelbſt mit unſerm eigenſtem Ich ſind für die Welt getödtet, nur als Lügner ſind wir lebendig. Nicht bloß die ſind Lügner, die aus Speculation ein anderes Glaubensbekenntniß zur Schau tragen, als in ihrer Natur ſteckt; auch die Andern müſſen nothgedrungen mitlügen, weil ſie ihr Glaubensbekenntniß nicht ausſprechen dürfen oder können. Stumm, wie wir ſind, müſſen wir uns gefallen laſſen, daß man uns eine Sprache zuſchreibt, die uns ganz fremd iſt; wir müſſen, ob wir wollen oder nicht, den allgemeinen Regierungsſtempel tragen, der uns äußerlich etwa als ſchwarz bezeichnet, während wir innerlich vielleicht roth ſind. Das Wort Ueberzeugung hat in Teutſchland gar keinen Sinn, denn wir dürfen keine eigene Ueberzeugung haben, wir müſſen ſie uns aus dem Uniformvorrath der Regierung anziehen laſſen. In Frankreich z. B. iſt man doch ſo weit, daß man ſagen darf und kann: ich bin ein Republikaner. In Teutſchland wird man als Republikaner geſtrichen und figurirt als Royaliſt nach wie vor. Als Heuchler, entweder freiwilliger oder gezwungener, lebt man, als Heuchler wird man begraben. Man iſt geſtorben, ohne wirklich gelebt zu haben, man iſt vernichtet, ohne wirklich geweſen zu ſein, und die Leute gehen am Kirchhof vorbei und ſagen: da liegt der und der, während ſie nur eine Lüge ſagen und ein

ganz Anderer da liegt. Glücklich der, welcher vor ſeinem Ende die Gelegenheit einer Zwanzigbogenſchrift benutzen kann, um ehrlich und offen ſein wahres Geſicht zu zeigen, ſo daß er, wenn es eine Auferſtehung der Seelen geben ſollte, doch erwarten kann, in der andern Welt von ſeinen irdiſchen Bekannten wiedererkannt zu werden.

Daß die Cenſur uns die Schwingen lähmt, wo wir fliegen wollen, daß ſie uns den Weg vertritt, wo wir nach dem Ziele unſerer Beſtimmung ſtreben, daß ſie uns durch das Gefühl perſönlicher Erniedrigung empört, wo ſie uns durch ihre Bevormundung Intelligenz und Sittlichkeit abſpricht — das Alles ſind wir bereit zu vergeſſen und nach dem Wunſch der Schutzredner der Cenſur auf die Rechnung des perſönlichen Egoismus zu ſchreiben, wenn man Eins zu beſeitigen vermag, wodurch die Cenſur ein nagender Wurm an dem geſunden Herzen der Einzelnen wie des ganzen Volkes wird; wenn man im Stande iſt, die verſchlechternde Wirkung dieſes Inſtituts auf die Sittlichkeit und den Volkscharakter aufzuheben. Wen ſie nicht zum Patienten machen kann, den macht ſie zum Giftmiſcher; wen ſie nicht zum Sclaven machen kann, den macht ſie zum Jeſuiten; wen ſie nicht zur Niedertracht herabziehen kann, den verſchlechtert ſie durch den Haß. Der Krebs der Cenſur frißt alle Wurzeln des Charakters an und ſie iſt auf die Dauer im Stande, den beſten Menſchen zum Verbrecher zu qualificiren. Man glaube aber nicht, daß dieſe Wirkungen ihre Grenzen bei denen finden, die perſönlich mit der Cenſur zu verkehren haben. Wenn das Volk auch nicht unmittelbar Zeuge der tauſend kleinlichen, verbitternden Kämpfe iſt, welche täglich Schriftſteller und Zeitungsredactionen mit der Cenſur zu beſtehen haben, wenn es auch nicht die Feder der Schreibenden auf all den Schleichpfaden verfolgt, worauf ſie durch den geiſtigen Koſakencordon in die Oeffentlichkeit zu dringen ſucht, wenn es auch nicht jedem Wort und jedem Satz die Spuren der geiſtigen Cloaken anſieht, durch welche ſie hindurchgekrochen, um an die freie Luft zu kommen, wenn es auch nicht die Zuckung jeder Seele mitzumachen hat, die ſich unter dem Meſſer der Cenſoren windet: mittelbar theilt ſich das Ergebniß dieſer Kämpfe

und Proceduren dem ganzen Volke mit und ſein Charakter conformirt ſich der widernatürlichen Eunuchenſprache, die täglich zu ihm redet, ſowie er durch den Mangel der Einwirkungen einer andern Sprache ſiech wird, die nicht zu ihm reden kann und doch ſeine Luſt, ſein tägliches Brod ſein ſollte. Könnt ihr Freunde der Cenſur dem Inſtitut dieſen Fluch nehmen, könnt ihr die Sittlichkeit und den Volkscharakter vor ihr in Sicherheit bringen, ſo wollen wir unſere Worte in ein Loblied umwandeln; könnt ihr es nicht, ſo laßt euch den Vorwurf gefallen, daß ihr die Schlechtigkeit zu euerer Bundesgenoſſinn macht.

In Preußen, wie in Teutſchland überhaupt, hat man vor Jahren Befreiung von der Cenſur verſprochen. Es iſt mit dieſem Verſprechen ergangen, wie mit andern. Was gut iſt, wird man daran erkennen können, ob es verſprochen worden; was verſprochen worden, wird man daran erkennen können, daß es ſich nicht eingefunden. Es wird dahin kommen, daß man in Teutſchland nur dann auf etwas hofft, wenn es nicht verſprochen worden. Auch das vergeſſe man nicht auf das moraliſche Conto der neuteutſchen Cenſur zu bringen, daß ihr Wurzelſtock ein nicht gehaltenes Verſprechen iſt.

Verlohnt es ſich noch der Mühe, neben den moraliſchen Wirkungen der Cenſur, auf ihre geiſtigen Wirkungen und die von ihr zertretene Würde der Preſſe zu verweiſen? Die größte Kunſt des Schriftſtellers beſteht gegenwärtig darin, ſeine Gedanken ſo auszudrücken, daß Niemand ſie als das aufnimmt, als was er ſie in ſich gebildet hat, denn was der Spürnaſe des Cenſors entgeht, das entgeht ſicher auch dem Auge des Publikums. Gelingt es, ein ſolchergeſtalt durch Selbſtverſtümmelung und Farbloſigkeit unkenntlich gewordenes Product an der Mauthcontrole der Cenſur vorbeizubringen, ſo beſteht der einzige Lohn des ſchriftſtelleriſchen Strebens in dem beneidenswerthen Triumph, einen — Cenſor erfolglos getäuſcht zu haben. Das iſt Würde der Preſſe! Es iſt aber ganz in der Ordnung, daß der Beruf der Schriftſteller zu ſolchen Reſultaten herabſteigt, wo die Staatsmänner, deren Beruf die Führung der Völker auf der erhabenen Bahn der Geſchichte iſt, ihren Hauptberuf darin erkennen, —

auf arme Literaten und ihre Bücher Jagd zu machen. Es kann auch nicht fehlen, daß die Preſſe zur Lügnerin und Klatſchſchweſter wird, da man ihr die Wahrheit und Offenheit zur Sünde macht. Das einzige Mittel, mit der Zeit noch politiſch durch die Preſſe zu wirken und den öffentlichen Geiſt vor dem Einſchlafen zu ſichern, wird das Scandal ſein, und auf Scandale wird die Preſſe ſpeculiren, ſie ſpeculirt ſchon jetzt darauf.

Vor nicht langer Zeit ſchien es, als ſolle der Geiſt der preußiſchen Staatsmänner, wie das Loos der preußiſchen Preſſe, ein anderer werden. Wenige Tage eines ſchwachen Sonnenſcheins reichten hin, auf dem Felde des Geiſtes wie auf einer Maiwieſe eine ganze Flora hervorzurufen. Aber die Wetterkenner hatten ſich geirrt. Auf dieſen Geiſtesfrühling folgte nicht ein reifender Sommer und ein erndtender Herbſt, er ſtarb unmittelbar unter der eiſigen Fauſt des Winters. Die Thronfolgen führen in der Regel für die Völker einige Frühlingstage mit ihren Hoffnungen herauf; aber nur große Thronfolger wiſſen auf den Frühling einen Sommer und auf die Hoffnung eine Erfüllung folgen zu laſſen. Am 16. November 1797 beſtieg Friedrich Wilhelm III. den mit Finſterniß umhüllten Thron. Bereits im December deſſelben Jahres durfte der „Obſcurantenalmanach" in der Berliner Zeitung feilgeboten werden, obſchon darin u. A. zu leſen war: „Der preußiſche Miniſter Wöllner ſei entweder ein Narr, den man in's Tollhaus, oder ein Schurke, den man in's Zuchthaus bringen müſſe." Wer hätte nach ſolchen Aeußerungen nicht engliſche Preßfreiheit erwartet? Nur die Weltereigniſſe trugen die Schuld, daß ſolche Erwartungen nicht ſchon in der erſten Zeit wieder entſchieden niedergeſchlagen wurden. Als die Kriege der ſogenannten Befreiung durchgekämpft waren, drängte ſich von allen Seiten der Schwarm der Egoiſten und Obſcuranten um den ſchwachen Monarchen herum und die verſprochene Preßfreiheit wurde mit ihrer Schweſter, der verſprochenen Verfaſſung, wieder unter Schloß und Riegel gelegt.

Als Friedrich Wilhelm IV. den Thron beſtiegen hatte, trat, wie geſagt, abermals ein Frühlingsanfang ein. Er rückte ebenfalls nur bis höchſtens zum April vor. Wer trug die Schuld?

Iſt ſie in Petersburg, iſt ſie in Wien, iſt ſie in Frankfurt, iſt ſie in Berlin zu ſuchen? Lag es von Anfang an in der Abſicht des Königs, durch die augenblickliche Entfeſſelung der Preſſe nicht die Hoffnung auf fernere Befreiung zu erwecken? Wir glauben dies zwar nach den kundgegebenen Abſichten in Bezug auf die Verfaſſung, da das abſolute Regiment ſich mit freier Bewegung der Preſſe auf die Dauer unmöglich vertragen kann; aber hätten ſich ſelbſt dieſe Abſichten nicht ändern können, wenn der Preſſe längere Zeit gelaſſen worden wäre, die Mängel der Staatsverwaltung aufzudecken und die Nothwendigkeit einer Verfaſſung darzuthun? Dieſe Frage darf wenigſtens nicht beſtimmt mit Nein beantwortet werden, denn Friedrich Wilhelm IV. iſt jeden Falls kein Fürſt, dem die Nachwelt gleichgültig wäre. Als aber die Preſſe begann, practiſch in das Staatsleben einzudringen, da fühlte jene Macht, die am Meiſten bei der Erhaltung des frühern **Status quo** intereſſirt war, das Meſſer an der Kehle und ſie machte eine verzweifelte Anſtrengung, ſich der nahenden Gefahr zu erwehren. Die Leipziger Allgem. Zeitung wurde verboten, nachdem ſie den Kampf mit der — Büreaukratie begonnen. Die Rheiniſche Zeitung wurde todt getreten, nachdem ſie den Kampf mit der Büreaukratie begonnen. Der Kampfplatz, auf welchem die Büreaukratie angegriffen wurde, bezeichnete die Grenze der augenblicklichen Cenſurfreiheit. Es erhob ſich ein betäubendes Geſchrei, der Staat und die Kirche ſei in Gefahr, namentlich wußte man einzelne Sünden gegen die Religiöſen trefflich auszubeuten und zugleich applicirte man eine auf den Regenten beſtens berechnete Phraſe von der „Verfälſchung der preußiſchen Zeitgeſchichte“ durch ein — Tagblatt, eine Phraſe, die man eher von einem Dorfſchullehrer, als von einem Miniſter des Unterrichts hätte erwarten ſollen. Wäre man doch ſtets wegen Verfälſchung der preußiſchen Geſchichte ſo beſorgt geweſen, als bei dieſer Gelegenheit. Die beabſichtigte Wirkung blieb übrigens nicht aus, die Büreaukratie erreichte für den Augenblick ihren Zweck und die Ruhe war bald wieder hergeſtellt. Auch wußte man die beleidigte Religion, die alte Friedensſtifterinn zwiſchen dem Recht und der Duldung, beſtens zu verſöhnen und jetzt wird

das Land mit einer ſolchen Fluth ſogenannter Religion überſchwemmt, daß die Prophezeiung, es werde bald wieder die Zeit für einen Obſcurantenalmanach erſcheinen, ſicher nicht zu kühn wäre. Man wird es dahin bringen, daß wir keine Politik mehr haben, ſondern bloß ſogenannte Religion, und daß wir nicht anders mehr laut werden dürfen, als durch Schnarchen. Ob man ſich bei dieſem Zuſtande verrechnet, wird nach Umſtänden nicht ſo gar lang unentſchieden bleiben. Gerade auf dem Kirchhof iſt die meiſte Veranlaſſung, an die Auferſtehung zu denken.

Man hat die Verirrung begangen, den Satz, daß es eine Oppoſition und gar eine „geſinnungsvolle Oppoſition“ geben müſſe, ſogar der Büreaukratie in den Mund zu legen. Iſt er wirklich aus dieſem Munde laut geworden, ſo wurde er niemals mit weniger Aufrichtigkeit ausgeſprochen. Die Büreaukratie iſt die geborene und geſchworene Feindinn jeder Oppoſition. Ein Tyrann wird eher Oppoſition dulden, als eine Büreaukratie, denn einen Tyrannen kann ein nobles Gelüſte einer etwa ausgezeichneten Perſönlichkeit mitunter zu inconſequenten Liberalitäten verleiten, aber die Büreaukratie hat jene unerbittliche Conſequenz einer Maſchine, bei welcher Nachgeben Stillſtehen heißt, und bei ihr kann nie weder von einem vollen Gelüſte, noch von einer ausgezeichneten Perſönlichkeit die Rede ſein. Von einer Perſon läßt ſich immer eher etwas hoffen, als von einem Syſtem. Die Oppoſition iſt ſtets geweſen und wird ſtets ſein die Pflugſchaar, welche dem Saamen des Beſſern, des Fortſchrittes, die Furche bereitet. Auf dem glatten Boden geht nirgends etwas auf; der Fruchtacker will gefurcht ſein. Die Büreaukratie aber duldet keine Furche und keine Pflugſchaar. Sie wird, ſo lang ſie kann, den fruchtbaren Saatacker der Volkskraft mit ihrem Wellbaum zur glatten, unfruchtbaren Fläche niveliren, um nur ihre Maſchinerie recht geläufig und ungehindert darauf arbeiten zu laſſen und ihre Packeſel darauf herumzutreiben. Büreaukratie und Oppoſition! Höchſtens wird die Büreaukratie des Scheins wegen ſolche Oppoſition dulden, die wegen ihres Gegenſtandes geringfügig und wegen ihres Auftretens unſchuldig genug iſt, um — keine Oppoſition mehr zu ſein. Auch wird ſie, wenn's hoch

kommt, etwa eine geſinnungs loſe Oppoſition wünſchen, durch deren Beſchwichtigung ſie nur einen Zuwachs von Stärke erlangen würde; aber eine „geſinnungs volle Oppoſition“ iſt der Büreaukratie, was dem Teufel der Sage nach das Kreuz.

Die Oppoſition, welche ſich zur Zeit unſeres neueſten Preßaprils gegen die Büreaukratie erhoben hatte, war dieſer nicht bloß gefährlich wegen der moraliſchen Schwäche des angegriffenen Syſtems, ſondern auch wegen der geiſtigen Schwäche derer, welche es vertreten. Welche geiſtige Waffen hat die Büreaukratie gegen eine mit Geiſt und Energie auftretende Oppoſition aufzuweiſen? Die Büreaukratie iſt nicht bloß „geiſtlos,“ wie der Miniſter v. Stein ſagte, ſondern ſie iſt völlig geiſttodt; bei ihr hat der Geiſt nicht bloß keinen Ausgang, ſondern auch keinen Eingang. Die Büreaukratie kennt den Geiſt nicht, ſie kann ihn daher ebenſo wenig anerkennen, als ſich ſeiner bedienen. Die Büreaukratie kann nicht bloß nicht ſchreiben, ſie kann auch nicht denken. Höchſtens denkt ſie, wie mir ein geiſtvoller Beamter ſagte, mit dem Unterleib. „Die Beamtenwelt,“ ſagt ein berühmter Schriftſteller, „hat, in dumpfer, dicker, ſchwüler Stubenluft ewig über Papieren und Schreibereien brütend, einen förmlichen Cretinismus in ſich entwickelt, der, alle höhere, geiſtigen Kräfte ſtumpfend, die ſchleimabſondernden, drüſenartigen Thätigkeiten dafür bis zur Monſtroſität ſteigert.“

Nicht alle Beamten ſind Büreaukraten und die ſind es jedenfalls nicht, die Geiſt haben. Die aber Geiſt haben, verwenden ihn ſicher nicht zum Beſten der Büreaukratie.

Die Publikanda der Miniſter über die Unterdrückung der Leipziger Allgemeinen und der Rheiniſchen Zeitung, welche als die Todtenzettel der freiern Geiſtesregung betrachtet werden konnten, gehören in geiſtiger, wie in moraliſcher Beziehung zu den merkwürdigſten Actenſtücken der neuern Zeit. Nie iſt eine Maßregel mit ſchwächern Gründen unterſtützt, nie iſt eine Beſchuldigung mit weniger Begründung ausgeſprochen worden, als es bei dieſer Gelegenheit geſchah. Die Häupter derjenigen, welche an den Vorwürfen über Büreaukratie nichts ſo ſehr zu tadeln wußten, als den Mangel näherer Begründung, trugen kein Beden-

ken, den Haupttheil der Tagespreſſe mit Allen, die ſich an ihr betheiligt hatten und die großentheils zu den ehrenwertheſten Männern des Vaterlandes gehörten, durch einen bloßen Machtſpruch der Lüge, der Verleumdung und aller Verbrechen zu bezüchtigen, die nur durch die Preſſe begangen werden können. Der Vorwurf wegen Büreaukratie, von der Preſſe gegen einen Miniſter erhoben, iſt ein Verbrechen; der Vorwurf wegen Immoralität, von einem Miniſter gegen die Vertreter der Preſſe ohne Beweis hinabgeſchleudert, iſt eine von vornherein gerechtfertigte Maßregel zum Wohl des Staats! Wenn auch das Unrecht, das man damals gegen die Preſſe, die cenſirte Preſſe begangen, bereits in der großen Grube begraben liegt, worin die Zeit ſo manches Unrecht eingeſargt hat, ſo mußte doch bei dieſer Gelegenheit mit ein Paar Worten daran erinnert werden, weil es den Uebergang zu dem Zuſtande bildet, in welchem ſich die Preſſe jetzt befindet. Die ſpäter ausgeſprochenen Anſichten und Abſichten, welche dieſen Zuſtand vorbereiten halfen, ſind nicht weniger bezeichnend und merkwürdig, als die obengedachten Actenſtücke und klären uns vollſtändig auf über das, was wir für die Preſſe von dem gegenwärtigen Syſtem zu erwarten haben. Um ſie näher in's Auge zu faſſen, nehmen wir den Beſcheid des Miniſters des Innern vom März 1843 auf die vielfachen Petitionen zu Gunſten der Rheiniſchen Zeitung zur Hand. Dieſer Beſcheid, der die Zeichen beſonderer Intention trägt, ſollte zugleich eine „Belehrung" über unſere Preßzuſtände ſein und wir geſtehen, daß er allerdings belehrend genug war. Was wir uns aber am Allerwenigſten aus dieſer Belehrung haben aneignen können, das ſind die Anſichten über die Geſetzlichkeit der Cenſur. Das Reſcript läßt ſich in Bezug auf dieſen Punkt alſo interpretiren: „Die Cenſur iſt durch Bundestagsbeſchluß für die teutſchen Staaten angeordnet, mithin die Einführung und Feſthaltung derſelben auch für die preußiſche Regierung Geſetz (wenn auch ein Geſetz, das ſie ſelbſt mitgeſchaffen). Zwar ſteht die Art und Weiſe der Handhabung der Cenſur, die größere oder geringere Liberalität derſelben, namentlich, was die Beſprechung der innern Angelegenheiten betrifft, dennoch der Regierung ganz frei, ſie kann ſogar

in Bezug auf die inneren Angelegenheiten einen Zuſtand der Preß-freiheit geſetzlich herbeiführen; da aber einmal die Cenſur über-haupt durch geſetzliches Gebot des Bundestags beſteht und der Cenſur keine Grenze angewieſen werden kann, ſo iſt auch die allerſtrengſte Handhabung derſelben, wenn dieſe der Regierung belieben ſollte, geſetzlich. Das Geſetz aber muß geachtet wer-den. Deßhalb ſoll die Preſſe auch beim ſchrankenloſeſten Cenſur-drucke ſich „innerhalb der geſetzlichen Schranken bewegen,“ wie das Reſcript ſagt; nur auf dieſen geſetzlichen, d. h. Cenſurgrund-lagen iſt eine Fortbildung der Preſſe möglich; feindſeliges An-dringen gegen die Cenſur aber iſt ungeſetzlich und ſoll nicht ge-duldet werden.“ Dies ſind die Grundſätze des Reſcripts in Bezug auf unſere Preßgeſetzgebung. Die Conſequenzen davon leuchten ein. Sie laufen auf nichts Geringeres hinaus, als auf die „Belehrung,“ daß, wenn die Regierung will, ſie uns ge-ſetzlich verbieten kann, über etwas Andres zu ſchreiben, als etwa über Sternſchnuppen, Rindviehſeuchen, Stiefelwichſe und andere Staatsangelegenheiten der Art. Das Reſcript macht alſo die Willkür geſetzlich, es erhebt auf ein geſetzliches Poſtament die Willkür par excellence, als welche die Cenſur bekannt iſt. Der teutſche Bund bietet dabei, wie bei andern Gelegenheiten, ſtets den Anlehnungspunkt, und die Regierungen, die ihn bilden, machen ihn zu einer dritten Perſon, auf welche ſie ſtets die Andringen-den abweiſen können.*) Ob die Cenſur mit allen ihren Uebeln und Beſchränkungen rechtlich ſei, davon ſpricht das erwähnte Reſcript kein Wort, es ſtützt ſie nur auf das Geſetz. Die weitere Conſequenz einer ſolchen Lehre iſt die, daß jede Ungerechtigkeit, jede Bedrückung, jede Tyrannei gerechtfertigt iſt, ſobald der Bund oder eine einzelne Regierung ſie geſetzlich macht. Wenn es der Regierung einfällt, auf das Eſſen und Trinken heute die Todes-ſtrafe zu ſetzen, ſo kann ſie uns morgen alle miteinander geſetzlich

*) Wir haben in neueſter Zeit erlebt, daß teutſche Fürſten ohne den Bund zu fragen ihre Titel erhöhten. Den geiſtigen Rang des Volks können ſie ohne Verletzung des Bundes erhöhen. Man liebt aber, ihn bloß zu degradiren.

köpfen laſſen. Dieſe Lehre gibt uns unſer Miniſter des Innern. Sie wird aber wo möglich durch die fernere, aber ganz conſequente Lehre übertroffen, daß das Ankämpfen gegen die Cenſur, als einen geſetzlichen Zuſtand, ein Vergehen ſei. Nach dem Reſcript ſoll die Cenſur nicht bloß das geſetzliche Mittel zur Zügelung der Preſſe ſein, ſondern ſie ſoll auch als ein geſetzlicher Zuſtand heilig gehalten werden. Es iſt nicht bloß geſetzlich, daß der freigeborne Geiſt mit den ſchmählichſten Ketten beladen werde, die man ihm ſchon längſt abzunehmen verſprochen hat; es iſt auch ungeſetzlich, mit den Ketten zu klirren. Wir haben bereits viel, ſehr viel auf dem Gebiet der Preſſe erlebt, aber eine ſolche gouvernementale Heiligſprechung der Cenſur iſt bis dahin ſchwerlich ſchon dageweſen. Wir laſſen ſie gelten, wenn bei dieſer Heiligſprechung, wie bei frühern, der Tod des Heiligen nicht mehr fern iſt. Am liebſten aber würden wir uns zu der conſequenten Lehre von der Heiligkeit des Beſtehenden dann bekennen, wenn man ſie auch in andern Dingen gelten ließe und namentlich die Heiligkeit des Verſprechens feſthalten wollte, das lange vorher uns Preßfreiheit zuſicherte, ehe man daran dachte, cenſirte Zeitungen zu unterdrücken. Jenes Verſprechen aber, das geſetzlich beſtand und noch beſteht, das aber nach dem Obigen eigentlich nur ungeſetzlicher Weiſe noch erwähnt werden kann, hat man längſt mit andern, als proteſtirten Wechſel hinter den Spiegel in dem politiſchen Comptoir des teutſchen resp. preußiſchen Michels geſteckt.

Die zweite Hauptlehre des Reſcripts, wozu wir uns nicht bekennen können und die auch in das Cenſurgeſetz übergegangen, ſpricht ſich in folgenden Worten aus: „Hierzu (zur Unterdrückung der Rheiniſchen Zeitung) war eine um ſo begründetere Veranlaſſung vorhanden, als die von der Redaction den Cenſoren fortwährend vorgelegte große Zahl unzuläſſiger Artikel das ſyſtematiſche Streben erkennen ließ, dieſen Beamten ihren Beruf zu erſchweren (!) und zu verleiden (?) und auf dieſe Weiſe die Cenſur — das geſetzliche Mittel zur Zügelung der Preſſe — unwirkſam zu machen (?).“ Alſo die Vorlegung von Artikeln, die der Cenſor ſtreicht, gibt ein Motiv ab zur Unterdrückung einer Zeitung! Bis

jetzt war der Welt nur bekannt, daß man geſtraft wird für Handlungen, die man begeht; ſeit dem Datum des Reſcripts iſt ihr nun auch kundgethan, daß man beſtraft wird für Handlungen, die man nicht begehen kann. Früher beſtanden Unterlaſſungsſünden bloß darin, daß man etwas Gutes freiwillig unterließ; jetzt begeht man auch eine Unterlaſſungsſünde, wenn man etwas, das die Regierung bös nennt, zu unterlaſſen gezwungen iſt. Früher verpönte man bloß Handlungen, jetzt verpönt man auch Gedanken. Zuerſt wird die Zeitung, nicht der Cenſor (der ſie „geſetzlich zügeln" ſollte), wegen derjenigen mißfälligen Artikel geſtraft, die veröffentlicht wurden; ſodann wird die Zeitung noch einmal geſtraft, weil ſie dem Cenſor Gelegenheit gab, mißfällige Artikel zu unterdrücken. Ein Cenſor iſt ein „geſetzlicher" Mann, den man „geſetzlich" fragt, ob ein Artikel gedruckt werden dürfe oder nicht. Sagt er ja, ſo begeht man, wenn man in Berlin nicht einverſtanden iſt, ein Verbrechen; ſagt er nein, ſo begeht man ebenfalls ein Verbrechen. Man kann wirklich den Wunſch nicht unterdrücken, dies neugeſchaffene, negative, unvermeidliche Verbrechen durch die Malice oder die Angſt oder die Dummheit eines Cenſors, der doch allein über das Vorhandenſein deſſelben zu entſcheiden haben kann, auf die Spitze getrieben zu ſehen. Wir haben es erlebt, daß ein Cenſor eine Buchhändleranzeige über Dante's göttliche Comödie ſtrich, weil er die Gottloſigkeit nicht dulden wollte, mit göttlichen Dingen Comödie zu ſpielen. Man denke ſich einen Zeitungsverleger, der eine beſondere Vorliebe für die göttliche Comödie hätte und ſie wiederholt zu annonciren ſuchte; conſequenter Weiſe würde ihm die Genialität ſeines Cenſors ein Zeitungsverbot auswirken können.

Daß die Verlegung unzuläſſiger Artikel den Cenſoren das „Amt erſchwere und verleide," dieſe Sorge für die Cenſoren erwähnen wir noch, weil darin eine gallenbittere Ironie gefunden werden muß. Was der Fleiß in mühſamen Stunden zuſammengetragen, was der Geiſt erdacht, was das Genie geſchaffen, was der Patriotismus eingegeben, — das zu vernichten, bedarf der geiſtige Henker nur eines einzigen Federſtrichs. Und daß der Fleiß, der Geiſt, das Genie, der Patriotismus zu dieſem einzigen

Federſtrich Gelegenheit bieten, daß ſie ſich vor dem Henker auf den Block legen müſſen, das — „erſchwert und verleidet" dem Ehrenmann das Amt. Wie man den teutſchen Geiſt mit Füßen tritt, das vermag auch nur der teutſche Geiſt zu faſſen und zu ertragen. Daß ſogar Cenſoren durch die Leiden der Cenſirten zu Märtyrern werden können, das bezeichnet die Spitze unſerer cenſirten Cultur!

So viel über ein Reſcript, welches die Anſichten und Abſichten unſerer leitenden Staatsmänner über die Preſſe ausgeſprochen. Wenn etwas in der Welt die Cenſur verurtheilt, ſo ſind es die verzweifelten Gründe, durch welche man ſie zu ſchützen ſucht.

Daß man dazu überging, ein Cenſurgericht zu bilden, welches die Auslegung der Cenſurvorſchriften in höchſter Inſtanz einem Collegium von Cenſoren überträgt, geſchah, wenn auch durch dieſe Einrichtung am Weſen der Cenſur nicht das Mindeſte geändert wurde, und es nach wie vor namentlich auf die Cenſurvorſchriften ſelbſt ankommt, ſicher nicht durch die Schuld der Büreaukratie, weil dadurch ihre Einwirkung auf die Cenſur abgeſchnitten zu werden drohte. Aber die Büreaukratie weiß ſich zu helfen. Schon die bereits erwähnte Vorſchrift, wonach die häufige Vorlegung „unzuläſſiger" Artikel (nach dem Cenſurgeſetz „verbrecheriſcher oder geſetzwidriger" Artikel — wie leicht muß aber nach dem erwähnten Reſcript ein Artikel geſetzwidrig werden!) den Tagblättern Gefahr bringt, läßt die Einwirkung der Büreaukratie auf die Cenſurgeſetzgebung erkennen, da hierdurch den Zeitungen ein Wink gegeben zu ſein ſcheint, den möglichen Schutz des Obercenſurgerichts nicht zu häufig zu ſuchen. Am Beſten aber hat ſich die Büreaukratie durch die Beſtimmung zu ſchützen gewußt, wonach „amtliche Verfügungen, Beſchlüſſe oder ſonſtige Actenſtücke inländiſcher Staatsbehörden weder ganz noch auszugsweiſe" mitgetheilt werden dürfen ohne Genehmigung der Behörde, von welcher ſie ausgegangen. Mag jetzt die Büreaukratie verfügen und befehlen, was ſie will, Recht oder Unrecht, Geſetzliches oder Ungeſetzliches — ſie iſt vor der Gefahr geſichert, daß es öffentlich bekannt werde, denn ſie iſt in eigener Sache

Cenſor und es iſt nicht zu fürchten, daß ſie mit ihrem Imprimatur verſchwenderiſch umgehen werde. Aus der Zeit des verſtorbenen Königs reſtirt noch eine Cabinetsordre, welche ſich folgender Maßen ausſpricht: „Die Publicität iſt für die Regierung und die Unterthanen die ſicherſte Bürgſchaft gegen die Nachläſſigkeit und den böſen Willen der Beamten, die ohne ſie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden; ohne ſie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weiſe gefördert und geſchützt zu werden.“ Fürwahr, es iſt zu ermeſſen, wie ſie „gefördert und geſchützt“ wird durch Vorſchriften, wodurch der „böſe Wille“ ſowohl, als die „Nachläſſigkeit“ und die „Eigenmacht“ der Beamten „geſetzlich“ vor der Gefahr geſichert ſind, auch nur in „Auszügen“ aus den Urkunden ihrer Pflichtwidrigkeiten dem Gericht der „Publicität“ überliefert zu werden. Was gegen das Volk iſt, weiß die Gewalt auch aus überwachſenen Gräbern bald wieder aufleben und wirkſam werden zu laſſen, ſobald es ihr nützt; was aber für das Volk iſt, das läßt ſie auch nach der kürzeſten Lebensfriſt wieder ſterben und vergeſſen werden, ſobald es ihr hinderlich wird.

Nach den Vorſchriften der neuen Cenſurgeſetze mußte man ausdrücklich annehmen, daß wenigſtens ſie allein hinfort die Richtſchnur für die Cenſur abgeben würden. Die Büreaukratie hat auch dieſe Ausſicht illuſoriſch zu machen gewußt, indem ſie ſich erlaubt hat, die Cenſurgeſetze mit geheimen Inſtructionen zu begleiten, welche ihrer Wirkung nach die Cenſoren veranlaſſen, immer zuerſt die geheime Inſtruction und dann erſt das öffentliche „Geſetz“ in's Auge zu faſſen. Nach dem, was man hört, häufen ſich die geheimen Inſtructionen der Art, daß man annehmen muß, es ſei zu ihrer Ausfertigung ein eigenes Büreau errichtet. Heute iſt es Dies, morgen iſt es Jenes, was nicht beſprochen werden darf. Heute darf Dieſes nicht getadelt, morgen Jenes nicht gelobt werden. Heute iſt das Strafgeſetz, morgen O'Conell der Gegenſtand einer geheimen Inſtruction. Ueber die eine Zeitung wird eine ſtrengere, über die andere eine gelindere Handhabung der Cenſur verhängt. Wir haben ſogar die Ueber-

zeugung, daß durch geheime Inſtructionen nicht bloß Schriften, ſondern auch Schriftſteller unter beſondere Cenſur geſtellt werden — eine geheime literariſche Polizeiaufſicht, welche zur Folge hat, daß, was der Eine ungehindert ſagen darf, dem Andern ohne Weiteres vom Cenſor geſtrichen wird. Dabei hat man ſich denn zugleich durch die Wahl der Cenſoren in der Regel verſichert, daß die Herren ihres Amtes würdig ſind und aus Furcht oder Bornirtheit lieber zehn unſchuldige Gedanken morden, als einen einzigen, der als ſchuldig erſcheinen könnte, im Leben laſſen. *)

Den geheimen Inſtructionen an die Cenſoren weiß die Büreaukratie überdies noch durch allerlei Warnungen und Drohungen an die armen, cenſirten Tagblätter zu Hülfe zu kommen, die für das Publicum leider ebenfalls in der Regel geheim bleiben. Sie weiß den Zeitungen bei jeder Gelegenheit nah zu legen, daß ihr Leben dem Beamtenwillen preisgegeben iſt, und hängt ihnen ein Damoklesſchwert über den Kopf, auf deſſen Klinge geſchrieben ſteht: Schweigen oder — Tod!

Wir ſchließen dies Kapitel über die Cenſur mit einem Brief, den ein ſchlichter, ehrenwerther Landmann, welcher Abonnent der „Rheiniſchen Zeitung" war, auf die Nachricht von der Unterdrückung dieſes Blattes geſchrieben, damit die Regierung ſich überzeuge, welche Wirkungen ſolche Schritte, die nach der gewöhnlichen Redensart nur auf die Zeitungsſchreiber einen üblen Eindruck machen ſollen, auch auf den vierten Stand ausüben. „Mit ſtaunen laß ich zuerſt in der Kölner Zeitung das Verboth der Rheiniſchen, der Gedanke trängte ſich mir gleich auf, was wirt aus Preußen, was wirt aus Deutſchland noch werden, man kann nur eine ſolche Regierung, die ein ſolches Blatt verbiet,

*) Vor Kurzem erlebte ich u. A., daß mir ein Stück aus einem komiſchen Roman, welches die Geſchichte eines muſikaliſchen Talents behandelte, das als Nachtwächter untergehen mußte, vom Cenſor geſtrichen wurde, weil es von vorn bis hinten bittere Ironie über das preußiſche Gouvernement und die Geſchichte von Hoffmann von Fallersleben enthalten ſollte, während ich dabei weder an das eine noch an den andern mit einer Ahnung gedacht und es lang vorher geſchrieben, ehe ich von Hoffmann etwas gehört hatte.

und überhaupt keine Cenſurfreiheit geſtattet, bedauern. Wie verächtlich wirt wieder das Ausland auf eine ſolche Regierung ſchauen, das Herz im Leib berſtet einem noch, man muß ſich ſchämen, ein Deutſcher zu ſein. Bis hierhin hatte ich alle Hoffnung auf unſern König, aber jetzt iſt alles vorbei, Cenſur und doch Verboden, das will mir nicht in den Kopf. Sollten wir uns an unſerm König geteuſcht haben? Ich war in Geſellſchaften, mit Entrüſtung ſpricht man ſich gegen das Verboth aus. Vertrauen zur Regierung und König Alles iſt dahin, ich wollte Ihnen nur meine Gefühle kund geben und ich kann Ihnen verſichern, ſo denkt faſt ein jeder wie ich."

Die Büreaukratie und die Juſtiz.

Der Begriff eines geordneten und auf Recht gegründeten Staates fordert in Bezug auf die Juſtiz,

daß das Geſetz und nur das Geſetz die Richtſchnur für Alle ſei;

daß das Geſetz keinenfalls von denen gemacht oder beherrſcht werde, welche bloß für die Ausführung deſſelben zu ſorgen haben;

daß ſich dem Geſetz Niemand ſelbſt entziehen oder durch Andere entzogen werden könne;

daß ebenſo Niemand ſeinem natürlichen Richter entzogen werde und nur durch dieſen das Einſchreiten gegen die Angeklagten erfolge;

daß nur unabhängige Richter das Geſetz auslegen und handhaben;

daß dieſe Richter Jedem gegen Jeden zugänglich ſeien;

daß die End-Entſcheidungen der Richter volle Gültigkeit haben und in ihren Wirkungen durch Niemanden beeinträchtigt werden;

daß Niemand Richter oder Zeuge in eigener Sache ſein könne;

daß, ehe die Schuld eines Staatsbürgers durch das gerichtliche Urtheil wirklich conſtatirt iſt, demſelben möglichſt Alles, was ihn nur als Verurtheilten treffen kann und darf, erſpart werde, insbeſondere Entziehung der perſönlichen Freiheit, denn Strafe trifft nur die Schuld und über die Schuld entſcheidet eben nur das Gericht. Hierher gehört auch eine ſchnelle Juſtiz. *)

*) In dem Beſitzergreifungspatent vom 5. April 1815 wird eine „ſchnelle und gerechte Juſtizpflege“ verſprochen.

Sind dieſe Bedingungen des rechtlichen Staates in Preußen erfüllt?

Nein!

Wären ſie erfüllt, ſo würde die Büreaukratie weder ſelbſt Geſetze machen, Geſetze auslegen, Geſetze ergänzen und Geſetze ändern,

noch Prozeſſe ſiſtiren und niederſchlagen, ſich und ihr Perſonal den Gerichten entziehen und von ihrer Erlaubniß die gerichtliche Verfolgung ihrer Beamten abhängig machen,

noch Juſtiz und Verwaltung miteinander verbinden (z. B. Steuerjuſtiz),

noch das Richterperſonal willkürlich verſetzen,

noch die gegen ſie etwa ausgewirkten Urtheile in ihren ferneren Wirkungen und Berechtigungen beeinträchtigen,

noch ihr Perſonal ſelbſt mit ſchweren Strafen belegen, dasſelbe ſogar in's Gefängniß werfen *) und des Poſtens entſetzen,

noch die Staatsbürger durch polizeiliche Verhaftung und Wegführung aus dem Bezirke ihres natürlichen Richters entfernen, ſie dem Gericht gänzlich entziehen und ſie alle Folgen der erwieſenen Schuld tragen laſſen können, während ſich am Ende herausſtellt, daß ſie — vor Gericht würden freigeſprochen worden ſein.

Das Alles aber kann und thut die preußiſche Büreaukratie. Wie jener Weiſe ſich ſtündlich durch eine Uhr an den Tod erinnern ließ, ſo ſollte die Büreaukratie ſtündlich an Geſetzlichkeit erinnert werden.

Wo die Juſtiz nicht heilig, frei und unverletzlich iſt in ihrem ganzen Umfang, da iſt kein Recht und keine Sicherheit der Staatsbürger möglich. In Preußen beſteht dieſe Sicherheit nicht. Der Verfaſſer dieſer Schrift ſo wenig, als irgend ein Anderer, iſt davor geſichert, daß er durch Gensdarmerie aus ſeiner Wohnung nach Berlin oder einen

*) Regierungspräſidenten wie Provinzialſteuerdirectoren haben die Befugniß, ihren Unterbeamten als Ordnungsſtrafe ohne gerichtliche Vermittlung acht Tage Gefängnißſtrafe zu dictiren.

beliebigen andern Ort in geheime Haft geſchleppt werde, ſobald die Büreaukratie ihn ihrer ſeparaten Juſtiz für würdig hält. Der büreaukratiſche Juſtizmord, den man an dem Erzbiſchof von Köln begangen, kann in dieſer Beziehung nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden, denn es iſt ein unerhörtes Verfahren, einen Mann unter den ſchwerſten Beſchuldigungen aus ſeinem Wohnort und Gerichtsbezirke herauszuſchleppen, ihn Jahre lang als Gefangenen zu behandeln, ihn für immer von ſeinem Poſten zu entfernen und ihm dabei am Ende erklären zu müſſen, daß ihm nichts bewieſen werden könne. Hätte man ihn rechtlich verurtheilen können, es würde ſich ſchwerlich eine mitzählende Seele im 19. Jahrhundert gefunden haben, die jenen mittelalterlichen Römerling in Schutz nähme; aber über das Recht ſelbſt wurde für jeden einzelnen Bürger der Stab gebrochen, als man das Gericht über das charakterfeſte Kirchenhaupt von Köln aus Gensdarmen bildete. Was dem Erzbiſchof von Köln widerfahren, wie viel eher kann das jedem Andern widerfahren, ſobald der geheime Groll der Büreaukratie Werth auf ihn legt!

Wie ſehr die Büreaukratie geneigt und ihr Syſtem geeignet iſt, die Unabhängigkeit der Juſtiz zu gefährden, dies darzuſtellen, würde eine würdige Aufgabe für einen Juriſten ſein und es würde ihm auch nicht an Beiſpielen von Miniſterialjuſtiz fehlen, um ſeine Darſtellung gehörig zu belegen. Uns fehlt die juriſtiſche Fähigkeit, dieſen Stoff würdig zu verarbeiten und wir begnügen uns, Einiges über das Verhältniß der Büreaukratie zu der r h e i n i ſ ch e n Juſtiz hier anzuſchließen.

Die rheiniſche Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit mit ihren Elementen von Oeffentlichkeit, Rechtsgleichheit und Volksbetheiligung mußte von vorne herein im Strom der Büreaukratie, der Alles mit ſich fortzureißen und unter ſeine glatte Oberfläche zu verſchlingen gewöhnt iſt, als ein ſehr anſtößiger, trotziger, querſtehender Fels erſcheinen. Napoleon, ſogar Napoleon fühlte ſich nicht durch ihn beläſtigt; die preußiſche Büreaukratie konnte ihn nicht dulden. Daß ſie darauf ausging, ihn zu benagen, zu unterſpülen und vielleicht gänzlich fortzuſchwemmen, darf nicht Wunder nehmen. Die Art und Weiſe, wie ſie dies nach und

nach verſucht hat, zeugt zugleich am Beſten für die Gewalt, welche ihr über Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit eingeräumt iſt. Man hat ihre Abſichten und ihre Eingriffe gegen das rheiniſche Recht ableugnen wollen. Ein kurzer Ueberblick über eine Reihe von Thatſachen mag auch hier über eine Sache entſcheiden laſſen, die zwar als ausgemacht anzuſehen, aber der Cenſur wegen im Inlande zu wenig beſprochen worden iſt. Schwerlich würde von dem rheiniſchen Recht noch ein Stumpf übrig ſein, wenn nicht durch die kräftige Volksſtimme ein höherer Wille gegen die Büreaukratie in die Schranken gerufen worden wäre.

Das Geſetz vom 9. Juni 1819 beſtimmt (§. 15), daß die Geſetze und Verordnungen der Regierung nur durch die Publication in der Geſetzſammlung und in den Amtsblättern Gültigkeit erlangen. Dennoch hat die Büreaukratie Geſetze auf die Rheinprovinz angewandt, welche vor der Vereinigung mit Preußen erlaſſen und hier niemals publicirt worden; ſie hat ſich auf Cabinetsordres berufen, die gar nicht bekannt waren, und hat ſogar ſchon die vorgeſchriebene Publication unterſagt. (Lottner III. Seite 562.)

Die Cabinetsordre vom 21. Auguſt 1819 (nie förmlich publicirt und erſt durch Lottner's Sammlung (III. 569.) bekannt geworden) gebietet den rheiniſchen Juſtizbehörden, ſich in die Verhaftung von Demagogen nicht eher zu miſchen, als bis die Adminiſtration die Sache der Juſtiz übergeben werde. Dadurch wurde zu Gunſten der Büreaukratenjuſtiz eine Vereitelung des rheiniſchen Rechts erlangt, wonach die perſönliche Sicherheit der Bürger dadurch geſchützt werden ſoll, daß jede Verhaftung nur in den ſtreng vorgeſchriebenen Formen und durch den Inſtructionsrichter oder deſſen Stellvertreter geſchehen darf, und daß jeder Verhaftete längſtens binnen 24 Stunden von ſeinem Richter über die Beſchuldigung verhört werden muß. Als ein Opfer jener Büreaukratenjuſtiz wird namentlich ein Ausländer angeführt, welcher, wegen ſeines Namens für einen Demagogen gehalten, 6 Monate lang in Düſſeldorf im Gefängniß ſaß, worauf ſich zeigte, daß er nicht derjenige war, den man im Auge gehabt hatte!

Die Cabinetsordre vom 6. März 1821 (bedeutend erweitert durch die vom 2. Auguſt 1834 und vom 25. October 1835, ſo daß nach dem Jahr 1834 die geheimen Prozeſſe von jährlich 11 auf jährlich etwa 225 ſtiegen) ſchafft für alle Vergehen oder Verbrechen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt die rheiniſchen Geſetze ab und führt dagegen das preußiſche Landrecht und die preußiſche Criminalordnung und ſomit geheimes Verfahren ein. Zugleich wurden auch alle Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten den altländiſchen Geſetzen unterworfen. Das Juſtizminiſterium erließ über dieſe Cabinetsordre bis zum Jahr 1825 ſieben Interpretationsreſcripte. Unter dieſen rechnet dasjenige vom 16. April 1821 zu Verwaltungsbeamten auch alle übrigen Staatsbeamten und namentlich die Juſtizbeamten; ein zweites vom 7. Auguſt 1821 ſagt, als Verwaltungsbeamten ſeien nach dem Sprachgebrauch der preußiſchen Geſetzgebung ſämmtliche Civilbeamten ohne Unterſchied zu betrachten; ein drittes dagegen vom 15. Juli 1822 muß in Uebereinſtimmung mit dem Appellhof zu Köln und dem rheiniſchen Kaſſationshof wieder anerkennen, daß die Cabinetsordre unter dem Ausdruck Verwaltungsbeamten die Juſtizbeamten nicht begriffen habe.

Eine Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 ermächtigt die Polizeibehörden, nach dem Geſetze der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Juſtiz) zu ſtrafen.

Am 29. Juli 1817 eximirte der Juſtizminiſter das ſämmtliche Perſonal des Oberlandesgerichts zu Kleve nebſt Familie in Civil- und Criminalſachen vom rheiniſchen Recht und ſtellte ſie unter die altpreußiſchen Geſetze.

Am 2. Juli 1818 ſetzte der Juſtizminiſter ohne Genehmigung des Königs die Befugniſſe der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch das ſogenannte Reſſortreglement feſt.

Am 5. October 1819 ſchrieb der Juſtizminiſter gegen die Geſetze vor, daß das Vermögen fremder Regierungen nicht zu Gunſten preußiſcher Unterthanen mit Arreſt beſtrickt werden dürfe.

Er verfügte ferner (Lottner III. 136.), daß die Beamten in Dienſtſachen **ohne** Eid vor Gericht Zeugniß ablegen dürfen und daß die Vorſchriften der altpreußiſchen Prozeßordnung auf ſie Anwendung finden — eine Verfügung, die wegen ihrer Unausführbarkeit zurückgenommen werden mußte.

Er erließ eine Taxordnung für die Handelsgerichte, wodurch er mittelbar Steuern einführte. (II. 369.)

Er verordnete (II. 350.), daß die Gerichte bei zweifelhaften, das Stempelweſen betreffenden Beſtimmungen ſich mit den **Verwaltungsbehörden** in Communication ſetzen ſollten, **weil dieſe mit dem Sinne des Geſetzes beſſer bekannt ſeien, als die Gerichtsbehörden.**

In einem Reſcript vom 2. Mai 1823 verwies derſelbe auf Veranlaſſung des **Finanzminiſters** einem Friedensrichter ein von demſelben gefälltes Urtheil und ließ ihn über die Anwendung des Geſetzes belehren — ſtatt, wenn das Urtheil ungerecht war, von höherer Inſtanz eine andere Entſcheidung zu extrahiren. In der merkwürdigen Circularverfügung vom 13. December 1834 (Lottner IV. 196.) wird der ganze Stand der rheiniſchen Friedensrichter förmlich wie Schulknaben Genaſ't und unter Andern der Ausdruck gebraucht, ſie müßten aus dem Amt ſcheiden, wenn ſie ſich nicht die gehörige Geſetzeskenntniß aneigneten. Und doch rühmte man ſich ſpäter, das Anſehen der rheiniſchen Richter gehoben zu haben, nämlich durch Orden, Titel ꝛc.

In einem Reſcript vom 17. Mai 1834 ſagt der Miniſter, **er und nicht z. B. der Caſſationshof habe das Recht der Interpretation.**

Herr v. Kamptz hob aus eigener Machtvollkommenheit z. B. folgende Geſetze und kaiſerliche Decrete auf: über den Eid der Advocaten, durch Reſcript vom 1. März 1833; über die unbeſchränkte Befugniß, ſich nach der rheiniſchen Civilprozeßordnung durch einen Bevollmächtigten am Friedensgericht vertreten zu laſſen, durch Reſcript vom 15. März 1833; über die Taxe und die Geſchäftsführung der Gerichtsvollzieher, durch Reſcript vom 10. Juni 1833; über Oeffentlichkeit der Civilſtandsregiſter, durch Reſcript vom 21. Juni 1833.

Nach einem Reſcript vom 22. December 1833 (Lottner III. 700.) ſind die richterlichen Urtheile in gewiſſen Fällen (z. B. des Hochverraths, der Majeſtätsbeleidigung, der Landesverrätherei) **nicht richterliche Urtheile, ſondern nur Entwürfe und Gutachten zu denſelben,** der Juſtizminiſter macht ſie erſt durch ſeine event. Beſtätigung zu Urtheilen, nachdem er ſie „nach den Geſetzen genau geprüft und **mit denſelben in Einklang geſetzt!**“

Herr v. Kamptz ſagt in einem Reſcript vom 22. Februar 1838: „Nicht die preußiſchen, ſondern die franzöſiſchen Geſetze ſeien in der rheiniſchen Provinz exceptionelle und die Entſcheidung über die Frage, ob die preußiſchen oder die franzöſiſchen Geſetze Norm des Verfahrens und des Urtheils ſeien? gehöre lediglich zur Competenz des Chefs der Juſtiz.“

Trotz allem Angeführten konnte Herr von Kamptz, der im Jahr 1838 von der Juſtizverwaltung entfernt wurde, irgendwo (Materialien zur Ueberſicht der Juſtizverwaltung in der Rheinprovinz ꝛc.) behaupten: „Es ſei nicht ein einziger Artikel im bürgerlichen Geſetzbuch, in der bürgerlichen Prozeßordnung, in der Strafprozeßordnung und im Strafrecht aufgehoben, nicht ein einziger Buchſtabe verändert.“ Das heißt Einem Naſe und Ohren abſchneiden und dann behaupten, es ſei am Kopf kein Haar gekrümmt worden.

Die vorſtehenden Thatſachen, denen ein Juriſt noch eine Menge anderer hinzuzufügen wiſſen würde, zeigen hinlänglich, wie man gegen das rheiniſche Recht geſinnt geweſen und gehandelt hat. Was bliebe nach dem Geſchehenen noch übrig? Bloß das franzöſiſche Geſetz, die Oeffentlichkeit auch im gewöhnlichen Verfahren und das Geſchwornengericht gradezu abzuſchaffen — es bliebe, nachdem man die Zweige raſirt, noch der Stamm umzuhauen. Man durfte dieſen eclatanten Schritt nicht wagen, die Büreaukratie vermeidet überhaupt den kühnen Eclat. Kundige Perſonen wollen aber gegen das Geſchwornengericht ſchon einen geheimen Krieg darin erkannt haben, daß man es durch die Wahl der Geſchwornen hier und da zu discreditiren verſucht habe. Bis jetzt iſt es noch gelungen, wenigſtens den Stamm aufrecht

zu erhalten, und die Wurzeln haften noch. Der letzte rheiniſche Landtag hat ein Beiſpiel gegeben, daß, wenn es mit ſolcher Einſtimmigkeit und Feſtigkeit auch in Bezug auf andere Dinge und auf anderen Landtagen ſich analogiſch wiederholte, außer dem rheiniſchen Recht auch andere Dinge ſichern könnte. Wäre übrigens das rheiniſche Richter- und Advocatenperſonal bei Zeiten feſt und einig gegen die büreaukratiſchen Eingriffe aufgetreten, ſo können wir uns nicht denken, daß man ſo rückſichtslos gegen die rheiniſchen Rechtsinſtitutionen verfahren und namentlich dazu übergegangen wäre, ſogar richterliche Urtheile zu Gutachten zu degradiren und den Miniſter zum Schulmeiſter darüber zu machen, damit er das Penſum mit den Regeln der geſetzlichen Grammatik „in Einklang" bringe. Warum nicht lieber gleich den Miniſter zum Richter gemacht und die Richter zum Teufel gejagt? Es iſt ein Widerſpruch, daß unſere Miniſter ſo viel Beamten haben, da ſie ſelbſt ja ſchon Alles in einer Perſon ſind.

Die Büreaukratie und der Unterricht.

Preußen iſt im Ganzen der Staat des guten Scheins. Er iſt dies trotz manchem wirklich Guten (welches zu loben wir uns nicht berufen fühlen konnten), denn der Ehrgeiz ſeiner Regierung ſtrebt dahin, in allem etwas möglichſt Vollkommenes darzuſtellen, ohne daß ſie ſich entſchließen kann, den entſcheidenden und unvermeidlichen Schritt zu thun, ohne den jene Vollkommenheit nur täuſchendes Außenwerk bleibt. Sie will Erfolge, aber ſie will nicht die Grundbedingung aller dauernden Erfolge, nämlich die freie Mitwirkung des Volks. Sie will alles Gute nur auf ihre Rechnung haben und vereitelt dadurch dasjenige, was nur durch das Volk ſelbſt geſchaffen werden kann. Sie will ohne Freiheit Alles leiſten, was nur durch die Freiheit möglich iſt. Je länger der Abſolutismus (ſei es bloß den Traditionen eines dynaſtiſchen Intereſſe zu lieb, ſei es durch die Einwirkungen der zur beſonderen Macht gewordenen Büreaukratie, welche jene Traditionen begünſtigt) in Preußen aufrecht erhalten wird, um ſo mehr wird Preußen der Staat des guten Scheins werden, weil ſich um ſo mehr der Widerſtreit der Freiheitsintereſſen und der Regierungsintereſſen, des wahren Bedürfniſſes und der ſcheinbaren Befriedigung auseinander ſpaltet. Dieſer Wiederſpruch zwiſchen dem Regierungsprinzip, welches in ſeinem Intereſſe etwas Großes darſtellen will, und dem Drang des Volks, welcher jenem Prinzip zu lieb in den angewieſenen Weg gebannt und von dem Weg des Rechtsſtaats beſtändig abgelenkt werden muß, zieht ſich durch das ganze preußiſche Staatsleben hindurch und erzeugt in den Hauptſachen überall Halbheit, Unwahrheit und glänzenden Schein

ohne entſprechende ſolide Wirklichkeit. Preußen benutzt Alles, aber nur ſo weit, als es dem Prinzip des Abſolutismus und der Büreaukratie nicht gefährlich werden kann. Preußen hat Ständeinſtitutionen, aber — ſie haben keine andere Macht, als die Ohnmacht einer noch dazu beſchränkten Berathung, Preußen hat eine Landwehr, aber — ſie wird ſo gezogen, daß ſie nur das ſtehende Heer vermehren hilft; Preußen hat Communalverfaſſung, aber — unter der Vormundſchaft der Büreaukratie; Preußen hat Preßgerichtsbarkeit, aber — auf dem Boden der Cenſur; Preußen hat ein großartiges Unterrichtsſyſtem, aber — der Unterricht reicht nur bis an die ſorgfältig gehütete Grenze, wo der wahre Unterricht erſt beginnen ſollte. Kurz überall Schein, weil man nicht um den Preis der Machtentäußerung an das Volk die wahre, volle Wirklichkeit will. Preußen gleicht mit ſeinen Einrichtungen einem glänzenden und drohenden Bündel Pfeile, aber bei näherem Zuſehen findet man, daß von allen die Spitzen abgebrochen ſind. Nur die Spitze der Gewalt, welche der „Nichtigkeit der Bürger“ gegenüberſteht, iſt nicht abgebrochen, ſie iſt vielmehr aus den übrigen zugeſchmiedet.

Was ſoll man nun über den preußiſchen Unterricht ſagen, worauf ſich die weiteren Conſequenzen aus dem oberſten Prinzip ſofort ziehen laſſen? Ein großer und trefflicher Apparat formeller Einrichtungen mit militäriſcher Ordnung, ein imponirendes Heer unſchuldiger Profeſſoren, geängſtigter Lehrer und mit Angſt und Hunger ringender Schulmeiſter, eine Menge Gelegenheit für Fachwiſſenſchaft, eine ſorgſame Pflege deſſen, was auf das Materielle hinzielt und den Geiſt in unſchuldiger Weiſe beſchäftigen und ablenken kann — alles das iſt nicht hinreichend, dem äußeren Schein eine innere Wahrheit zu geben, ſo lang das Erſte fehlt, ohne welches nichts Dauer und Werth hat, nämlich die Freiheit. Freiheit des Unterrichts iſt in jedem abſoluten Staat eine Lüge, ſie iſt es aber doppelt in einem „chriſtlichen Staat,“ welcher die Politik ausdrücklich mit der Religion vermiſcht. Der abſolute, insbeſondere aber der abſolut-chriſtliche Staat macht die Wiſſenſchaft nur zu ſeiner Dienerin, der er entweder vorſchreibt, was er will, oder die er an dem hindert, was ſie will.

Die erſte aller Wahrheiten iſt die, daß es keine gefährliche Wahrheit in der Welt geben kann, und daß die Lüge der Wahrheit unterliegen muß, und daß das Unterliegen, das rechtliche Unterliegen, nur durch freien Kampf möglich iſt, und daß die wahre Wahrheit keines äußern Schutzes bedarf, und daß diejenige, die deſſelben bedarf, ihn nicht verdient. Dieſe Wahrheit, auf das Syſtem des Unterrichts angewandt, ergibt für Jeden, der ſehen und hören will, das einfache Reſultat, daß man im Vertrauen auf das Geſetz der Natur und des menſchlichen Geiſtes die Wiſſenſchaft ſo lang ungehindert und völlig frei ſich entwickeln und operiren laſſen ſolle, als ſie nicht mit den allgemeinen Geſetzen des Staats in Conflict geräth. In dieſem Fall kommt der Mann der Wiſſenſchaft mit jedem andern Staatsbürger auf gleichen Boden zu ſtehen, auf welchem z. B. eine beſchimpfende Schmähung oder eine Aufhetzung zu thätlicher Feindſeligkeit gegen den Staat oder die Regierung ebenſo zu beſtrafen iſt, wenn ein Profeſſor ſie auf dem Katheder, wie wenn ein Revolutionär ſie auf der Straße ſich zu Schulden kommen läßt. Die Sicherheit des rechtlichen Staats iſt hinlänglich gewahrt, wenn er darauf hält, daß der Unterricht — wir reden hier natürlich vorzugsweiſe vom höheren — den Weg der Wiſſenſchaft nicht verläßt und nicht mit geſetzwidriger Feindſeligkeit in die practiſchen Fragen des Tages ſich einmiſcht. Das gilt in Bezug auf Politik ſo gut, wie in Bezug auf Theologie und in Bezug auf die Alles umfaſſende Philoſophie. Die Furcht, daß bei ſolcher Freiheit ſich „Theorieen“ verbreiten, die dem Staat Gefahr bringen könnten, kann nur da beſtehen, wo der Staat nach falſchen Theorieen conſtruirt oder geleitet wird. Wenn in der Wiſſenſchaft das Wahre nicht vor dem Falſchen zu erſchrecken braucht, dann wahrlich nicht im Leben, wo es ſich durch Befriedigung der Allgemeinheit verkörpert hat und zur Maſſe geworden iſt.

Wie man in Preußen über ſolche Freiheit des Unterrichts denkt, und welche Mittel die Büreaukratie anwendet, um dieſe Freiheit zu unterdrücken und die Männer des Unterrichts in die engſten Grenzen einzuſchließen, das haben die allgemein bekannten Maßregeln der neueren Zeit hinlänglich ausgeſprochen. Wie ſollte

man auch in einem Lande, wo man nicht frei reden und ſchreiben darf, frei lehren dürfen? Die Lehre ſteht hier unter Cenſur wie die Schrift, und die weitverzweigte Controle der Büreaukratie liefert für ſolche Cenſur das beſte Mittel. Die Männer des Unterrichts dürfen nur Organe der Regierung ſein und ſie begehen ein Verbrechen, ſobald ſie ſich in ſelbſtſtändiger und freiſinniger Weiſe in die Politik oder das Leben einmiſchen. Dahlmann, wie gemäßigt er auch iſt, muß der Büreaukratie ein Dorn im Auge ſein, da er weiß, was ein Lehrer ſich ſchuldig iſt, und da er in ſeinen Vorträgen ſich die Schranken vom Leibe zu halten ſucht, wodurch Andere ſich einengen laſſen. Aber wie wenige wagen das in Preußen? Wie wenige Lehrer auf Univerſitäten und Gymnaſien haben die Kraft und den Ehrenſtolz, die Furcht vor der geheimen Conduitenliſte zu überwinden, die nirgendwo ſo deprimirend gehandhabt wird, als grade im Lehrerſtande? Den preußiſchen Unterricht im Allgemeinen regiert nicht der freie Geiſt, ſondern die — Furcht!

Beſchwerden gegen die Büreaukratie.

Die Büreaukratie iſt göttlichen Urſprungs: ſie iſt unfehlbar und allmächtig.

Welche Waffen beſitzen wir gegen die Büreaukratie? Keine! Die Preſſe ſchlägt ſie nicht, weil die Cenſur ihr Secundant iſt; Juſtiz ſtraft ſie nicht, weil die Juſtiz keine Macht über ſie hat; und die Beſchwerde? Die Beſchwerde nützt in hundert Fällen nichts, weil die Büreaukratie ſelbſt über ſie entſcheidet. Alſo nach allen Seiten hin iſt die Büreaukratie verſchanzt und lacht über die feindlichen Tirailleurs, die hier und da mit ihrem Blas= rohr umherſtreifen.

„Wenn bei einer Maſchine von Organismus die Rede ſein kann, ſo iſt die preußiſche Büreaukratie die organiſirteſte Maſchine der Welt. Mit unerbittlicher Conſequenz gehandhabt, feſt gegliedert, ſchlägt ſie ihre „tauſend Verbindungen“ bis in alle Ecken des Staats hinein und verletzt oder beengt Alles, was Widerſtand leiſtet oder zwiſchen ihren Rädern und ihrem Fach= werk ein ſelbſtſtändiges, freies Leben entwickeln will. Sie ſucht in ihre Gewalt zu ziehen, was ſie nicht hat; ſie läßt nicht los, was ſie hat; ſie ſucht zu vernichten, was ſie nicht haben kann. Nichts Hemmenderes und Drückenderes in der Welt, als ein ſolches Büreaukratenſyſtem, weil es eben überall hinreicht; nichts Unwiderſtehlicheres und Gewaltſameres, weil es dem Prinzip ſeiner Herrſchaft nichts vergibt. Die Büreaukratie iſt eine Maſchine, die niemals rückwärts ſchlägt. Wer von ihr getroffen wird, der verſucht vergebens, das Rad zurückzudrehen. Durch

ſein Unterliegen muß die büreaukratiſche Uebergewalt ihre Anerkennung finden. Verlaſſe ſich keiner auf ſein Recht oder auf ein Geſetz, wo er den Kampf mit der Büreaukratie beginnt. Sie findet Mittel, das Recht auf ihre Seite zu bringen und das Geſetz für ſich unſchädlich zu machen." *)

„Einer der verderblichſten Grundſätze der Büreaukratie iſt jener, daß ſie niemals Unrecht haben könne und dürfe. Sie benutzt jede, auch die unpaſſendſte Gelegenheit, durch Anwendung dieſes, alle wahre Gerechtigkeit feindlich ausſtoßenden Grundſatzes ihrer Autorität einen, wenn auch noch ſo gehäſſigen Zuwachs zu verſchaffen. Sie fürchtet ſogar jene Autorität da zu compromittiren, wo ſie eine verletzte Unſchuld anzuerkennen hat, vielleicht um nicht zugeben zu müſſen, daß es ihrer Unfehlbarkeit möglich geweſen ſei, eine ungerechte Klage anzunehmen. Deßhalb macht ſie bisweilen eine Freiſprechung noch empfindlicher, als ſelbſt eine ungerechte Verurtheilung, ſei es nun durch die begnadigende Faſſung ihres Spruchs, oder durch Ausbeutung eines aufgegriffenen, nicht zur Sache gehörigen Nebenpunktes, oder durch angefügte Drohung für dennoch mögliche künftige Schuld. Es iſt empfindlich, ungerecht verurtheilt zu werden, aber es iſt empörend, begnadigt zu werden, wo man nicht verurtheilt werden konnte. Unter dem Schein der Gerechtigkeit verletzt ſolch ein Verfahren die Gerechtigkeit ebenſo ſehr, als das Freiheitsgefühl, jene, indem es anſtatt der Unſchuld nur eine verziehene Schuld gelten läßt, dieſes, indem es auch den Unſchuldigen in die Abhängigkeit vom Begnadiger bringt. Es muß ſich um jeden Preis die büreaukratiſche Klaue fühlbar machen, die ſelbſt den, welchem ſie den angeworfenen Schmutz abwäſcht, nicht loslaſſen kann, ohne ihn zur Erinnerung an ihre Furchtbarkeit ihre Nägel fühlen zu laſſen." **)

In den hier citirten Stellen glaube ich den Geiſt, welchen die Büreaukratie im Kampf mit dem Publicum, wie mit ihren

*) Aus einem früher in die Leipziger Allgemeine Zeitung geſchriebenen Artikel.

**) Aus einer Flugſchrift „die Ehre."

Untergebenen an den Tag legt, hinlänglich charakteriſirt zu haben. Und dieſer Geiſt iſt auch noch durch Inſtitutionen geſchützt? Da bleibt dem Recht in tauſend Fällen nur übrig, zu dulden und zu ſchweigen!

Die Behörde, gegen welche eine Beſchwerde eingereicht wird, iſt verklagte Partei, weiter nichts. Nach den Grundſätzen des Rechts wird die verklagte Partei von einem unparteiiſchen Richter mit ihrer Vertheidigung gehört, wie der Kläger mit ſeiner Klage, darauf unterſucht der Richter die Sache genau und fällt das Urtheil. Wie wird es aber bei uns gehalten? Die verklagte Behörde vertheidigt ſich nicht, ſie berichtet. Sie wird zum Urtheil über die Sache ihres Anklägers aufgefordert, ſie wird zur Zeugin und Richterin in eigener Sache gemacht und zur Klägerin gegen den Kläger. Die Gründe, durch welche der Kläger von ihr abgewieſen war, und wegen welcher er eben klagbar geworden, wiederholt ſie bei der höhern Inſtanz und macht alſo den Grund der Klage zum Grund der Abweiſung. Die Behörden ſind natürlich eher geneigt, den andern zu glauben und Recht zu geben, als dem Kläger, ſie wird ihn alſo auf den Grund des eingeholten „Berichts" abweiſen, ſo oft der Fall nicht ſo eclatant iſt, daß eine Abweiſung ſie compromittiren würde. Der Kläger wendet ſich immer höher bis zur oberſten Behörde zu, und immer wiederholt ſich daſſelbe Verfahren: ein Bericht wird auf den andern, ein Urtheil auf das andere gebaut, und anſtatt einer Behörde hat der Kläger jetzt zwei, drei gegen ſich. Unbefriedigt iſt er ſomit am Ende des Staats angelangt, wo er zwei Thüren findet, durch welche er einen fernern Weg verfolgen will. Auf der einen Thüre ſteht das Wort: „Conſtitution" und auf der anderen das Wort: „Preßfreiheit." Der Kläger greift nach dem Schloß, aber — die Thüren ſind verriegelt und verſiegelt. Was ſoll er thun? Wenn er ein guter Preuße iſt, ſo geht er nach Hauſe, ſteckt eine loyale Pfeife an und lieſ't zum Troſt die Geſchichte von der Windmühle bei Sans-Souci und von dem „**Suum cuique.**"

Man hat als ein Auskunftsmittel, den Beſchwerden gegen die Büreaukratie zu ihrem Recht zu verhelfen, die Errichtung

einer beſondern unabhängigen Behörde oder eines Beſchwerde-miniſteriums vorgeſchlagen. Eine ſolche Behörde würde ſchon deßhalb ihre Beſtimmung nicht ganz erfüllen und uns Verfaſſung und freie Preſſe auch in Bezug auf dieſen Punkt nicht erſetzen können, weil ſie nothwendig aus alten, erfahrenen Beamten gebildet werden müßte. Wir würden alſo wieder die Büreaukratie als Richterin der Büreaukratie fungiren ſehen und einen nöthigen Fortſchritt durch eine neue Täuſchung hinausſchieben, die uns nur die Wahrheit des Sprichworts vor Augen ſtellte: „Die eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“

Geiſtige Blößen der Büreaukratie.

Wo Preßfreiheit und wahre Volksvertretung und mit ihnen Oeffentlichkeit in jeder Beziehung beſteht, da können nur wahrhaft ausgezeichnete Männer an die Spitze der Verwaltung gelangen und ſich mit Würde auf ihrem Platz behaupten. Die Kritik der Preſſe wie der Kammern iſt für Alles, was von ihnen ausgeht, der Probirſtein, welcher über ihren geiſtigen, wie ihren Geſammtgehalt entſcheidet. Die ſtete Berührung, in welcher dort die Häupter der Verwaltung mit der Kritik ſtehen, nöthigt ſie nicht bloß, gewiſſenhaft und weiſe zu ſein, ſondern auch, Fähigkeiten zu entwickeln, die wir an unſern Staatsmännern gar nicht kennen lernen. In England und Frankreich müſſen die Staatsmänner ebenſo gut Schriftſteller als Redner ſein. Deßhalb hat auch in der Regel nicht bloß, was ſie ſagen, ſondern auch, was ſie ſchreiben, Hand und Fuß und ſelbſt in der Form ſind ſie in der Regel Muſter. In dem Gefühl dieſer Eigenſchaften wiſſen ſie auch Widerſpruch zu dulden, da ſie dem Widerſpruch zu begegnen wiſſen, wenn ſie denſelben auch nicht durch Aeußerungen entwaffnen, wie z. B. die eines preußiſchen Miniſters: „Burſchenſchaft iſt Burſchenſchaft!“

Ueber die geiſtigen Mittel unſerer Staats- und Verwaltungsmänner haben wir nur ausnahmsweiſe durch etwas Anderes ein Urtheil, als durch ihre Verfügungen und Geſetze. Wollte man aber alle die geiſtigen Blößen aufdecken, welche ſich die Büreaukratie durch ihre amtlichen Erlaſſe, ſowohl in materieller, als in formeller Beziehung gegeben, es ließe ſich wahrſcheinlich eine ſehr

anſehnliche und intereſſante Sammlung von Beiſpielen veranſtalten, wodurch die Logik, wie der Styl der Büreaukratie ſehr in die Klemme gerathen müßte, obſchon in beider Beziehung die Preſſe ſie als Lehrerin anerkennen ſoll. Man erinnere ſich nur an die vielen Vorwürfe über Mangel an Gründlichkeit und Präciſion, über unangemeſſenen Ausdruck, ſelbſt über Geiſtloſigkeit; man erinnere ſich an den Hochmuth, womit die cenſirte Preſſe bei jeder Gelegenheit behandelt wird und an die Unfehlbarkeitsgeberde, womit man ſie zur Ruhe verweiſen will. Wenn nächſtens der liebe Herrgott oder ſein unfehlbarer Stellvertreter in Rom auf den Einfall kommen ſollten, ihr Amt niederzulegen, ſo wüßten wir keinen andern Ausweg, als zum Erſatz einen Büreaukraten zu verſchreiben. Mit dieſer Unfehlbarkeit contraſtiren tauſend Dinge, auf die man täglich ſtoßen kann, auf ſehr ſeltſame Weiſe. Wir ſind nicht darauf ausgegangen, Material für eine Sammlung der ſoeben angedeuteten Art zuſammenzutragen, enthalten uns aber nicht, unſer Urtheil durch einige uns gelegentlich aufgeſtoßene Beiſpiele zu unterſtützen. Schon das preußiſche Landrecht und ſeine Commentare, welche der an den Geſetzgeber zu ſtellenden Anforderung einer klaren und beſtimmten Ausdrucksweiſe durch ihre unklaren Erläuterungen und ihre nach verſchiedenen Seiten auszulegenden Beſtimmungen ſchlecht entſprechen, liefern manche Proben. Wenn man z. B. die „Vergiftung" folgendermaßen definiren hört: „Vergiftung iſt jede Mordthat, welche unter Umſtänden oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach vorzüglich ſchwer zu vermeiden oder zu entdecken ſind," ſo ſtutzt man über ſolche Erklärung und mögte ſich fragen, ob z. B. das engliſche Parlament, wenn die famoſe Pulververſchwörung ihren Zweck erreicht hätte, etwa durch eine Vergiftung würde in die Luft geſprengt worden ſein? Wenn man den Ausdruck „Bandit" erklären hört: „Jemand, der ſich mehr als einmal zur Ermordung Anderer hat brauchen laſſen," ſo muß man ſchließen, daß er, wenn er aus eigenem Antrieb auch tauſend Mordthaten begangen, ſich immer noch nicht zum Banditen qualificirt habe.

Die bekannten Entwürfe des neuen Eheſcheidungsgeſetzes und Strafgeſetzbuchs, welche in der Bahn des Landrechts fortſchreiten, enthalten ebenfalls merkwürdige Beſtimmungen. Aus dem Strafgeſetzbuch führen wir folgende an. Der §. 7 ſagt: „Die Strafbarkeit eines verbrecheriſchen Verſuchs wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß der Thäter ſich zu demſelben ungenügender Mittel bedient, oder die Handlung an einem Gegenſtande verübt hat, bei welchem die geſetzwidrige Wirkung nicht eintreten konnte.“ Nach dieſem §. kann man mit einem Violinbogen einen Menſchen erſchießen und an einem Todten oder einem aufgehängten Stock zum Mörder werden. Der §. 243 ſagt: „Eidliche Verſicherungen oder eidliche Angelobungen, die nicht von einer öffentlichen Behörde abgeleiſtet worden ſind, werden ſowohl an demjenigen, welcher ſie gegeben, als demjenigen, welcher ſie gefordert oder abgenommen hat, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen geahndet.“ Nach dieſem §. kann ein Liebhaber, der ſeiner Liebſten ewige Liebe und Treue ſchwört, mitſammt ſeiner Braut vor lauter Liebe und Treue 6 Wochen in's Priſon kommen, wenn zufällig ein Polizeidiener oder ein anderer Zeuge hinter der Roſenlaube gelauſcht hat. Auch iſt danach die Liebe mit ihren Angelobungen vor die „öffentlichen Behörden“ verwieſen — eine ungewöhnliche Begünſtigung des öffentlichen Verfahrens, welche den Liebenden, wenn ſie auch noch ſo ſehr dem Fortſchritt zugethan ſind, nicht willkommen ſein wird.

Reſcripte und Verfügungen liefern eine noch reichere Quelle für den Beiſpielſammler. Die Seltſamkeiten fallen in denſelben um ſo mehr auf, wenn ſie von Behörden ausgehen, deren Fach ſchon einen höheren Grad von Federtüchtigkeit vorausſetzen läßt. Man muß ſich wirklich wundern, wenn z. B. in dem Reſcript der Miniſter der Juſtiz und der Polizei vom 26. Januar 1833 von ſolchen Individuen die Rede iſt, „welche der inneren und äußeren Sicherheit des Staats, der Beförderung politiſcher und anderer gleichartiger Beſtrebungen ſchuldig oder verdächtig ſind.“ Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 6. December 1835 ſagt u. A.: „Inſonderheit fangen Polizeirichter ſeit einiger Zeit an, die Gültigkeit der Polizeivorſchriften zu

bemängeln." Was ſoll man aber zu folgendem Beiſpiel von Naivetät ſagen. In der Rheinprovinz wurde durch den Juſtizminiſter die unſchätzbare Oeffentlichkeit in verſchiedenen Civil- und Criminalſachen abgeſchafft (Lottner V. 303. 416.) und darüber in einem Reſcript vom 22. Auguſt 1836 geſagt: „Zur Sache ſelbſt darf wohl kaum hinzugefügt werden, daß die *Ausſchließung* (der Oeffentlichkeit nämlich) *nicht hat erſchwert, ſondern erleichtert werden ſollen.*"

Die büreaukratiſche Styliſtik und Logik erhält übrigens dann eine ernſte Seite, wenn dieſelbe zugleich auf die Sachen einwirkt, da die Büreaukratie auch Fehler gegen den Styl nicht leicht zurücknehmen wird.

„Einer Hochlöblichen ꝛc. beehre ich mich gehorſamſt anzuzeigen ꝛc. und verharre in tiefſter Ehrfurcht Einer Hochlöblichen ꝛc. ganz gehorſamſter Diener N. N." Wer hat nicht ſchon ſein Vergnügen an dem ſogenannten Kanzleiſtyl gehabt, jenem Styl, der von einer todten Hand geſchrieben zu ſein ſcheint? Aber auch der Kanzleiſtyl hat ſeine ernſte Seite. Er dient nicht bloß dazu, der Geiſtloſigkeit ein Geleiſe zu bauen, in welchem ſie ſich ſicher bewegen kann, ſondern er gewöhnt auch durch ſeinen mechaniſchen Gang und durch ſeine hochlöblichen und ehrfurchtsvollen Phraſen den Geiſt an den tödtenden Mechanismus und die kniefällige Devotion. Kein Untergebener, insbeſondere wenn er um etwas zu bitten hat, wird ſich unterſtehen, den hohen Anfang und das niedere Ende von ſeiner Vorſtellung wegzulaſſen, da er, wenn es ihm auch nicht bemerklich gemacht worden, ſich der Bedeutung ſolcher Phraſen und des Werths, der darauf gelegt wird, ſehr wohl bewußt iſt.

Was in dieſem Kapitel geſagt worden, ſind nur Andeutungen und Winke. Eine weitere Ausführung würde hier keinen geeigneten Platz finden, auch iſt an andern Stellen einiges hierhergehörige geſagt worden. Es mag wenigſtens dazu dienen, die Büreaukratie aufmerkſamer auf ſich ſelbſt und gerechter gegen die Preſſe zu machen, eine Preſſe, die, wenn ihr ſo viel Rechte eingeräumt wären, als der Büreaukratie, ſich für ihre Fehler gern verantwortlich erklären würde. Zugleich deuten wir an, daß wir

vielleicht ſchon eine Miniſterialpreſſe hätten, wenn ſich andere Capacitäten dazu fänden, als die Handlanger der preußiſchen Allgemeinen Zeitung. Kein Wunder alſo, wenn man über eine Waffe ſchimpſt, durch die man von allen Seiten überlegene Angriffe zu erleiden hat. Man erinnere ſich nur an die unglücklichen Berichtigungen in dem genannten Blatt, welche es zum Grundſatz hätten können werden laſſen, die Berichtigungen als Kriterien der Richtigkeit zu betrachten und nur das für unrichtig zu halten, was von der Miniſterialpreſſe nicht berichtigt worden.

Die Beamten und das Publikum.*)

Wir haben ſchon früher geſagt, daß man an der Dienerſchaft die Herrſchaft erkenne. Eine Dienerſchaft, die gegen Abhängige ſchnöde, herriſch und hochmüthig auftritt, bildet in der Regel das Abbild ihrer gleichartigen Herrſchaft und entſchädigt ſich durch ſolches Auftreten für die hündiſche Botmäßigkeit, in der ſie ihrerſeits zum Herrn ſteht. Mit der Staatsdienerſchaft iſt es nicht anders.

Die Demuth der Beamten nach Oben und ihr Hochmuth nach Unten hat der preußiſchen Verwaltung den Ausdruck „hochmüthiger preußiſcher Servilismus" zugezogen. Die tägliche Erfahrung lehrt es, daß gewöhnliche Menſchen den Druck, den ſie von oben zu erleiden haben, ſich dadurch gleichſam zu erleichtern ſuchen, daß ſie ihn nach unten weiter befördern und an den Mann bringen. Das Unten iſt aber in Preußen das Volk, die Bürger mit ihrer „Nichtigkeit." Wenn alſo das Publikum durch die Beamten herriſch behandelt und gedrückt wird, ſo iſt dies ein organiſches Staatsübel, wogegen nur — man muß es ewig wiederholen — wahre Volksvertretung und Preßfreiheit radicale Abhülfe bringen können. Viel kann indeß auch ſchon der perſönliche Geiſt der einzelnen Beamten thun und dieſer iſt es, an den noch ein Paar Worte zu richten ſind, wobei wir nicht ungerecht beſtreiten wollen, daß anderwärts in Teutſchland, wo

*) Nach meiner früher herausgegebenen Flugſchrift „die Ehre."

weniger Bildung herrſcht, die Beamten eben ſo herriſch oder vielleicht noch herriſcher auftreten mögen, als mitunter in Preußen.

Die Beamten, dieſe Antipoden der Dichter, denen nach der gewiß glaubwürdigen Verſicherung des Geheimraths Rehfues die Poeterei ſogar gefährlich ſein ſoll, haben mit den Dichtern wenigſtens Das gemein, daß ſie ihre Individualität nur in ſo fern zum Beſten geben dürfen, als ſie ſchön, würdig, ausgezeichnet iſt. In amtliche Functionen, deren Wirkung wir zu tragen haben, eine widerwärtige Perſönlichkeit verflochten zu ſehen, iſt noch ärgerlicher, als in Gedichten, die wir leſen ſollen, anſtatt objektiver Darſtellungen nur die perſönliche Kopf= und Herzensnoth eines ordinären Poeten zu finden. Der Unterſchied zwiſchen dem Amt und dem Beamten ſollte in der bürgerlichen Welt ſtets eben ſo feſtgehalten werden, wie der Unterſchied zwiſchen der Poeſie und dem Dichter in der literariſchen Welt. Aber das will den Beamten häufig noch weniger in den Kopf, als den Poeten. In dünkelhafter Anmaßung ſtellen ſie ſich durch ihr Benehmen ſogar nicht ſelten über ihren Beruf und, ſtatt die Diener ihres Amts zu ſein, wollen ſie daſſelbe nur gebrauchen, um ſich als Herrn zu zeigen. König Ludwig XIV. ſagte: der Staat das bin ich! Gar viele Schreibpultskönige und Büreauludwige wollen's ihm nachthun und ſagen: mein Amt — **c'est moi!** Wenn die Grundſätze eines ſolchen amtlichen Anthropomorphismus auf eine Art zur Ausübung kommen, daß man ihnen geſetzlich begegnen kann, dann wird hoffentlich die Bonhomie des Publikums auch ihre Grenzen finden und daſſelbe ſagen: **c'est moi!** Allein der Weg des Geſetzes gegen Uebergriffe der Beamten iſt in Preußen der Regel nach verſchloſſen, auch gibt es gegen Plackereien ſelbſt vor Gericht ſelten ein geſetzliches Mittel, denn ſie geſchehen meiſtens unter dem deckenden Schilde und im Namen des Geſetzes ſelbſt, ſie beſtehen vielleicht blos in der Art, wie Geſetze und Verwaltungsvorſchriften gehandhabt werden, und dieſe Art läßt ſich ohne geſetzliche Straffälligkeit ſo tauſendfach mit perſönlichem Wermuth verſetzen, daß die heilſamſte Maßregel und die gerechteſte Verrichtung dadurch bitter werden kann. Die Bornirtheit, die Pedanterie, der Dünkel, die Inhumanität, die

Arroganz der Beamten hat ſo viele Mittel, ſich bei der Ausübung des Geſetzes ungeſtraft geltend zu machen, daß dagegen unter preußiſchen Verhältniſſen durchaus keine Sicherheit möglich iſt. Und hier tritt ein Fall ein, wo ſie zeigen können, ob ſie jenes Gefühl von Ehre und Recht beſitzen, welches gebietet, mit der empfangenen Gewalt gegen die Abhängigen ſparſam und beſcheiden umzugehn. Die Begriffe von der Beſcheidenheit, Humanität und Achtung, die der Beamte in ſeinem Benehmen dem Publikum ſchuldig iſt, kann ein Geſetz ſchwerlich fixiren, ſie müſſen vorausgeſetzt, dem Beamten zugetraut und überlaſſen werden. Der Mangel derſelben thut ſich doppelt empfindlich kund und iſt auf gewöhnlichem Wege doppelt unheilbar, weil mit ihm zugleich ein Mangel jener moraliſchen Fühlorgane verbunden zu ſein pflegt, womit der ferner Organiſirte die Rückwirkung ſeines Benehmens empfindet, und weil durch dieſen Mangel eine Verblendung, eine Empfindlichkeit, eine Harthäutigkeit entſteht, die gegen jedes, nicht harpunenartig treffende und mit Widerhaken verſehene Urtheil als ſicherer Panzer dient. Sonderbarer Weiſe findet ſich dieſe Verpanzerung am häufigſten bei denen, die am dünnhäutigſten ſein ſollten: bei Neuangeſtellten. Neue Beſen kehren am ſchärfſten, ſagt das alte Sprichwort. Neugebackene Beamten ſind, wie neugebackenes Brod, am ſchwerſten zu verdauen. Man muß mit dieſer Schärfe und Unverdaulichkeit Nachſicht haben, wo ſie aus begeiſtertem Dienſteifer und Unkenntniß der Verhältniſſe entſpringt, weil ſie in dieſem Falle nur vorübergehend zu ſein pflegt. Aber in den meiſten Fällen iſt die Wurzel ſolches Neſſeln- und Diſtelkrauts egoiſtiſche Politik oder Eitelkeit, und dieſe Wurzeln ſind perennirend, dieſe Quellen ſind unverſiegbar. Wie aus Rache für ihre Unbedeutenheit, gebrauchen die Herrchen das anvertraute Amt, um „im dienſtlichen Wege“ das Publikum zu einer Art von Aufmerkſamkeit zu zwingen, die ſie durch ihre perſönlichen Eigenſchaften nicht erregen können. Aus Aerger darüber, daß ſie ihr kleines Licht nicht können leuchten laſſen, fahren ſie den unſchuldigen Umſtehenden beſtändig mit dem Leuchter unter die Naſe, damit ſie wenigſtens geſtehen müſſen, etwas gefühlt zu haben, wo ſie nichts ſehen konnten. Mit

dem Schwengel, womit ſie an der Staatsmaſchine drehen helfen, ſuchen ſie den Nahekommenden zugleich Rippenſtöße zu geben, damit man ja nicht überſehe, daß der Herr N. N. es iſt, der den Schwengel dreht. Der Schwengel — **c'est moi!** Dieſe Ueberhebung wird um ſo ärgerlicher, wenn Leutchen, die in ihrer bureaukratiſchen oder bureauſklaviſchen Engheit und Verkrüppelung geiſtig und moraliſch ihr Leben nicht mündig werden, ſich vermöge ihrer Machtvollkommenheit mit eiferſüchtiger Anſtrengung unter das fatale Geſchäft ſchieben dürfen, Publikum wie Untergebene zu bevormunden, wobei man denn alle die Unausſtehlichkeiten, die der Herr Vormund mit von Hauſe gebracht hat, als Pupillenzubehör mitreſpektiren und in den Kauf nehmen muß. Die Beamten ſollten immer bedenken, daß ſie für das Publikum da ſind, nicht das Publikum für ſie. Sie können ſich dies auf ganz einfache Art klar machen: nehmt das Publikum hinweg, ſo bleibt ihr allein übrig und habt keine Beſtimmung mehr; laßt dagegen euch ſelbſt wegnehmen, ſo wird das Publikum eure Stellen ſchon wieder zu beſetzen wiſſen. Selbſt ein König iſt der Diener ſeines Berufs, und ihr, deren Regiment vielleicht zwiſchen vier Wänden eingeſchloſſen iſt, ihr wolltet blos die Herren ſpielen? Wie würdet ihr Paarhundert- oder Paartauſend-Thalerdeſpoten es treiben, wenn ihr über Freiheit und Leben zu gebieten hättet? Welche Rieſenſprache würdet ihr Pygmäen führen, wenn man euer Poſtament erhöhte? Seid ihr eitel, ſo ſolltet ihr bedenken, daß die Prätenſionen, die ihr nach Maßgabe eurer intenſiven Geltung zu machen hättet, vielleicht doppelt bedacht ſind, wenn ihr ſo viel hundert Thaler Gehalt bezieht, als ihr Schreibfinger bewegt, wenn ihr wohl gar eine Flaſche Wein trinken und am Ende noch eine Frau dazu nehmen könnt. Ihr ſolltet erwägen, daß zu dieſen, für euch unſchätzbaren Vorzügen das Amüſement, Publikum wie Untergebene zu hetzen, eine angemaßte Zugabe iſt, die euch durch den Verluſt eurer Stelle ſollte verleidet werden. Wenn ihr Dienſteifer beſitzt, ſo bedenkt, daß Stellen, welche geeignet oder nöthig ſind, um die Böſen im Zaum zu halten, wenigſtens ſo ſollten verwaltet werden, daß nicht auch die Beſſern darunter zu leiden hätten. Wenn es euch um Anſehen zu thun

iſt, ſo ſolltet ihr bedenken, daß der kein Geſtändniß ſeiner Reſpektabilität ablegt, der ſtets die polizeiliche Seite ſeiner Stellung nach Außen kehren muß, um ſich in Reſpekt zu ſetzen, und daß es ein Unglück für den Staat wäre, wenn deſſen Beamten nur reſpektirt werden könnten wegen der Geſetze über Beleidigung oder Renitenz im Dienſte. Iſt es euch um die Würde eueres Amtes zu thun, ſo bedenkt, daß es eine klägliche Erbärmlichkeit iſt, wenn ihr die Mittel, die euch der Staat in die Hände gibt, um im Nothfall die Würde eures Amtes zu behaupten, vermöge einer pflicht- und vernunftwidrigen Identificirung eures Ich mit eurem Amt bei jeder Gelegenheit anwendet, um auf Koſten Anderer eurer ſtets im Nothfall ſich befindenden eitlen Perſönlichkeit zu Hülfe zu kommen. Glaubt ihr aber wohl gar, durch euer Benehmen euch ein Bildchen zu verdienen, ſo iſt um ſo mehr zu wünſchen, daß ein anderer Wirth mit euch die Rechnung zu machen habe und daß die in den Verfaſſungen bisher überſehenen Stellen eigens ermächtigter Beamtencenſoren errichtet werden mögen, die ſich mit dem Pubiikum **pro redimenda vexa** gegen euch vereinigen.

Der Baron von Frauendorf über Preußen.

Der Baron von Frauendorf, urſprünglich ein franzöſiſcher Graf, der ſich um Preußen durch Unterſtützung preußiſcher Gefangenen und durch andere uneigennützige Dienſtleiſtungen verdient gemacht hatte, war dafür von Friedrich Wilhelm **III.** in den Baronenſtand erhoben worden, wurde von Staatskanzler Hardenberg zu mehreren vertrauten Sendungen benutzt, hielt ſich längere Zeit am preußiſchen Hofe auf und ließ ſich mit einem bedeutenden Vermögen, das er meiſtens in neuen Induſtrieunternehmungen anlegte, in Preußen nieder. Er wurde aber durch ſeine Gegner, die meiſtens zur Bureaukratie gehörten, in allerlei Unannehmlichkeiten, Prozeſſe u. ſ. w. verwickelt, die ihn zuletzt bewogen, mit Hinterlaſſung ſeines Vermögens das Land zu meiden. Darauf veröffentlichte er im Jahr 1830 zu Augsburg einen merkwürdigen Brief „an den König von Preußen,“ worin er die Chikanen, die er zu erdulden gehabt, darſtellt und ſich auf das Bitterſte über preußiſche Verwaltung und Juſtiz ausläßt. Der Brief, in welchem zugleich Darſtellungen des Lebens und Wirkens der einzelnen preußiſchen Miniſter verſprochen werden, (die jedoch bis jetzt nicht erſchienen ſind,) iſt ziemlich ſelten geworden, da derſelbe ſofort nach ſeinem Erſcheinen auf das Angelegentlichſte durch die Polizei aufgeſucht und confiscirt worden iſt. Wir theilen daher einige Stellen aus demſelben mit.

„Nachdem ich, ſo beginnt der Brief, ſechs Jahre lang gegen alle Arten von Unglück und Verfolgungen gerungen habe, verlaſſe ich die Staaten Ew. Majeſtät, um nie dahin zurückzu-

kehren u. ſ. w. Nachdem ich alle Mittel und Wege erſchöpft, auf denen man in andren Ländern zu ſeinem Rechte gelangt, und überzeugt, daß dies in Preußen unmöglich iſt, wenn man die Adminiſtration gegen ſich hat, habe ich mich entſchloſſen, Alles, was ich beſitze, der Willkür derer zu überlaſſen, die es mir entreißen wollen.“

„Ich zweifle nicht, Sire, daß Ew. Majeſtät will, daß Jedermann in Ihren Staaten Recht und Gerechtigkeit finde; mehrere Entſcheidungen, die Sie zu meinen Gunſten zu erlaſſen geruht haben, ſind ein unwiderlegbarer Beweis dafür, aber ſo oft es ſich nicht um Militärangelegenheiten handelt, führen ſie zu keinem Reſultat; der Wille des Staatsbeamten hat den des Oberhauptes verdrängt, ſie ſind Herrn geworden, nur unter das Joch dieſer, nicht unter das Ihrige, muß man ſich jetzt in Preußen beugen.“

„Unter den Königen, die Ihre Vorgänger waren, und ſelbſt zu Anfang Ihrer Regierung hatte das geheime Cabinet wirklich Anſehen; mehrere Perſonen bildeten es, die am Fuße des Thrones niedergelegten Klagen wurden unterſucht und Entſcheidungen traten dazwiſchen, denen ſich die Miniſter unterwerfen mußten. Damals konnten ſie nicht vergeſſen, daß es noch einen mächtigeren Willen, als den ihrigen gebe, jetzt wiſſen ſie durchaus nichts mehr davon. Das Cabinet, das Ew. Majeſtät beibehalten hat, beſteht aus einem einzigen, ohne Zweifel ſehr achtbaren Manne, der aber offenbar nicht im Stande iſt, ſo vielen Unterdrückten, die es anrufen, Recht zu verſchaffen. Da er den Miniſtern nicht befehlen darf, ſo hat er ſich entſchließen müſſen, die Beſchwerden der Kläger der Entſcheidung der Angeklagten zurückzugeben, was denn die Ungeſtraftheit der Staatsbeamten ſichert und das Unglück derer, die ſie bedrücken, gleichſam geſetzlich beſtätigt.“

„In allen andern Ländern gibt es einen Staatsrath oder ein Cabinet, welches die Unterthanen gegen die Bedrückungen der Beamten ſicher ſtellt. In Preußen hat man blos Ihre Cabinetsbefehle. Sire, die Miniſter beachten ſie nicht; ich beſitze — und viele Andere ſind in demſelben Fall, wie ich — dergleichen

Befehle, deren Vollſtreckuung verweigert worden iſt, und ich habe mir noch die Ungnade, wo nicht den Haß, des Herrn von Motz zugezogen, weil ich ihn bei dieſer Gelegenheit fragte, wer der König ſei, ob Sie oder er.“

„Wenn ich Ihr Unterthan wäre, Sire, ſo würde ich Anſtand nehmen, in dieſem Ton mit Ihnen zu reden u. ſ. w., weil ich weiß, wie ſtreng Ihre Geſetze Diejenigen beſtrafen, welche es wagen, die Wahrheit ſelbſt Privatperſonen zu ſagen u. ſ. w.“

„So oft ich dem Grunde der Feindſchaft, die Ihre Miniſter, Sire, gegen mich hegen, nachſpürte, habe ich keinen andren finden können, als meine Hochachtung für das Andenken des Fürſten Hardenberg, das ſie recht angelegentlich verſchrieen haben, blos darum, damit es Niemanden einfallen möge, eine Vergleichung zwiſchen ſeiner Verwaltung und der ihrigen anzuſtellen u. ſ. w.“

„Alle im preußiſchen Staatsdienſt Angeſtellte, vom Erſten bis zum Letzten, haben ein gleiches Gefühl ihrer Untrüglichkeit, ihrer höchſten Gewalt, der tiefen Demuth, in welcher man vor ihnen erſcheinen ſoll, und das geht ſo weit, daß eine gerechte, mit Feſtigkeit gemachte Bemerkung in ihren Augen eine aufrühreriſche That iſt, die ſie ohne Erbarmen rächen. Es iſt wahr, auch ſie beobachten gegen ihre Vorgeſetzten daſſelbe Betragen, das ſie von ihren Untergebenen fordern, woher es denn kommt, daß Jedermann beleckt wird, das Volk ausgenommen, welches man zur Belohnung für die ihm abgeforderte niedrige Schmeichelei tüchtig abſtriegelt. Ihre Unterthanen, Sire, ſind gewöhnt, Alles zu dulden, ohne zu klagen; die Franzoſen ſind es nicht. Die Achtung, welche ſie gegen die mit Gewalt bekleideten Männer hegen, geht nicht ſo weit, daß ſie ihnen das, was ſie ſich ſelbſt ſchuldig ſind, gänzlich aufopfern und die Hand küſſen, die ſie ſchlägt.“

„In Preußen ſind Gerechtigkeit und Wahrheit gerade das, was ein Miniſter daraus machen will.“

„Die preußiſchen Geſetze haben durchgehends den Fehler, die Nation zu demoraliſiren; zuſammen ſind ſie denen, welche das Gut Anderer an ſich reißen wollen, ſo günſtig, daß es in Preu-

ßen ein angenommener Grundſatz iſt, nie anders als mit vollen Händen zu klagen. Die Biegſamkeit der Geſetze, die Leichtigkeit, womit die Tribunale, die blos darauf ſinnen, ihre Sporteln zu vermehren, die ungerechteſten Forderungen zulaſſen, die Gewohnheit des Fiscus endlich, keine Gerichtskoſten und, ſo lang noch kein Urtheil gefällt iſt, keine Zinſen zu bezahlen, und die gerechten Forderungen, die man an ihn macht, in Prozeſſe zu verwandeln, ſind eben ſo viel Urſachen einer vollſtändigen Sittenverderbniß."

„In Preußen iſt die Adminiſtration nicht für das Wohl des Volkes da, das Volk iſt da für das Wohl der Beamten. Sie haben zur Macht erhoben, was nur eine Dienſtbarkeit iſt."

Dieſe Auszüge mögen genügen. Die Belege, welche Herr von Frauendorf zu ſeinen Beſchwerden aus eigner Erfahrung liefert, beſtehen in einer langen Reihe wahrhaft empörender Chikanen, Unbilden, Beeinträchtigungen und Verfolgungen. Mag ſeine Darſtellung und ſein Urtheil in ſeiner allgemeinen Anwendung, insbeſondere was die Juſtiz betrifft, manche Uebertreibungen und Ungenauigkeiten enthalten; jedenfalls ſagt er ſchlagende Wahrheiten, die Manchem aus der Seele werden geſprochen ſein, der die Büreaukratie kennen gelernt hat, und dieſe Wahrheiten können nicht oft genug wiederholt werden.*)

*) In den 1843 herausgekommenen „Beiträgen zu einer künftigen Biographie Friedrich Wilhelms III." von dem Generallieutenant von Minutoli, einem der fadeſten und ſervilſten Machwerke, die je von einem Königsdiener ausgegangen ſind, finde ich folgende Stelle, die ich in Parantheſen mit Anmerkungen verſehe:

„Ein gewiſſer Baron Frauendorf, ein Franzoſe, der wegen eines dem Staat angeblich (der von dem Generallieutenant angebetete Monarch ſelbſt hatte den Franzoſen für ſeine angeblichen Dienſte belohnt) geleiſteten Dienſtes ein Gut in der Nähe von Frankfurt a. d. O. erhalten hatte, aber als Quärulant ſtets mit der Regierung in Hader lebte (mit der Büreaukratie, mit Hardenberg nicht), verließ endlich Preußen (warum?), kehrte nach Frankreich zurück und ließ daſelbſt eine pasquillartige kleine Schrift drucken, in welcher er den König (eine Lüge, Herr Generallieutenant, denn den König greift er mit keinem Wort an) und ſeine

Regierung (blos das Willkürregiment der Beamten) angriff. Sie ward im preußiſchen Staat, wider Wiſſen des Königs, verboten; als aber der König hiervon Kunde erhielt, da befahl er, ſofort das gegen ſolche erlaſſene Interdikt aufzuheben (davon iſt ſicher nichts bekannt geworden) und ihr die größte Publicität zu verſchaffen (das kommt der Mittheilung des obigen Auszugs zu gut). Zugleich gebot er aber, eine Commiſſion aus bewährten, ſachkundigen Männern zu ernennen, welche die Gründe der Klagen jenes Mannes genau unterſuchen ſollten, damit ſolchen, im Fall er in ſeinem guten Rechte ſei, ſofort abgeholfen werden könnte; allein die mit aller Strenge, ſelbſt gegen den Fiscus (man denke!) geführte Unterſuchung ergab nur falſche Angaben und ließ den Pasquillanten als einen undankbaren Quärulanten erſcheinen. (Warum hat man denn den Unterſuchungsakten nicht zeitig „die größte Publicität verſchafft?" Jetzt wird der Baron von Frauendorf ſchwerlich mehr am Leben ſein und die Todten ſind leicht zu bekämpfen.)

Religion.

Es iſt hier der Ort nicht, die Wurzeln der poſitiven Religion mit der Schaufel der Vernunft herauszuwühlen, auch nicht, ihr etwa ein perſönliches Glaubensbekenntniß entgegen zu ſtellen, das zunächſt von dem Glücke handeln würde, von ihren Feſſeln frei zu ſein. Wir wollen vielmehr die poſitive Religion in ihrer Berechtigung hier gelten laſſen und uns auf ihren Standpunkt ſtellen, jedoch um ſie zur Gegnerin ihrer unwürdigen Anhänger zu machen. Nichts in der Welt iſt von der Gewalt und der Schlechtigkeit ſchändlicher gemißbraucht worden, als die hochgeprieſene Religion, von welcher ſoviel Tauſend Heuchlermäuler täglich überfließen und noch heut' zu Tage bildet ſie das Vehikel, wodurch Speculanten groß und klein ihre egoiſtiſchen Plane durch Dick und Dünn durchzubringen wiſſen. Wer durch ſie die Geiſter nicht beherrſchen kann, der ſucht ſie zu blenden, und wer ſie nicht blenden kann, der ſucht ſie zu umſtricken, und wer ſie nicht umſtricken kann, der ſetzt ſie aus Rache dem Verfolgungscomplot der Gleichgeſinnten aus. Es gibt keine Schändlichkeit, wozu die Religion nicht ſchon die Hand hat bieten müſſen und auch keine, die man nicht durch ſie zu bemänteln gewußt hätte. Nirgendwo aber klingt uns das Wort Religion widriger in die Ohren, als im Gebiet der Politik, denn die Politik hat noch Herkulesarbeiten zu verrichten, um ſich bei ehrlichen Leuten aus dem Verruf zu bringen, gerade die Politik iſt ſtets der Tummelplatz der großartigſten und abgefeimteſten Schlechtigkeiten geweſen und gerade die faulſte, lügenhafteſte, verworfenſte Politik iſt faſt immer an

der willigen Hand der Religion in die Welt getreten, um unter deren weitem Mantel ihre Schandblößen zu verbergen. Die Politik hat bei allen Gelegenheiten die Religion zur Hure und Kupplerin der Gewalt gemacht. Die Geſchichte liefert davon Zeugniß auf jedem Blatt. Es würde ſich ein troſtloſes Conto entfalten, wenn ſich mit Zahlen feſtſtellen ließe, was ſeit achtzehnhundert Jahren im Namen und unter dem Deckmantel der Religion Gutes und Böſes geſchehen ſei.

Gerade von denjenigen, welche die Religion ſo eifrig zu ſchützen und zu verbreiten ſuchen, fordern wir vor allen Andern, daß ſie ihr durch ihr Beiſpiel Ehre machen, daß ſie ſich keine Handlungen zu Schulden kommen laſſen, welche der Religion Hohn ſprechen. Wir wollen nicht weit in die Geſchichte zurückgehen, wir wollen bloß bis zur Stiftung der heiligen Allianz den Blick ſchweifen laſſen, welche die Politik auf dem Fundament der Religion aufbauen wollte, und fragen die Staatsmänner Teutſchlands, welche ſeitdem die Religion beſchützt und die Freiheit verfolgt haben, wie ſich alle die tauſend Mittel, die in den letzten dreißig Jahren zur Hemmung des Fortſchritts angewandt worden ſind, mit der Religion vertragen, ob die lichtſcheuen Gänge der geheimen Verfolgungen gemachter Verſchwörer von dem Licht der Religion beleuchtet geweſen, ob die Nichtachtung heiliger Verſprechen in den Lehren der Religion vorgeſchrieben ſei, ob die Vorenthaltung anerkannter Rechte ein Gebot des Chriſtenthums ſei? Wir fragen die geheimen Büreaumänner und Diplomaten, die ſtets die Rechte und Freiheiten des Volkes mit tollen Schrauben zu befeſtigen wiſſen, um ſie jederzeit wieder umſtürzen zu können, ob ſie ſolche Kunſtſtücke aus dem Evangelium gelernt haben? Antwortet ihr hierauf Ja! ſo verſchont uns um Gotteswillen mit euerer Religion; antwortet ihr Nein! ſo verſchont uns ebenfalls damit. Im erſtern Falle gebietet ſie Schlechtes, im zweiten fruchtet ſie bei ihren Hauptbekennern nichts. Thut ihr aber bloß zwei Dinge, nämlich nehmt ihr eine ehrliche moraliſche Politik an und entfernt dafür die Corruption der Höfe und Diplomaten, ſo wird es nicht mehr nöthig ſein, ſich auf eine Religion zu ſtützen, die man ſelbſt compromittirt.

Wir treten aus dem Gebiet der Politik einen Augenblick in das Gebiet des gewöhnlichen Lebens und befühlen den religiöſen Puls der Menge. Hier wie dort finden wir neben einer geringen Anzahl, deren Religion und Religioſität eine Wirklichkeit hat, die große Maſſe der feigen Nachbeter und ſchlauen Heuchler. Die Erſtern ſind diejenigen, welche religiös ſind um der Religion, oder tugendhaft um der Tugend Willen — ihnen iſt die Religion und Tugend wirklich Zweck und Ziel; zur zweiten Klaſſe gehören diejenigen, welchen die Religion nicht Zweck, ſondern ſchlechtweg bloßes Mittel iſt. Den Beſſern dieſer zweiten Klaſſe iſt die Religion ein Mittel, in den Himmel zu kommen und nicht in die Hölle, ſie würden wahrſcheinlich nicht religiös ſein, wenn ſie nicht an Himmel und Hölle glaubten; den Schlechtern jener Klaſſe iſt die Religion ein Mittel, nicht bloß in den Himmel, ſondern auch durch die Welt zu kommen. Sie würden nicht religiös ſein, wenn ſie 100,000 Thaler beſäßen, ſie würden es nicht ſein, wenn ſie keinen ſogenannten guten Ruf, wenn ſie kein Amt, keine Frau, keine Gunſt nöthig hätten. Sie gebrauchen die Religion als einen Strick, um ihren Anhang damit feſtzubinden; ſie gebrauchen ſie als Aushängeſchild zu ihrer Recommandation; ſie gebrauchen ſie als Schminkpflaſter auf ihre moraliſchen Eiterbeulen; ſie kauen beſtändig die wohlriechende Violenwurzel der Religion im Munde herum, damit nicht der Welt ihr böſer moraliſcher Athem auffalle. Sie haben nicht in ihr Inneres die Samenkörner der Religion gepflanzt, die darin aufgegangen zu einer fruchtbringenden Pflanze; ſie haben nur äußerlich vom Baum der Religion abgeſchnittene, bald verdorrende Zweige ſich aufgeſteckt, die um ſo mehr rauſchen, je dürrer ſie ſind. Unter allen Regeln der Religion beherzigen ſie keine weniger, als die: „An den Früchten ſollt ihr ſie erkennen!“ Höchſtens bringen ſie es zu einer täuſchenden Blüthe. Wenn ein Menſch aber noch ſo religiös blüht, wenn er noch ſo ſehr von Religion überſprudelt und trieſt, laß dich dadurch nicht irre führen, er iſt ein um ſo ſchlechterer Menſch, wenn ſeine Handlungen ſeine Worte Lügen ſtrafen. Findeſt du, daß ſeine ſogenannte Religioſität größer iſt, als ſeine Tugend, daß es ihm an einem leitenden Gewiſſen, an Grundſätzen und an Ehre man=

gelt, ſo biſt du nicht im Mindeſten ungerecht, wenn du ihm ſeine Religioſität in ſeinem Sündenbüche nicht gut, ſondern wenn du ſie ihm doppelt zur Laſt ſchreibſt. Und wenn er mit ſeinen Knieen die Steine der Kirche abſchliffe, und wenn er Pſalmen ſänge wie David, und wenn er ſo oft zum Abendmal ginge, daß er das tägliche Brod dadurch ſparen könnte — es hilft ihm Alles nichts, wenn es nicht ſeine Geſinnungen und Handlungen ſind, die ihn zum Chriſten und zum wahren Menſchen machen. Wer bloß betet und in die Kirche läuft, wird ebenſo wenig ein wahrer Chriſt, als der ein Poet iſt, der Gedichte declamirt. Wenn ſich ein Menſch nicht hinter die Religion verſteckt, ſo magſt du bei ſeinen Fehlern immer annehmen, ſie entſprängen aus bloßer menſchlicher Schwäche; findeſt du aber bei einem Menſchen, der ſich zu den Chriſten bekennt, unrechte Handlungen im Gefolge ſeiner Religioſität, ſo iſt er ein Heuchler und er handelt aus Schlechtigkeit. Beurtheile den Irreligiöſen ſtreng, aber den Religiöſen doppelt ſtreng. Wer Ehre beſitzt ohne äußere Religion, dem kannſt du immerhin vertrauen; wer aber äußere Religion beſitzt ohne Ehre, vor dem ſei auf deiner Hut.

Nichts nimmt ſich im Munde gewiſſer Religioſen beſſer aus, als die das Prinzip der allgemeinen Freiheit im Schooße tragende chriſtliche Regel: „Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt.“ Wie zärtlich würden die Nächſten, die Bürger, die Völker geliebt werden, wenn jene Menſchen die Liebe zu ſich ſelbſt auf Andere übertrügen! Oder wie uneigennützige, leidenſchaftsloſe Menſchen würden ſie ſein, wenn ſie die Liebesregel umkehrten und ſich ſagen könnten: ich liebe mich wie meinen Nächſten! Aber ſie führen beſtändig die Religion der Liebe im Munde und die des Haſſes und der Tücke im Herzen. Sie haſſen das Recht, ſie haſſen die Freiheit, ſie haſſen den Andersdenkenden, ſie verfolgen den Offenhandelnden. Eine Beleidigung, namentlich eine verdiente, vergeſſen ſie nie, ſie tragen ſie noch bis an das Ende ihrer Schleichwege. Je tiefer das Bewußtſein ihrer durch den Schleier der Heuchelei verdeckten Unwürdigkeit in ihrer Seele wurzelt, deſto tiefer wurzelt auch der Haß und die Rachſucht gegen diejenigen darin, welche durch die religiöſe Schminkdecke

bis in die wunden Stellen jener Unwürdigkeit durchgedrungen ſind, welche ſie geſtochen haben in ihre Eiterbeulen. Wie durch einen Inſtinct wittern ſie die drohende Gefahr, der Trieb der Selbſterhaltung vereinigt ſich in ihnen mit ihrem Fanatismus und in ihrer Noth und Enge reißen ſie entweder, von der Gewalt ihrer geheimgehaltenen Leidenſchaft überwältigt, die Liebesmaske von der Haſſesfratze herab und greifen ihren Feind offen an, oder ſie ſchleichen, wenn ſie im Stande ſind, ihre Rolle feſtzuhalten, auf einem Seitenwege hinweg, um hinter dem Rücken des Feindes um ſo ſicherer zu machiniren. Sie nehmen dann ihre Zuflucht zu ihrem treueſten Bundesgenoſſen, zu ihren geheimen Qualitäten und werden zum Spion, zum Strauchlaurer, zum Denuncianten, zum Häſcher, zum Kerkermeiſter, zum Henker. Es kann ihnen dabei nichts willkommner ſein, als wenn die Welt oder der Staat in gutem Glauben ihnen ein Meſſer in die Hand gegeben, um das Unkraut der Geſellſchaft auszuſchneiden, oder ein Schwert der Gerechtigkeit, um die Feinde der öffentlichen Wohlfahrt niederzuſchlagen. Sowie ſie ihre Feinde in Feinde der Menſchheit verwandeln, ſo verwandeln ſie ihr öffentliches Meſſer und Schwert in Privat-Dolche, die ſie mit ihrem Rachegeifer vergiften und mit ihrer Religionsſchminke poliren. In der Bibel haben ſie geleſen: „Liebe deinen Nächſten, wie dich ſelbſt!“ „Vergebet, ſo wird euch vergeben!“ „Den Splitter im Auge des Nächſten bemerkſt du, aber nicht den Balken in dem eignen ꝛc.“ Außer der Bibel aber, ihrem himmliſchen Geſetzbuch, haben ſie noch ein anderes in ihrer Bibliothek, nämlich das weltliche Geſetzbuch. Sowie ſie dies für ſich ſelbſt ſtudiren, um dem Geſetz nicht in die Hände zu fallen, ſo ſtudiren ſie es für Andere, um ſie unter das Geſetz zu bringen. Es iſt für ſie nur eine Rüſtkammer, um ſich gegen den geliebten Nächſten zu waffnen. P i e t i ſ t e n ſind die wahren Leute, um die Religion auszubeuten und in Verruf zu bringen und — den Pietiſten ſcheint bei uns noch eine Zukunft zu blühen.

Für eine Regierung ſcheint es uns ein Haupterforderniß zu ſein, daß Niemand wiſſe, welche Religion ſie habe. Gerecht regieren im vollſten Umfange des Wortes, muß für ſie die einzige

Religion ſein. Bietet aber die Regierung durch religiöſe Parteinahme oder Sympathie einen Anhalt zum Anknüpfen, ſo hängt ſich ſofort mit den wenigen Religiöſen zugleich der ganze Schwarm der Heuchler daran und treibt gleichſam von Regierungswegen ſeine religiöſen Speculationen im hohen, wie im niedern Styl. Sie wiſſen dann den „Unterthan" mit dem Religioſen zu identificiren und nutzbar zu machen und verbinden den falſchen Patrioten mit dem falſchen Religioſen. Es gibt eine Menge Menſchen, die beſtändig das Chriſtenthum nebſt König und Vaterland im Munde haben aus dem einfachen Grunde, weil ſie kein Geld in der Taſche haben. Die vage und bedenkliche Beſtimmung, wonach eine Perſon, die Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legt, nicht in öffentlichen Bedienungen geduldet werden ſoll, wiſſen Andere dahin zu deuten, daß einer Perſon, welche ſcheinbares Intereſſe für die Religion an den Tag legt, die öffentlichen Bedienungen offen ſtehen ſollen, namentlich, wenn der Religioſität der kriechende Toaſtpatriotismus zu Hülfe kommt. Um Geld oder einen Poſten machen gewiſſe Leute Geſchäfte in beiden Artikeln zugleich, wenn einer allein nicht reüſſiren will; ſie tragen in der einen Hand die Fahne mit dem Kreuz, in der andern die Fahne mit dem Adler durch das Land umher und betäuben die Leute durch das ekelhafte Geſchrei von ihrer Religioſität und ihrem Patriotismus. Solche Menſchen ſollten von Polizeiwegen nicht geduldet werden, ſie nützen weder der Kirche, noch dem Staat, ſie würdigen die Ueberzeugungen über die wichtigſten Angelegenheiten zu Handelsartikeln herab und drücken durch die Wohlfeilheit ihrer falſchen Waare den Preis der Tugend, daß ſie am Ende nichts mehr gilt. Die ſchlimmſte Seite der Tugend iſt die, daß es noch ſo wohlfeile Mittel gibt, ſie zu erſetzen.

Zweite Abtheilung.

Die Büreaukratie in Bezug auf das Verhältniß der Beamten unter ſich.

Digitized by Google

Vorgeſetzte und Untergebene.

Das Verhältniß zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen im preußiſchen Beamtenleben kann nur derjenige ganz beurtheilen, der ſich als Untergebener in der Gewalt der Büreaukratie befunden hat. Nicht in allen Verwaltungen iſt daſſelbe gleich ungünſtig; am ungünſtigſten iſt es in denjenigen, die ſchon ihrer Natur nach viel Mißtrauen und Rohheit entwickeln, mehr Maſchinen- als geiſtige Arbeit erfordern und hiernach einen militäriſchen Charakter annehmen. Gegen die Steuer- und Poſtbeamten z. B. ſind die Regierungsbeamten u. A. wahre Herrn. Man weiß mitunter nicht, ob man ſich mehr über das despotiſche und demoraliſirende Verfahren der Vorgeſetzten, oder über das ſclaviſche und niedrige Benehmen der Untergebenen empört fühlt.

Um die Eventualitäten, denen der Untergebene ſich nach Umſtänden ausgeſetzt ſieht, anzudeuten, mögen hier einige Fragen folgen, welche ich in einer im Jahr 1841 herausgegebenen Flugſchrift „die Ehre" den Vorgeſetzten an ſich ſelbſt habe ſtellen laſſen. Er frage ſich, ob beim Verfahren gegen den Untergebenen Recht und Geſetz ihn leite, oder ob Herrſchſucht und Hang zur Willkür ihn verblende; ob unehrenhafter, egoiſtiſcher Ehrgeiz, oder pflichtgemäße, zweckbegeiſterte Ueberzeugung die Triebfeder des Verfahrens ſei, das er bei Behandlung ſeiner Untergebenen beobachtet; ob er ſie als Staatsdiener, oder ob er ſie als Perſonendiener betrachte; ob er ſie zu geſinnungskräftigen, ehrenfeſten und ſelbſtbewußten Stützen des Staats heranbilde, oder ſie als verächtliche, ſervile und willenloſe Maſchinen ſeiner ſelbſtiſchen,

unter dem Mantel des Dienſt- oder Staatsintereſſe gleißneriſch verborgenen Abſichten benutze; ob er die von Vielen adoptirte Anſicht hege oder erheuchele, daß die Hauptqualification zum Staatsdienſt nur in knechtiſcher Unterwürfigkeit gegen den Herrn des Büreau's, in Ablegung aller perſönlichen Kraft und Würde beſtehe, oder ob er edel und groß genug denke, auch im Untergebenen die Kraft der ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit zu ehren; ob er den Stolz beſitze, nur mit dem eignen Verdienſt glänzen zu wollen, oder ob er ſich des wohlfeilen Mittels nicht ſchäme, ſich durch Mißbrauch ſeiner, zu wenig controlirten, büreaukratiſchen Gewalt auf Koſten Anderer auszuzeichnen; ob er von ſeinen Untergebenen mehr verlange, als der Staatszweck erheiſcht, und ob er nicht mit dem erpreßten Ueberſchuß der Leiſtungen Anderer ſeine eigenen ungenügenden Leiſtungen zu vervollſtändigen, ſein Scheinverdienſt zu verwirklichen, ſeine Unfähigkeit zu bemänteln beabſichtige; ob er die Befolgung deſſen, was er von Andern fordern zu müſſen glaubt, durch das eigne Beiſpiel empfehle, oder ob er ſich ſelbſt geſtatte, was er an den Untergebenen mit drakoniſcher Strenge verfolgt; er frage ſich ferner, ob er dem Untergebenen, der ihm durch ehrloſe Mittel gefällig zu werden ſucht, mit gebührender Verachtung lohne, ob er den Schmeichler, den Kriecher, den Anträger von ſich ſtoße, dagegen dem Wahrheitliebenden, dem Graden, dem Ehrenhaften die verdiente Anerkennung zu Theil werden laſſe; ob er bei nöthig werdenden Einſchreitungen die Karten ſeines Verfahres unter dem Tiſch miſche, oder ob er offen ſpiele gegen den ohnehin ſchwächeren Gegner; ob er den Muth habe, die Rechte und die Ehre ſeiner Untergebenen, wo ihr Loos eine Beſſerung erheiſcht, oder wo ihnen zu nah getreten wird, zu verfechten, oder ob er aus feigen Klugheitsrückſichten ſie preisgebe; ob bei Beförderungen und Auszeichnungen ſtrenge Unparteilichkeit ſeine unverbrüchliche Regel ſei, oder ob Nepotismus, geheime Allianceen, perſönliche Verbindlichkeiten und Gefälligkeit gegen Höhere ihm Ausnahmen geſtatten; ob die Quelle für Beurtheilung ſeiner Untergebenen eigene, gewiſſenhafte Prüfung und von der Ehre geleitete Menſchenkenntniß, oder fremde Beſchränktheit, beſchleichende Spionerie, meuchleri-

ſcher Neid und giftige Verleumdung ſei; ob er Gerechtigkeit genug beſitze, da, wo der Untergebene ein Recht geltend zu machen hat, offen und ehrlich auf die Sache ſelbſt einzugehen, oder ob er aufgegriffene Verſtöße gegen die Form heuchleriſch als Waffen benutze, um das verfochtene Recht niederzuſchlagen; ob er darauf halte, daß auch das Gute, der moraliſche Werth des Beamten vollſtändig zur Anſchreibung gelange, oder ob ſeine Politik dahin gehe, durch Anſammlung des Ungünſtigen, unter möglichſter Ausſcheidung des Guten, ſich ein Mittel zu ſchaffen, um den Unbequemen zu beſeitigen, den Unabhängigen abhängig zu machen, den Selbſtſtändigen zu demüthigen, den Gehaßten oder Gefürchteten durch die auf jene Art vom Willen des Vorgeſetzten abhängig gemachte Hemmung des Avancements, oder durch herangeförderte Penſions- oder gar Entlaſſungs-Reifheit einzuſchüchtern und niederzuhalten; ob ihm die Liebe und wahre Achtung ſeiner Untergebenen erſtrebenswerth ſei, oder ob er ſich mit dem Despotengrundſatz „**oderint dum metuant**“ und zwar als einem Mittel befreunde, ſich vor verdienten Anfechtungen zu ſchützen, den Nimbus, in welchen er vielleicht ſeine Kleinheit hüllt, zu erhalten und auf die bequemſte Weiſe ſeine Gewalt zu ſichern; vor Allem aber ſtelle er ſich die Frage, die manche andere unnöthig macht und die jeden ſeiner Federzüge leiten ſollte, die Frage, ob er den Untergebenen nicht bloß nach den Geſetzen und dem Buchſtaben der, vielleicht ſelbſtgeſchaffenen Strafinſtruction, ſondern auch nach den Geſetzen der Humanität behandle und es begriffen habe, daß der „intelligenteſte“ Staat der Welt auch der humanſte Staat der Welt ſein müſſe. Die Humanität iſt das Bindemittel, welches den verſöhnenden Uebergang bildet zwiſchen dem Befehl und dem Gehorſam; ſie ſichert die Wirkung des einen, ohne die Aufgabe des anderen zu erſchweren; ſie verbindet das Unten mit dem Oben, ohne dem erſtern den troſtloſen Glauben aufzudrängen, daß es des letztern wegen da ſei; ſie vereinigt die Maſſe der Staatsdiener zu einer Verbrüderung, die aus ſelbſtbewußter, freudiger Entſchließung die Aufgabe des Ganzen erfüllt. Was iſt dagegen die Wirkung eueres Zwangs- und Soldatenſyſtems? Wohin führt es, wenn ihr Folgſamkeit durch rückſichtloſe In-

humanität, wenn ihr Ordnung durch Tödtung alles Charakterlebens ſchafft? Was nützen euere ſogenannten Reſultate, wenn ſie von den Verwünſchungen derer begleitet ſind, auf deren Koſten ihr ſie erlangt habt? Wollt ihr ein freundliches Lächeln von Oben durch unterdrückte Klagen von Unten erkaufen und erzwingen? Durch Klagen, die am Ende doch laut werden, wenn ſie auch prunkende, durch abgetriebene fremde Kräfte aufgehäufte Actenberge zu überſteigen hätten? Was hilft es, durch euere Verwaltung eine maſchinenmäßige Ordnung, ein ordreflüchtiges Beamtenexercitium zu ſchaffen, wenn ihr die Räder, durch die ihr die Maſchine treibt, die Glieder, durch die ihr das Exercitium leitet, nämlich die Untergebenen, zu kraft- und geſinnungsloſen Werkzeugen herabwürdigt, die in den Zeiten der Noth, in den Zeiten der Feuerprobe dem Staat keinen Manneswerth und keine innere Zuverläſſigkeit mehr zu bieten haben; wenn ihr durch büreaukratiſchen Druck alles Selbſtgefühl, durch inquiſitoriſche Verfolgung alles Vertrauen, durch ſtets geſchäftige Suggeſtion alle Bewußtſeinsruhe, durch nachſpürendes Mißtrauen alle Ehrenhaftigkeit, durch niedrige Fiskalität alle Amtsfreudigkeit, durch vexatoriſche Kleinigkeitskrämerei allen guten Willen und durch jenen unedlen, inhumanen, kleinlichen und gehäſſigen Geiſt überhaupt, der von keinem höheren Prinzip eine Ahnung hat, alle Liebe zum Beruf und alles Intereſſe am Vaterland aus den Gehorchenden herausverwaltet? Was hilft es, daß ihr mit Aufopferung des Schweißes, der Geſundheit, des Glückes von Tauſenden vielleicht dem „Intereſſe fisci" ein winziges Plus oder der Büreaukratie einen ſehr überflüſſigen Zuwachs an Furchtbarkeit geſchaffen, wenn ihr gegen das Intereſſe der Allgemeinheit ein unſchätzbares moraliſches Kapital an Vertrauen, Ehre, Charakterkraft und Menſchenwürde vergeudet habt?

Der Biſchof Eylert hat 1841 beim Ordensfeſt eine ſpäter auf Befehl des Königs gedruckte Rede gehalten, worin es u. A. heißt:

> „Glücklich und geſegnet, auf Achtung und Vertrauen gebaut, ſei in dieſem heiligen Bunde das Verhältniß der Vorgeſetzten und Untergebenen, aber nie möge Büreaukratie der Monarchie nachtheilig werden und Keiner ver-

geſſe, daß er nicht Herr, ſondern ein Diener des Königs iſt zur Förderung gemeinſchaftlicher Wohlfahrt."

Das ſind recht hübſche Worte, aber ſie nützen ſo wenig, als andere heilige Redensarten. Sie haben ſchwerlich auch nur einem einzigen Untergebenen eine Erleichterung gebracht. So lang die „Monarchie" ſich auf die Büreaukratie ſtützt, wird die Büreaukratie ſich nicht aus der Monarchie wegbringen laſſen. Die Büreaukratie iſt, wie der Jeſuitismus, eines von jenen zählebigen, geſpenſtiſchen Ungeheuern der Geſchichte und der Staaten, welche da, wo ſie einmal Wurzel gefaßt haben, auch nur mit der Wurzel vertilgt werden können, die aber, nicht mit der Wurzel (durch Rechtsverfaſſung des Staats und Preßfreiheit) vertilgt, bei der erſten Gunſt der Umſtände um ſo furchtbarer ihr Haupt wieder erheben. Das Ungeheuer der Büreaukratie hat Tauſende von Köpfen, die durch geheime Hälſe mit dem weitgeſtreckten, unſichtbar pulſirenden Leibe verbunden ſind. Ein Wort vom Thron kann vielleicht die Köpfe und Hälſe zwingen, ſich ſchleichend unter ihn zu beugen und ſich lauernd in ihre Schlupfwinkel zu verbergen, aber todt ſind ſie nicht. Entweder wühlen ſie in ihren tauſend verborgenen Gängen fort und verwunden proviſoriſch die Ohnmächtigen im Geheimen, oder ſie ſimuliren einen täuſchenden Todesſchlaf, bis das mächtigere Wort ihres Gebieters verhallt iſt und kein überwachendes Auge ſie mehr zurückſcheucht. Und wehe dann denen, die ſich ihrer Befreiung freuten und dem Ungeheuer auf zertretenem Kopf zu ſtehen glaubten! Von dem eigenen Gift im Stillen genährt, ſchnellt es in furchtbaren Krümmungen ſeine Hälſe wieder offen empor und fällt um ſo vernichtender über den Feind her, je länger es ihn vielleicht hat ſchonen müſſen, ſowie die Schlange dann am Gefährlichſten beißt, wenn lange kein Opfer das Gift ihrer Zähne abgezapft hat.

Die geheimen Conduitenliſten.*)

Es iſt erklärlich, daß nicht bloß dasjenige, was durch Verheimlichungseinrichtungen dem öffentlichen Urtheil entzogen wird, ſondern auch dieſe Einrichtungen ſelbſt dem größern Theil des Publikums nicht klar vor die Augen treten, oder ihm ganz unbekannt bleiben müſſen. Deßhalb ſchicken wir voran: die geheimen Conduitenliſten ſind fortlaufende Zeugniſſe, welche den Untergebenen, ohne daß ſie davon Kenntniß erhalten, von ihren Vorgeſetzten nach deren Gutdünken im Geheimen ausgeſtellt und den höhern Vorgeſetzten eingereicht werden, und auf dieſe Art bei denen, welche die betreffenden Beamten vielleicht nicht einmal kennen, wohl aber über deren Loos entſcheiden, das Urtheil über dieſelben feſtſtellen, mithin die Grundlage ihres amtlichen Glückes oder Unglückes bilden. Wie man ſieht, beruht die ganze Einrichtung auf dem Syſtem der Einſchüchterung und der Inquiſition, und wenn die Aufgabe der Staatsverwaltung beim Verhalten gegen die Staatsdiener darin beſteht, dieſelben zu durchaus gehorſamen Dienern, zu willenloſen Werkzeugen der Vorgeſetzten zu machen, ſo gibt es zur Erfüllung dieſer Aufgabe allerdings kein wirkſameres und dabei ſtilleres Mitttel, als die geheimen Conduitenliſten.

Wie man aus dem Vorſtehenden erſieht, bilden die geheimen Conduitenliſten mit den Perſonalakten, in die ſie übergehen, eine Art Repertorium für eine, bis in alle Verwaltungsartikulationen

*) Nach einer im Jahr 1842 von mir herausgegebenen Flugſchrift.

hinabreichende Cabinetsjuſtiz im verjüngten Maßſtab, eine Juſtiz, die ohne offenen Ankläger, ohne offenes Gehör und ohne offenes Urtheil ihre Delinquenten im Stillen in Behandlung nimmt und abthut. Die geheimen Conduitenliſten ſtehen hinter dem Beamten wie vehmartige Geſpenſter, die ſtets das gezückte Richterbeil über ſein Haupt ſtrecken und die ihn eben dann am Meiſten bedrohen, wenn ſein Benehmen zu einem geheimen Verfahren am Wenigſten Veranlaſſung gibt. Der Offene, der arglos ſich gibt und ausſpricht, wie es ihm um das Herz iſt, der Gerade, der es verſchmäht, in ſeinem Auftreten die Schleichwege der Klugheit einzuſchlagen, der Ehrenhafte, der ſeine Handlungsweiſe nicht nach den Rückſichten auf den eignen Vortheil einrichtet, ſondern vor allem ſeine Ueberzeugung zur Rathgeberinn wählt — gerade dieſe ſind es, die auf die ſchwarzen Seiten der Conduitenliſten vielleicht den meiſten Stoff liefern. Ihre Offenheit wird ihre eigene Anklägerinn werden; ihre Gradheit wird die Empfindlichkeit der Vorgeſetzten gegen ſie aufbringen; ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen den Ruf unfolgſamer Opponenten zuziehen. Auf dieſe Art werden Vorzüge zu Mängeln und Tugenden werden Vergehen. Das können ſie aber nur werden, ſo lang es angeht, ſie ungeſtraft dazu zu ſtempeln, und hierzu zeigen den Weg die geheimen Conduitenliſten. Die Lage für den untergebenen Beamten wird durch die geheime Conduitenliſte eine völlig rechtloſe. Eine unbekannte Hand fällt und vollzieht ſein unbekanntes Urtheil; Kenntnißnahme deſſelben ſteht ihm eben ſo wenig zu, als ihm Reclamation gegen daſſelbe möglich iſt. Ohne daß er ahnt, wie man gegen ihn geſinnt iſt, ohne daß er weiß, was man mit ihm beabſichtigt, ohne daß er im Stande iſt, eine ſchwarz auf weiß gegen ihn feſtgeſtellte Anſicht zu berichtigen, ohne daß er vielleicht Anlaß erhält, einen ihn benachtheiligenden, z. B. perſönlichen Mangel, deſſen er ſich nicht bewußt iſt, abzuſtellen, muß er (ſchlimmer geſtellt, als ein Schulknabe, dem doch ſein Teſtimonium offen eingehändigt wird, weil es nicht bloß den Zweck hat, ihn zu ſtrafen oder zu empfehlen, ſondern auch, ihn zu belohnen oder zu beſſern, blindlings der dunkeln Macht ſich hingeben, welche die Vorgeſetzten über ihn ausüben, und hat viel-

leicht ein halbes Leben lang die Wirkungen einer geheimen Conduitenliſte abzubüßen, die als papiernes Brandmal ſeine ebenfalls geheim gehaltenen Perſonalakten zeichnet und auf welche das Gebäude ſeiner ſpätern Beurtheilung mit unverrückbarer Conſequenz gegründet wird. Könnten doch diejenigen, die durch ſolche Mittel die amtliche Autorität ſtützen zu müſſen glauben, in das verkümmerte verzweiflungsſchwere Herz ſo manches rechtſchaffenen Beamten blicken, der in vergeblicher langjähriger Anſtrengung für ſich und die Seinigen nach einem beſſern Looſe ſtrebt und ſchonungslos beſeitigt wird, weil er vielleicht zu der Zeit, wo ſeine Conduitenliſte eingereicht wurde, das Unglück hatte, eine ſchwache Seite ſeines Vorgeſetzten zu berühren!*) Könnten doch diejenigen, die in ſolchen Mitteln einen Antrieb für den Dienſteifer zu erkennen glauben, in das nichtswürdige Herz ſo manches Untergebenen ſchauen, der in ſchlauer Berechnung ſich durch Scheinverdienſt in das Vertrauen des zeugnißertheilenden Vorgeſetzten einzuniſten und ſich eine ſichernde Conduitenliſte auszuwirken weiß, während er ſeine Dienſtverrichtungen nur als den prunkenden Kaufpreis anſieht, wodurch er ſein ſchnelles Fortkommen erkauft! Könnten doch diejenigen, welche das Schickſal ſo vieler Hunderte in die Hände ſchwacher Beurtheiler liefern, in dem Herzen ſo manches Vorgeſetzten die Schrift leſen, wonach das Urtheil über die Untergebenen copirt wird! Wer hindert einen Richter, der von Seiten des Verurtheilten ebenſowenig Klagen zu fürchten hat, als ihm von anderer Seite eine wirkſame Verantwortlichkeit Feſſeln anlegt, ſein Urtheil von Beſchränktheit, von Laune, von

---

*) In Baiern beſtehen ſogenannte Qualificationsliſten. Die rheiniſche Zeitung vom 20. Dezember 1842 berichtete über die Führung dieſer Liſten u. A. Folgendes: „Welcher Unfug mit dieſen Qualificationsliſten überhaupt getrieben wird, können Sie daraus ſchließen, daß ganz vor Kurzem ein hoher Beamter in der Pfalz, dem gerade die Perſonalien übertragen ſind, einem Friedensrichter, der wiſſen wollte, warum er ſo lange nicht befördert werde, die Antwort gegeben haben ſoll: „„Weil Sie im Caſino zu N. vor ſechs Jahren gegen die Abſchaffung des National geſtimmt haben. Jetzt will ich jedoch die Sache vergeſſen und Sie ſollen bald befördert werden.““

Leidenſchaft dictiren zu laſſen! Dieſe Möglichkeit wird in andern Verhältniſſen beim geringſten Anlaß berückſichtigt; das Loos der Beamten ihren Vorgeſetzten gegenüber, verdient ſolche Berückſichtigung nicht. Wer im bürgerlichen Leben 10 Sgr. Strafe oder einige Stunden Arreſt verwirkt hat, wird (wenigſtens bei Oeffentlichkeit des Verfahrens) nicht verurtheilt ohne offenen Kläger, ohne contradictoriſches Verhör, ohne Zeugen, ohne Vertheidigung — und ein Beamter wird auf das bloße geheime Urtheil eines Vorgeſetzten vielleicht für immer von dem Wege zu ſeinem Glücke ausgeſchloſſen! Um im bürgerlichen Leben den leichteſten, unbedeutendſten Verſtoß gegen eine Polizeivorſchrift zu conſtatiren und zu beurtheilen, wird die Einleitung einer Unterſuchung, wird Zeugeneid, wird die Einſicht von Richter und öffentlichem Miniſterium erfordert — und um das Urtheil über Fähigkeit, Betragen, Moralität, Charakter eines Beamten für lange Jahre, vielleicht für immer feſtzuſtellen, genügt — die geheime Conduitenliſte eines Vorgeſetzten! Dieſe Widerſprüche durchſchneiden jedes Gefühl von Recht und ſchlagen der Vernunft in's Geſicht. Wo ſoll man die Anſprüche auf das unbegrenzte Vertrauen ſuchen, welches man den Vorgeſetzten ſchenkt, indem man ihnen auf ſolche Art die Macht faſt über amtliches Leben und Tod der Untergebenen in die Hand gibt? Es ſcheint faſt darauf gerechnet zu ſein, daß als Antrieb, mit dieſer Macht gewiſſenhaft umzugehen, der Gedanke an die wieder höhere Macht dienen werde, die dem Verurtheiler daſſelbe droht, was er dem von ihm zu Beurtheilenden kann angedeihen laſſen. Dabei wird man unwillkürlich an die Fabel erinnert, wo der Sperber den Sperling, der Falke den Sperber, der Adler den Falken zerreißt, und zuletzt der Jäger den Adler todtſchießt, ohne daß man ſich aber dabei ſagen könnte, es ſei des Jägers wegen jemals ein Sperling u. ſ. w. unzerriſſen geblieben. Will man den Mißſtand, der mit der Einrichtung der geheimen Conduitenliſten verbunden iſt, recht grell hervortreten ſehen, ſo vergegenwärtige man ſich den wahrhaft empörenden Widerſpruch, daß gerade bei der Verwaltung, welche ihre Beamten, niedere wie höhere, mit hundert Controlefeſſeln in die Bahn ihrer Pflicht zu bannen ſucht und ihnen

nicht weiter traut, als die Argus=Augen der ſchärfſten Controle reichen, daß gerade bei dieſer Verwaltung (der Steuerverwaltung nämlich) den Vorgeſetzten am Erſten Gerechtigkeit, Gewiſſenhaftigkeit, Ehre und Einſicht, mit einem Wort, Unfehlbarkeit genug zugetraut wird, um faſt unumſchränkt über das Schickſal ganzer Schaaren von Untergebenen zu entſcheiden, gerade als ſei dies Schickſal von weniger Werth und Belang, als etwa die Steuer von einem Stück Rindvieh oder einem Maß Branntwein. Einen Thaler Steuer uncontrolirt zu erheben, die Steuerpflichtigkeit von etlichen Pfunden Waare allein zu beſtimmen, ja auch nur einen amtlichen Gang oder Ritt ohne zwingenden Controleausweis zu thun, gibt man Keinem zu, aber unbedenklich traut man derſelben Perſon zu, daß ſie das untrügliche Maß bei ſich trage, jeden Untergebenen zu meſſen, und ſieht ihr derſelbe auch in jeder Beziehung ellenhoch über den Kopf.

In neuerer Zeit hat man ein Mittel gegen Benachtheiligung durch die geheimen Conduitenliſten darin zu finden geglaubt, daß dieſelben zur Kenntniß des Königs gebracht werden. Einen beſondern Erfolg ſehen wir bei dieſer Einrichtung nicht ab, da der Monarch weder Zeit genug haben kann, ſich in die Geheimniſſe dieſer tauſend und aber tauſend Liſten hinein zu ſtudiren, noch Perſonalkenntniß genug, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der über eine ganze Beamtenarmee gefällten Urtheile prüfen zu können. Höchſtens wird dies in Bezug auf höhere Beamten der Fall ſein, die dem König perſönlich bekannt ſind. Hinſichtlich der Einrichtung der Conduitenliſten könnte allerdings jene Vorlegung dann von Einfluß ſein, wenn etwa der Monarch es mißbilligte, daß man jeden Schritt der Beamten, namentlich in politiſcher Beziehung, bewacht, daß man die politiſchen Ueberzeugungen und Gedanken, insbeſondere der Lehrer, zum Gegenſtand der minutiöſeſten geheimen Inquiſition macht ꝛc.; aber gerade in dieſer Beziehung wird die Büreaukratie am Wenigſten um genügend erſcheinende Gründe für die Angemeſſenheit ihrer geheimen Maßregeln verlegen ſein.

Wie nachtheilig die geheimen Conduitenliſten auf das wahre Intereſſe des Staatsdienſtes einwirken müſſen, leuchtet ein. Es

iſt ſehr natürlich, daß unter ihrer Einwirkung die Hauptſorge des Untergebenen nicht dahin geht, ſeiner Pflicht und ſeinem Bewußtſein genug zu thun, ſondern nur, den Vorgeſetzten günſtig zu ſtimmen; daß er ſeine Pflicht nicht der Pflicht, ſondern, mit ſtetem Blicke auf die geheimen Conduitenliſten, nur des Vorgeſetzten wegen erfüllt; daß er ſeine Dienſtverrichtungen nur nach deſſen Launen und Schwächen einrichtet; daß er auf dieſe Art bei ſeinem Wirken den Schein zur Hauptſache machen lernt und daß derjenige als der beſte Beamte gilt, der am Beſten nach des Herrn Pfeife zu tanzen verſteht, daß mithin jede ſelbſtſtändige, aus Selbſttrieb und Ueberzeugung entſprungene, d. i. die wirkliche und allein ächte Pflichttreue in Mißkredit und aus der Mode kommt. Folgen muß der Untergebene dem Vorgeſetzten und deſſen Zufriedenheit und Achtung darf ihm nicht gleichgültig ſein, wie ſich von ſelbſt verſteht; damit aber das Streben nach dieſer Zufriedenheit und Achtung ſich nicht in Furcht und Kriecherei verwandle, legt dem Urtheil des Vorgeſetzten Feſſeln an und zieht den Vorhang vor dem Gericht weg, daß der Beurtheilte ſeinem Richter Angeſicht vor Angeſicht gegenübertreten könne.

Gleich verderblich muß der Einfluß der geheimen Conduitenliſten auf den Charakter der Beamten ſein. Welche Verſuchung zur Herrſchaft und Ungerechtigkeit von der einen, welche Schule für Knechtsſinn und Niedrigkeit von der andern Seite! Welche Anleitung zu Mißtrauen und Falſchheit, zu Verleumdung und Anſchwärzung, weil das Grab des Geheimniſſes Alles verſchließt, woraus Strafe und Vergeltung hervorwachſen könnte! Wie mancher Vorgeſetzte, der Muth genug beſitzt, ſeinem Untergebenen im Geheimen ein ſchlechtes Zeugniß zu geben, iſt zu feige, im Aeußern ſein Benehmen danach einzurichten. Er drückt ihm vielleicht in biederſter Teutſchbrüderlichkeit die Hand, ſtößt wohlwollendſt mit ihm an und nennt ihn ſeinen „beſten Freund,“ während er ihm eben erſt — das moraliſche Todesurtheil geſchrieben hat. Und der glückliche Untergebene, der ſich vor Seligkeit nicht zu laſſen weiß, daß nach all den Gewittern, die ſo ſchonungslos auf ihn herabgetobt und deren Urſprung er ſich gar nicht zu erklären wußte, wieder

eine ſo tröſtlich freundliche Vorgeſetztenſonne auf ihn herabſcheint, öffnet ſein argloſes Herz wie eine Sonnenblume, kehrt ſeinen innerſten Kern nach Außen und denkt in ſeiner Unſchuld nicht daran, daß er ſeinem Freunde dadurch vielleicht den Stoff — für die nächſte Conduitenliſte liefert. Hat aber der Untergebene erſt Erfahrung, iſt er durch Schaden klug geworden, iſt er durch die Raffinerie der Durchtriebenheit hindurch geläutert, hat er ſich vor dem Wohlwollen und der Freundſchaft ſolcher Vorgeſetzten in Acht zu nehmen gelernt, dann wird er ſeinem „Freunde“ mit gleicher Aufrichtigkeit begegnen und es wird dann nur darauf ankommen, wer ſeine Rolle am Beſten zu ſpielen weiß. Auf dieſe Art bildet ſich Heuchelei und Betrug von der einen, und Mißtrauen und Betrug von der andern Seite, ſo daß ſich am Ende das ganze Verhältniß unter den Beamten auf die Kunſt reducirt, einander in ehrloſen diplomatiſchen Kniffen zu überbieten. Daß dadurch alle Wahrhaftigkeit und Gradheit in der Wurzel vergiftet wird, verſteht ſich von ſelbſt. Was aber beim Manne zu den erſten Tugenden gehört, darf das beim Beamten in Mißkredit gebracht und vernichtet werden? Oft ſollte man leider glauben, daß es dies nicht bloß dürfe, ſondern auch müſſe; denn gar zu häufig zeigt es ſich, daß zwiſchen einem Beamten und einem Manne ein himmelweiter Unterſchied beſtehen kann, ohne daß dabei der Erſtere im Mindeſten herabgeſetzt und der Letztere im Mindeſten vermißt würde.

Es ſoll nicht beſtritten werden, daß vielleicht kein Staat in der Welt eine ſo ſtrikte Ordnung, eine ſo feſte Gliederung in ſeinem Beamtenweſen aufzuweiſen hat, als der preußiſche. Ein Blick auf die Quelle dieſer Vorzüge macht dieſelben aber ſofort ſehr bedenklich. Das ganze preußiſche Beamtenweſen iſt ein militäriſches. Der preußiſche Staat in ſeiner äußern Conſtruction hat zu Hauptträgern ein ſtehendes Heer von Soldaten und ein ſitzendes Heer von Beamten; jenes aber hat den Zuſchnitt für das letztere geliefert. Deßhalb iſt die Macht des Vorgeſetzten zu ausgedehnt und die Rechte der Untergebenen ſind zu wenig geſichert — eine nothwendige Folge des Grundſatzes der Subordination als Nothwendigkeit, des Grundſatzes, daß nichts dem

freien Willen und der freien Thätigkeit, ſondern nur dem Commando und dem Zwang ſolle zu verdanken ſein. Wir erkennen ſehr wohl, daß dieſer Grundſatz in eine abſolutmonarchiſche Verfaſſung, als ſolche, verwachſen ſein kann, vielleicht muß; aber ſelbſt unter ſolchen Umſtänden kann und muß dem Civilbeamtenweſen der militäriſche Charakter genommen werden und ſind zur Sicherung des Gehorſams bei Civilbeamten andere Mittel anzuwenden, als bei Soldaten. Die Befugniß des Capitäns, des Majors, des Obriſten ꝛc., auf eigne Fauſt den Untergebenen ſeiner perſönlichen Freiheit zu berauben, mag, ſo lang unſer Militär bleibt, was es iſt, zu entſchuldigen ſein; daß aber ein Regierungspräſident und ein Provinzialſteuerdirector ſeine ſubalternen Beamten nach Gutgünken, ohne richterliche Entſcheidung und ohne beſondere Verantwortlichkeit bis zu acht Tagen in's Priſon, zu Dieben und Vagabunden in's Priſon darf werfen laſſen, das iſt eine Befugniß, die in dem Staat der „Intelligenz" und des „suum cuique" nach den Herrn mit drei Roßſchweifen riecht.

An dies Beiſpiel von Gewaltbeſitz, der rein militäriſcher Natur iſt, knüpfen wir die geheimen Conduitenliſten unmittelbar an, die es nicht minder ſind. Man hat dieſe Liſten auch beim Militär getadelt und mit Recht; jedenfalls aber wird die Nothwendigkeit ihrer Abſchaffung dem Militärſyſtem ſchwerer begreiflich zu machen ſein, weil die Controverſen und Reclamationen, welche ohne geheime Beurtheilung unter den Militärs verſchiedenen Ranges entſtehen k ö n n t e n, mit dem Begriff des militäriſchen Gehorſams dem Anſchein nach in Colliſion zu kommen drohen. Beim Civilbeamtenweſen aber muß auch dies, nur ſcheinbare, Bedenken ſofort wegfallen. Man behalte die Conduitenliſten bei, wenn ſie ſich nicht ſollten erſetzen laſſen, aber man verbanne das Geheime von ihnen. E s ſ o l l t e k e i n e C o n d u i t e n l i ſ t e e i n g e r e i c h t w e r d e n, v o n w e l c h e r n i c h t d e r d a r i n b e u r t h e i l t e B e a m t e e i n e A b ſ c h r i f t e r h i e l t e, u n d j e d e m B e a m t e n ſ o l l t e u n t e r B e d i n g u n g e n z u j e d e r Z e i t d i e E i n ſ i c h t ſ e i n e r P e r ſ o n a l a k t e n g e ſ t a t t e t ſ e i n. E b e n ſ o ſ o l l t e n C o m m i ſ ſ i o n e n v o n B e a m t e n (im

Militär von Offizieren) errichtet werden, an welche die betreffenden Perſonen gegen ungünſtige Zeugniſſe ihrer Vorgeſetzten ſchriftlich und mündlich recurriren könnten. Dann erſt würde das Gute der Conduitenliſten erreicht und ihr Nachtheiliges verhütet werden können. Wohl würde dann die Büreaukratie zu behutſamem Gebrauch ihrer Gewalt genöthigt ſein; wohl würde dann auch der Mächtigſte ſich bequemen müſſen, bevor er die Feder anſetzte, ängſtlich mit ſeiner wahren Ueberzeugung zu Rath zu gehen; wohl würde dann auch der ſchlecht Gelittene gelobt werden müſſen, wenn er Lob verdiente; wohl würde dann kein Gerücht als Thatſache benutzt werden können, wenn man nicht die Beweiſe aufzubringen vermöchte; wohl würde dann die Verleumdung und Anſchwärzung der Wahrheit und Gerechtigkeit Platz machen müſſen; wohl würde man ſich dann enthalten müſſen, dem ſchmeichleriſchen Günſtling, kammerdieneriſchen Liebling unverdientes Lob zu ertheilen, weil zu fürchten ſtände, daß es ehrlichen Leuten zu Geſicht käme; — aber alle dieſe allerdings ſehr großen Unbequemlichkeiten und Inconvenienzen würden ſich verſchmerzen und vergeſſen laſſen, wenn man ſich erſt an den neuen Zuſtand der Dinge gewöhnt hätte, und auch in den Büreaux und Aktenſchränken das Recht, die Ehre und die Oeffentlichkeit zur Anerkennung gekommen wären.

Amtsverſchwiegenheit. *)

Der Art. 357 des Landrechts ſagt:

„Wer unter dem Fall einer Staatsverrätherei die ihm anvertrauten Amtsgeheimniſſe Andern, die ſie zu wiſſen nicht berechtigt ſind, gefährlicher Weiſe eröffnet, macht ſich ſeines Amts verluſtig und ſoll nach Befinden der Umſtände mit zeitiger Gefängnißſtrafe belegt werden.“

Eine weitere geſetzliche Beſtimmung über die Pflicht der Amtsverſchwiegenheit iſt uns nicht bekannt. Daß eine ſolche Beſtimmung nöthig, und daß für denjenigen, welcher als „Staatsverräther“ ein Amtsgeheimniß „gefährlicher Weiſe“ einem Unberufenen mittheilt, die Amtsentſetzung u. ſ. w. eine ganz verdiente Strafe iſt, wird Niemand beſtreiten. Eine ſolche Pflicht der Verſchwiegenheit exiſtirt in England u. ſ. w. ebenſo gut, als in Preußen. Nun aber kommt dasjenige, was vom Uebel iſt. Die angeführte Geſetzesſtelle konnte der geheimnißliebenden Büreaukratie nicht genügen und die „gefährlichen Verräthereien“ konnten ſich in ihrem Sinn nicht auf dasjenige beſchränken, was den „Staat“ angeht. Sowie es überhaupt in Preußen faſt kein Geſetz gibt, zu welchem die Büreaukratie nicht ein Hinter- oder Nebenhäuschen zu bauen verſtände, aus welchem ſie den Hausherrn über das ganze Gebäude ſpielt, ſo dehnte ſie auch (zuerſt in einem Reſcript vom 16. Nov. 1798) das Geſetz über die

*) Mit Zugrundelegung eines Artikels über Büreaukratie, den ich früher in die Leipziger Allgem. Zeitung geſchrieben.

Amtsverſchwiegenheit unbedenklich über alle zur Kenntniß der Beamten gelangende Verfügungen der Behörden aus und bedroht Alle, welche dasjenige, was amtlich zu ihrer Kenntniß kommt, dritten Perſonen oder gar öffentlich bekannt machen, mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe oder mit Entfernung aus dem Dienſt auf disciplinariſchem Wege.

Durch dieſe, bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Drohungen iſt ſie nun der Angſtergebenheit und Stummheit ihrer Diener in der Regel ziemlich gewiß und es gibt Beamten genug, die es kaum zu verrathen wagen würden, ob ihr Vorgeſetzter mit einem Gänſekiel oder einer Stahlfeder geſchrieben habe.

Vor einiger Zeit, wo es ſchien, als wolle die Regierung ſelbſt die Fenſter am Staatsgebäude öffnen, wunderte ſich die Preſſe ganz naiv darüber, daß die Vorſchriften über Amtsverſchwiegenheit in Erinnerung gebracht wurden, daß man die Ritze der Scheidewand, welche die Staats**diener** von den Staats**bürgern** trennen ſoll, wieder ſo ängſtlich zuſtopfte. Die Preſſe verwechſelte die Büreaukratie mit der Regierung, ſuchte in gutmüthigem Eifer die Nachtheile der Geheimthuerei darzuthun, machte darauf aufmerkſam, daß es gegen das Intereſſe des Staats ſei, wenn Entwürfe zu neuen Geſetzen und Maßregeln nicht vor deren Feſtſetzung öffentlich beſprochen und geprüft würden ꝛc. Die gute Preſſe! In Preußen gibt es eine Macht, die ihren alten Weg conſequent fortſetzt, wenn auch die Regierung zufällig eine liberale Verirrung begehen ſollte, und hört ihr von der einen Seite einmal eine ungebundene Freiheitsmelodie aufſpielen, ſo laßt euch durch den kalten Takt, der zu Zeiten mit eiſernem Hammer dazwiſchen geſchlagen wird, zur Beſinnung bringen und daran erinnern, daß der geheime Kapellmeiſter der Büreaukratie lauernd im Hintergrunde ſteht und dem Concert zeitig genug ein Ende machen wird.

In dem „Woher und Wohin?“ iſt darauf hingedeutet, die preußiſche Büreaukratie ſei ein Inſtitut im Sinn der katholiſchen Kirche. Dieſe Zuſammenſtellung iſt wirklich in gewiſſem Betracht von überraſchender Wahrheit, und es liegt ein ſeltſamer Contraſt darin, daß der erſte proteſtantiſche Staat des Continents zur

Baſis ſeiner Verwaltung einen Grundſatz dienen läßt, welcher der ſtärkſte Pfeiler der katholiſchen Kirche iſt, einen Grundſatz, der in ſeinen Folgen und Folgerungen mit den Fortſchritten des Staats in ewigem Widerſpruch ſtehen muß und wird.. Dieſer Grundſatz, welcher, wenn er vielleicht nicht ausdrücklich im Beamtenkanon der preußiſchen Verwaltung ausgeſprochen ſein ſollte, wenigſtens factiſch fortbeſteht, iſt eine gewiſſe Stabilität des Verwaltungsgeiſtes, die wie durch Tradition oder eine geheime Macht ſich forterbt, ſich unabhängig von widerſtrebenden Perſonen zu halten weiß und ſich ſolche Perſonen früh oder ſpät zum Opfer bringt. Das ſtarre Feſthalten des römiſchen Stuhls an den alten Satzungen, welches auch nicht ein haarbreites Abweichen der Kirchendiener duldet und weder Ehe der Cleriker, noch Hermeſianismus, noch ſonſtige, wenn auch noch ſo zeitgemäße Neuerungen in die Kirche einläßt, welches kein Geſetz kennt, als das der Autorität und Subordination, welches in jedem Regen der ſtrebenden Vernunft eine Revolution, in jedem ſelbſtſtändigen Denken der Prieſter ein Auflehnen gegen das alte Geſetz vorherſieht, welches weiß, daß dem einen Schritt der andre folgt und daß das Beſtehen des Katholicismus nur durch eine organiſirte Unveränderlichkeit noch geſichert werden kann, — dies ganze Syſtem wiederholt ſich in der preußiſchen Büreaukratie, welche gleich dem Statthalter Chriſti einſieht, daß ihr Weſen verloren geht, daß ihr Gebäude die Veränderung, den Verfall herausfordert, ſobald ſie nur ein einziges Steinchen davon abtragen, ſobald ſie durch Reformerhände eine einzige Fuge lockern läßt; welche aus Eiferſucht, ihre Macht zu verlieren, ſich aus allen Kräften ſträubt, ſie dem Fortſchritt zu accommodiren.

Der Geiſt der preußiſchen Verwaltung ſteht in directem Widerſpruch mit dem Geiſte des preußiſchen Staats. Von der einen Seite ſteht der Reformationsſtaat, von der andern der militäriſche Polizeiſtaat. Jener iſt der Verbündete des fortſchreitenden Volksſtrebens, dieſer der Rückhalt des regierenden Verwaltungsſtrebens; jener iſt in guten Zeiten das Feld für die Regierung, dieſer in ſchlechten das Feld für die Büreaukratie. So gut wie mit der Hierarchie, läßt ſich die Büreaukratie auch mit

dem Militärſyſtem, welchem ſie genau verwandt iſt, in Parallele ſtellen: Militär, Hierarchie, Büreaukratie, ſie ſind ſich alle gleich, ſie beruhen alle auf dem göttlichen Recht des Despotismus, welcher kein Abweichen, kein Nachgeben, keinen Fortſchritt, ſondern nur ewig unveränderliche Anerkennung ſeiner Unfehlbarkeit und blinde Hingabe der Abhängigen will. Das Mittel nun, wodurch alle drei ſich erhalten, iſt unbedingter Gehorſam; das Mittel, welches den Gehorſam erhält, iſt die Furcht, und das Mittel, welches die Furcht erhält, iſt die Abhängigkeit. Die Abhängigkeit der preußiſchen Staatsdiener wird insbeſondere durch zwei Mittel fühlbar erhalten und geſichert: durch die geheimen Conduitenliſten und durch die ſtrenge Aufrechterhaltung der Amtsverſchwiegenheit. Die erſten erinnern den Beamten in jedem Moment an den Vorgeſetzten, die letztere an das Amt. So wie die erſtern ihm ſtets die Möglichkeit vor Augen halten, ſchlecht angeſchrieben zu werden, ſo hält die letztere ihm ſtets die Möglichkeit vor, Verräther oder Verrathener zu werden. So wie jene ihn durch die Furcht beherrſchen, ſo beherrſcht ihn dieſe durch das Gewiſſen. So wie die erſteren ihn durch geheime Gewalt zum Werkzeug des Vorgeſetzten machen, ſo macht die letztere ihn durch geheime Gewalt zum Werkzeug des Amts. Wer dem Vorgeſetzten nicht mißfallen darf, der muß ſein Sclave werden; wer ſich über ſein Amt nicht äußern darf, der muß ſich in Alles fügen, was damit verbunden iſt. Wer ſich von ſeinem Vorgeſetzten geheim muß beurtheilen oder verurtheilen laſſen, verliert den Sinn für Oeffentlichkeit und öffentliches Recht; wer das Amt als ein Geheimniß hüten muß, wird von ſelbſt ein Gegner derjenigen, für welche es ein Geheimniß iſt. Die Furcht macht Partei für den Gefürchteten, ſo lang demſelben kein Retter gegenüberſteht. Die Beamten ſind gegen das Volk, ſo lang das Volk nicht für ſie ſein kann; ſie ſind, wenn auch Sclaven der Büreaukratie, doch für die Büreaukratie, ſo lang das Volk dieſelbe nicht brechen kann. Der Furcht, welche die ſtete Wächterinn der Amtsgeheimniſſe ſein muß, kommt übrigens auch noch die erbarmenswerthe Eitelkeit des Eingeweihtſeins zu Hülfe und hilft die Scheidewand ſowohl der Beamten unter ſich, als der Beamten und des Publikums vollenden. Solchergeſtalt ſichert ſich das künſtliche, auf die Erbärmlichkeit der

Menſchen berechnete Herrſchaftsſyſtem einſtweilen von ſelbſt, iſt die Büreaukratie einſtweilen nach allen Seiten geſchützt und geſtützt. Diejenigen, welche an der Spitze ſtehen, haben auf dieſe Weiſe ein durch den Stempel der Abhängigkeit und des Kaſtengeheimniſſes geiſtig uniformirtes, willenloſes Heer zu ihrer Verfügung, welches ſie mittelſt eines vortrefflich eingerichteten Verwaltungsmechanismus handhaben und als eine undurchdringliche Phalanx dem Volk gegenüberſtellen.

Als vor Kurzem die Preſſe auf kurze Zeit theilweiſe von ihrem Drucke befreit war, kam das geheime Bollwerk der Büreaukratie in Gefahr, ſie mußte vor Breſchen auf der Hut ſein. Es würde daher auch das geringſte Abgehen von dem Prinzip der Amtsverſchwiegenheit die Beamten aus ihrer Abgeſchloſſenheit hinaus und zuletzt dahin geführt haben, ſich über amtliche Uebel und Mißbräuche zu äußern, das Büreaufenſter zu öffnen und die Luft der Oeffentlichkeit zum Lüften hereinzulaſſen. Solche Fälle, die vielleicht ſchon hier und da eingetreten ſind, müßten in ihrem Gefolge eine größere Unabhängigkeit der Beamten herbeiführen, da dieſe die Verwaltung und ihre Macht vor den Volksrichterſtuhl laden könnten; ſie müßten zugleich eine Annäherung der Beamten und des Volks vermitteln, und dieſe Annäherung wäre eben der Büreaukratie noch gefährlicher, als die größere Unabhängigkeit ihrer Diener. Zur Sicherung vor derartigen Gefahren gibt es natürlich kein ſichereres Mittel, als ein unverletzliches Amtsſchloß vor den Mund. Eben je mehr man der Preſſe einſtweilen den Zügel ſchießen zu laſſen genöthigt war, deſto dringender mahnte die Gefahr, wenigſtens die amtlichen Mittel zur Abwehr hervorzuſuchen. Nachdem es gelungen war, auch der Preſſe wieder das Schloß anzulegen, hätte man gar keiner Erinnerung an das amtliche mehr bedurft. Gegenwärtig wird keine neue Vorſchrift wegen der Amtsverſchwiegenheit mehr erlaſſen werden, es herrſcht jetzt wieder allerwärts eine ſo erfreuliche Verſchwiegenheit, daß man das ganze teutſche Volk ohne Gefahr zu preußiſchen Beamten machen könnte.

Man hat ſich gewundert, daß während des kurzen Preßfrühlings, welchen die Büreaukratie ſo bald mit ihrem tödtenden

Winterreif überzog, verhältnißmäßig wenig Uebel der innern Verwaltung practiſch beſprochen worden ſind. Von wem ſollte die Beſprechung ausgehen? Das Volk war in die Geheimniſſe der innern Verwaltung bei deren gänzlichem Mangel an Oeffentlichkeit wenig oder gar nicht eingeweiht; die Beamten aber, die eigentlich Eingeweihten, hatten eben das Schloß vor dem Mund, oder ſie waren, wo dies ſie nicht ſtumm machte, durch ihre amtliche Erziehung in einen publiciſtiſchen Stumpfſinn verfallen, der ſich nicht zur öffentlichen Beſprechung amtlicher Uebelſtände erheben und ermuthigen konnte. So hatte denn die Staatszeitung in gewiſſer Beziehung ganz Recht, als ſie wie im Hohn die Behauptung aufſtellte, den Zeitungsſchreibern mangle der Stoff, um über innere Angelegenheiten ſich auslaſſen zu können. Als der Stoff ſich allmälig einfand, ſchlug der Blitz der Gewalt in die Verſammlung und ſtill ward es wieder rings umher wie nach einem Gewitter.

Wie bereits bemerkt, wird Niemand in Abrede ſtellen können, daß es in gewiſſen Dingen, meiſtens aber nur in der auswärtigen Politik und in Straffachen, eine Amtsverſchwiegenheit geben müſſe, da hundert Fälle gedenkbar ſind, wo ein Mangel jener Verſchwiegenheit einem Verrath gleichzuachten wäre. In freien Staaten iſt jedoch die Amtsverſchwiegenheit im Allgemeinen Ausnahme, nicht Regel. Daß man ſie bei uns unbedingt und allgemein zum Grundſatz macht, daß ſie nicht bloß für gewiſſe Fälle und einzelnen intereſſirten Perſonen gegenüber vorgeſchrieben, ſondern daß ſie der ganzen Welt und namentlich dem Volke gegenüber unverbrüchliches Geſetz iſt, darin liegt eine ſo offene büreaukratiſche Tendenz und ein ſo despotiſches Ausſchließen der Staatsbürger vom Staatsleben ausgeſprochen, daß unſeres Erachtens die Büreaukratie ſich nirgends verſtändlicher zu erkennen gegeben hat, als durch ihre Verſchwiegenheitsgebote. Wie weiten Spielraum ſie dadurch gewinnt, um ſich ſelbſt zu ſchützen und ihre Diener zu feſſeln, läßt ſich leicht denken. Ich kenne einen Beamten, der, als er einſt um eine vacant werdende Stelle eingekommen war, ſtatt der Antwort unter drohendem Anſchein zu Protokoll vernommen wurde, von wem er erfahren habe, daß

die Stelle vacant werde. Es iſt zu verwundern, daß gegen Herrn Hanſemann, Bülow=Cummerow ꝛc. keine Unterſuchungen eingeleitet worden, um herauszubringen, wie ſie an ihre Data über die unter Schloß und Riegel verwahrten preußiſchen Finanzverhältniſſe gekommen ſind. Sollte gar ein Miniſter oder*) geheimer Rath mit jenen Schriftſtellern unter einer Decke liegen und durch ihre Vermittlung auf indirectem Wege ſein Gewiſſen darüber beruhigt haben, daß man dem Volke nicht Rechnung legt über die Gelder, die man ihm abverlangt, und daß man ihm mehr abverlangt, als die Staatsverwaltung koſtet? Doch wir nehmen dieſen ehrenden Verdacht ſofort zurück, wenn darin eine Injurie geſucht werden ſollte.

Ein in dem büreaukratiſchen Syſtem begründetes, weitwirkendes Prinzip iſt dies: beim Menſchen, insbeſondere beim Beamten, regelmäßig ein Schlimmes vorauszuſetzen und die Pflichterfüllung nur durch unausgeſetzte, mißtrauiſche Strenge und eine bis in die kleinſten Einzelnheiten gehende Controle zu ſichern, es aber als ein Wagniß zu vermeiden, daß dieſelbe dem freien Entſchluß und der innern Zuverläßigkeit der Perſon anvertraut werde. Controle am rechten Fleck und zur rechten Zeit iſt gewiß ein nothwendiges und nützliches Medium der Staatsverwaltung und es wäre nur zu wünſchen, daß ſie auch über gewiſſe Regionen, die bloß Controle für Andre aber nicht für ſich ſelbſt wollen, ausgedehnt würde; wo aber das Mißtrauen nicht Ausnahme iſt, ſondern unverhohlen und allgemein zur Regel erhoben wird, da muß der Beamte nothwendig ſeinen Werth, ſein Selbſtgefühl, ſeine Ehre und Ehrlichkeit verlieren und ſich eben dasjenige aneignen, was man durch die Controle von ihm fern halten wollte. Die Büreaukratie vermeidet es, die moraliſche Kraft des Beamten hervorzurufen, da dieſelbe ſich mit dem erforderlichen Servilismus und dem Corruptionsſyſtem ſchlecht vertragen würde; ſie geht nur darauf aus, die Folgen der Immoralität, ſofern dieſe ihr entgegen iſt, zu unterdrücken. Die beſten Diener der Büreau-

*) In dieſer über 20 Bogen ſtarken Schrift nehmen wir uns die Freiheit, dies Epitheton mit einem kleinen g zu ſchreiben.

kratie ſind diejenigen, die Fügſamkeit, Charakterſchwäche und Feigheit genug beſitzen, um ſich zu Allem zu verſtehen, zugleich aber Klugheit, Vorſicht und Gewandtheit genug, um ihre Tugenden nicht öffentlich oder eclatant werden zu laſſen. Außer dieſen Eigenſchaften bedarf ſie nur noch des Poſitiven des Geſchäfts. Was unter ſolchen Umſtänden nie und nirgends gedeihen kann und ohne welches doch die ganze Verwaltung bei aller mechaniſchen Accurateſſe und äußeren Ordnung keinen höhern Werth und keine innere Dauer hat, iſt natürlich die Ehre und die Charaktertüchtigkeit. Ginge das Streben dahin, die Beamten zu geſinnungsvollen Männern und ehrenhaften Staatsdienern, nicht aber zu willenloſen Werkzeugen und geſinnungsloſen Büreaukratendienern zu erziehen: die Strenge in Betreff der Amtsverſchwiegenheit, welche ohnehin ihren Zweck der Verheimlichung auf die Dauer nicht erreichen kann, würde ſehr bald überflüſſig werden, die Ehre und das Pflichtgefühl würden ſie, wo Verſchwiegenheit am Platz wäre, vollſtändig erſetzen. Doch wir bewegen uns da in einem endloſen Zirkel und was wir da ſagten, heißt nichts anderes, als: wenn die Büreaukratie nicht mehr Büreaukratie wäre, ſo würde die Büreaukratie am Ende ſein.

Titel und Orden.

Geheimrath. Sie ſtehen im Ruf geheimer Kenntniſſe und Künſte. Wir ſind aufmerkſam auf Sie geworden und erachten Sie für würdig, in unſere Dienſte zu treten.

Wanzenvertilger. Meine Macht erſtreckt ſich über alles Ungeziefer der Erde, liberales und illiberales. Ich bin Herr all des Lebens, das andrem Leben zur Qual dient. Meine Kunſt wendet ſich gegen Alles, was iſt und nicht ſein ſoll. Auch bin ich Fleckenvertilger und reinige alte Gewiſſen wie alte Röcke.

G. Ich merke, Sie ſind unſer Mann. Die liberalen Wanzen mehren ſich am Staatskörper wie Sand am Meere. Daß ihr Leben anderm Leben zur Qual dient, leuchtet Ihnen ein, leſen Sie nur die Zeitungen; daß es nicht ſein ſoll, ebenfalls. Flecken zu vertilgen, wird es Ihnen auch nicht an Gelegenheit fehlen. Sie treten alſo in unſere Dienſte; ich bin ermächtigt, Ihr Verdienſt im Voraus zu belohnen. Welchen Titel wünſchen Sie?

W. Titel? Ich nenne mich Wanzenvertilger. Iſt das nicht Titels genug?

G. Geheimer Wanzenvertilger! würde ſich ſchon beſſer ausnehmen, doch auch das entſpricht dem amtlichen Decorum nicht. Sie müſſen einen der Titel annehmen, die wir zur Auszeichnung des Verdienſtes geſchaffen haben. Das Verdienſt durch den Titel beſtimmt zu bezeichnen, hieße die Beſcheidenheit des Ausgezeichneten verletzen. Auch darf ſich bei uns nicht die That geltend machen, bei uns gilt bloß der Rath. Sie müſſen Rath werden.

W. Etwa Vertilgungsrath?

G. Bei Leibe nicht! Hören Sie! Wünſchen Sie etwa zu werden

Polizeyrath, oder
Hofrath, oder
Canzleirath, oder
Sanitätsrath, oder
Amtsrath, oder
Regierungsrath, oder
Commerzienrath, oder
Commiſſionsrath, oder
Rechnungsrath, oder
Forſtrath, oder
Finanzrath, oder
Juſtizrath, oder
Kriegsrath, oder
Legationsrath?

W. Nichts von allem Dem.

G. So wollen Sie etwa werden

Geheimer Polizeyrath, oder
" Hofrath, oder
" Sanitätsrath, oder
" Regierungsrath, oder
" Commerzienrath, oder
" Commiſſionsrath, oder
" Amtsrath, oder
" Forſtrath, oder
" Finanzrath, oder
" Juſtizrath, oder
" Kriegsrath, oder
" Legationsrath?

W. Mein Gott, Sie haben ja eine ſolche Maſſe von Räthen und geheimen Räthen, daß ich nicht begreife, wozu Sie meinen Rath noch bedürfen. Haben Sie nicht auch noch überdies geheime berathende Landſtände? Mir deucht, Sie könnten

getroſt entweder die einen oder die andern oder beide zugleich nach Hauſe ſchicken.

G. Pſt! mein Lieber! Sie gehen mit Ihrem Rath zu weit.

W. Uebrigens bieten Sie mir ja eine Maſſe Titel an, die mit meiner Qualität gar nichts gemein haben.

G. Thut nichts. Der Geheimrath paßt auf Alles und da Ihre Qualität nicht errathen zu werden braucht, ſo iſt ein unpaſſender Titel um ſo beſſer für Sie. Sie können alſo auch werden

Landrath, oder
Steuerrath, oder
Kreisſteuerrath, oder
Land- und Stadtgerichtsrath, oder
Bergrath, oder
Oberbergrath, oder
Landgerichtsrath, oder
Wirklicher Oberlandsgerichtsrath, oder
Appellationsgerichtsrath, oder
Kammergerichtsrath, oder
Wirklicher Regierungsrath, oder
Conſiſtorialrath, oder
Schulrath, oder
Oberconſiſtorialrath, oder
Medicinalrath, oder
Obermedicinalrath, oder
Geheimer Obermedicinalrath, oder
Geheimer Poſtrath, oder
Geheimer Oberrechnungsrath, oder
Geheimer Oberbaurath, oder
Geheimer Seehandlungsrath, oder
Geheimer Oberbergrath, oder
Geheimer Finanzrath, oder
Wirklicher Kriegsrath, oder
Wirklicher Legationsrath, oder
Geheimer Oberregierungsrath, oder
Geheimer Oberfinanzrath, oder

Geheimer Obertribunalsrath, oder
Geheimer Oberjuſtizrath.

W. Sie haben noch immer den rechten nicht gefunden.

G. So wollen Sie etwa werden
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath, oder
Wirklicher Geheimer Kriegsrath, oder
Wirklicher Geheimer Oberfinanzrath, oder
Wirklicher Geheimer Oberjuſtizrath, oder
Wirklicher Geheimer Legationsrath?

W. Alles nichts. Aber haben Sie nicht auch noch einen
Geheimen Cabinetsrath, oder
Geheimen Staatsrath?

G. Allerdings, doch ſolcher Titel paßt für Sie nicht.

W. Ich würde Ihnen ſehr bald das Gegentheil beweiſen. Ich würde ſo viel Wanzen vertilgen und ſo viel Flecken ausmachen, daß allen geheimen Räthen die Augen überlaufen ſollten. Iſt das ein Titelweſen für einen rechtlichen Staat? Stellt man ein ſolches geheimes Rathsheer dem Volk gegenüber? Warum haben Sie keine öffentliche Volksräthe?

G. Mein Gott, Sie werden aufgebracht! Beruhigen Sie ſich, es ſoll Ihnen das Höchſte zu Theil werden, was wir beſitzen und gewähren können. Kann keiner unſerer Titel Sie beſchwichtigen und gewinnen, wohlan, ſo geſchehe es um ſo ſicherer durch dasjenige, wodurch wir Alles auf unſere Seite zu ziehen, wodurch wir Alles an uns zu feſſeln, wodurch wir Alles zu beglücken vermögen, nämlich durch einen

Orden.

Es iſt eine wichtige und nicht ſo leicht zu beantwortende Frage der höhern Politik, was mehr werth ſei, ein Titel oder ein Orden. Beide Auszeichnungen haben viel, ſehr viel für ſich. Ein Titel hat insbeſondere den Vortheil für den Staat, daß er kein Geld koſtet, vielmehr noch Geld einbringt, und für den Beglückten den Vortheil, daß deſſen Familie was davon mitbekommt. Es werden ſich daher für ihn ſicher die Frauen entſcheiden wegen der Ausſicht, Frau Hofräthin, Frau Geheimräthin ꝛc. zu werden. Dagegen iſt es ein Mangel des Titels, daß Unbekannte ihn dem

Inhaber nicht anſehen können. Einen Orden aber ſieht die ganze Welt und zugleich hat er den Vorzug, daß er auf alle mögliche Verdienſte ſchließen läßt, da in der Regel dasjenige nicht bekannt wird, wegen deſſen er ertheilt worden. Der einzige Friedens-Orden, von deſſen Ertheilung man gleich die Urſache kennt, iſt die — Rettungsmedaille.

Wir unſererſeits würden uns im Fall der Nothwendigkeit ohne Bedenken für einen Orden entſcheiden und zwar wegen des wichtigen Vorzugs, daß man ihn ablegen kann. Was bloß auf dem Rock haftet, läßt ſich los werden, was auf der Seele haftet, nie. Einen Geheimrath, ſelbſt einen Hofrath wird man nie wieder los. Wenn Herr Dingelſtedt klug geweſen wäre, ſo hätte er ſich wenigſtens anſtatt des Hofraths einen Orden ausgebeten.

Los werden! Es iſt Scherz, es iſt pure Affectation, wenn gewiſſe Leute ſich das Anſehen geben, als machten ſie ſich ſo wenig aus einer Auszeichnung, die für andere Menſchen ſo großen Werth hat. Es iſt das alte Lied von den ſauern Trauben. Sollte es aber Ernſt damit ſein, ſo liegt es bloß daran, daß man den wahren Werth eines Ordens nicht zu erkennen weiß. Zum Beiſpiel. Ein Orden hat nicht bloß den Werth einer Auszeichnung und einer geiſtigen Crediterhöhung im Auge der Welt, ſondern er ſtellt auch ein moraliſches Teſtimonium, ein Unſträflichkeits-amulet dar, welches Schutz gewährt vor den Folgen etwaiger Fehltritte, die nicht ſo eclatant ſind, daß ſie der Polizey und Juſtiz nothwendig verfallen müſſen. Sowie nach der Meldung der Heiligen-Geſchichten ein vorgezeigtes chriſtliches Kreuz oftmals den Teufel gebannt und die Gläubigen vor der Verfolgung von Unholden und Drachen geſchützt hat, ſo mag auch ein Ordens-kreuz nicht ſelten geeignet ſein, dem „Vorzeiger dieſes“ den Teufel der Gerechtigkeit und die Drachen der Vergeltung vom Leibe zu halten. Deßhalb iſt auch das unbefugte Tragen von Orden mit Recht ſo ſtreng verpönt. Uebrigens iſt durch die Freigebigkeit bei den Ordensvertheilungen dafür geſorgt, daß ſo leicht Niemand in Verſuchung kommt, durch unbefugtes Ordentragen ſich auf die Feſtung zu bringen. Wem es um einen zu thun iſt, der erhält ihn gewiß. Friedrich der Große ſoll im ganzen ſiebenjährigen

Kriege nur 72 Order vertheilt haben. In ſpäterer Zeit iſt man häufig an den Michaelisorden erinnert worden, der zur Zeit in Frankreich in ſolchen Maſſen vertheilt wurde, daß man ihn den Orden für alle laſtbare Thiere nannte, und die „Rheiniſche Zeitung“ konnte mit Recht ſagen, die Orden würden mit der Zeit wie Trinkgelder behandelt. Wo viel Orden vertheilt werden, da gibt es entweder keine Freiheit, oder ſie iſt in Gefahr. Sie iſt es durch diejenigen, welche ſie vertheilen und durch diejenigen, welche ſie annehmen. Was unſern Staat betrifft, ſo vertheilt und empfängt Niemand ſo viel Orden, als das Heer der Büreaukratie und das Land bezahlt jährlich über 20,000 Thlr. für das Ordensinſtitut. Die Orden, wie die Titel, welche auf den Antrag der Büreaukratie verliehen werden, bilden eins ihrer wirkſamſten Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke. Sie ſäet Orden und erndtet Anhänger. Schande über diejenigen, die ihre Tugend im Knopfloch tragen müſſen und im Schweiße ihres Angeſichts nach einer Auszeichnung rennen, welche man niemals durch ein Verdienſt um die Freiheit des Volkes erringen kann.

Wir ſchließen mit dem Wunſche: es möge ein Geſetz erlaſſen werden, wonach wenigſtens das Richterperſonal niemals weder einen Titel noch einen Orden erhalten dürfte.

Finanzielles.

Die durchgehends wahrzunehmende unverhältnißmäßige Bevorrechtung der Befehlenden gegen die Gehorchenden wiederholt ſich auch in der finanziellen Dotirung, wie beim Militär ſo in der Civilverwaltung. Die Gehalte der Erſteren ſind mitunter enorm hoch, die der Letzteren außerordentlich niedrig. Wie mit den Gehalten, ſo verhält es ſich auch mit den Gratificationen, den Reiſekoſten ꝛc. Wenn von der einen Seite dieſem Mißverhältniß die Rückſicht auf Erhaltung und Ausbildung des Subordinationsgeiſtes zum Grunde zu liegen ſcheint, welcher in der Noth und Kümmerlichkeit des Lebens bedeutende Stützen finden muß, ſo macht ſich dabei von der anderen die unwürdigſte Fiscalität geltend, und man ſollte mitunter glauben, der Groſchen, den man einem Untergebenen abzwackt, müſſe einen größern Werth im Auge der Büreaukratie haben, als der Thaler eines Vorgeſetzten. Trotz dieſer Beſchränkung der Unterbeamten wird von denſelben das höchſte Maß der Dienſtleiſtungen verlangt, und an ihre Ehrlichkeit, die man von der einen Seite täglich in die größte Gefahr bringt, werden von der andren die ſtrengſten Anſprüche gemacht. Dieſen Widerſpruch zu tödten, iſt dann das einzige Mittel die ſchonungsloſeſte Strenge und die mißtrauiſchſte Controle, die den Beamten in's Unglück bringt, wenn er der Verſuchung erliegt, und ihn aufreibt, wenn er widerſteht.

Man ſollte bei der finanziellen Ausſtattung der Beamten namentlich zweierlei bedenken. Erſtens iſt zwiſchen demjenigen, was der höhere, und zwiſchen demjenigen, was der untere Be-

amte nothwendig bedarf, die Differenz nicht ſo groß, als zwiſchen den Gehalten (und den Leiſtungen) beſteht. Wenn der untere Beamte mit ſeiner Familie die Lebensbedürfniſſe mit 250 Thlr. ſoll beſtreiten können, ſo kann der Obere nicht vielleicht das Zwölffache dazu bedürfen. Mithin dient ein großer Theil des Gehaltes des Letztern zum Luxus, während der Luxus des Untergebenen im Sattessen beſteht. Es ſollte alſo beim Einen die Luxusſumme beſchränkt und bei dem Andern die Bedürfnißſumme erhöht werden.

Zweitens bleibt es in der Regel ganz unberückſichtigt, daß die Bedürfniſſe mit der Zeit durch Kulturverfeinerung und Vertheuerung immer wachſen und die Gehalte nicht. Der einmal feſtgeſtellte Etat kehrt ſich weder an die Zeit noch an die Bedürfniſſe der armen Beamten, und ſteigt die Einnahme, während die Ausgabe dieſelbe bleibt, ſo weiß der höhere Beamte das Verdienſt davon auf ſeine Rechnung zu ſchreiben, und während die geplagten Untergebenen ſich in Sorge und Kummer quälen, überſtrömen den ſichergeſtellten Vorgeſetzten noch obendrein unverdiente Belohnungen. Die mit der Zeit fortſchreitende Vertheuerung der Lebensbedürfniſſe wird von dem Bürger, dem Kaufmann, dem Handwerker ſelten empfunden, denn ſie wiſſen danach ihre Preiſe zu erhöhen; auch werden die höhern Beamten wenig dadurch berührt, da bei ihnen die Luxusſumme hoch genug iſt, um für die Bedarfsſumme etwas ablaſſen zu können; auf wem alſo der Druck laſtet, das iſt allein der untere Beamte.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen einige Beſtimmungen über finanzielle Verhältniſſe angeführt werden, die uns zum Theil im höchſten Grade ungerecht erſcheinen.

Wenn Kaſſenbeamten ſich vom Publikum zu wenig haben zahlen laſſen, ſo müſſen ſie das Minus aus eigner Taſche erſetzen; hat man ihnen aber irriger Weiſe zu viel eingezahlt, ohne daß der Ueberſchuß reclamirt wird, ſo ſteckt ihn der — Fiscus in die Taſche.

Die Beamten der erſten und zweiten Rangklaſſe (vom wirklichen geheimen Legationsrath bis zum geheimen Oberregierungsrath) dürfen vier, die Beamten der dritten, vierten und fünften

Rangklaſſe dürfen zwei Extrapoſtpferde bei Dienſtreiſen liquidiren und zwar, ohne daß ſie die Beſcheinigung der Poſtbehörde über die wirkliche Benutzung der Pferde beizubringen haben. Sie erhalten außerdem an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile 10 Sgr. vergütet, an Wagenmiethe 20 Sgr. per Tag und die Chauſſeegelder.

Man muß geſtehen, den Herrn wird das Reiſen ſehr angenehm gemacht. Sie laſſen es auch an Veranlaſſungen dazu nicht fehlen, und wenn ſo ein Geheimrath einige Tage auf Dienſtreiſen war, bringt er gleich eine Rechnung über einige hundert Thaler mit. Das Angenehmſte bei der Sache iſt aber, daß die Herrn, weil ſie über die Benutzung der Poſtpferde keine Beſcheinigung beizubringen haben, in der Regel mit der ordinären Poſt, mit dem Dampfſchiff, der Eiſenbahn ꝛc. reiſen und die Extrapoſtkoſten nicht dem Staat erſparen, ſondern zum größten Theil in ihre Taſche ſtecken. Man ſcheint dies auch anzunehmen, denn es iſt dafür geſorgt, daß dieſe Art zu reiſen und zu liquidiren keine Zeugen habe. Es beſteht nämlich eine Beſtimmung, wonach jene Beamten, wenn mehrere derſelben in commiſſariſchen Geſchäften zuſammen reiſen, ſich alsdann bei der Liquidation nach dem Extrapoſtreglement zu richten und die Quittungen der Poſtämter beizubringen haben. Warum dies? Man wird ſagen, weil es Verſchwendung ſei, jedem Einzelnen die Koſten zu erſtatten, die ſie nur miteinander auszugeben hatten. Aber iſt es denn nicht auch Verſchwendung, einen Geheimrath, der für ein Paar-Thaler mit dem Dampfſchiff oder auf der Eiſenbahn hierher und dorthin reiſ't, beſtändig auf der Liquidation mit vier Extrapoſtpferden reiſen zu laſſen und ihm dabei Stationsgelder, Wagenmiethe und Chauſſeegelder zu erſtatten, wovon er vielleicht nicht einen Pfennig auszugeben hatte?

Wie wird es nun mit den Unterbeamten gehalten, die keinen Rang haben? Ihnen wird bei der Liquidation nicht einmal geglaubt, daß ſie ſich der ordinären Poſt bedient haben, wenn ſie nicht den Poſtſchein beifügen, ſondern ſie werden mit einem beſtimmten Meilenſatz abgefunden, der erſt in neuerer Zeit auf eine einiger Maßen genügende Höhe geſtellt worden iſt.

Den Beamten collegialiſcher Behörden (z. B. den Regierungsbeamten) wird der Gehalt vierteljährlich, ſonſtigen Beamten monatlich im Voraus bezahlt. Stirbt ein Beamter der erſteren Art, ſo erhält die Wittwe außer dem ſogenannten Sterbemonat noch den Gehalt für ein Vieteljahr, die Wittwe eines ſonſtigen Beamten aber erhält außer dem Sterbemonat nur noch einen einzigen Monatsgehalt. Iſt dieſe Unterſcheidung nicht ſehr unbillig?

Endlich ſtoßen wir noch auf eine Beſtimmung, die uns ungerechter, als alle andren erſcheint. Iſt ein Beamter ſuspendirt geweſen, aber freigeſprochen worden, ſo ſoll ihm die während der Suspenſionszeit innebehaltene Gehaltshälfte zwar nachgezahlt werden, aber nach Abzug der Koſten, welche die Suspenſion und Unterſuchung nöthig gemacht hat. Auch ſteht ihm nicht zu, über die Verwendung der abgezogenen Summen Rechenſchaft zu fordern.

Ueber dieſe Beſtimmung, die dem Recht, der Juſtiz und der Vernunft nach allen Seiten in's Geſicht ſchlägt, verlieren wir weiter kein Wort.

Die Steuerbeamten.

Die Steuerbeamten, insbeſondere die untern, ſind wegen ihrer Functionen beim Publikum in der Regel eher verhaßt, als beliebt. Wenn das Publikum ihr Loos kennte, würde es ſie bedauern, ſtatt ſie zu haſſen.

Nächſt den Thorwächtern, Waageſetzern und Amtsdienern ſind die unterſten Steuerbeamten die Zoll- und Steueraufſeher. Steuer- und Zollaufſeher wird man entweder, nachdem man als Unteroffizier oder Lieutenant die beſtimmte Zeit abgedient, oder nachdem man wenigſtens drei Jahre als Supernumerar unentgeltlich auf einem Hauptamt gearbeitet hat. Der Gehalt, welchen man als Steueraufſeher bezieht, beträgt im Anfang 240 Thlr., wovon man bis zu — 250 Thlr. und dann bis zu 300 Thlr. aufrücken kann. Von ſolchem Gehalt müſſen Beamten leben, die zwölf Kinder haben, gut gekleidet und Tag und Nacht auf den Beinen ſein ſollen. Für den Dienſt, den man zur Abverdienung dieſes Gehalts leiſten muß, iſt das Minimum 10 Stunden des Tags. Während dieſer 10 Stunden, die ſich ſehr häufig bis zu 12 verlängern, muß man, wenn man nicht in ſeltenen Fällen auf einem Büreau arbeiten darf, entweder an den Thoren mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte Poſten ſtehen und patrouilliren, oder an der Gränze den Schmugglern nachſchleichen, oder im Innern Brennereien, Brauereien, das Fuhrwerk auf den Chauſſeen ꝛc. revidiren. Die ambulanten Aufſeher müſſen nach-

weiſen, daß ſie täglich, das Wetter mag ſein, wie es wolle, 5 — 6 Stunden zu Fuß gemacht haben. Ob die Brennereien ꝛc. ſtill liegen oder nicht, gilt gleich: die 5 — 6 Stunden müſſen gemacht, wenigſtens nachgewieſen ſein.

Dieſer Dienſt wird controlirt durch ein nie ſchlafendes Mißtrauen und durch die Selbſtcontrole der Tagebücher. In den Tagebüchern muß jede Reviſion und der Augenblick, wann ſie abgehalten worden, notirt werden, bis mindeſtens die 10 Stunden voll ſind. In der Regel aber verrichtet der Aufſeher ſeinen Dienſt raſcher, als während dieſer Zeit, oder er verrichtet weniger, weil ſeine Kräfte den Anforderungen nicht gewachſen ſind, oder er weiſ't einen Dienſt nach, der keiner war, um nur die auf das Strengſte feſtgehaltene Zeit auszufüllen. In allen Fällen wird das Tagebuch Unwahrheiten, erzwungene Unwahrheiten enthalten; deßhalb heißen die Tagebücher unter den Steuerbeamten auch „Lügenbücher.“ Das iſt Staatsdienſt!

Wie weit das Mißtrauen geht, welches die Steuerbeamten auf Schritt und Tritt verfolgt, mögen folgende Beiſpiele zeigen. Ein Steuerrath, welcher daran zweifelte, daß die ihm untergebenen Aufſeher die in ihren Tagebüchern nachgewieſene Chauſſeecontrole wirklich abhielten, ſchrieb vor, bei der Reviſion des Fuhrwerks nicht bloß den Namen des Fuhrmanns, ſondern auch die Nr. des Chauſſee-Diſtanzpfahls zu notiren, in deſſen Nähe er den Fuhrmann getroffen. Derſelbe Steuerrath machte einſt einen Umweg durch eine andere Provinz, um die Beamten eines entlegenen Bezirks unerwartet überfallen zu können. Schleunigſt in die Stube des nächſten Barriereempfängers tretend, griff er ſofort nach den ledernen Ballen, worauf die Schwärze zur Stempelung der Chauſſeezettel gerieben wird, beſah ſie und fuhr den Barriereempfänger mit der Frage an, wo er ſeine bevorſtehende Ankunft erfahren habe. Der erſtaunte Barriereempfänger verſicherte, dieſelbe nicht einmal geahnt zu haben. „Sie haben aber, entgegnete der Steuerrath, friſche Schwärze auf die Ballen gethan!“

Nirgends kann ſich das Mißtrauen in widerwärtigerer und exquiſiterer Weiſe zeigen, als in der Steuerpartie. Man hat

davon im Publikum gar keine Ahnung. Natürlich dient es bloß dazu, alles Ehrgefühl, an welches dennoch immer die ſtrengſten Anforderungen gemacht werden, zu vernichten, ohne ſonſt einen Zweck zu erreichen, denn je feiner das Mißtrauen wird, deſto feiner wird der Betrug der Controlirten, wenn ſie den Anforderungen nicht genügen können. Beſchwerden und Bitten hierüber werden nur zu ihrem Nachtheil gedeutet und benutzt, weßhalb ſie in der Regel unterbleiben und durch allerlei Mittel unnöthig gemacht werden.

Vom Steueraufſeher kann man avanciren zum berittenen Aufſeher (mit gewöhnlich 300 Thlr.), zum Hauptamtsaſſiſtenten (mit 350 — 400 Thlr.) und zum Obercontroleur mit 500 Thlr. Gehalt. Um zu einem ſolchen Avancement reif zu ſein, muß man den oben erwähnten, beneidenswerthen Dienſt in der Regel gegen 10 Jahre verrichtet haben und iſt dann geplagt wie zuvor. Die Obercontroleurs müſſen die meiſte Zeit des Jahrs auf Dienſtreiſen zubringen und können ihr Gehalt ohne Aufwand im Wirthshauſe nicht verzehren. Haben ſie kein Vermögen, ſo ſind ſie in der Regel nach einigen Jahren bis über die Ohren verſchuldet. Sie müſſen Tagebücher führen wie die Aufſeher. Auf ſtetes Mißtrauen hingewieſen, ſind ſie ſelbſt davon verfolgt; ebenſo ihre Vorgeſetzten, die Oberinſpectoren oder Steuerräthe.

Plagen ſich die Steuerbeamten und ſind ihnen die Vorgeſetzten gewogen, ſo erhalten ſie Gratificationen und Unterſtützungen von 10, 15, 20, 30 Thlr. jährlich, die höhern natürlich mehr. Diejenigen, welche die beſten Tagebücher führen, erhalten gewöhnlich auch die beſten Gratificationen.

Ein Provinzialſteuerdirector (der vielleicht tauſend ſolcher Beamten unter ſeinen Befehlen hat) erhält Gratificationen von 1000 — 2000 Thlr.

Durch die vorſtehenden wenigen Bemerkungen, die ich wegen früherer perſönlicher Beziehungen nicht weiter ausführe, ſoll den Steuerbeamten nur ein Anſtoß gegeben werden, ihre durch die ſtrengſte Zucht aufrecht erhaltene Furcht abzulegen und ihre Klagen in corpore anzubringen. Es wird ihnen dann gewiß gelingen, wenigſtens das zu erwirken, daß die Beamten, welche

die Finanzquellen des Staats zu bewachen haben, nicht länger am Spärlichſten daraus bedacht werden. Eine humanere Behandlung und weniger übertriebene Anforderungen, welche eine möglichſt große Einnahme mit möglichſt wenig Kräften erzwingen zu wollen ſcheinen, werden, wenn die Beamten ſelbſt ſich darüber vernehmen laſſen, wohl auch nicht ausbleiben.

Die Poſtbeamten.

Zwiſchen der Poſtverwaltung und der Steuerverwaltung beſteht eine große Verwandtſchaft. Hier wie dort militäriſche Organiſation und Behandlung; hier wie dort eine bedeutende Anzahl früherer Militärs als Beamten; hier wie dort Ueberfluß an Arbeit und Mangel an Einkommen.

Das Hauptübel der preußiſchen Poſtverwaltung beſteht darin, daß ſie eine auf Geldertrag angewieſene Verwaltung für ſich iſt. Unter den gegenwärtigen Umſtänden erkennt der Chef der Poſtverwaltung es für ſeine Hauptaufgabe, Geld herauszubringen, und da neben dieſer Aufgabe der Poſtdienſt nicht vernachläßigt werden kann, ergibt ſich von ſelbſt der Grundſatz, mit möglichſt wenig Kräften und Mitteln möglichſt viel zu leiſten. Die einfache Folge davon iſt, daß die Poſtbeamten, wenigſtens die Mehrzahl (und das ſind natürlich die untern) mit Geſchäften überhäuft und dabei ſchlecht beſoldet werden, wovon wieder eine weitere Folge inhumane und ſtrenge Behandlung iſt, welche allein ſo ſtraff angezogene Verwaltungszügel feſthalten kann. Die übele Folge für das Publikum iſt u. A. die lange Feſthaltung der hohen Portoſätze.

Genau ſo, wie mit dem Poſtchef, verhält es ſich mit den Provinzial-Steuerchefs. Die Rückſichten auf den Beutel des Fiscus und auf die Auszeichnungen und Gratificationen, welche eine immer höher getriebene Einnahme bringt, müſſen bei der gegenwärtigen Einrichtung der Steuerverwaltung nothwendig mehr vorwalten, als die Rückſichten auf die Beamten, welche als

Werkzeuge zur Erreichung dieſer Zwecke dienen, und auf das Publikum. Unſere Steuerverwaltung iſt mitunter die directe Gegnerin der Induſtrie und der öffentlichen Wohlfahrt. Die Errichtung eines beſondern Handelsminiſteriums kann allein dieſen Uebeln abhelfen, vorausgeſetzt, daß die Finanzverwaltung dabei nicht zu viel Uebergewicht behält. So wie aber hier eine Trennung, ſo iſt es bei der Poſt eine Vereinigung, welche helfen kann und muß. Man betrachte die Poſt nicht mehr hauptſächlich als eine Finanzquelle und vereinige ſie mit einem Miniſterium, welches ſich auch ohne Plusmacherei auszeichnen kann, ſo werden ſich die Uebelſtände in der Poſtverwaltung bedeutend mindern laſſen.

Bei der Poſtverwaltung, wie auch bei der Steuerverwaltung, ſcheint ſich der Grundſatz geltend zu machen, von den Beamten „das Unmögliche zu verlangen, damit das Mögliche geleiſtet werde." Dieſer Grundſatz iſt durchaus widerrechtlich, unmoraliſch und inhuman, und er muß ſowohl den compromittiren, der nach ihm handelt, als den mißhandeln, gegen den er geltend gemacht wird. Er ſollte zum Mindeſten in den umgewandelt werden: das Mögliche zu verlangen, damit das Nöthige geleiſtet werde. In Bezug auf die pecuniäre Stellung wird übrigens noch weiter gegangen, als in Bezug auf die Arbeit. Ein Poſtconducteur z. B., der ſeine Familie kaum flüchtig zu Geſicht bekommt, der alſo faſt beſtändig auf Reiſen ein beſonſonderes Leben führen muß, erhält ein Einkommen von 20 Sgr. täglich. Wie iſt es „möglich," daß von 20 Sgr. der Familienvater auf Reiſen und die Familie zu Hauſe leben kann? Heißt das nicht die Beamten auf Trinkgelder und anderes Nebenverdienſt verweiſen? Man ſcheint hier das Unmögliche zu verlangen, damit ſogar das Unmögliche geleiſtet werde.

Eine kurze Darſtellung der Verhältniſſe der Poſtbeamten entnehmen wir der Rheiniſchen Zeitung vom 26. Juni 1842:

Betrachten wir einmal die Carriere des jetzigen Poſtbeamten. Vor ſeinem Eintritte in den Dienſt, muß derſelbe nachweiſen, daß er ſeinen Gymnaſial-Curſus abſolvirt hat, außerdem, daß er wenigſtens einer lebenden fremden Sprache mächtig, und daß er im Stande iſt, ſich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln

zu unterhalten. Durch ſeinen Eintritt in den Dienſt wird ihm keineswegs ſeine bürgerliche Exiſtenz geſichert, ſondern er muß ein Anerkenntniß unterſchreiben, wonach er, bei ſeiner durch Umſtände nothwendig werdenden Entlaſſung aus dem Poſtdienſte, gleichviel ob durch eigene Schuld oder nicht, keinerlei Anſprüche aus ſeinen Dienſtjahren als Poſtſchreiber herleiten kann. So tritt er denn ungefähr mit ſeinem neunzehnten Lebensjahre ein und übernimmt die Mühen und Beſchwerden ſeines Amtes, die er in ihrem ganzen Umfange erſt dann kennen lernt, wenn der Rücktritt wegen ſeines vorgerückten Alters zu ſpät iſt. Ich ſtelle die Frage an meine geſammten Collegen, ob irgend Einer von ihnen vorhanden iſt, der ſeine jetzige Branche noch wählen würde, wenn er mit derſelben Kenntniß, die er ſich jetzt davon erworben, noch einmal in die Zeit ſeines Eintrittes zurückverſetzt würde? Schon die ungeheure Verantwortlichkeit, die der Beamte auf ſich hat, indem er täglich Geldſendungen von vielen Tauſenden in Empfang nimmt, wofür er natürlich haften muß, ſtellt uns in Nachtheil gegen alle übrigen Beamten, mit denen wir außerdem die Verantwortlichkeit über wirkliche Kaſſen theilen; denn es liegt im Mechanismus des Poſtdienſtes, daß jeder Beamte, außer der Hauptkaſſe jedes Amtes, eine Nebenkaſſe führen muß, die ſich häufig auf 3000 Thlr. monatlich beläuft, ein Betrag, der in einzelnen Groſchen bei der größten Uebereilung von Beamten eingenommen und verrechnet werden muß. Die ganze gerühmte Garantie des preußiſchen Poſtweſens wird eigentlich nicht vom Staate, ſondern dem größeren Theile nach, von den Beamten geleiſtet. Zugegeben daß er nur durch eigene Schuld in Verluſt kommen kann, ſo iſt die Thatſache immer noch da, daß er ein Verſehen, wenn dadurch eine Geldſendung von vielen Tauſenden abhanden kommt, möglicherweiſe mit ſeinem ganzen Lebensglücke büßt. — Doch fahren wir fort, die Laufbahn des Poſtbeamten zu verfolgen.

Der junge Poſtbeamte erhält in ſeinem erſten Dienſtjahre in der Regel Nichts, und das iſt billig; denn er muß erſt Leiſtungen gewähren können, ehe man ihn dafür bezahlt. Bis er ſich zu ſeinem Examen vorbereitet hat, mögen außerdem noch

drei Jahre vergehen, und in dieſer Zeit wird er **nicht** direct von der Behörde, ſondern durch den jedesmaligen Amtsvorſteher beſoldet. Dieſer erhält zur Unterhaltung eines Poſtſchreibers ein Adjutum von 120 — 180 Thlr. jährlich, und die Subjecte dazu werden ihm von der General-Poſt-Amtskanzlei nachgewieſen, worauf er dann, natürlich auf ſeine Bedingungen, mit dem jungen Beamten ſelbſt unterhandelt. Die dabei Statt findenden Mißbräuche will ich hier nicht erörtern, ſeiner Zeit erſcheint vielleicht darüber ein eigenes Werk, hier ſei nur erwähnt, daß dem Beamten in der Regel freie Station, d. h. Koſt und Wohnung und etwa 5 — 6 Thlr. monatlich gewährt werden. Hat der Beamte, nach vierjähriger Dienſtzeit ſein Examen glücklich beſtanden, ſo wird er gegen Dieten beſchäftigt, er bekommt 25 Sgr. täglich, oder 300 Thlr. jährlich. Bis dahin ſind die eigenen Mittel ſo ziemlich erſchöpft; denn, außer dem nothwendigen Zuſchuß während der erſten vier Jahre hat er die Reiſe nach Berlin machen und ſich dort während ſeines Examens ſelbſt unterhalten müſſen. Es iſt erwieſen, daß er in den größeren Städten, wo vorzugsweiſe die Dietarien verwendet werden, mit 25 Sgr. nicht beſtehen kann, außerdem muß er durchſchnittlich in jedem Halbjahre den Ort ſeiner Beſchäftigung mit einem 50 Meilen weiter gelegenen vertauſchen, ohne dafür eine andere Reiſe-Entſchädigung, als einen Poſt-Freipaß zr erhalten. In dieſer beſchränkten Lage bringt er 3 — 4 Jahre zu, dann hat er ſich endlich bis zu ſeiner Anſtellung durchgekämpft. Ohne eigene Mittel kann er dieſe aber gar nicht antreten, da ihm, **incredibile dictu!** von der Behörde zur Bedingung gemacht wird, ſich vorher die Staats-Uniform eines Poſtſecretärs anzuſchaffen. Die Verfügung lautet dahin, daß er ohne dies durchaus nicht angeſtellt wird. Eigene Mittel hat er nicht mehr — ein achtjähriger Zuſchuß muß ſie erſchöpft haben, und doch muß die Uniform, die 50 — 60 Thlr. koſtet, angeſchafft werden — denn ſonſt wird er nicht angeſtellt! Er muß alſo ſeinen Credit angreifen, in der Hoffnung, daß ihm nach ſeiner Anſtellung die Tilgung ſeiner Schuld möglich werden wird. Nunmehr iſt er am Ziele, er wird angeſtellt, mit 300 Thlr. Will ihm das Glück wohl, mit

350 Thlr., dann muß er aber in einer größeren Stadt ſein. Ich richte die Frage an jeden Unparteiiſchen: iſt es möglich, hiervon Schulden zu bezahlen? Um nur auszukommen, muß ſich der gedrückte Beamte in ſein Zimmer verſchließen, wenn er ſein mühevolles Tagewerk vollendet hat, während der Commis eines Handlungshauſes: der eine gleiche Reihe von Jahren wie Jener in ſeinem Fache gearbeitet hat, durch ſeine größeren Mittel im Stande iſt, ſeiner Erholung nachzugehen. — Sein zehntes Dienſtjahr kömmt, mit ihm ſein 29. Lebensjahr, er iſt nicht mehr im Stande, in ſeiner gedrückten Lage zu verharren und ſchreibt um Zulage. Nach Jahresfriſt legt man ihm endlich 50 Thlr. zu, und jetzt hat er 400 Thlr. Es vergehen wieder zwei Jahre, und er bittet nochmals um Vermehrung des für ſeine Leiſtungen und 13 Dienſtjahre gewiß nur ſpärlichen Einkommens. „Es iſt kein Fonds da“ lautet die Antwort. Er wiederholt ſein Geſuch nach Jahresfriſt, und ſein Beſcheid iſt „es iſt kein Fonds da.“ Er ſtellt vor, daß er nunmehr 33 Jahre alt, und es wohl Zeit ſei, ſich zu verheirathen, wenn dies nicht ganz unterbleiben ſolle, — „es iſt kein Fonds da“ iſt der ſtereotipe Beſcheid. — Wie? Kein Fonds, und doch ein Ueberſchuß von 1½ Mill. Thalern? Warum wird der Fonds denn nicht beantragt, den unſer gnädiger Monarch ſeinen Beamten gewiß nicht verweigern würde? Soll denn der Poſtbeamte allein von allen übrigen Beamten erſt dann in den Eheſtand treten können, wenn er ſich den Fünfzigern nähert? Oder iſt der Stand des Poſtbeamten grundſätzlich ein Cölibatsſtand, und ſchließt er von den allgemeinen Menſchenrechten aus? — Erſt mit dem 20. Dienſtjahre bekommen wir ein Gehalt von 500 Thln.; will man ſich uun noch im 39. Lebensjahre verheirathen, ſo iſt man gezwungen, ſich auf's Neue den empfindlichſten Entbehrungen zu unterziehen, die ſich mit dem Anwachſen der Familie zur augenſcheinlichſten Noth ſteigern; denn nun wird der Gehaltsſtillſtand immer länger. Was nun endlich die Beförderung zum Poſtmeiſter anbetrifft, ſo geſchieht dieſe unter zwanzig Fällen einmal, und warum? Weil beinahe zwei Drittheile der Poſt-Aemter an ausgediente Offiziere vergeben werden. Iſt dies nicht eine Bevorzugung des einen Standes auf Koſten des

andern? Fühlt der Staat die Verpflichtung, ſeine Krieger zu belohnen, ſo iſt es dankbar anzuerkennen, wenn er derſelben genügt; er zwinge aber nicht die Poſtbeamten, deßhalb auf die Stellen zu verzichten, die ſie ſo wohl verdient haben, und die erwieſenermaßen kein Anderer als ſie ordnungsmäßig verwalten kann. Auf dieſe Weiſe ſind es ja die Poſtbeamten, nicht der Staat, die die Militärs verſorgen! Wir hoffen zur Gnade Sr. Majeſtät, daß uns mit der Zeit zurückgegeben werden wird, was man uns jetzt vorenthält. Sollen die Anſprüche der Militärs ferner Statt finden, wohlan, ſo mögen ſie ihren Grund in einer vor dem Feinde empfangenen Wunde, oder im beſtandenen Examen des Poſtſecretärs haben. Im Frieden dienen wir, wie ſie dem Staate. Iſt denn nun ihr Dienſt ſchwieriger als der unſere, daß ſie, unbekannt mit allen unſeren Verhältniſſen, unſerer *lang*jährigen Dienſterfahrung zu Vorgeſetzten gegeben werden??

Schließlich haben wir aber, außer unſerer pecuniären Verbeſſerung, noch Eins zu reclamiren. Se. Majeſtät möge die Gnade haben, über unſere täglichen Dienſtſtunden ein Geſetz zu erlaſſen. Bis jetzt hat dies lediglich von der Willkür der Behörde abgehangen; erſt neuerdings ſind einem Poſtbeamten 11½ Dienſtſtunden aufgeladen worden, und zwar ſo vertheilt, daß ihm von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends nicht eine Stunde zuſammenhängend zur Erholung verbleibt. Soll es denn bei uns allein gleichgültig ſein, zu welchen Zeiten dieſe übermaßigen Dienſtſtunden verlangt werden, ſobald nur bei der Aufſummirung die als geſetzlich angenommene Zeit herauskömmt?

Geſinnung.

Mit Recht wird heut zu Tage, wo auch in der Politik ſich die Schaafe und Böcke immer ſchärfer zu ſondern beginnen, auf dasjenige der Hauptaccent gelegt, was bei jener Sonderung das Merkmal abgibt: die Geſinnung. Unſer Zuſtand iſt ein Kriegszuſtand und die Geſinnung iſt im Kampf der Politik, was die Tapferkeit in der Schlacht.

Was iſt Geſinnung? Sie iſt die entſchiedene und wahrhafte Willensdispoſition des Menſchen, ſei es zum Guten oder zum Böſen.

Es gibt alſo eine gute und eine ſchlechte Geſinnung.

Wir theilen ſie ferner ab in die moraliſche und die politiſche.

Die moraliſche Geſinnung, als Grundlage, gibt auch in Hinſicht der politiſchen Geſinnung den Ausſchlag. Wer alſo eine moraliſche ſchlechte Geſinnung hat, muß auch eine politiſch ſchlechte haben, und Alles, was er dieſer Folgerung Entgegengeſetztes kund gibt, iſt Lüge.

Das Leben iſt das Gebiet, worauf ſich die Geſinnung ausbildet und bewährt. Da das Staatsleben die weiteſte, wichtigſte und edelſte Form für das Leben iſt, ſo muß auch die Geſinnnug, im engern Leben auf die engere Moralübung beſchränkt, im Staatsleben ihre größte Wichtigkeit und ihre weiteſte wie edelſte Entfaltung finden. Ein Philiſter kann immer für das gewöhnliche Leben eine paſſable Geſinnung haben; für das Staatsleben iſt er verloren.

Die Art der politiſchen Geſinnung wird, wie bemerkt, durch die Art der moraliſchen bedingt, die politiſche Geſinnung ſelbſt

aber wird, wie angedeutet, nicht nothwendig durch die moraliſche gegeben, da die Politik ſpäter, als die Moral, zur Anwendung, wie zur Ausbildung kommt. Wohl kann auch die politiſche Geſinnung bei unverdorbenen, nicht durch Zwang und Druck entarteten Naturen vorhanden ſein und ſich kräftig an den Tag legen, aber zu ihrer Ausbildung und conſequenten Fortführung zu einem Gebäude von Grundſätzen gehört nothwendig die Intelligenz.

Die politiſche Geſinnung wird durch das unklare Gefühl, wie durch die klare Intelligenz nur geſchieden in freie und unfreie. Bei der politiſchen Geſinnung wird nicht bloß, wie bei der moraliſchen im engern Sinn, nach gut und bös, nach redlich und unredlich ꝛc. gefragt, ſondern ihre äußerſten Spitzen laufen aus in die Worte und Begriffe: frei und unfrei. Dieſe beiden Begriffe ſind die Endpole, worum ſich die politiſche Welt dreht. Die allgemeinen Menſchenrechte unter das allgemeine, von der Vernunft dictirte Geſetz zu bringen und durch dies Geſetz ſicher zu ſtellen, das iſt das Endziel der freien Geſinnung; die allgemeinen Menſchenrechte in beſondre umzuwandeln und durch Gewalt und ſchlechte Mittel zum Vortheil einer Anzahl Menſchen ausbeuten zu laſſen, das iſt theils das Endziel, theils die Sünde der unfreien Geſinnung.

Bei einer wirklich ausgebildeten d. h. durch Intelligenz beherrſchten Geſinnung fallen die politiſchen Begriffe frei und unfrei mit dem moraliſchen gut und bös genau zuſammen. Wer daher als intelligenter Mann wirklich freiſinnig iſt, der muß auch wirklich gut ſein; wer dagegen als intelligenter Mann politiſch nicht freiſinnig iſt, der kann auch moraliſch nicht gut ſein.

Bei Anwendung dieſer Sätze auf concrete Fälle und beſtimmte Perſonen bleibt daher nichts übrig, als über die Nichtfreiſinnigen das Verwerfungsurtheil auszuſprechen, und vor dieſem Urtheil würde bei einem ſchonenden Richter nur Mangel an politiſcher Intelligenz etwa retten können. Iſt dagegen die Intelligenz unzweifelhaft vorhanden, ſo kann man ſie bei unfreier Geſinnung nur auf Koſten der Moral zugeben. Wie Despotismus als Gipfelpunkt der activen Unfreiheit ſtets mit dem

Gipfelpunkt der Laſterhaftigkeit zuſammenhing, ſo wird ſich auch in den untergeordneten Categorien die Unfreiheit ſtets nach Maßgabe der Mittel im moraliſchen Gebiet als Untugend manifeſtiren. Verrath, geheime und unnatürliche Laſter, Ehrloſigkeit ꝛc. finden ſich nirgendwo in ſo klaſſiſcher Geſtalt ausgebildet, als bei Männern der Reaction und ihren Helfern. Bei den Menſchen der paſſiven Unfreiheit aber geht ſogar die menſchliche Natur gänzlich verloren, und ſinkt bis unter die Thierheit herab. Ueber dieſem Abgrund auf Geſtalten, wie Lafayette, Washington, Rottek, Börne ꝛc. hinzuzeigen, wird überflüſſig ſein.

Wie die moraliſche, ſo kann auch die politiſche Geſinnung wanken. Wer ohne Wanken ſeine Geſinnung nicht bloß feſthält, ſondern auch durchzuführen ſucht, iſt ein Charakter. Charakter im edelſten oder im großen Sinn von Jedem zu fordern, wäre unbillig, da er zu ſehr Gabe der Natur iſt; aber danach ſtreben kann und ſoll Jeder. Was zum Mindeſten von Jedem gefordert werden kann und muß, iſt dies, daß er, wenn er eine gute Geſinnung hat, ſie nicht wechſele, nicht zum Verräther an ihr werde. Wer, ſei es von Natur oder durch Erziehung, eine politiſch-ſchlechte d. h. unfreie Geſinnung hat, kann vielleicht bloß verwerflich ſein, da bei ihm noch ein moraliſcher Anſatz denkbar und vielleicht bloßer Mangel an Intelligenz das Hinderniß iſt; wer aber die Geſinnung, zu der er ſich bekannt hat, mit einer ſchlechtern, d. h. alſo die freie mit der unfreien wechſelt, der iſt nicht bloß verwerflich, ſondern auch verächtlich, und kann je nach den Urſachen des Wechſels niederträchtig ſein. Der Geſinnungswechsler, der von der höhern Stufe auf die niedrigere ſteigt, hat ohne Umkehr den Weg der Verachtung betreten, da eine ſchlechte Ueberzeugung nach einer guten niemals anerkannt werden kann.

Wie einzelne Menſchen, ſo unterſcheiden ſich durch die Geſinnung auch ganze Völker. Es gibt Menſchen, in welche die Natur ſelbſt eine ſo entſchiedene Disposition zum Freiſinn gelegt hat, daß derſelbe nur einer kleinen Nachhülfe der Erziehung und Ausbildung bedarf, um zum ſtehenden, unveränderlichen Charakter im edelſten Sinn zu werden. Dieſer Charaktere gibt es unter

den Teutſchen verhältnißmäßig noch wenige, weil die teutſche Natur, von Hauſe zwar koloſſal-kräftig aber auch großartig-gutmüthig und gläubig (Michel), dabei von der Geſchichte durch lange Zeitläufe hindurch ſchlecht erzogen, bis zu einem gewiſſen Grade zum Nachgeben, zum Theil ſogar zum Servilismus hinneigt. Es gibt in Teuſchland ganze Landestheile, deren durchgängiger politiſcher Charakter ein ſerviler iſt Die zähe und robuſte Natur aber, welche der teutſchen Nation eigenthümlich inwohnt, läßt hoffen, daß der eigentliche Kern, durch die Gutmüthigkeit nicht erweicht, durch die Erziehung nicht zerfreſſen, den Keim zur Entwickelung einer kräftigen politiſchen Geſinnung bewahrt habe. Die teutſche Natur hat im Durchſchnitt ſicher eine beſſere moraliſche Geſinnung, als irgend eine andere Volksnatur; wird nun durch Intelligenz auch ihre politiſche Geſinnung ausgebildet und in feſtem Guß mit der moraliſchen verſchmolzen, ſo iſt nur vorauszuſehen, daß in Teutſchland einſt der Stamm der politiſchen Charaktere zu finden und mit ihnen das goldene Zeitalter der Freiheit erſcheinen wird. Wir freilich werden dieſe Zeit ſchwerlich erleben, aber wir müſſen als rechtſchaffene Väter unſerer Nachkommen ſie vorbereiten helfen durch Erziehung, durch die Feder und das Wort. Die Verantwortlichkeit für die Zukunft unſeres Volks iſt zum größten Theil der Preſſe auferlegt. Gibt es kein wahres Heil ohne Geſinnung und gibt es keine entſchiedene Geſinnung ohne Intelligenz, und gibt es keine allgemeine Intelligenz ohne Hülfe der Preſſe, ſo ſollte die Preſſe vor allen Dingen zuerſt nach Geſinnung ſtreben. Die Geſinnungsſünden, welche unſere Preſſe um ſich gehäuft hat, mögen unbeſprochen bleiben, da die Scham und die Ehre ſichtbar zu wirken begonnen haben gegen Uebel, deren Hauptquelle die Cenſurſclaverei mag geweſen ſein.

Nächſt der Preſſe ſind es die Deputirten der Landtage, an welche die Geſinnung ihre Mahnung richtet. Sie fordert von ihnen, daß ſie das Recht und die Wahrheit ohne Rückſicht vertreten, daß ſie jene ſubmiſſe entwürdigende Haltung, jene unmännliche taſtende Vorſicht, welche vor lauter Klauſeln und Devotionsverwahrungen nicht zu Wort kommen kann, aufgeben

und das ungeſcheut ſagen, was das Volk, welches ſie geſandt hat, dann geſagt haben würde, wenn man ihm dieſelbe Gelegenheit zum Sprechen geboten hätte. Wer Geſinnung hat, der hat auch Muth, und wer Muth hat, der zeigt ihn am rechten Ort.

Endlich wendet die Geſinnung ſich an die Beamten. Es iſt viel Intelligenz im Beamtenſtand, aber ſehr wenig entſprechende Geſinnung. Die Erziehung hat ſie entnervt und es fehlt an Muth, ſie wieder aufzurichten. Wo ſie vorhanden iſt, da ſchweigt ſie. Es gibt aber hundert Wege, ſeine Geſinnung geltend zu machen, wenn man ſie höher achtet, als kleinliche Vortheile und Strafen. Insbeſondere die höheren Beamten könnten Großes wirken, wenn ſie den Muth hätten, die Proben ihrer Geſinnung zu beſtehen. Leider hat Preußen nur einen Schön aufzuweiſen.

Für Alle, die Geſinnung haben und achten, zum Schluß noch dies: was uns zu ſehr lähmt, das iſt die leidige Furcht vor dem Gefängniß. Seine Ueberzeugung aber in's Grab nehmen zu müſſen, iſt eine größere Strafe, als Gefängnißſtrafe, und ſie geltend zu machen, iſt ein größeres Glück, als dasjenige einer Sicherheit, welche man durch feiges Schweigen erkauft. Auch iſt es eine Ehre wie eine Pflicht, in den Kerker zu gehen, wem er ſich noch für das Recht und die Wahrheit öffnet: durch die Gefängniſſe führt der Weg der Freiheit!

Dritte Abtheilung.

Thatſachen.

Digitized by Google

E h r e.

Es ſchreibt Jemand, der eine ziemlich ſcharfe Feder führt, einen Artikel in ein preußiſches Provinzialblatt. Der Artikel wird vom Cenſor geſtrichen und von der Redaction des Blatts dem Verfaſſer wieder zugeſtellt. Dieſer wendet ſich an den betreffenden hohen Provinzialbeamten, welcher die Recursentſcheidung zu geben hat. Der hohe Provinzialbeamte ſendet dem Beſchwerdeführer den Artikel wieder zu ohne Imprimatur, aber mit dem Beſcheid, daß dem Abdruck nichts im Wege ſtehe, wenn der Verleger des Blatts ſich dazu bereit finden laſſe. Mit dieſem Beſcheid wird alsdann der Artikel dem Verleger und Redacteur des Blatts vom Verfaſſer wieder zugeſchickt. Um dieſelbe Zeit aber trifft bei dem Verleger auch ein Polizeibeamter ein, welcher denſelben unter vier Augen zu ſprechen verlangt und ihm eine von dem gedachten hohen Provinzialbeamten unterſchriebene Verfügung vorzeigt, worin dem Verleger mit Entziehung der Conceſſion gedroht wird, im Fall er den erwähnten Artikel aufnehme. Nachdem der Verleger die Verfügung geleſen, ſteckt der Polizeibeamte ſie wieder in die Taſche und der Artikel wird dem Verfaſſer zurückgeſchickt. — Dieſe Geſchichte ſoll nicht allein ſtehen.

Der gedachte hohe Provinzialbeamte iſt jetzt — Miniſter.

In Sachen der Rheiniſchen Zeitung.

Unter den Gründen, durch welche die amtliche Veröffentlichung in der „Kölniſchen Zeitung" vom 26. Januar 1843 das Einſchreiten gegen die „Rheiniſche Zeitung" zu rechtfertigen ſuchte, wurden auch die dem letzteren Blatt zugeſchriebenen „der Gründlichkeit entbehrenden" Urtheile über die Mängel der Verwaltung aufgeführt. Wir wollen hier nicht die Frage aufwerfen, ob es zu verlangen war, daß die in ſo dichtes Geheimniß gehüllt geweſene Verwaltung des preußiſchen Staats ſofort, nachdem man der Preſſe eben erſt erlaubt hatte, ihr Licht anzuzünden, ſtets nur mit Gründlichkeit und Sachkenntniß beurtheilt werden ſollte. Wir wollen auch nicht unterſuchen, ob nicht ſelbſt in Staaten, in welchen Oeffentlichkeit in jeder Beziehung Regel iſt, die Preſſe unwillkürlich manche Irrthümer und Unrichtigkeiten begeht. Auch geht es nicht an, hier die Richtigkeit des der Rheiniſchen Zeitung gemachten Vorwurfs ſelbſt zu unterſuchen. Aber wir wollen an einem Beiſpiel der Regierung zeigen, inwiefern ſie ſelbſt vor dem Vorwurf von Unrichtigkeiten geſchützt iſt, indem von denſelben Behörden, welche der Rheiniſchen Zeitung Mangel an Gründlichkeit und Sachkenntniß vorwerfen, in dem Actenſtück ſelbſt, welches dieſen Vorwurf enthielt, und welches einer Zeitung das Todesurtheil ſprach, wenigſtens gegen die „Gründlichkeit" auffallend gefehlt worden iſt. Es ergibt ſich dann die weitere Lehre, daß man die Fehler derjenigen, welche von der Regierung abhangen, ſorgfältigſt verrechnet, eine Compenſation der Fehler aber, welche die Regierung ſelbſt begeht, nicht geachtet wird. Nachdem im

Anfang des Publicandums erwähnt worden, daß die früher von den Doctoren Rave und Schulte redigirte „Rheiniſche“ (ſoll heißen: „Rheiniſche Allgemeine“) Zeitung ſich in die jetzige „Rheiniſche“ umgewandelt habe, hieß es weiter: „Derſelbe (nämlich der Oberpräſident der Rheinprovinz) gab, da die Zeitung vom 1. Januar 1842 ab erſcheinen ſollte, und dieſer Termin nahe bevorſtand, zur Vermeidung von Verlegenheiten für die Actionäre ſeine vorläufige Zuſtimmung, welche jedoch ausdrücklich an den Vorbehalt der Genehmigung Seitens der Cenſur-Miniſterien geknüpft wurde, wie ſolche nach Art. 17 des Cenſuredicts vom 18. October 1819 und §. 3 der Allerh. Cabinetsordre vom 6. Auguſt 1837 erforderlich iſt. Dieſe Genehmigung iſt nicht ertheilt worden. Das Blatt beruht daher nur auf einer durch die geſetzlich erforderliche miniſterielle Zuſtimmung nicht ergänzten, lediglich als factiſch zu betrachtenden Zulaſſung und entbehrt der rechtlichen Grundlage.“ Wir laſſen nun nach dieſer Ausführung die Conceſſionsurkunde, wie ſie der Firma der Rheiniſchen Zeitungsgeſellſchaft durch Vermittlung der Regierung zu Köln am 17. December 1841 ertheilt wurde, wörtlich folgen: „Auf Ihre Vorſtellung vom 19. v. M. hat der Herr Oberpräſident der Rheinprovinz mittelſt Reſcripts vom 13. d. M. Ihnen die durch die Verzichtleiſtung erledigte Conceſſion zur Herausgabe der „Allgemeinen Rheiniſchen Zeitung“ und des Beiblatts „Rheiniſches Volksblatt“ unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen und gleichzeitig die beabſichtigte Vergrößerung des Formats und die Umänderung des Titels der Zeitung genehmigt.“ In dieſer wirklichen Conceſſionsurkunde, welche eigentlich eine bereits beſtehende Conceſſion bloß einer andern Firma überträgt, iſt weder von einer „vorläufigen Zuſtimmung“ des Oberpräſidenten, noch von einem „ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der Cenſurminiſterien“ die Rede. Auch iſt mir nicht bekannt geworden, daß ein ſolcher Vorbehalt — was ſich auch nicht mit den Worten des Publicandums vertragen würde — ſpäter oder etwa mündlich gemacht worden wäre. An dieſe Abweichung des wirklichen Sachverhalts

von den Angaben in dem Publicandum knüpft ſich nun die Rechtsfrage: ob die „Rheiniſche Zeitung“ nur „factiſch zugelaſſen“ ſei und der rechtlichen Grundlage entbehrt habe? Welcher Leſer von Rechtsgefühl wird die Frage bejahen? Allerdings beſteht die Vorſchrift, daß die Concesſionen zur Herausgabe von Zeitungen durch die Miniſterien ertheilt werden ſollen. Sollten aber die Herausgeber der Rheiniſchen Zeitung, welche durch den Geſchäftsweg zunächſt und nur an den Oberpräſidenten der Provinz gewieſen waren, nach Empfang der oben mitgetheilten Urkunde die Regierung oder den Oberpräſidenten etwa fragen, ob den Anforderungen jener Vorſchriften genügt ſei? Sie hätten hierzu nur dann Veranlaſſung gehabt, wenn wirklich in jener Urkunde von einer „vorläufigen Zuſtimmung oder von einer vorbehaltenen Genehmigung der Miniſterien“ die Rede geweſen wäre. Sie mußten vielmehr, zumal da die Inſtruction für die Oberpräſidenten vom 31. December 1825 (§. 1 III.) zum Wirkungskreis dieſer Beamten „die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſonderm Auftrage“ rechnet, die von dem Oberpräſidenten ertheilte Conceſſion, als im Auftrage der Miniſterien ertheilt, mithin als vollgültig betrachten. Ueberdies handelt es ſich hier gar nicht von Ertheilung einer neuen Conceſſion, ſondern nur von „Uebertragung“ einer bereits beſtehenden an eine neue Firma, welche die gehörig conceſſionirte und nicht eingegangene, ſondern bis zum letzten December 1841 fortgeführte „Rheiniſche Allgemeine Zeitung“ vom 1. Januar 1842 ab unter dem Namen „Rheiniſche Zeitung“ weiter erſcheinen ließ. Durch dieſen Umſtand war mithin die angebliche Incompetenz des Oberpräſidenten noch mehr in Zweifel geſtellt und jedes Bedenken entfernt, daß die Exiſtenz der Rheiniſchen Zeitung der rechtlichen Grundlage entbehren könne. Da ſie aber als zu Recht und nicht bloß durch factiſche Zulaſſung beſtehend betrachtet werden mußte, ſo läßt ſich auch nur zugeben, daß ſie, wenn ſie nicht mehr beſtehen ſollte, auf rechtlichem Weg müßte beſeitigt werden. Das rechtliche Mittel war aber nicht die anonyme Bekanntmachung in der „Kölniſchen Zeitung,“ ſondern der in jeder Conceſſion vorbehaltene förmliche „Widerruf“ durch die Miniſterien. So lang dieſer

förmliche Widerruf nicht erfolgt war, mußte die Rheiniſche Zeitung, als auf rechtlicher Grundlage beſtehend angeſehen werden, und wurde ſie in Folge des Publicandums polizeilich beſeitigt, ſo mußte ihr offenbar das Recht zuſtehen, entweder gegen die Behörde, welche ihr die Conceſſion ohne Anwendung der rechtlichen Mittel genommen, oder gegen diejenige, welche ſie ihr ohne Vorbehaltsclauſel, mithin als gültig (wenn auch ſpäter nicht dafür anerkannt) ertheilt hatte, eine Entſchädigungsklage einzuleiten. Da aber auch dieſe Entſchädigungsklage wegen der Bollwerke, womit die Büreaukratie ſich überall umgeben, nicht einzuleiten war, ſo zeigt es ſich an dieſem Beiſpiel, daß die Preſſe bei uns nicht bloß in ihrer Wirkſamkeit, ſondern auch in den Formen ihres materiellen Beſtehens bis zum letzten Reſervepunkt durchaus rechtlos gemacht war.

Der größte Fehler der Rheiniſchen Zeitung beſtand übrigens darin, daß ſie durch Actien gegründet war und in ihrer finanziellen Unabhängigkeit ſich nicht einſchüchtern ließ. Wegen dieſes Fehlers mußte ſie ſterben um jeden Preis.

Gibt es in Teutſchland kein Geld mehr, ihr eine Nachfolgerin zu geben?

Pfropfen der Geſetze.

Am 8. März 1842 wurde folgende Cabinetsordre über das Apothekerweſen erlaſſen:

„Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31. Dec. v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer bloß perſönlichen Conceſſion zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Conceſſion ertheilt wird, von der Medicinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder ſeiner Erben zur Bedingung geſtellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Officin ſeines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zuſtande befindlichen und für den Geſchäftsbetrieb brauchbaren Geräthſchaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geſchäftes angemeſſenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenſtände zu übernehmen, ſowie die Quantität und der Preis derſelben, iſt durch Sachverſtändige zu beſtimmen, deren einen der abgehende Apothekenbeſitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und ſtellt den Uebernahmepreis feſt; gegen dieſe Feſtſtellung iſt eine Berufung auf richterliche Entſcheidung nicht zuläſſig; der neu eintretende Apotheker iſt verpflichtet, ſeinem Vorgänger auf deſſen Verlangen die feſtgeſtellte Summe ſofort baar auszuzahlen. Die Koſten des Verfahrens ſind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundſtückes ſoll ein neu conceſſionirter Apotheker niemals verpflichtet ſein.“

Welchen Zweck hatte dieſe Cabinetsordre? Ihrem klaren Sinn nach keinen andren, als den, die abgehenden Apotheker vor dem Nachtheil zu ſichern, ihre Apothekergeräthſchaften, Medicamente ꝛc. unter dem Werth an ihre Nachfolger losſchlagen zu müſſen, oder ſie gar nicht verkaufen zu können. Es iſt dieſe Vorſorge zwar aus dem Grunde auffallend, weil man ſich keiner Fälle zu erinnern weiß, wo ſie nöthig geweſen wäre, da die abgehenden Apotheker ihr ganzes Geſchäft, ſowohl den realen Werth der Medicamente, als den idealen Werth der Firma, der Kundſchaft ꝛc. zu guten Preiſen zu verkaufen pflegten; aber jedenfalls enthält die Cabinetsordre keinen Buchſtaben über andre Dinge, als jene Vorſorge. Kein Menſch konnte alſo ahnen, daß ſie zum Anhalt für folgende miniſterielle Circularverfügung dienen werde:

„Durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 8. März d. J. ſind die Grundſätze beſtimmt, nach denen bei Aufhebung einer, von dem bisherigen Beſitzer auf Grund einer bloß perſönlichen Conceſſion geführten Apotheke, dem nachfolgenden Conceſſions-Erwerber die Uebernahme der Officineinrichtung ſeines Vorgängers für einen taxmäßigen Preis zur Bedingung der Conceſſionsertheilung geſtellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Intereſſe der abgehenden Beſitzer conceſſionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maße vorgeſehen iſt, wie die Qualität der Apotheken-Conceſſionen als bloß perſönlicher Gewerbsberechtigungen es geſtattet, iſt es dagegen um ſo nothwendiger, in allen ſonſtigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Conceſſionen, ausſchließlich die Rückſicht auf die allgemeinen Intereſſen des Sanitäts-Weſens walten zu laſſen, und demnach insbeſondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Conceſſion zu treffen.

Die Königliche Regierung hat deßhalb in künftigen Fällen der Conceſſions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfter geſchehen, dem abgehenden Apotheker oder deſſen Erben den Vorſchlag des Nachfolgers in der Conceſſion zu geſtatten, ſondern die Auswahl des letzteren, unter Beobachtung der in der Circularverfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Conceſſion zur

Anlegung neuer Apotheken, deßfalls ertheilten Vorſchriften, nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermeſſen, mit vorzugsweiſer Rückſicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Conceſſion an einen ſolchen Pharmaceuten geſchehe, der ſich dazu durch den Grad ſeiner, in der Staatsprüfung bewieſenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit ſeit ſeiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit ſeiner Dienſtleiſtungen im pharmaceutiſchen Geſchäfte, und die ſonſtige Art ſeines Verhaltens, am vorzüglichſten eignet. Zu dieſem Zwecke hat die Königl. Regierung die vorkommenden Conceſſions-Erledigungen ohne Rückſicht darauf, daß der Königl. Regierung vielleicht ſchon Bewerber bekannt ſind, welche ſie für der vorzugsweiſen Berückſichtigung werth hält, jedesmal in ihrem Amtsblatt zu publiciren, mit Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt, in der Regel von 6 Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Conceſſion bei ihr einzureichen ſind.“

Berlin, den 13. Auguſt 1842.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Sich berufend auf einen gewährten Schutz, deſſen die Apotheker nicht bedürftig waren, pfropſt dieſe miniſterielle Verfügung auf jene Cabinetsordre eine Neuerung, von welcher dieſelbe kein Wort andeutet und die weit wichtiger, als die Beſtimmung der Cabinetsordre iſt. Sie ſchneidet erſtens, an den Ausdruck „bloß perſönliche Conceſſion“ anknüpfend, das den Apothekern bis dahin auf Grund nicht abgeänderter franzöſiſcher Beſtimmungen ſtillſchweigend von der Regierung trotz der „perſönlichen Conceſſion“ immer zugeſtandene, alſo ſchon durch den Uſus ſanctionirte Recht ab, über ihre Apotheke zu Gunſten eines beliebigen, wenn nur qualificirten, Nachfolgers zu disponiren; ſie macht zweitens mit einem Schlag die Apothekerſtellen indirect zu Staatsämtern, welche mit den der Regierung zuſagenden Subjecten beſetzt werden; ſie bringt drittens die nicht privilegirten, ſondern bloß perſönlich conceſſionirten Apotheker um einen großen Theil ihres Vermögens, indem dieſelben meiſtens ihre Apotheken, in Folge

des von der Regierung früher nicht angegriffenen Zuſtandes, zu einem weit höheren Preiſe übernommen, als der reale Werth der Geräthſchafte ꝛc. beträgt, jetzt aber genöthigt ſind, ihrem von der Regierung zu beſtimmenden Nachfolger die Apotheke bloß zum Realwerth zu überlaſſen. Wer eine Apotheke, deren Realwerth vielleicht 5000 Thlr. betrug, der Kundſchaft wegen zu 10,000 Thlr. angekauft und ſie durch Erweiterung des Geſchäftskreiſes vielleicht zu einem Werth von 15,000 Thlr. hinaufgebracht hat, der ſoll nach jener Miniſterialverfügung nicht mehr die Freiheit haben, eine Concurrenz unter Kaufluſtigen zu eröffnen und die Frucht ſeiner Speculation und ſeines Credits zu erndten; nein, ſeine ganze Vergangenheit ſoll mit einem Mal abgeſchnitten, ſein Nachfolger geſetzt ſein und ihm nur die Wahl bleiben, ob er mit einem Verluſt von 10,000 Thlr. die Apotheke zum Realwerth wieder verkaufen, oder ob er ſie unverkauft laſſen will.

Die Unterſchrift des Miniſters koſtet, wenn ſie Kraft behält, den Apothekern der Rheinprovinz allein vielleicht mehrere Millionen.

Wollte man dem Steigern der Apothekerpreiſe Einhalt thun, ſo gab es andre Mittel, als das angewandte, und ſo mußte man jedenfalls den gegenwärtigen, durch die Regierung ſelbſt herbeigeführten Zuſtand achten, keine Eingriffe in wohlerworbenes Recht und Eigenthum thun und die beſtehenden Apotheker vor der Aenderung des Zuſtandes entſchädigen.

Was aber namentlich hervorgehoben werden muß, iſt die Art, eine Cabinetsordre, welche die Apotheker vor Nachtheil ſchützen ſoll, zu Beſtimmungen zu benutzen, welche ſie ſo bedeutend in Nachtheil ſtellen — Beſtimmungen überdies, die, ſtreng genommen, nicht einmal ohne Theilnahme der Landſtände und nur vom König erlaſſen werden dürften.

Furcht vor der Preſſe.

Man erinnert ſich, daß ein Correſpondent der Rheiniſchen Zeitung, welcher über die Nothzuſtände der Moſelaner geklagt hatte, von dem Oberpräſidenten von Schaper auf Grund der bekannten Cabinetsordre zum Beweis für ſeine Behauptungen aufgefordert und im Fall er dieſen Beweis ſchuldig bleiben ſollte, im Voraus zum Verleumder geſtempelt wurde. Der Correspondent von der Moſel begann den Beweis ſehr ausführlich zu liefern, nach dem Abdruck einiger Artikel aber wurde plötzlich die weitere Veröffentlichung auf Befehl des Oberpräſidenten inhibirt. Die Beſchuldigung der Verläumdung wurde hierdurch auf die ſprechendſte Weiſe zurückgenommen. Der Artikel, welcher die Grenze der Liberalität der Behörden in der fraglichen Angelegenheit bezeichnet, war folgender:

†† Von der Moſel, im Januar 1843. (Fortſetzung des abgebrochenen Artikels.)

G. Krebsſchäden der Moſelgegend.

Wir beginnen zunächſt mit Thatſachen, die ſich im Regierungsbezirke Trier, unter den Präſidenten von Schaper, von Bodelſchwingh und von Ludenberg ereigneten, die nicht nur für den Gemeindehaushalt charakteriſtiſch ſind, ſondern deren Intereſſe noch durch die Art und Weiſe erhöht wird, wie die Regierung ihre Stellung zwiſchen den ihr ſubordinirten Beamten und Verwalteten auffaſſen zu müſſen glaubte. **Facta loquentur.**

1. Factum. Durch Urtheil erſter Inſtanz wurde der Landrath aus Trier, vor **circa** 10 Jahren, in Folge der gegen ihn

erhobenen Beſchuldigung: „Aus eigennützigen Abſichten die Unterbeamten zu ungeſetzlichen, das Vermögen der Gemeinden verkürzenden Handlungen, verleitet und zu dem Ende ein förmliches Complott organiſirt zu haben, die Entfernung aus dem Dienſte der dieſen Abſichten widerſtrebenden Beamten bezweckend," zu ſechs monatlicher Gefängnißſtrafe condamnirt. Durch Erkenntniß des Appellationshofes jedoch wurde er, weil die Beſchuldigung als verjährt betrachtet wurde, freigeſprochen. Dieſe für ihn glückliche Wendung der Dinge verdankte er dem Umſtande, daß der gerichtlichen Unterſuchung eine mehrjährige von Seiten der Regierung voranging. Auf einen Antrag derſelben an das königliche Miniſterium und die Angabe eines Rechtsgutachtens von einem königlichen Obergerichtshof über die gegen ihn ſtattgehabte gerichtliche Unterſuchung wurde ihm von Seiten der hieſigen Regierung eröffnet, daß zu Folge Reſcripts des königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei dieſer Antrag, als durch keine geſetzliche Anordnung gerechtfertigt, für unſtatthaft erachtet worden ſei. Dieſer Eröffnung fügte die Regierung noch folgende Bemerkung bei: „Wir hegen die feſte Ueberzeugung, daß ſie fernerhin ſich angelegen ſein laſſen werden, durch gewiſſenhafte, umſichtige und rege Erfüllung ihrer Dienſtpflichten die Zufriedenheit und den Beifall Ihrer vorgeſetzten Behörden ſich zu erhalten, und in jeder Hinſicht das Vertrauen zu rechtfertigen, welches dieſelben ihnen bisher gewidmet haben." Schließlich füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß dieſes Vertrauen allerdings gerechtfertigt worden zu ſein ſcheint, indem er ſpäter mit einem Orden belohnt wurde.

2. Factum. Vor circa neun Jahren kaufte der ſpäter zu ſechs Jahren Zwangsarbeit verurtheilte Gerichtsvollzieher M. mehrere Urtheile gegen den Winzer Herres aus Leiwen, welcher, da er einem Juden in die Hände gerathen war, in ſeinen Verhältniſſen zurückging, und ließ deſſen Güter, da er nicht zahlen konnte, ſubhaſtiren. Kurz vor dem zur Verſteigerung anberaumten Termine kam Herres bei der Regierung mit dem Geſuche ein, ſie möge die Landarmenhaus-Verwaltung autoriſiren, ihm die in der Zeitung ausgebotene Summe von 1000 Thlr. gegen hypo-

thekariſche Sicherung verabfolgen zu laſſen. Die Regierung ließ ſich, da ſich einige Perſonen für den Unglücklichen intereſſirten, ſogleich von gedachter Verwaltung ein Gutachten abgeben, welches vom Rendanten und Inſpektor E. ausging und in Folge deſſen eine abſchlägige Antwort erfolgte. Dies geſchah am Tage der Subhaſtation, und faſt in dem Augenblicke, in welchem E. ſein Gutachten abgegeben hatte, ſetzte er ſich in ſeinen Wagen, um nach Schweich zu fahren, wo die Verſteigerung abgehalten wurde. Dort angekommen gibt er vor, im Intereſſe der Familie Herres verſteigern zu wollen, ſo daß es nun Niemand wagte aufzubieten und ihm das ganze Grundeigenthum für die Anſchlagsſumme d. h. für den dritten Theil des eigentlichen Werthes zugeſchlagen wurde. Den folgenden Tag ging der Herres zu E., um ſich mit ihm über ſeine Angelegenheiten zu beſprechen und ihm für den ihm geleiſteten Dienſt zu danken. Aber welches war ſein Erſtaunen, als ihn dieſer mit ſchnöden Worten abwies und ihm erklärte, er habe für ſich geſteigert und ſei keineswegs geneigt, ſeinen Vortheil aus den Händen zu geben. Auf eine Anzeige über dieſes Verfahren erfolgte von Seiten der Regierung weiter nichts als ein Verweis für den Ankläger.

3. Factum. Im Jahre 1832, als die Cholera auch unſere Gegend heimzuſuchen drohte, wurde in der Gemeinde Weißkirchen, zufolge Schöffen-Rathsbeſchluß, ein Grundſtück für den Preis von 40 Thlr. acquirirt, um als Friedhof für die an der Cholera Geſtorbenen gebraucht zu werden. In der Kaufurkunde war ausdrücklich ausbedungen, daß, wenn die Cholera nicht ausbrechen ſollte, das aus Vorſicht bereits angekaufte und nun unnöthig gewordene Grundſtück dem Eigenthümer verbleiben ſollte. Später, als eine Heimſuchung durch die Cholera nicht mehr zu befürchten war, wurde abermals ein Schöffen-Rathsbeſchluß gefaßt, wodurch beſtimmt wurde, daß auf dem, an die zur Zeit neuerbaute Pfarrkirche angrenzende Pfarrwittum, ſobald der alte Friedhof zu klein werde, ein neuer anzulegen ſei. Der alte Friedhof lag um die alte Kirche, welche nach Erbauung der neuen abgeriſſen wurde, wodurch denn auch derſelbe bedeutend größer und die Nothwendigkeit eines neuen weiter ausgeſchoben wurde.

Zur Entſchädigung ſollte dem Paſtor der alte Friedhof, womit dieſer einverſtanden war, für die Abtretung des genannten Pfarrwittums zur Benutzung überlaſſen bleiben. Gleichwohl ließ nun der Bürgermeiſter, ohne durch einen Schöffen-Rathsbeſchluß dazu ermächtigt zu ſein, auf Koſten der Gemeinde eine Mauer um das für 40 Thaler acquirirte und zum Cholera-Friedhof beſtimmt geweſene Grundſtück aufführen. Die Koſten wurden auch im Budget aufgeführt und aus der Gemeindekaſſe bezahlt. Die Gemeinde beſchwerte ſich bitter hierüber, reichte Bittſchrift über Bittſchrift ein und da alles ohne Erfolg blieb, reiſten zuletzt alle Schöffen der ganzen Pfarrei, welche aus mehreren Dörfern beſteht, nach Trier, um perſönlich beim Regierungspräſidenten ihre Klagen vorzubringen. Der Herr Chef-Präſident von Bodelſchwingh, geſtützt auf den Bericht des Landraths aus Merzig, der wieder ſeine Quelle, nach dem Geſchäftsgang, in den Berichten des Bürgermeiſters hatte, betrachtete dieſelben als zudringliche und hartnäckige Querulanten und ſagte ihnen geradezu, ihre Behauptungen ſeien unwahr. Später trugen ſie ſogar darauf an, daß eine Commiſſion auf Koſten des unterliegenden Theiles von der Regierung an Ort und Stelle zur Unterſuchung der Sache niedergeſetzt werde; auch dieſes wurde ihnen abgeſchlagen. Nun traf es ſich, daß ein großjährig gewordenes Kind des Verkäufers des fraglichen Grundſtücks eine Theilungsklage einleitete. Das zu 40 Thlr. verkaufte, 1½ Morgen große Grundſtück wurde ebenfalls zur Theilung gezogen und der geſchehene Verkauf auf Grund der obengedachten Verkaufsbedingung für ungültig erklärt. Die vom Gerichte ernannten 3 Sachverſtändigen erklärten das queſt. Grundſtück für untheilbar und ſo kam daſſelbe zur öffentlichen Verſteigerung, in welcher aber nur der urſprüngliche Verkäufer und der Bürgermeiſter und ſonſt Niemand aufbot. Es war der mitbietende Eigenthümer in dem Glauben, daß der Bürgermeiſter vom Landrath den Auftrag habe, das fragliche Grundſtück zu jedem Preiſe anzuſteigern, und ſo trieb er daſſelbe zu 1700 Thlr., für welchen Preis es dem für die Gemeinde ſteigernden Bürgermeiſter zugeſchlagen wurde. Auf dieſe Weiſe kommt der neue Friedhof, mit den Koſten der Umfaſſungsmauer, der Gemeinde

2400 Thlr. zu ſtehen, der ſehr bedeutenden Gerichtskoſten, welche, wenn die Gemeinde den zwiſchen ihr und dem Eigenthümer noch ſchwebenden Prozeß verliert, derſelben noch erwachſen können, nicht zu gedenken. Wäre es der Gemeinde überlaſſen geblieben, den eingetauſchten Friedhof an der neuen Pfarrkirche mit ihrer eigenen Arbeit und ihren Fuhrwerken aus ihren eigenen Materialien mit einer Mauer zu umgeben und einzurichten, ſo würde er ihr höchſtens 200 Thaler gekoſtet haben. So lag die Sache, als im Jahr 1841 der Bürgermeiſter den alten Friedhof abſchloß und den Befehl ertheilte, daß von nun an die Leichen auf dem neuen begraben werden ſollten. Zu dem nächſten Leichenbegängniſſe verſammelten ſich alle Pfarrgenoſſen ohne Ausnahme, und begruben die Leiche, trotz allen Demonſtrationen des Bürgermeiſters und der Anweſenheit der Gensdarmen, auf dem alten Friedhofe, vorgebend, ſie würden, bevor ſie den neuen Friedhof in Gebrauch nähmen, die Antwort des Königs, an den ſie ſich gewendet hätten, abwarten. Der Bürgermeiſter errichtete über dieſe Widerſetzlichkeiten ein Protokoll, in Folge deſſen eine gerichtliche Unterſuchung eintrat und neun Bürger, worunter ein Schöffe, verhaftet wurden. Dieſelben wurden jedoch nach dreitägiger Haft gegen Cautionsleiſtung freigelaſſen und ſpäter mit einer geringen Geldbuße beſtraft.

Der damalige Chef-Präſident, Herr von Schaper hielt die Sache für wichtig genug, ſich an Ort und Stelle zu begeben, wo er denn auch die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß der alte Friedhof dem Bedürfniſſe entſprechend war. Leider war es jetzt zu ſpät, das Geſchehene zu redreſſiren.

Auf das Geſuch der Gemeinde, die Regierung möge den Bürgermeiſter entfernen, und ihnen an deſſen Stelle einen Mann, der ſich des Zutrauens Aller zu erfreuen hätte, geben, erwiederte dieſelbe, ſie würde den Bürgermeiſter, wenn es ohne Verkürzung ſeines Gehalts geſchehen könnte, verſetzen; dieſe Verſetzung ſollte aber keineswegs als eine Beſtrafung zu betrachten ſein, ſondern ſie fände lediglich Statt, weil der Bürgermeiſter das zur Verwaltung unumgänglich nöthige Zutrauen der Bürger nicht beſäße. Statt nun den allgemein gewünſchten, der Regierung bezeichneten

Mann an dieſen Poſten zu ſenden, ſchickte dieſelbe einen Bürgermeiſter, welcher von ſeinen früheren Verwalteten wegen ähnlicher Mißbräuche angeklagt, ſeines Amtes ſeit zwei Jahren entſetzt und zuletzt nur **ab instantia** freigeſprochen war."

(Die weiteren Mittheilungen über die Moſelangelegenheit unterblieben in Folge der Unterdrückung der Vorſtehenden und werden wohl zur geeigneten Zeit anderwärts nachfolgen.)

Adelseinfluſz auf die Büreaukratie. Zeitweilige Beſeitigung eines Geſetzes durch dieſelbe.

Adel und Büreaukratie haben zu Zeiten in Preußen Gegenſätze gebildet. Sie haben aber ſo viel innere Verwandtſchaft, daß ſolche Gegnerſchaft nur unter beſondern Umſtänden hervortreten kann. Ihre Verbrüderung wird auch dadurch vermittelt, daß der Adel die meiſten hohen Aemter, ſowohl im Civil, als im Militär einnimmt. Von der zarten Rückſicht der Büreaukratie gegen den Adel zeugt u. A. ſchon die Cenſurinſtruction, welche die Veröffentlichung alles deſſen verbietet, was die einzelnen Stände gegen einander aufreizen könnte. Daß die Bauern die Städter oder die Städter die Bauern bekriegen würden, hat man ſicher nicht befürchtet. Nein, der Schutz der Cenſurinſtruction gilt bloß dem Adel. Die edlen Herrn müſſen, da ſie ſich nicht mehr in ihren Burgen ſichern können, in der Burg der Cenſurvorſchriften untergebracht werden. Es ließen ſich manche Anzeichen aufweiſen, woraus die Sympathie der Büreaukratie und des Adels hervorgeht. Unter Andern wäre ohne dieſe Sympathie ſchwerlich das Geſetz über die Autonomie zu Stande gekommen.

Ein ſchreienderes Beiſpiel, aus früherer Zeit, finden wir aber in den 1843 bei Tauchnitz in Leipzig erſchienenen „ariſtokratiſchen Umtrieben.“ Dort heißt es:

„In Schleſien ging man ſo weit, daß die ganz unter dem Einfluß der Ariſtokratie ſtehenden Behörden das berühmte Geſetz vom 9. October 1807 (welches die Bauern von Erbunterthänig-

keit gegen den Adel emancipirte) auf die gewöhnliche Weiſe nicht publicirten. Mit Recht wurden die armen Bauern mißtrauiſch, je mehr ſie ihre gnädigen Herrn die Maßregeln des Königs laut tadeln hörten. Das arme irregeleitete Volk ſchrie in Oberſchleſien und im Gebirge: „Der König hat mit goldnen Buchſtaben uns einen Freibrief gegeben, den haben uns die Edelleute und die Beamten vorenthalten.“ Einige Flintenſchüſſe der in die aufgeſtandenen Dörfer geſchickten Soldaten brachten ſie bald zum Schweigen. Allein da im Gebirge ein Militärbefehlshaber, welcher die Civilcommiſſion nicht zuzog, das beſtimmte Dorf verwechſelte und die Execution in einem ganz ruhig gebliebenen Dorf, Haſelbach, vollzog, machte dies Verſehen glücklicher Weiſe den Monarchen aufmerkſam auf dieſe Sache. Der damalige Obriſt von Gneiſenau ward unmittelbar nach Haſelbach geſchickt, und da ermittelte ſich denn, daß wirklich die gewöhnliche Bekanntmachung des fraglichen Geſetzes unterblieben war. Bei der von den Beamten geforderten Verantwortung fand ſich, daß ein Subalterner, der gegen ſeinen Vorgeſetzten gern ſchwieg, dies Geſetz nicht zum Vortrag gebracht haben ſollte! Er ward in 20 Thlr. Strafe genommen. Es ward ſpäter aber bekannt, daß alles Unglück durch das Oberamt und die Kammer veranlaßt worden war, welche beide dies Geſetz für den Adel zu nachtheilig hielten, um es zu publiciren. Sie ließen es daher, nachdem ſie es ſich gegenſeitig zugeſchickt hatten, nach der gewohnten Weiſe der Beamten: **interim aliquid fiat**, — liegen.“

Fiscaliſcher Despotismus.

Als die Zeit herannahte, wo die Rheiniſche Eiſenbahn bis über die belgiſche Grenze eröffnet werden ſollte, war die Steuerverwaltung in Verlegenheit, für das an der Grenzſtation zu Herbesthal erforderliche Zollamt ein Local und für die dorthin zu verſetzenden Zollbeamten Wohnungen zu finden, da die Station ganz iſolirt und in einem engen Einſchnitt liegt, welcher zur Errichtung angemeſſen gelegener Gebäude nicht hinreichenden Raum darbietet. Um jener Verlegenheit abzuhelfen und dem Intereſſe der Steuerverwaltung zugleich mit ihrem eigenen möglichſt zu genügen, erbot ſich die Eiſenbahnverwaltung zuvorkommend, der Steuerbehörde nicht bloß ein, urſprünglich zur Unterbringung der Eiſenbahnbeamten acquirirtes Wohnhaus abzutreten, ſondern überdies noch neben dem Stationsgebäude auf ihrem Grund und Boden ein neues Zollamtslocal zu erbauen und beide Locale gegen einen ſehr billigen Pachtzins einzuräumen. Die Steuerbehörde, welche überhaupt nicht von dem Grundſatz ausgeht, durch billige Accommodationen und Erleichterungen zur Entwickelung des Verkehrs und der Induſtrie beizutragen, ſondern welche ſich ſelbſt als den Hauptzweck anſieht und die Abhängigkeit der Induſtrie in der Regel zur Abnöthigung möglichſt großer Pardongelder benutzt, ſtellte der Rheiniſchen Eiſenbahn, nach bereits vorangegangenen Verhandlungen über die Vermiethung der genannten Locale, folgende Bedingungen, die wörtlich einer der Eiſenbahnverwaltung mitgetheilten Verfügung des Generaldirectors

der Steuern, des Herrn Kühne, an den Provinzialſteuerdirector zu Köln entnommen ſind:

„Der Steuerverwaltung iſt das Recht vierteljährlicher Aufkündigung, ſowohl in Bezug auf das Wohnungsgebäude, als auch auf die Geſchäftslocalitäten vorzubehalten, während die Eiſenbahngeſellſchaft auf jedes Kündigungsrecht Verzicht zu leiſten, ſich auch anheiſchig zu machen hat, das Wohnungsgebäude nicht zu verkaufen. Auch gebe ich Ihnen zu erwägen, ob es nicht gerathen ſein wird, für die Geſchäftslocalitäten ſelbſt diejenigen Reparaturen im Innern nebſt Weißen, Anſtrich ꝛc., welche der Regel nach dem Miether zur Laſt fallen, zur Bedingung zu machen.“

Man achte zunächſt auf den despotiſchen Ton, die überlegene, auf Gewohnheit hindeutende Zuverſichtlichkeit, den rückſichtsloſen Imperativ, welche einer Eiſenbahngeſellſchaft gegenüber ſich geltend machen, die ſich gefällig hat erzeigen wollen, und überdies in der vorliegenden Sache als Eigenthümerin ſich von der Steuerbehörde nicht die mindeſte Vorſchrift machen zu laſſen hat.

Sodann mache man ſich eine Vorſtellung von einem Rechts- und Humanitätsgefühl, welches einem freien Miethcontrahenten und Eigenthümer gegenüber ohne Weiteres das kategoriſche Verlangen ſtellt,

1) rechtlos in Bezug auf die durch Gebrauch, wie natürliches Recht eingeführten Kündigungsbedingungen zu ſein;

2) auf das Verkaufs- oder Dispoſitionsrecht zu verzichten, d. i. thatſächlich das Eigenthumsrecht aufzugeben;

3) trotz der bewieſenen Gefälligkeit und dem billigen, dieſer Billigkeit wegen auch ſofort zugeſtandenen Miethzins Laſten zu übernehmen, welche durch die ausdrücklich anerkannte „Regel“ ausgeſchloſſen werden.

Wenn eine Privatperſon ſolche Miethvorſchriften zu machen ſich erdreiſtete, man würde ihr zum Mindeſten die Thüre weiſen; eine Staatsbehörde, die in dieſer Sache nicht mehr Recht hat, als jede Privatperſon, darf ſie ſich erlauben, weil der Vermiether von ihr abhängig iſt bei einem Verkehr, der ihr — den Beutel

füllt! Iſt das ein Verfahren einer humanen Verwaltung gegen freie Staatsbürger?

Daß die Rheiniſche Eiſenbahnverwaltung ſich dem Verlangen der Steuerbehörde nicht gefügt, ſondern dieſelbe zum Nachgeben genöthigt hat, ändert an dem Prinzip des Verfahrens gar nichts. Eine einzelne Perſon, die in ſolchem Fall bei einem Unternehmen von der Steuerverwaltung abhängig geweſen wäre, würde höchſt wahrſcheinlich in Alles eingegangen ſein und der fiscaliſche Coup war gemacht. Wer weiß, wie Mancher auf dieſe Weiſe ſich hat benachtheiligen oder die Hände feſſeln laſſen, der entweder nicht den Muth hatte, dagegen aufzutreten oder nicht die Macht, der Fiscalität Schach zu bieten!

Gerichtliche Willkür und Fiscalität.

§. Im December 1839 wurde ich von dem Gericht zu Burbach, Kreis Siegen, zur Beſitztitelberichtigung von Waldungen, welche ich mit mehreren Conſorten gemeinſchaftlich beſaß, vorgeladen. Da nun weder ich noch ein Creditor auf eine Berichtigung angetragen hatte, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen Niemand von Staatswegen dazu angehalten werden konnte, ſo that ich gegen die Vorladung beim Gericht ſelbſt Einſpruch; allein daſſelbe ging auf keine Vorſtellungen ein, und ſetzte einen andern Termin, mit Androhung von Strafen, im Fall des Ausbleibens, an. Hiermit konnte ich mich aber nicht beruhigen und verwendete mich an's Obergericht nach Arnsberg. Mittlerer Weile beraumte das Gericht in Burbach immer neue Termine, mit Strafdrohungen im Nichterſcheinungsfalle, an. Nach Verlauf von einigen Wochen erhielt ich auf meine Vorſtellung an's Obergericht eine Erwiederung, in welcher daſſelbe, zwar keine geſetzliche Gründe angebend, mich dennoch nicht von der Verbindlichkeit freiſprach, dem Anſinnen des Gerichts in Burbach zu entſprechen. Unter Anderm hieß es darin, ich möchte mich doch ja nicht der wohlmeinenden und gemeinnützigen Anordnung des Richters in Burbach entziehen. Gegen eine ſolche richterliche Verfügung wollte ich nun nicht ankämpfen und folgte dem Rathe derſelben, richtete jedoch eine zweite Vorſtellung an das Obergericht, worin ich um Erlaſſung der vom Gericht zu Burbach verhängten Strafe nachſuchte. Das Obergericht beſchied mich hierauf, daß es das Gericht in Burbach angewieſen habe, die Strafe niederzuſchlagen, und ſomit glaubte ich die Sache abgethan. Aber

bald hierauf forderte das letztgedachte Gericht die durch die anberaumten Termine entſtandenen Koſten, ohnerachtet keine Termine wirklich gehalten worden waren. Auch die Koſten bezahlte ich, um aller Plackerei los zu ſein und konnte nun alſo, da die Strafe niedergeſchlagen worden war, nichts Unangenehmes mehr erwarten. Aber wie man nie ſicher iſt vor Verfolgungen, ſo geſchah es auch hier, denn am 10. December 1840 forderte das Gericht die früher angeſetzte Strafe ein. Sogleich wendete ich mich wieder an's Obergericht unter Vorlegung ſeiner eigenen Verfügung und mit Berufung auf die Königliche Amneſtie vom 10. September 1840. Allein anſtatt einer Antwort ließ der Richter von Burbach am Tage vor Weihnachten die Pfändung einleiten, alſo an eimem Tage, wo ſich die ganze Chriſtenheit auf ihr heiligſtes Feſt vorbereitet, verbitterte man mir daſſelbe ohne Fug und Recht, im Staate eines chriſtlich frommen Königs. Hierüber rufe ich das Publicum zur Beurtheilung auf und ein ſolches Verfahren muß offenkundig werden. Nach Verlauf von 14 Tagen wollte das Gericht zu Burbach die gepfändeten Gegenſtände wegnehmen und verkaufen laſſen, und ich mußte alſo, um größeren Schaden zu vermeiden, das Verlangte bezahlen, nebſt neuen hinzugekommenen Koſten wegen Mahnens, Pfändens, Wegſchaffens und Verkaufens. Noch immer war keine Reſolution vom Obergericht eingegangen, aber ſolches Unrecht konnte ich doch unmöglich ertragen, deßwegen wendete ich mich an's Juſtiz-Miniſterium unter Anführung der Königlichen Amneſtie-Ordre, und trug auf Reſtitution des abgezwungenen Geldes, nebſt den dadurch neu entſtandenen Koſten an. Das Juſtiz-Miniſterium verfügte hierauf, daß, da die Strafe nach geſchehener Beſitzberichtigung eingezogen worden ſei, man das Gericht in Burbach veranlaßt habe, die erhobenen Gelder wieder zurückzuzahlen, allein zu Wiedererſtattung der eingezogenen Koſten ſei kein Grund vorhanden. Dieſes ſind nämlich die Koſten, die durch das unrechtmäßige Zwangsverfahren neu entſtanden waren. Warum, fragt man, ſollten dieſe Koſten nicht wieder erſtattet werden, da man es doch für Recht gefunden hatte, die abgezwungenen Strafgelder wieder zu erſtatten?

In der Verfügung des Juſtiz=Miniſteriums heißt es: „aus **Rückſicht**, weil die erhobene Strafe nach Regulirung der Sache eingezogen worden wäre, ſolle ſie erſtattet werden,“ allein ich hatte mich auf die Allerhöchſte Amneſtie=Ordre berufen, hiervon war aber in der Verfügung gar nichts erwähnt; warum dies nicht geſchehen, kann ich mir nicht erklären.

Obiges iſt ganz der Wahrheit getreu.

Von Steprodt.

Bei dieſer Gelegenheit erwähne ich eines mir mitgetheilten Falles, der zwar nicht hierher, aber doch in das Notizbuch der Juſtiz gehört. Von dem Stadtgericht in N. nämlich wurden einem Manne, der in einer Concursſache procedirt hatte, als Ergebniß einer ungefähr 10 Jahre alten Forderung per Poſt — 4 Sgr. zugeſchickt. Das Porto koſtete 10 Sgr. und wurde von dem reſignirenden Prozeßführer auf dieſelbe Rechnung geſchrieben, worauf die Gerichtskoſten eingetragen waren.

Anmerk. des Herausgebers.

Amtliche Sanctionirung eines Schurkenſtreichs.

Der in A. wohnende Steuerbeamte B. wollte ſeiner Zeit den dortigen Bäcker C. wegen bedeutender Mehleinſchwärzungen in Verdacht und zugleich Gründe zu der Annahme haben, daß derſelbe ſeine Hauptunterſchleife an dem bei dem vorbeiſtrömenden Fluß gelegenen R — thor treibe, wo der Aſſiſtent D. den Empfang hatte. Angeblich, um die Art und Weiſe zu erforſchen, wie der Bäcker C. ſein Schmuggelgeſchäft betreibe, wurde folgender Plan entworfen und ausgeführt.

Ein Spion des Beamten B., ein Menſch aus der verworfenſten Claſſe, wurde gebraucht, um dem Bäcker C. im Namen eines andern Steuerbeamten, der als Vater einer zahlreichen Familie in der drückendſten Noth lebe, Anerbietungen wegen Hülfeleiſtung beim Mehlſchmuggel zu machen und ihn zu bewegen, daß er ihm (dem Beamten) nach dem ſtehenden Ausdruck „etwas zu verdienen gebe.“ Nachdem der Bäcker C. durch fortwährendes Anliegen jenes Spions ſo weit bearbeitet war, daß man ſich ſeinerſeits der Annahme jener Vorſchläge verſichert halten konnte, eröffnete der Beamte B. einem gewiſſen Waageſetzer E., der auch Aufſichtsdienſt verrichtete, daß er mit Wiſſen des Steuerinſpectors F. auserſehen ſei, den Unterſchleifen des Bäckers C. auf die Spur zu kommen, daß er zu dem Ende demſelben ſcheinbar ſeine Hülfe verkaufen und bei der Gelegenheit, wo mittelſt dieſer Hülfe der erſte Streich, und zwar am R — thor, ausgeführt werden würde, ſich bei ſeinen Functionen als Aufſeher möglichſt paſſiv verhalten und es bei Reviſion des einzuführenden Mehls möglichſt auf den Aſſiſtenten D. ankommen laſſen ſolle. Der Waageſetzer E. ließ ſich nach einigem Bedenken wegen der Gefährlichkeit dieſes Auftrags zur Ausführung deſſelben bereit finden,

wurde dann durch Vermittlung des vorgedachten Spions mit dem Bäcker C. einig und leitete das Weitere ein, oder wartete es ab.

Der Aſſiſtent D. war damals (im Winter) unpäßlich und konnte ſeines Zuſtandes wegen nur die Abfertigungsgeſchäfte innerhalb ſeines Büreau's, nicht aber die Reviſionsgeſchäfte vor demſelben wahrnehmen. Er hatte dem ihm vorgeſetzten Steuerinſpector hiervon Anzeige gemacht, mit der Bitte, ihm einen zuverläſſigen Reviſionsbeamten beizugeben, auf deſſen Angabe er ſich verlaſſen und die Verſteuerungen bewirken könne. Dieſe Zeit der halben Dienſtunfähigkeit des genannten Aſſiſtenten wurde zur Ausführung des eingeleiteten Schurkenſtreichs in folgender Art benutzt.

Die an einem andern, dem W—thor, ausmündende ſtehende Brücke war damals des Eiſes wegen abgefahren und die dortige Abfertigungsſtelle weiter unterhalb an das T—thor verlegt. Eines Morgens wurde aus einem Schiff, das in der Nähe des W—thors lag, Mehl für den Becker C. ausgeladen und in einem Kahn, nicht hinab nach dem nahgelegenen T—thor, in deſſen Nachbarſchaft der Bäcker C. wohnte, ſondern durch das Eis mit vieler Mühe nach dem weit oberhalb gelegen R—thor den Fluß hinaufgeſchafft. Dieſer Umſtand, deſſen Veranlaſſung nach dem Obigen klar wird, war ganz geeignet, den Verdacht nach dem R—thor und zwar auf den Aſſiſtenten D. hinzulenken, auch den beſten Vorwand zur Controllirung dieſes Beamten abzugeben. Während man nun mit dem Transport des Mehls beſchäftigt war, meldete der Bäcker C. deſſen Ankunft behufs der Verſteuerung am R—thor an, zu einem Zeitpunkt, als der den Aſſiſtenten behandelnde Arzt eben in deſſen Büreau zugegen war. Bald darauf wurde der Aufſichtsposten abgelöſt und durch den vorgedachten Waageſetzer E. beſetzt, welcher ſchon früher dem Bäcker C. geſagt hatte, daß er poſtirt werden könne, wo er wolle, und welcher nun mit Wiſſen des Steuerraths G. in ſeinem geheimen Auftrag durch den erſtgenannten Beamten B. an das R—thor geſandt worden war. Kurze Zeit nach Ankunft des Waageſetzers E. traf auch das Mehl ein.

Der Aſſiſtent D. wies den E. zur Reviſion des Mehles an und fertigte nach deſſen und des Bäckers C. Angabe die Steuer-Quittungen aus. Als dies geſchehen war, fühlte er ſich trotz ſeiner Unpäßlichkeit veranlaßt, ſeinerſeits eine theilweiſe Nachreviſion vorzunehmen und fand hierbei einige Säcke mehr vor, als angegeben waren. Ohne ſeine Reviſion würde der Waageſetzer E. dieſe Säcke der erhaltenen Inſtruction und der Verabredung mit dem Bäcker C. gemäß ſämmtlich unverſteuert haben paſſiren laſſen. Der letztere half ſich mit der Ausrede, die Säcke ſeien ohne ſein Wiſſen mit aufgeladen, oder nicht ſein Eigenthum und ſollten bis zur ſpätern Verſteuerung vor dem Thor bleiben. Bald darauf entſchloß er ſich jedoch, die Verſteuerung derſelben ebenfalls bei dieſer Gelegenheit zu beſorgen. Der Aſſiſtent D. ließ ſich auf dieſe Nachverſteuerung ein, weil er bei der Gegenwart des Waageſetzers, den er für einen beſonders zuverläſſigen Beamten hielt, nichts Böſes ahnen konnte und ſich überdies, den Beſtimmungen des damaligen Steuer-Regulativs gemäß, wonach das eigentliche Stadtgebiet erſt innerhalb des Thors begann, mit gutem Grund zu einer Beſchlagnahme nicht für berechtigt hielt. Nachdem die Verſteuerung der mehr vorgefundenen Säcke beendigt war, trug der Aſſiſtent D. wegen des übrigen, durch den Waageſetzer E. revidirten Mehls kein Bedenken mehr, und die ganze Quantität wurde in die Stadt eingeführt.

Kaum waren die Mehlkarren in die nächſte Straße hineingefahren, als der mehrgedachte Beamte B. mit noch zwei andern dieſelben anhielten und Behufs einer nochmaligen Reviſion zum R—thor zurückführten. Dort fand man mehrere Säcke mit Weizenmehl gefüllt, das als Roggenmehl war declarirt und verſteuert worden. Man nahm nun das Weizenmehl in Beſchlag und brachte den Vorfall zu Protokoll. Das Protokoll, welches der ganzen Einleitung zu dieſer Schmuggelgeſchichte natürlich mit keiner Sylbe erwähnte, wurde gegen den Bäcker C. und den Aſſiſtenten D. gerichtet und nicht bloß von dem Anſtifter und Protokollführer B. ſondern auch von dem Waageſetzer E. mit unterſchrieben.

Mit Wiſſen des vorgeſetzten Steuerraths G. und des Steuer-

inſpectors F. wurde alſo dem erkrankten Aſſiſtenten, welcher ſich einen zuverläſſigen Gehülfen erbeten hatte, ein Mann beigegeben, der mittelſt eines von ihm verrathenen und zum Schleichhandel verführten Menſchen jenen Aſſiſtenten wiſſentlich in den Verdacht des Unterſchleifs verſtricte, dann in Gemeinſchaft mit ſeinem Anſtifter als Ankläger beider Verrathenen auftrat und als ſolcher zugelaſſen wurde.

Als der Bäcker C. bei ſeiner Vernehmung auf dem Hauptſteueramt erfuhr, daß auch ſein Verführer (eigentlich nur das Werkzeug der Verführung) zu ſeinen Anklägern gehörte, deckte er entrüſtet das ganze Getriebe auf. Der Waageſetzer E. wurde darauf ebenfalls vernommen und beſtätigte, von dem inſtruirenden Hauptamtsbeamten auf die Folgen einer Unwahrheit aufmerkſam gemacht, die Enthüllungen des C. auf ſeinen Dienſteid.

Als die Acten dem Provinzial-Steuerdirector eingereicht wurden, trug das Haupt-Amt, deſſen Dirigent G. in der ſaubern Geſchichte mitcompromittirt war, darauf an, daß die Sache, welche nothwendig dem Gericht hätte übergeben werden müſſen, auf dem Verwaltungswege abgemacht werde. Dieſem Antrag wurde bereitwillig entſprochen, und damit auch der Bäcker C. nicht auf gerichtliches Gehör provozire, die ganze Sache niedergeſchlagen. Dieſe Entſcheidung wurde durch das Vorgeben motivirt, daß die Sache, wenn ſie zur gerichtlichen Verhandlung komme, ein zu übles Licht auf die Verwaltung und deren Beamten werfe. Allerdings mußte ſie das und mit Recht! Ein weit nachtheiligeres Licht muß es aber auf dieſe Verwaltung werfen, daß ſie über die Niederträchtigkeit ihrer Beamten den Schleier der Nachſicht wirft und einem Gewerbetreibenden bei offenbarer Defraudation die Strafe ſchenkt, um die Schlechtigkeit ihrer Diener nicht an's Licht zu ziehen.

Der Steuerbeamte B., von welchem die ganze Intrigue ausgegangen, erhielt, wenn auch einen glimpflichen Verweis wegen Mangels an Vorſicht, doch zugleich die Satisfaction, daß man ſeinem Verfahren die „reinſten Motive“ unterlegte, und er hat ſo wenig als einer der andern Beamten eine Nachwirkung ſeines Verfahrens geſpürt. Der Aſſiſtent D. aber, der Verra-

thene, erhielt wegen der oben gedachten Nachverſteuerung eine Ordnungsſtrafe von 3 Thlr!

Die vorſtehende Geſchichte hatte ich in einem Artikel in der Mannheimer Abendzeitung benutzt, um darzuthun, wie nöthig es ſchon aus Gründen der dienſtlichen Moral ſei, der Steuerverwaltung die Juſtiz zu nehmen, da die Gewißheit, die Contraventionsfälle im Gerichtsſaal contradictoriſch erörtert zu ſehen, die Beamten abſchrecken würde, unter der dienſtlichen Maske ehrloſe Streiche zu begehen. Dieſen Artikel hatte man in Berlin geleſen und dem betr. Steuerdirector Vorhalt darüber gemacht; zugleich aber leitete man eine ſtrenge Unterſuchung darüber ein, wer mittelſt Verletzung der Amtsverſchwiegenheit das Material zu jener actenmäßig richtigen Darſtellung gegeben habe. Den Schuldigen ſollte die härteſte Strafe treffen. Die Unterſuchung konnte natürlich, trotz allem Inquiriren kein Reſultat haben, da ich von der ſaubern Geſchichte auf ganz erlaubten Weg Kenntniß erhalten hatte. Man ſieht aber aus dieſem Beiſpiel, was die Büreaukratie unter Amtsverſchwiegenheit verſteht und wie dieſelbe zur Wahrung lichtſcheuer Geheimniſſe benutzt wird. Man legte der Sache Wichtigkeit genug bei, um den Artikel in der Mannheimer Abendzeitung eine „amtliche Erwiederung" entgegenzuſtellen. Dieſe Erwiederung war nichts, als eine Entſtellung und Bemäntelung des Sachverhältniſſes. Unter Andern fand die Erwiederung es ganz in der Ordnung, daß dem Beamten B. die „reinſten Motive" zugeſchrieben worden waren, und doch hatte man für nöthig gehalten, die Sache niederzuſchlagen, damit die Reinheit der Motive nicht an den Tag komme und nicht „ein zu übles Licht auf die Verwaltung und ihre Beamten werfe!" Das ſind amtliche Erwiederungen.

Wir ſchließen dieſe Mittheilung mit einer Erinnerung an den §. 346 des Landrechts, welcher alſo lautet: „Hat ein Vorgeſetzter pflichtwidrige Vergehungen ſeiner Untergebenen wiſſentlich und vorſätzlich geduldet, ſo ſoll ihn eben die Strafe, wie den pflichtvergeſſenen Beamten ſelbſt, treffen."

Humanität.

Ein Poſtconducteur, der einen preußiſchen Poſtwagen über die Landesgrenze zu begleiten hat, läßt ſich, da er mit ſeinem Gehalt von 20 Sgr. täglich, das er größtentheils auf ſeinen Reiſen ausgeben muß, nicht auskommen kann, auf dringendes Zureden eines Kaufmanns verführen, einige Mal nicht declarirte preußiſche Waaren heimlich in ſeinen Wagen hineinlegen zu laſſen und dieſelben auf dieſe Weiſe in's Ausland einzuſchwärzen. Während einer längern Krankheit des Conducteurs wird es entdeckt, daß ſein Stellvertreter ſich ſolcher Einſchwärzungen ebenfalls und zwar in größerem Maße ſchuldig gemacht hat. Der Name des Conducteurs wird bei den auf jene Entdeckung folgenden Unterſuchungen genannt und derſelbe geſteht auf freundliches Zureden des inſtruirenden Beamten und die Verſicherung ſeines Vorgeſetzten, des Poſtdirectors, daß ihn bei offenem Geſtändniß die gelindeſte Strafe treffen werde, ſein Vergehen ein. Bei der Unterſuchung geht der Poſtdirector ſo weit, in Begleitung ſeines Secretärs, wie ein Polizeibeamter die Wohnung des noch kranken Conducteurs zu viſitiren, ſich bei dieſer Viſitation der Zimmerſchlüſſel zu verſichern und alle Stuben und Schränke, ſogar die Küche auf das Sorgfältigſte zu durchſtöbern, um Indicien gegen den Inquiſiten oder gegen Andere aufzufinden. Das Reſultat der Unterſuchung war, daß man den Conducteur, der ſich übrigens ſtets gut geführt hatte, ſofort ſeines Poſtens entſetzte.

Hiermit war es aber nicht genug. Der Conducteur hatte ſich als Soldat im Kriege ausgezeichnet, war mehrere Male ver-

wundet und beſaß aus dieſer Zeit her ſehr vortheilhafte Zeugniſſe. Dieſe Zeugniſſe, die er durch gute Führung und mit Gefahr ſeines Lebens verdient und die ſein unantaſtbares Eigenthum waren, die ſeinen moraliſchen Halt, wie ſeine Empfehlung zu fernerem Fortkommen bildeten, dieſe Zeugniſſe mußten gebrandmarkt werden. Er erhielt ſeine Zeugniſſe zurück mit der vom Generalpoſtmeiſter unterſchriebenen Beſcheinigung, daß und warum er aus dem Poſtdienſt entlaſſen worden, und damit ja keins der ziemlich zahlreichen Zeugniſſe von dieſer Beſcheinigung verſchont bleibe, wurde dieſelbe wort= und zeilenweiſe auf ſämmtliche Atteſte vertheilt und dann das ganze Fascikel zuſammengeſiegelt. Ich habe die Zeugniſſe ſelbſt geſehen und auch von anderen derartigen Beiſpielen gehört, wonach zu ſchließen, daß dieſes Verfahren bei der preußiſchen Poſtverwaltung durchgehends eingeführt iſt.

1) Wer hat das Recht, eines Menſchen wohlverdiente Zeugniſſe zu brandmarken?

2) Iſt ein ſonſt rechtſchaffener Mann, der aus Noth, wegen zu geringer Beſoldung, ein zwar ſtrafbares, aber mit Dienſtentlaſſung hart genug beſtraftes Vergehen im Poſtdienſt ſich zu Schulden kommen läßt, keiner guten Führung in anderen Verhältniſſen mehr fähig? Muß er mit ſeiner ganzen Vergangenheit moraliſch vernichtet werden, um ihn auch für die Zukunft zu vernichten?

3) Hat derjenige, der ihn für jenes Vergehen, und zwar hart genug, wie es ſcheint zu hart, dadurch beſtraft, daß er ihm ſeine Exiſtenz nimmt, auch das Recht, ihm ſeine zukünftige Exiſtenz zu verderben? Hat das nicht den Anſchein von Bosheit ſtatt Strenge, von Rache ſtatt Strafe?

Dieſe Fragen wird ſich jeder Menſch von Rechts= und Humanitätsgefühl ſtellen; die Büreaukratie ſtellt ſie ſich nicht.

Recht.

Der Regierung zu A., Provinz Weſtphalen, liegt die Verbindlichkeit ob, in der Gemeinde M. (Rheinprovinz) ein Stück Wegs zu bauen, ſie entzieht ſich dieſer Verbindlichkeit aber unter allerlei Vorwänden. Der Beamte, welcher die Gemeinde in ihrem Rechte zu ſchützen hat, ſucht daſſelbe dringend bei ſeiner Regierung zu K. geltend zu machen und durch dieſe auf die Regierung zu A. einzuwirken. Seine Regierung iſt aber nicht zu bewegen, die Rückſichten auf ihre weſtphäliſche Schweſter der Pflicht gegen ihre Verwalteten zu opfern. Darauf verklagt der gedachte Beamte die Regierung zu A. bei dem Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen und zwar unter Hinweiſung auf die Inſtruction für die Regierungen, wonach dieſe verpflichtet ſind, die Heiligkeit gültiger Verträge aufrecht zu erhalten ꝛc. Der gedachte Oberpräſident nimmt dies übel und verklagt den gedachten Beamten bei deſſen Regierung. Macht dieſe darauf das Recht der Gemeinde M. geltend? Nein, ſie gibt dem Beamten, der es geltend machen wollte, eine Naſe. Kurze Zeit nachher kommt der Rath, welcher die Naſe fabricirt hat, in den Wohnort des getadelten Beamten und ſagt ihm in Gegenwart eines Zeugen unaufgefordert: „Sie haben zwar in der Sache ganz Recht, aber die Regierung konnte der Verhältniſſe wegen nicht umhin, ſo gegen Sie zu verfahren. Der eigentliche Decernent N. N. war verreiſ't und ich habe die fragliche Verfügung gegen Sie angegeben.“

Es gibt alſo „Verhältniſſe,“ wegen deren man Unrecht hat, weil man Recht hat und man eine Naſe erhält, um es zu erkennen.

Mittel und Zweck.

Das Mittel, Verbrechen dadurch auf die Spur zu kommen, daß man mit den Verbrechern ſcheinbar gemeinſchaftliche Sache macht oder machen läßt, iſt bei manchen Behörden zum ſtehenden Artikel der polizeilichen Inquiſition geworden. Der Zweck, den Staat von Verbrechern zu befreien oder den Verbrechern zur Beſtrafung zu verhelfen, ſoll dies Mittel heiligen. Ob das Mittel moraliſch und rechtlich ſei, danach wird nicht gefragt, wenn es nur das Kind des Verbrechens zur Geburt bringt, ſo daß die Hand der Gerechtigkeit es faſſen kann. Eben ſo wenig wird danach gefragt, ob nicht ſolche Mittel, eine Uebelthat zu entdecken, einen ſchlimmeren Saamen ſäen, als die Uebelthat ſelbſt.

Wer durch den ſimulirten Willen, an dem Verbrechen eines Menſchen Theil zu nehmen, deſſen Vertrauen zu gewinnen ſucht, um ihn der Gerechtigkeit zu überliefern, verräth ihn. Verrath iſt und bleibt Verrath, mag ich einen Verbrecher oder einen ehrlichen Mann, mag ich ihn der Polizei oder einem ſonſtigen Gegner verrathen. Wenn ich zufällig Zeuge eines Verbrechens bin, ſo begehe ich durch die Anzeige deſſelben keinen Verrath, ich kann ſogar eine Pflicht dadurch erfüllen; eben ſo, wenn ich durch Mittel, die nicht an ſich verwerflich ſind, einem Verbrechen auf die Spur komme. Wenn ich mich aber durch eine verbrecheriſche Maske in das Vertrauen eines andern Menſchen einſchleiche, um ihn, gleichviel aus welchen Gründen, zu verderben, wenn ich, um ſein Verbrechen an's Licht zu bringen, mich in ſeinen Augen des nämlichen Verbrechens ſchuldig mache, ſo mißbrauche

ich ſein Vertrauen und begehe einen Verrath, eine durchaus unmoraliſche Handlung, die ſogar in der Regel, wenn ſie bei der Unterſuchung an's Licht kommt, dem Verbrecher als ein aufhebendes Gegengewicht gegen ſeine Handlungsweiſe erſcheinen wird. Dieſe Behandlungsweiſe gewinnt an Immoralität, wenn ich mir eine Verrätherei belohnen laſſe; ſie wird aber ſelbſt verbrecheriſch, wenn ich durch mein Benehmen ein Verbrechen herbeiführen helfe.

Die Grenze, wo die verbrecheriſche Einwirkung oder Mitwirkung einer ſimulirten Theilhaberſchaft ſich von der bloßen Erforſchung eines bereits fertigen Verbrechens ſcheidet, wird ſelten genau, oft gar nicht beſtimmt werden können. Die verbrecheriſche Mitwirkung tritt jedenfalls dann ein, wenn der ſimulirte Theilhaber das Verbrechen kommen ſieht und daſſelbe nicht nach Kräften verhindert. Mache ich mich nicht des Mordes mitſchuldig, wenn ich den Entſchluß zu demſelben ohne Abrathen beobachte und den verbrecheriſchen Arm, den ich zurückhalten könnte, die That vollbringen laſſe? Und was die Wirkung betrifft, würde ein Verbrecher, der ſich plötzlich in der Gewalt des demaskirten Theilnehmers ſähe, und von demſelben unter der Hinweiſung auf die Gefahr und die Folgen von dem beſchloſſenen Verbrechen abgehalten würde, nicht weit eher auf einen andern Weg zu bringen ſein, als durch die Schule des Gefängniſſes nach vollbrachter That? Jedenfalls muß die Hand der Gerechtigkeit ſich rein vom Schmutze des Unrechts halten. Sie ſoll das Unrecht entwaffnen, aber nur mit den Waffen des Rechts.

Die Beamten, die ſich zu den ſogenannten guten Zwecken der polizeilichen Inquiſition unmoraliſcher Mittel bedienen, ſollten beſtraft, nicht belohnt werden. Geſchärfte Wachſamkeit und Klugheit wird in den meiſten Fällen die Anwendung ſolcher Mittel unnöthig machen und die Behörden nicht in die Lage bringen, ſich ihren Helfern wie den Verbrechern gegenüber moraliſch ſelbſt zu compromittiren.

Auch in freien Ländern, namentlich in Frankreich, glaubt die Polizei zu allen Mitteln berechtigt zu ſein, die zum Zweck einer Entdeckung der Verbrechen führen. Wenn wir hier einen

derartigen Fall von der preußiſchen Polizei berichten, ſo meinen wir nicht, ihr damit etwas durchaus Neues nachzuſagen, obſchon der berichtete Fall eben nicht häufig in andern Ländereren ſich wiederholen wird; wir ziehen denſelben aber deßhalb an's Licht, weil die Büreaukratie in ihrem geheimen Wirken bei Weitem leichter zu ſolchen Kunſtſtücken der Gerechtigkeit verſucht ſein muß, als eine von Oeffentlichkeit umgebene Verwaltung, und es nur von Nutzen ſein kann, wenn der Glaube ihrer Beamten an die Conſervirung ihrer Geheimniſſe auch auf dieſem Gebiet erſchüttert und ſie auf die ſchwarze Seite von Dingen aufmerkſam gemacht werden, die ihnen vielleicht in einem ganz andern Lichte erſcheinen.

Im Jahre 1839—40 waren in Paris, Brüſſel, Antwerpen und Lüttich eine Menge falſcher preußiſcher Kaſſenanweiſungen zu 5 Thlr. verbreitet, die der Hauptverwaltung der Staatsſchulden nicht geringe Sorge und Noth verurſachten. Man ſandte eigene Commiſſarien auf Reiſen und ein bekannter Berliner Polizeimann, der ſich vielfach als geſchickter General in dem geheimen Krieg gegen die Feinde des Geſetzes bewährt hatte, war nach der Rheinprovinz beordert worden. Nach vielfachen vergeblichen Mühen glaubte man endlich die verbrecheriſche Werkſtätte zu Antwerpen bei einem Lithographen entdeckt zu haben. Gegen dieſen wie gegen ein Paar angebliche Theilnehmer zu und bei Aachen wurde gleichzeitig eingeſchritten, die letzteren aber mußten nach kurzer Zeit wieder frei gegeben werden. Es war nun ein Schlag in den Buſch geſchehen, der jedenfalls einſtweilen Alles erſchreckt und verſcheucht hatte; auch wußte man nicht, ob und wo noch fernere Fabriken vorhanden und Fabricate zu erlangen waren, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ohne den neuen Anſtoß, wovon jetzt die Rede ſein wird, die ganze Angelegenheit abgethan geweſen wäre.

Es war in dieſer Sache außer andern Kundſchaftern auch ein gewiſſer S., ein Seidenweber, den die Düſſeldorfer Polizei auf die Beine gebracht hatte, thätig geweſen. Dieſer ſetzte ſich im Verlaufe der Sache mit einem der Theilhaberſchaft an der früheren Verbreitung falſcher Kaſſenanweiſungen verdächtigen Menſchen aus dem Bergiſchen in Verbindung, welcher indeß, nachdem

ſie mehrere Reiſen miteinander gemacht hatten, in Cöln wegen Diebſtahls verhaftet wurde. Durch Empfehlung dieſes Menſchen gelangte S. in Aachen zur Bekanntſchaft anderer Perſonen, namentlich eines gewiſſen B., eines Senffabrikanten. Dieſem ſtellte er ſich, wahrſcheinlich der erhaltenen Inſtruction gemäß, als den Agenten eines Kaufmanns aus Cöln dar, welcher den Abſatz falſcher Kaſſenanweiſungen im Großen zu betreiben wünſche, und B. ließ ſich bereit finden, dazu mitzuwirken. Dieſer angebliche Kaufmann aus Cöln war ein jüdiſcher Trödler aus Düſſeldorf, den ebenfalls die dortige Polizei zur Uebernahme ſeiner Rolle vermogt hatte.

Nach Verlauf von drei Monaten, nach längerem Aufenthalt in Aachen, mehrmaligem Briefwechſel ꝛc., war, wie der Anklageakt ſelbſt ſagt, durch den S. der B. noch nicht weiter, als zu unbeſtimmten Verſprechungen gebracht worden. B. bezeichnete nunmehr, was als eine Täuſchung erſcheint, Lüttich als den Ort, wo die verſuchte Waare zu erhalten ſei, und verlangte Geld zur Reiſe dorthin. Da S. ſich hierauf nicht einließ, wurden durch Vermittlung des Regierungspräſidenten in Aachen, dem unterdeß nach der Abreiſe des Berliner Polizeimanns die Leitung der Sache übertragen war, dem B. gegen Verpfändung ſeiner Senfmühle 35 Thlr. auf drei Monate durch einen gewonnenen Notarsdiener vorgeſchoſſen, welcher zugleich die Correſpondenz befördern ſollte. Der Kundſchafter S. reiſte unterdeß nach Hauſe. Bald nachher fand ſich B. bei ihm ein und wünſchte den „Kaufmann," der das Geſchäft in falſchen Kaſſenanweiſungen betreiben ſollte, perſönlich kennen zu lernen. Mit Genehmigung der Düſſeldorfer Polizei fand unter den drei Perſonen eine Zuſammenkunft Statt, bei welcher B. dem „Kaufmann" einen Brief von dem angeblichen Lithographen in Lüttich überreichte, der die Kaſſenanweiſungen verfertigen ſollte. In dieſem Brief wurde das Anerbieten zur Verfertigung ſolcher Scheine gemacht, jedoch ein Vorſchuß von 80—90 Thlr. zur Anſchaffung der nöthigen Maſchine gefordert. Der „Kaufmann" ließ ſich hierauf nicht ein, weil ihm die Reiſen ꝛc. des S. ſchon ſo viel nutzloſes Geld gekoſtet hätten, und verlangte von den früher verfertigten Kaſſen-

anweiſungen. B. lehnte dies ab, da die frühern fehlerhaft ſeien; aus dieſem Grunde könne auch von den Platten ꝛc., welche der Lithograph zu Lüttich noch beſitze, kein Gebrauch mehr gemacht, ſondern es müſſe eine neue Maſchine angeſchafft werden. Von den mit dieſer Maſchine fabricirten Kaſſenanweiſungen werde er Lieferungen von 50,000 Thlr. und mehr machen. Der „Kaufmann“ „ließ ſich das Erbieten, Proben davon zu liefern, gefallen.“ Endlich erklärte B. ſich bereit, durch den Verkauf ſeiner Ländereien das nöthige Geld herbeizuſchaffen, wogegen ihm der „Kaufmann“ die Zuſage ertheilte, daß er dann die verpfändete Senfmühle für 18 Thlr. zurückerhalten ſolle. „Ueber dieſe Prozedur, ſagt der Anklageakt, äußert der Präſident NN. ſeine Unzufriedenheit in einem Schreiben an die Düſſeldorfer Polizei, indem es nicht die Abſicht der Behörde ſein könne, auf Koſten des Fiscus! zu neuen Fabricationen zu verleiten, ſondern es ſich nur darum handle, Exemplare der bereits vorhandenen falſchen Kaſſenanweiſungen herbeizuſchaffen, um dadurch die Werkſtätte und die Verbreiter zu entdecken.“ Auf dieſe Weiſe wurde zwar der angebliche Kaufmann veranlaßt, bei dem B. auf die Ablieferung früher verfertigten Kaſſenanweiſungen zu dringen, widrigenfalls die Zuſage wegen der 18 Thlr. nicht gelten werde; aber B. ſchritt einmal auf dem eingeſchlagenen Wege fort*) und reiſte mit dem Lithographen R. aus Aachen (alſo nicht aus Lüttich) nach Frankfurt um eine Liniirmaſchine und andere nöthige Geräthſchaften zu kaufen. Dieſe zeigte er auch nach ſeiner Rückkehr in Cöln dem Kundſchafter S. und dieſer referirte darüber der Polizei. B. bemühte ſich nun, von dem „Kaufmann“ das Geld für die Maſchine zurückzuerhalten. Da dies nicht gelang, drohte er, alle Verbindung mit ihm abzubrechen, nannte ihn und den S. „hinterliſtig, ſchlechten Musjö ꝛc.“ Unterdeß hatte ſich der Sicherheit wegen der betheiligte Lithograph mit der Maſchine nach Maeſtricht übergeſiedelt und nun knüpfte B., der mit dem Lithographen in ſteter Verbindung blieb und mitunter längere

*) Würde er das auch gethan haben, wenn die Kundſchafter ihm für dieſen Fall z. B. mit Denunciation gedroht hätten?

Zeit bei ihm wohnte, mit dem „Kaufmann“ wieder an, erbot ſich, jetzt falſche Kaſſenanweiſungen zu liefern (Senf in zwei Qualitäten, wie er es einkleidete, die eine zu 5, die andere zu 1 Sgr.), und erſuchte den „Kaufmann,“ zur Abnahme derſelben nach Aachen zu kommen. Der „Kaufmann“ that dies mit Wiſſen und auf Veranlaſſung der Polizei zu Düſſeldorf und traf in Aachen mit dem B. nach vorheriger Verabredung mit der dortigen Polizeibehörde in einem Gaſthhofe zuſammen. Nachdem er dort hinlängliche Erklärungen aus dem B., der nach den Verſicherungen des „Kaufmanns“ ſich unbehorcht glaubte, herausgelockt, welche die in dem Nebenkabinet heimlich aufgeſtellte Polizei hören ſollte, und ſich überzeugt hatte, daß B. falſche Kaſſenanweiſungen bei ſich habe, entfernte er ſich unter irgend einem Vorwande aus dem Zimmer, wodurch den aufgeſtellten drei Polizeibeamten das Signal gegeben wurde, einzutreten und den B. zu verhaften.

B. wurde vor die Aſſiſen geſtellt und trotz allen Beweiſen von den Geſchwornen freigeſprochen!

Aus dieſer Geſchichte, welche der Wahrheit getreu wiedererzählt iſt, geht hervor:

1) daß ſich die Polizei zweier Menſchen bediente, die ſich in das Vertrauen eines dritten einſchlichen, um ihn zu verrathen;

2) daß dieſelben die vermuthete Theilhaberhaft dieſes dritten nicht aufdeckten, ihn dagegen

3) durch ihre Bemühungen, Simulationen und Gewinnvorſpiegelungen, wenn auch vielleicht abſichtslos, doch jedenfalls wiſſentlich, auf den Plan brachten, ein neues Verbrechen zu begehen, daß ſie

4) von den Anſtalten zu dieſem Verbrechen unterrichtet waren, daß die Polizei es nicht minder war und daß man dennoch das Verbrechen, zu dem noch ein neuer Theilhaber verleitet wurde, geſchehen ließ; daß man darauf

5) den Verbrecher durch einen eclatanten Akt des Verraths in die Hand der Polizei ſpielte und ihn alles Ernſtes als ſelbſtſtändigen Verbrecher vor die Schranken ſtellte.

Mag der B. die größte Dispoſition gehabt haben, ein Ver=

breiter falſcher Kaſſenanweiſungen zu werden; wer kann behaupten, daß er es geworden wäre ohne die verlockenden Anerbietungen der Kundſchafter, welche ſeinem Treiben einen ſicheren, förmlich geſchäftlichen Erfolg in Ausſicht ſtellten? Wer kann behaupten, daß er ſich nicht bloß an der Verbreitung, ſondern auch an der Verfertigung falſchen Papiergeldes würde betheiligt haben? Wer aber will gar behaupten, daß der von B. verleitete Lithograph, ſollte dieſer auch ſchon früher bei ſolchen Geſchäften wirkſam geweſen ſein, ohne den durch die Kundſchafter gegebenen Anſtoß eine verbrecheriſche Werkſtatt errichtet haben und in Maeſtricht zu 10 Jahren Kettenſtrafe verurtheilt ſein würde?

Als der B. nach ſeiner Verhaftung mit dem angeblichen Kaufmann confrontirt wurde, und dieſer ſich dahin zu erkennen gab, daß er die „Stellung der Polizei eingenommen" habe, entgegnete B., zugleich mit Beziehung auf den Kundſchafter S.: „wenn dieſe Leute zur Polizei gehören, dann hat freilich die Polizei die Fälſchung veranlaßt.!"

Daß die Geſchwornen ſie ebenfalls nicht dem B. auf die Rechnung geſchrieben, haben wir bereits gehört. Was aber fragen wir hier, würde ihm begegnet ſein, wenn er nach geheimem preußiſchen Verfahren gerichtet worden wäre?

Es lebe das Geſchwornengericht, der Schutz des Rechts und der Rächer der Moral!

Der ſchleſiſche Aufruhr.

Wie wir in der erſten Abtheilung dieſer Schrift hinlänglich hervorgehoben haben, erfüllt die Büreaukratie den Hauptttheil ihrer Beſtimmung durch Bevormundung des Volks. Wie das Kind am Gängelbande, mit Fallhut und Gittern verwahrt, ſucht ſie das Volk im Staatshauſe zu leiten und unter ihre Wachſamkeit zu bannen. Jede ſeiner Bewegungen, jeder Laut, jeder Wunſch, jede Regung ſeiner Lebenskräfte ſteht unter der Leitung und Controle derer, welche in ihrer Geſammtzahl mit ihrer Büreauregierung die Büreaukratie repräſentiren. Fürwahr, dieſe Bevormundung iſt keine unvollſtändige, ſie iſt eine totale.

Die erſte Forderung, die an den Vormund geſtellt werden muß, iſt die, daß er ſeine Mündel — nicht verhungern laſſe. Wenn der Vormund alle Macht über den Mündel in Händen hat und auch deſſen Vermögen bei der Beſchaffung der Verwaltungskoſten nicht geſchont wird, wer trägt dann die Verantwortlichkeit für eine gute Erziehung und für den Lebensunterhalt des Bevormundeten? Der Vormund!

Wohlan, Vormund, die Manen der erſchoſſenen ſchleſiſchen Weber fragen dich, warum du ſie und ihre Brüder nicht vor der Verzweiflung der Hungersnoth bewahrt haſt? Sie fragen dich, ob die „Unterthanen" eine Steuerſumme von 25 Millionen auf dem Büdget leſen müſſen mit dem Gedanken, daß dieſe Summe zur Unterhaltung von Soldaten dient, welche ihre verhungernden Brüder erſchießen müſſen?

Daß dem Ausbruch der ſchleſiſchen Verzweiflung durch helfende Maßregeln vorgebeugt werden konnte, müſſen wir als ausgemacht annehmen; die Regierung ſelbſt wird dieſe Annahme dadurch rechtfertigen, daß ſie nicht den aufgefahrenen Kanonen und den Flintenkugeln allein die Abhülfe überlaſſen wird. Sie wird, nachdem das Unglück hereingebrochen, einer Wiederholung wenigſtens einſtweilen durch geeignete Maßregeln vorzubeugen wiſſen. Aber, fragen wir, warum wurde nicht auch dies eine Unglück verhütet, warum wurde es nicht verhütet, nachdem ſchon die cenſirte Preſſe ihr Möglichſtes gethan, um über die unerhörte Noth der armen Schleſier Aufklärung zu geben?

Wir antworten auf Rechnung der Büreaukratie. Die Büreaukratie, welche mit ihrem Verheimlichungsſyſtem ſich ſelbſt, wie die höchſte Staatsgewalt über den wahren Zuſtand des Volks zu täuſchen pflegt (S. auch das Kapitel: Furcht vor der Preſſe), kann unmöglich das Ihrige gethan haben, um der Staatsregierung das ſchleſiſche Elend im wahren Lichte zu zeigen; ſie kann unmöglich, wie es ihre Pflicht war, die Darſtellung dieſes Elends bis zu dem Grade getrieben haben, daß eine Abhülfe eintreten, oder ihre Verantwortlichkeit aufhören mußte. Alſo vor Allem dem Verheimlichungsſyſtem der Büreaukratie ſchreiben wir das ſchleſiſche Unglück auf die Rechnung. Proteſtirt ſie dagegen, ſo bleibt ihr nur übrig, die Schuld der Regierung zuzuſchieben, und dieſes Unternehmen wollen wir ihr allein überlaſſen. Bleibt ihr wirklich nur dies übrig? Sie hat ſchon eine andere Zuflucht gefunden: Die arme Preſſe ſoll das Unglück verſchuldet haben! Dieſe Beſchuldigung ſoll wirklich aus dem Munde eines der höchſten Staatsbeamten vernommen worden ſein. Die Preſſe, die cenſirte Preſſe hat es verſchuldet, daß ganze Familien ſich von wenigen Groſchen eine ganze Woche lang ernähren mußten; die Preſſe hat es verſchuldet, daß die Magen der Weber nicht in Straußmagen ſich verwandeln ließen, die im Nothfall ſich mit Steinen füllen; die Preſſe hat es verſchuldet, daß die Fabrikherren den fleiſchloſen Arbeitern, wie Vampyre auf dem Nacken ſaßen, um ihnen das Mark aus den Knochen zu ſaugen; die Preſſe hat es verſchuldet, daß die Arbeiter keine Arbeit fanden,

wenn ſie arbeiten wollten, und kein Brod hatten, wenn ſie Arbeit fanden; die Preſſe hat es verſchuldet, daß der verhaßteſte von den Fabrikherren durch Gefangennehmung eines Unglücklichen die Rache der übrigen Unglücklichen aufſtachelte und den angeſchürten Vulkan der Verzweiflung endlich zum Ausbruch reif machte. O die frevelhafte Preſſe! Man ſchaffe die Preſſe ab und die ſchleſiſchen Weber werden vor lauter Bürgertugend ſich ruhig auf die Bahre legen und als gute Unterthanen lautlos den patriotiſchen Hungerstod ſterben.

Und doch trägt auch nach unſerer Ueberzeugung die Preſſe die Schuld. Aber die cenſirte Preſſe! Hättet ihr die Preſſe frei gegeben, wie ihr verſprochen habt, ſie würde auch das ſchleſiſche Elend bei Zeiten ſo vernehmlich in die Ohren geſchrieen und auch die Urſachen und die Mittel zur Abhülfe ſo nachdrücklich bezeichnet haben, daß das Pulver, welches den Unglücklichen den Tod gebracht, geſpart und euch die Gelegenheit, eure Schuld der Preſſe aufzubürden, abgeſchnitten worden wäre. Ja, die Preſſe, d. h. die Cenſur hat die Schuld, und die zitternde Cenſur reicht der Büreaukratie die Hand, um ihre Herrin zu bezeichnen!

Alſo bei freier Preſſe wäre das Unglück verhütet worden? Ja, es wäre, gleich frühern und ſpätern Uebeln, verhütet worden, wenn ihr euer Verſprechen erfüllt und uns freie Preſſe und Volksrepräſentation gegeben hättet. Das iſt unſere Ueberzeugung. Was die Preſſe nicht gethan hätte, das würden die Deputirten gethan haben, vorausgeſetzt, daß nicht bloß den adeligen Herren und Fabrikbeſitzern, ſondern auch den armen Webern, wie überhaupt jedem Staatsbürger, eine wirkliche Vertretung wäre bewilligt worden. Wir tauchen die Feder in das Blut der Erſchoſſenen und ſchreiben auch hier: freie Preſſe und Volksrepräſentation!

Es wird nicht nöthig ſein, ſchon im Voraus denen zu antworten, welche auf England hinweiſen könnten, das trotz freier Preſſe und Volksrepräſentation ähnliche Zuſtände und ähnliche Vorfälle aufzuweiſen habe. Räumt erſt den Coloß der engliſchen Ariſtokratie aus dem Wege und ihr ſollt mit euerem Einwurf Recht haben. Zum Schluß beantwortet die Frage: wie würden

die Arbeiter=Zuſtände des induſtriellen und ariſtokratiſchen Englands beſchaffen ſein, und welche Exploſionen würden dort ſtattfinden, wenn nicht die Ventile der freien Preſſe und des Parlaments ſie verhüteten, wenn nicht das Bewußtſein des Beſitzes dieſer mächtigen Hülfsmittel den Haupttheil der Verantwortlichkeit für das Fortbeſtehen übler Zuſtände beſchwichtigend auf das Volk ſelbſt übertrüge? Glaubt ihr, daß England noch zwei Jahre beſtehen würde, wenn man es mit einer Büreauregierung beſchenkte?

Hoffentlich wird nicht die Moſel und die Wupper eine ähnliche Veranlaſſung bringen, die Rechnung der Büreaukraten zu vergrößern.

Univerſitätsbüreaukratie. Behandlung der Männer der Wiſſenſchaft. Unbelangbarkeit der Behörden bei Rechtskränkungen.

Der gemißhandelte Profeſſor, von welchem hier die Rede ſein wird, iſt ein Mann von derbem und gradem Weſen, feſtem Willen und rechtseifrigem Charakter, der, wo er ungerecht behandelt wird, dem Gegner nicht ein Jota durchſieht und von ſeinem Recht nicht ein Haar in deſſen Fingern zurückläßt. Wer ſeine Gewalt mißbraucht, um Unrecht einzuſchenken, der ſoll es auch bis auf die letzten Tropfen wieder ausſchenken. Das drückt ungefähr den Grundſatz aus, nach welchem unſer Profeſſor verfahren wiſſen will. Solche Männer ſind juſt geeignet, die Büreaukratie behutſam zu machen, wenn ſie auch bei ihrer Seltenheit in der Regel noch die Opfer ihrer Feſtigkeit werden, wenigſtens ihr Recht nicht durchzuſetzen vermögen. Der alte Erzbiſchof von Köln (wenn auch im Uebrigen ein unheilbarer Obſcurant) war auch ein Mann dieſer Art. Wären dieſe Eiſenköpfe nur nicht ſo dünn bei uns geſä't!

Wir folgen bei dieſer Darſtellung dem Urtheil des Appellationsgerichts, welches den Profeſſor R. in der über ihn verhängten Unterſuchung freigeſprochen.

R. in ſeinem Fach ausgezeichnet und von bedeutendem Ruf, wurde im Jahr 1819 durch das preußiſche Miniſterium „unter großen Lobeserhebungen und Verheißungen“ als Profeſſor der Geburtshülfe und Vorſteher der Entbindungsanſtalt von einer

auswärtigen Univerſität nach N. berufen. Das Miniſterium der Unterrichtsangelegenheiten ſchrieb ihm u. A.: „Unterzeichnetes Miniſterium preiſ't die Zuverſicht, mit der Sie in den preußiſchen Staatsdienſt getreten ſind, und gibt Ihnen dafür die Verſicherung (gehört in die Lehre vom gegebenen Verſprechen), daß Sie in Ihrer neuen Wirkſamkeit, von welcher für die Univerſität N. der beſte Erfolg zu hoffen iſt, alle zweckdienliche Unterſtützung finden und von Seiten Königlicher Regierung nie Veranlaſſung erhalten werden, den Entſchluß, welcher Sie nach N. geführt, zu bereuen.“ Es wird ſich zeigen, wie dieſe Verſicherung in Erfüllung ging.

N. wurde aufgefordert, die Entbindungsanſtalt, als deren Director er berufen war, neu einzurichten. Mit aller Liebe zu ſeinem Fach und raſtloſem Eifer gab er ſich an dies Werk und brachte es glücklich zu Stande. In wenigen Jahren jedoch gerieth er in Differenzen mit dem Regierungsbevollmächtigten als Curator, welcher an der Einrichtung der Speiſeanſtalt allerlei zu mäkeln fand und, obgleich das Inſtitut ſich mit anerkannt zu geringen Mitteln behalf, dennoch bei der Erörterung über die Koſtpreiſe, Pfennigsbeträge zum Gegenſtand des Streits machte. Solche Ausſtellungen ſprachen ſich jedoch niemals in beſtimmten Anordnungen aus, und waren ſtets von einem ſchwankenden Benehmen begleitet, bei welchem die Abſicht zu tadeln, nicht aber die Abſicht zu beſſern ſich unzweideutig geltend machte. Profeſſor N. ließ es nicht an Remonſtrationen, Gegenvorſchlägen ꝛc. fehlen, jedoch wurden dieſe als Widerſetzlichkeit gegen gegebene Befehle ausgelegt. Auch wurde ſein Antrag auf eine Unterſuchung und Entſcheidung durch eine Commiſſion — das einfachſte und ſicherſte Mittel zur Beendigung des Streits — keiner Berückſichtigung gewürdigt. Daß ein ſolches Verfahren den Profeſſor N., der ſeine Anſtalt als ſeine Schöpfung anſehen und in den Angelegenheiten derſelben ſeine Stimme als berückſichtigenswerth betrachten mußte, nur kränken konnte, läßt ſich denken. Es kamen aber noch allerlei andere Mißhelligkeiten hinzu, die man nicht anders, als der Chikane zuſchreiben kann. Auch wollte man dem Profeſſor N. durchaus einen Aſſiſtenten aufdrängen, obſchon er einen

ſolchen für durchaus unnöthig erklärte. Auf ſein Widerſtreben gegen die Anſtellung eines Aſſiſtenten gab man ihm einen **ex officio** und zwar, wie ihm der Curator ſagte, auf Befehl des Miniſteriums, während, was ihm verſchwiegen wurde, vom Curator der Vorſchlag ausgegangen war. Zum Aſſiſtenten wählte man überdieß einen Mann, der, obſchon früherer Schüler des N., durch ſeine Reden deutlich die Abſicht zu erkennen gab, gegen ſeinen ehemaligen Lehrer den Spion zu ſpielen und auch auf andre Weiſe deſſen Antipathie erregt hatte.

So hatte man ihn nun von mehreren Seiten in die Lage gebracht, ohne ſeine Zuſtimmung getroffenen Anordnungen aus Ueberzeugung widerſtreben oder gegen ſeine Ueberzeugung Folge leiſten zu müſſen. Wie wenig ſeine Gegenvorſtellungen geachtet wurden, beweiſ't u. A. eine von dem ſtellvertretenden Curator, einem Geheimen Rath, gemachte und von dem Appellationsurtheil als „merkwürdig" hervorgehobene Aeußerung: „ohne die Sache noch zu kennen, erkläre er ſich dafür, daß die Verfügungen des Hohen Miniſteriums bei allen Proteſtationen aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu laſſen ſeien." Iſt das nicht ächt büreaukratiſch-feige nach Oben und -despotiſch nach Unten?

Die Einführung des Aſſiſtenten fand ungeachtet der ausdrücklichen Proteſtation des Profeſſors N. Statt. Schon am andren Tage wurde er von dem Aſſiſtenten verklagt, weil er demſelben die Schlüſſel zu den Schränken verweigerte, in welchen die Apparate des Inſtituts, Inſtrumente ꝛc. ſich befanden. Man ließ dem N. die Schlüſſel durch den Pedell abfordern. Er gab ſie indeß nicht heraus, weil, wie er entgegnete, das Inſtitut ihm allein anvertraut ſei. Dieſe Reibungen, die als unausbleiblich mußten vorausgeſehen werden, führten allerlei weitere Chikanen herbei. Endlich gab das Miniſterium zu erkennen, daß es die Verdienſte und die Nützlichkeit des N. nicht der Spannung mit deſſen Aſſiſtenten wolle zum Opfer gebracht ſehen, es ſolle daher ein milderer Weg eingeſchlagen und der ꝛc. N. aufgefordert werden, zu erklären, ob er, wenn von der Einweiſung des Aſſiſtenten Abſtand genommen werde, ſich in die übrigen Anordnungen hinſichtlich der Oeconomie fügen wolle. Statt hierüber, wie es in

dem Reſcript des Miniſteriums vorgeſchrieben war, eine Verhandlung aufzunehmen und einzuſenden, berichtete der Curator u. A.: „daß, wenn er den Geiſt der höchſten vorgeſetzten Behörden erwogen, wie er ihm auf ſeiner academiſchen Laufbahn in dem Jahre bekannt geworden, er es habe wagen dürfen, dem ꝛc. N. auf Einiges Hoffnung zu machen, was allerdings voreilig und unbefugt ſcheinen könne ꝛc. Zu dieſer wirklich einzigen Stelle bemerkt das Appellationsurtheil: „dadurch, daß keine förmliche Verhandlung aufgenommen wurde, und ſowohl von dem N., als von dem Curator unterſchrieben iſt, mangelt es an einer vollſtändigen Gewißheit deſſen, was damals unterhandelt und verabredet worden. N. behauptet, und er hat es in der weitern Vertheidigungsinſtanz, als einen neuen Gegenſtand der Unterſuchung angegeben, daß der Curator ihm in der Conferenz vom 23. September einen Orden oder äußeres Ehrenzeichen angeboten habe, um ihn dadurch das Vergangene vergeſſen zu machen. Der Inquirent hat dieſen Umſtand nicht wichtig genug geachtet, um denſelben als ein Novum zur Inſtruction zu ziehen; indeſſen deuten doch die vorangegangenen Worte im Eingange des Berichts des Curators, daß er es gewagt habe, dem ꝛc. N. auf Einiges Hoffnung zu machen ꝛc., dahin, daß damals etwas dergleichen vorgegangen ſei, und wenn ſo etwas vorgegangen iſt, ſo ſteht es außer Zweifel, daß der Curator den ihm vom Miniſterium ertheilten Auftrag, entweder nicht verſtanden oder nicht befolgt hat, welcher dahin ging, daß er den ꝛc. N. über die getroffenen Maßregeln beruhigen ſollte. Durch Verſprechung von Ehrenzeichen konnte dies nicht erreicht werden, da N. dadurch in der Meinung beſtärkt werden mußte, daß man ſeine Anſicht als die begründete anerkennen, und daß man eine Nachgiebigkeit von ihm verlange, weil man nicht Unrecht gehabt haben wolle.“ Solcher feinen Stiche enthält das Urtheil, welches überhaupt den unabhängigen Standpunkt der Richter auf jeder Seite bekundet, noch mehrere und war dadurch für die Büreaukratie eine treffliche Lehre.

Der Profeſſor N. war übrigens der rechte Mann, um ſich durch einen Orden beſchwichtigen zu laſſen, wo ihm Unrecht

geſchehen war. Vielleicht war eben die Verachtung, die er dem Anerbieten entgegengeſetzt hatte, Veranlaſſung, daß man den vom Miniſterium angewieſenen „milderen Weg" nicht einſchlug. Vielmehr behelligte man das Miniſterium mit Vorſtellungen über die Leidenſchaftlichkeit, Unverträglichkeit ꝛc. des N. und ging zugleich dazu über, dieſem eines Tags anzukündigen, daß zu einer beſtimmten Zeit der mehrgedachte Aſſiſtent in dem Hörſaal der Entbindungsanſtalt Vorleſungen über Geburtshülfe halten werde, und daß derſelbe zu dieſem Zweck die Apparate der Anſtalt benutzen müſſe. Zugleich wurde dem N. bemerkt, daß jeder Verſuch von ſeiner Seite, den Aſſiſtenten zu ſtören, als Widerſetzlichkeit gegen höhere Befehle angeſehen werde und man unter allen Umſtänden die unwandelbare Vollziehung der höhern Befehle zu ſichern wiſſen werde. „Wo ſind aber dieſe höheren Befehle?" fragt das Appellationsurtheil. „Nirgendwo findet ſich in den Acten, daß ꝛc." Es ſchien alſo bei dieſem Verfahren förmlich auf Widerſetzlichkeit des N. ſpeculirt zu ſein, zumal wenn man bedenkt, daß der Aſſiſtent, ein ehemaliger Schüler des N., zu den Vorleſungen gar nicht berechtigt war, daß er den ꝛc. N. dadurch benachtheiligte, daß der Hörſaal ganz von und für Profeſſor N. faſt wie ein Privatzimmer eingerichtet war. Das Curatorium befahl, wenn N. den Saal nicht hergeben wolle, denſelben mit Gewalt daraus zu entfernen. Es wurden demnach drei Pedelle *) commandirt, ihn zuvor zur Räumung des Saals aufzufordern, dann aber, wenn er nicht Folge leiſte, ihn mit Gewalt daraus fortzubringen. N. war zur beſtimmten Stunde in ſeinem Auditorium beſchäftigt. Als die Pedelle erſchienen, erklärte er ihnen, „daß der Saal kein öffentliches Auditorium, daß derſelbe ihm als Director der Anſtalt vom Miniſterium zugewieſen ſei" und verweigerte mit der Frage: „Wollt ihr mich hinauswerfen?" Die Räumung des Zimmers. In dieſem Augenblick erſchien der Univerſitätsrichter, Geheimer Rath und früher auch ſtellvertretender Curator, und befahl, „den Herrn

*) Man hatte ſogar Polizeidiener begehrt, die aber nicht zugeſtanden wurden.

Profeſſor anzugreifen und mit Gewalt aus dem Saal zu ſchaffen," worauf N. erklärte: „Das wollte ich nur hören. Jetzt gehe ich. Alſo ein Director, ein Profeſſor wird aus ſeinem Saal hinausgeworfen?" Worauf der Geheimrath erwiederte: „Ja, in den Ihnen bekannten Stunden geſchieht das Ihnen."

Das Appellationsurtheil bemerkt hierbei ungefähr: Wie nun, wenn N. geſagt hätte, er wolle der Vorleſung ſeines ehemaligen Schülers einmal beiwohnen, um zu ſehen, ob der Mann auch was verſtehe ꝛc.?

Der Profeſſor N. ſelbſt ſagt in einer über ſeine Geſchichte herausgegebenen Druckſchrift:

„Die Pedellen zeigten ehrbarere Gefühle, als der Mitcurator, der Rechtsgelehrte, der Vorgeſetzte derſelben, genug: ſie unterſtanden ſich nicht, ſich von der Stelle zu bewegen."

„Ich habe meine und des Miniſterii Ehre gewahrt; das Curatorium hat aber ſich, das Recht, das Amt, die Univerſität, den Lehrſtand beſchimpft — und endlich gewiß noch das Miniſterium getäuſcht."

„O! Göttingens Curatoren! Seid ihr je ſo unklug geweſen, euren Lobpreiſern Unrecht und Unehre zuzumuthen und denen, welche für das Gegentheil ſprechen, die Fäuſte der Pedellen auf's Maul drücken zu wollen? Pedellen gegen Profeſſoren?!"

„Wie kann man es verantworten, Einem am 27. September, und das ſogar für erlittenes Unrecht, den Orden, und am 3. November die Fäuſte der Pedellen geboten zu haben?"

„Wie ſehr unerwartet und unangenehm (fährt das Appellationsurtheil nach der früher citirten Stelle fort) dieſer Vorfall dem Königl. Miniſterium war, gab daſſelbe in dem Reſcript vom 21. November 1826 zu erkennen, wenn es ſagt, daß ſelbſt der Bericht vom 27. October (und am 3. November kamen die Pedellen) noch Hoffnung gelaſſen habe, den ꝛc. N. durch ernſte aber nachſichtsvolle Maßregeln zur Beſonnenheit zurückführen zu können, und daß das Miniſterium gern dieſen Weg gewählt haben würde. Freilich bliebe nun nichts Anderes übrig, als den ꝛc. N. einſtweilen zu ſuspendiren und durch eine ge-

richtliche Unterſuchung die Schuld oder Nichtſchuld aufklären zu laſſen.“ (Iſt das eine rechtliche Folgerung, daß der ꝛc. N., weil die Andern ihn durch ihre Schuld und auf eine unerhörte Weiſe zum Aeußerſten gebracht, ſuspendirt und vor Gericht geſtellt werden mußte? That man dies aber, um die „Schuld oder Nichtſchuld“ zu ermitteln, mußte dann nicht, wenn die Endentſcheidung des Gerichts für N. ausfiel, die Beſtrafung der Andern die Folge ſein? Man wird ſehen, was geſchah.)

Den Tag nach erfolgter Suspenſion des ꝛc. N. gingen ſeine Schüler, die, wie es in den amtlichen Verhandlungen heißt, „ihm mit Liebe und Hochachtung anhingen,“ zum Curator, um ihren Lehrer zurückzufordern. Man ſuchte ſie zu überreden, denſelben fahren zu laſſen und den mehrgedachten Aſſiſtenten, der mit ihnen auf einer Bank geſeſſen, zum Lehrer zu nehmen. Dies wurde jedoch mit Nachdruck zurückgewieſen.

An demſelben Tage drang man in das Local des N., erbrach die Schränke, veränderte die Schlöſſer und ſchaffte am dritten Tag deſſen Sachen weg, als er wegen des Termins hierzu Einwendungen machte.

N. wurde nun „wegen Ungehorſams und Widerſpenſtigkeit im Amt gegen ſeine Vorgeſetzten und dabei grober Anzüglichkeiten und Injurien“ vor Gericht geſtellt. Das Gericht verurtheilte ihn, am 4. Juli 1828, und er wurde caſſirt!

Die Sache kam darauf an die Appellinſtanz. Das mehrcitirte Urtheil des Appellhofs ſagt am Schluß, daß, wenn N. mitunter nicht ruhig und gemeſſen genug aufgetreten, dies Entſchuldigung finde, wenn erwogen werde, daß er bei ſeinem regen Dienſteifer, ſeinem lebhaften Ehrgefühl und ſeinem Bewußtſein von der Vortrefflichkeit ſeiner Anſtalt ſich auf ein Mal geſtört gefunden; ſodann erwähnt es, daß er in Folge der erlittenen Kränkungen an Leib und Seele erkrankt ſei, erklärt, daß er ſich über ſeine unmittelbaren Vorgeſetzten wirklich zu beſchweren Urſache hatte und ſpricht ihn demnach von Strafe und Koſten 1r wie 2r Inſtanz völlig frei. (am 3. April 1829.)

Ein ſolches Urtheil war ganz geeignet, um in der Hand eines N. als Schwert gegen die Uebergriffe der Büreaukratie zu

dienen — vorausgeſetzt nämlich, daß die Büreaukratie nicht die Zugänge zu den Gerichten beſetzt hielt.

N. erhob, geſtützt auf ſein Urtheil, eine Entſchädigungsklage gegen ſeinen Ankläger, den Regierungsbevollmächtigten der Univerſität. Die Klage betraf eine Summe von mehr als 20,000 Thlr., welche er durch Entziehung der Lehrhonorare und Facultätsſporteln, durch Einbuße in der Praxis, Gehaltsverkürzung während der Suspenſion ꝛc. verloren hatte. Was war gerechter, als eine ſolche Klage? Man kreuzte ſie durch eine Disciplinarunterſuchung gegen den ꝛc. N. wegen ſeiner rückhaltloſen Reclamationen und ſeines Drängens auf radicale Reſtitution und Rehabilitation in jeder Hinſicht.

Das Reſultat der Disciplinarunterſuchung war, daß man den vom Appellhof freigeſprochenen Profeſſor mit vollem Gehalt — penſionirte! (Seinen Gegnern aber hat es auch ſpäter nicht an Auszeichnungen gefehlt.)

N. war nicht der Mann, ſich hierbei zu beruhigen. Seine Entſchädigungsforderung war unterdeß immer größer geworden und ſie hätte ſich jetzt zugleich gegen die höchſten Staatsbehörden richten müſſen, welche das Mittel zur Befriedigung derſelben genommen hatten. Aber — unſere Miniſter ſind nicht belangbar!

Nachdem es dem ꝛc. N. mit vieler Mühe gelungen war, ſeine Klage beim Gericht auf die Rolle zu bringen, forderte dies ihn auf, die Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten zur Klage gegen den Regierungsbevollmächtigten beizubringen. N. wollte auf adminiſtrativem Wege kein Recht mehr ſuchen, obſchon er dazu Anleitung erhielt, und darauf wurde denn der Prozeß ſiſtirt. Ein Beſcheid des Miniſters v. Kamptz benachrichtigte ihn ſpäter, daß der Prozeß durch einen Beſchluß des Staatsminiſteriums definitiv inhibirt ſei.

N. ruhte nicht und wandte ſich an das Kammergericht. Nach vielen und langewierigen Bemühungen wurde ihm durch den ihm „**ex officio**“ beſtellten Anwalt erwiedert, daß das Gericht die Klage nicht annehmen dürfe, weil nach der Cabinetsordre vom 7. Juli 1830 die Entſcheidung dem König und dem Miniſterium zuſtehe. Hierbei iſt auffallend, daß die Siſtirung des Prozeſſes

und die Abweiſungen des N. ſich mit keiner Sylbe auf jene Cabinetsordre ſtützten.

Seitdem hat nun Profeſſor N. fortgefahren, ſowohl bei den Landſtänden als bei allen betr. Staatsbehörden zu reclamiren. Er wird aber ſchwerlich zu etwas Anderm gelangen, als wozu er ſchon gelangt iſt, nämlich zu der Ueberzeugung, daß man in Preußen als Angeklagter auch mit dem größten Unrecht zu jeder Stunde von der Büreaukratie vor Gericht geſtellt werden, aber als Kläger auch beim größten Recht die Büreaukratie nicht vor Gericht ziehen kann.

Es iſt ein fatales Ding, wenn man eher einen Orden, als ſein Recht erlangen kann.

Geſetzlichkeit und Gerechtigkeit,

bethätigt

durch die Penſionirung des Forſtinſpectors

Joſeph Heinzen.

„Den Civildienern des Staats, wenn ſie nach (omissis omit-„tendis) einer pflichtmäßigen Dienſtzeit und Dienſtführung durch „phyſiſches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder „durch Schwächung der Geiſteskräfte und der intellectuellen Thä„tigkeit dienſtunfähig geworden ſind, ſoll u. ſ. w. ein An„ſpruch auf eine lebenslängliche Penſion zugeſtanden werden. „(§. 1. des Penſionsreglements vom 30. April 1825.)“

„Wenn die Dienſtunfähigkeit, auf welche der Penſionsan„ſpruch gegründet werden ſoll, nur relativ und der Be„amte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig iſt, „deſſen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verluſt „an dem bisherigen Dienſteinkommen in ſich ſchließt, ſo kann „die Penſionirung nicht eher eintreten, als bis ent„ſchieden iſt, daß ein ſolcher anderweitiger Gebrauch von dem„ſelben für den Staatsdienſt nicht zu machen ſei. (§. 7. des Reg„lements.)“

„Bei der Berichterſtattung über einzuleitende Penſionirung, „ſoll gleichzeitig von dem Antrag und von den Penſio„nirungs-Gründen dem betreffenden Beamten Nach„richt gegeben werden. (§. 18. des Reglements.)“

Dieſe drei §§. des erwähnten Geſetzes, welche, als geltende, von der oberſten Staatsverwaltung feſtgeſetzte Regeln unterhalb des Thrones keiner andern Staatsgewalt weder eine Aenderung, noch eine andere Deutung geſtatten, als der klare Buchſtabe an die Hand gibt, mögen der vorliegenden, nach den factiſchen Umſtänden und unverwirrbaren Rechtsbegriffen entworfenen Darſtellung zum Motto dienen, und dies Motto wolle der Leſer ſcharf im Auge behalten, indem er dem Gang einer gewaltſamen Penſionirung folgt, gegen die zehn Jahre lang durch alle Inſtanzen hindurch vergebens iſt proteſtirt worden. Iſt der Forſtinſpector Heinzen

1) zur Zeit, wo ſeine Penſionirung eingeleitet wurde, nicht dienſtunfähig geweſen; iſt hiernach
2) ſeine angebliche Dienſtunfähigkeit nicht als entſchieden dargethan worden; hat er
3) von den zur Erreichung ſeiner Penſionirung gethanen Schritten und den Gründen derſelben keine gleichzeitige Nachricht erhalten, ſo wird kein Unpartheiiſcher etwas Anderes behaupten können, als daß ſeine Penſionirung ſchnurſtraks gegen Geſetz und Recht erfolgt ſei. Iſt dies aber der Fall geweſen, ſo wird jeder rechtliche Mann zugeben müſſen, daß das verletzte Recht des J. Heinzen auf deſſen Remonſtrationen zu reſtituiren, Pflicht der Regierung geweſen wäre. Iſt die Reſtitution jedoch nicht erfolgt, ſo wird jeder Einſichtsvolle anerkennen, daß in einem Staat, wo eine ſolche Ungerechtigkeit Statt finden konnte, die Verwaltung Mängel haben müſſe, welche aufzudecken und durch Beiſpiele anſchaulich zu machen, Pflicht und Wohlthat iſt.

Aus den angeführten Geſetzesſtellen geht unter Anderem unbeſtreitbar hervor:

1) Daß die Penſionirung eines Beamten ſich auf Anſprüche gründe, daß dieſelbe mithin, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, nach den Umſtänden eine Wohlthat für den Penſionär in ſich ſchließe und derſelbe zu dieſer Wohlthat bei Erfüllung der Bedingungen in der Regel nur zugelaſſen, nicht aber zur Annahme derſelben ge-

zwungen, mit einem Worte, daß das Penſionsreglement nicht Strafreglement werden ſolle; daß

2) in dem Fall, wo der Staat es zu ſeinem Beſten für dienlich erachten muß, jene urſprünglich als bloße Wohlthat bewilligte Verſorgung zugleich in ein Entledigungsmittel umzuwandeln, dieſes Mittel nur dann angewendet werden dürfe, wenn der Beamte entweder körperlich oder geiſtig abſolut unfähig zu weiteren angemeſſenen Staatsdienſten geworden iſt. Wenn nun aber in dem Fall, wo der Beamte ſelbſt ſeine Penſionirung nachſucht, zuvor ſeine Berechtigung dazu, d. i. ſeine Dienſtunfähigkeit conſtatirt werden muß; wie viel mehr muß dann Gerechtigkeit und Geſetz ſolchen Beweis der Unfähigkeit fordern in dem Fall, wo der Beamte ſich gegen die Penſionirung ſträubt und noch dienſtfähig zu ſein behauptet!*) Mit dieſen Folgerungen bringe man die Thatſachen in Uebereinſtimmung.

In Folge der bedeutenden Forſtveräußerungen, welche vor dem Jahre 1829 Statt gefunden hatten, und die ſo viel gerechte Mißbilligung hervorgerufen haben, war von dem Finanz-Miniſterium eine neue Organiſation in Bezug auf die Verhältniſſe der Forſtbeamten des Regierungsbezirks Düſſeldorf für nöthig erachtet worden. Von dieſer neuen Organiſation, welche die Beſeitigung von etwa 30 Beamten zur Folge hatte, wurde der Forſtinſpector Heinzen zu Cleve durch folgende Verfügung in Kenntniß geſetzt:

„Der von des Herrn Finanzminiſters Excellenz bereits unterm 28. November 1826 feſtgeſetzten neuen Organiſation

*) Heißt es doch auch in einem Reſcr. vom 23. Nov. 1826. „Wenn das königl. Staatsminiſterium bei der Prüfung der Reclamationen, welche einzelne Beamten gegen ihre Penſionirung einlegen, ſich in Abſicht der Dienſtbrauchbarkeit auf das Urtheil ihrer Dienſtvorgeſetzten verlaſſen muß; ſo iſt um ſo mehr zu wünſchen, daß dergleichen Urtheile, welche über das Wohl und Weh eines Angeſtellten entſcheiden, mit der allerſorgfältigſten Erwägung auch der zu Gunſten des zu entlaſſenden Beamten ſprechenden Verhältniſſe abgegeben werden mögen.“

„der Forſtverwaltung unſeres Verwaltungsbezirks zufolge, „ſollen künftig die Forſtinſpectorſtellen gänzlich eingehen „und es iſt durch eine höheren Orts erlaſſene Verfügung „beſtimmt worden, daß dieſe Veränderung mit der neuen „Etatsperiode pro 18²⁹/₃₁ eintreten ſoll.“

„Demgemäß benachrichtigen wir Sie, daß mit dem „1. k. M. und J. Ihre bisherige Function als Forſtinſpec„tor aufhört und Sie von dieſem Zeitpunkte ab zur Dis„poſition des Königlichen Finanzminiſteriums „geſtellt werden und zwar mit Beibehaltung Ihres „bisherigen wirklichen Dienſteinkommens. Dagegen haben „Sie der höheren Beſtimmung gemäß, auf den Bezug der „abgeſetzten 350 Thaler für Dienſtaufwand nur dann An„ſpruch, wenn Sie in gleicher Eigenſchaft wieder eine „etatsmäßige Stelle erhalten ſollten.

Düſſeldorf, den 9. December 1828.

Königl. Regierung.

Hätte J. Heinzen oder irgend Jemand nach dieſer Verfügung ahnen können, daß ihm eine Penſionirung bevorſtehe, oder daß man, eine ſolche vorzubereiten, irgend Grund haben könne? Liegt in jener Verfügung die mindeſte Andeutung hierüber? Hätte eine ſolche Andeutung aber nicht in der Verfügung liegen, hätte nicht wenigſtens die entgegengeſetzte Andeutung in derſelben vermieden werden müſſen, wenn damals ſchon der Gedanke an Heinzen's Penſionirung feſtgeſtanden hätte? Da hiervon keine Spur ſich kund gab, konnte natürlich auch bei Heinzen ein ſolcher Gedanke nicht aufkommen. Weder er ſelbſt, noch die ihm vorgeſetzte Behörde war durch irgend einen Umſtand veranlaßt worden, an ſeine Dienſtunfähigkeit — den einzigen rechtlichen Grund zur Penſionirung — zu denken, viel weniger war irgend davon die Rede geweſen. Eine Penſionirung aber ohne dieſen Grund vorauszuſetzen, und von einer durch die Beamten nicht herbeigeführten Veränderung im Verwaltungsweſen eine gewaltſame Entziehung ihrer Rechte fürchten, wäre ein Mangel an Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Staatsverwaltung geweſen, deſſen Kundgebung man ſehr übel würde aufgenommen haben.

Heinzen konnte nur erwarten und erwartete nur, daß die Diſponibleſtellung ſich über keine zu lange Friſt erſtrecken und daß er, wie die Regierungsverfügung ſelbſt durch die Worte „zur Diſpoſition geſtellt“ und: „wenn Sie in gleicher Eigenſchaft wieder eine Etatsſtelle erhalten ſollten,“ in Ausſicht ließ, ſeiner gewöhnten, ihm zum erſten Bedürfniß gewordenen Dienſtthätigkeit wieder gegeben werden würde. Sein Verlangen nach dieſer Thätigkeit gab er (obgleich ihm **privatim** durch den ihm vorgeſetzten Oberforſtmeiſter zu ſeiner günſtigen Quieſcirung ſogar gratuliert wurde) durch mündliche und ſchriftliche Bitten um baldmögliche Wiederanſtellung zu erkennen, da es ſeinem Ehr- und Pflichtgefühl zu nahe trete, dem Staat zur Laſt zu fallen, wo er ihm noch dienen könne. Schon dieſe wiederholten Bitten müßten die Regierung überzeugt haben, daß eben ſo wenig Heinzen's Thätigkeitstrieb und Dienſtfähigkeit einzuſchlafen beginne, als daß ihm Ehre und Pflicht eine Nebenſache ſei. Anſtatt der gehofften Wiederanſtellung gab man ihm indeß, ohne daß inzwiſchen eine vorbereitende Mittheilung erfolgt war, ungefähr zehn Monate ſpäter, nämlich unterm 17. October 1829 folgende laconiſche Benachrichtigung, die in ihrer Art vielleicht ohne Beiſpiele iſt.

„Sie werden hierdurch in Kenntniß geſetzt, daß mit dem „Anfange künftigen Jahres Ihre Penſionirung eintreten „wird.

Düſſeldorf, den 17. October 1829.

Königl. Regierung.“

Hätte man die Anzeige über die geringfügigſte Angelegenheit von der Welt laconiſcher und bagatellmäßiger faſſen können, als dieſe Benachrichtigung über das veränderte, unrechtmäßig veränderte Schickſal eines ehrenhaften und ziemlich hochſtehenden Beamten? Auf die vorſtehende Verfügung, erlaſſen zwei Monate und zwei Wochen, erhalten zwei Monate*) vor dem ver-

*) Eine Cabinetsordre vom 20. März 1825 hatte beſtimmt: „Den Beamten ſoll ihre bevorſtehende Penſionirung ein Vierteljahr vor dem Eintritt derſelben bekannt gemacht werden, um ihre

fügten **Beginn** der **Penſionirung** und die letztern mit keinem Buchſtaben begründend, auch, wie geſagt, nicht im Mindeſten durch eine vorläufige Benachrichtigung — wie der §. 18 des Reglements feſtſetzt — vorbereitet, proteſtirte der erſtaunte Forſt-inſpector Heinzen aus allen Kräften. Er wandte ein, daß, wenn etwa das Gichtübel, woran er in den **fünfzehn** Jahren ſeiner Verwaltung zu Cleve **viermal** befallen worden, den Grund zu ſeiner Penſionirung abgebe, dieſer Grund nicht haltbar ſein könne, indem er, von jenem Uebel völlig hergeſtellt, ſich ſo rüſtig und kräftig fühle, als vor zehn bis zwanzig Jahren, und daß er ſich unter ſolchen Umſtänden in einem Alter von acht und fünfzig Jahren nicht entſchließen könne, dem Staat ohne Noth eine Laſt zu werden. Auch böten ſich Gelegenheiten genug dar, ihn dem Willen des Geſetzes gemäß anderweit zu beſchäftigen. Zugleich bat er dringend um Mittheilung der Motive, welche ſeine Penſionirung in Wahrheit herbeigeführt hätten. Seine Remonſtrationen hatten indeß nicht bloß keinen Erfolg, ſondern ſie erwirkten auch nicht einmal einen Beſcheid und hinderten die Regierung nicht, ihn unterm 29. Januar 1830 ohne Weiteres zu benachrichtigen, daß er vom erſten deſſelben Monats ab mit 576 Thlr. **in Ruheſtand verſetzt ſei**. Er wandte ſich darauf unterm 4. März 1830 an das Finanzminiſterium, wiederholte die der Regierung vorgetragenen Gründe und Umſtände, wies nach, daß ſeine Beibehaltung zugleich im Intereſſe*) des Staats liege (der Clever

häusliche Einrichtung darnach treffen zu können.“ Ferner heißt es in einem Reſcript vom 9. April 1826: „Es muß, nach der Beſtimmung, daß Beamten ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Penſionirung von derſelben benachrichtigt werden ſollen, auch derjenige Beamte, der auf Penſionirung anträgt, darüber Gewißheit haben, daß ſolche erfolgen werde und er muß von da ab, daß er ſolche erhalten, noch in dem Genuſſe eines dreimonatlichen Gehaltbetrags gelaſſen werden.“ Alle dieſe Vorſchriften und Rückſichten fand man bei dem Verfahren gegen den Forſtinſpector Heinzen keiner Beachtung werth. Wer ſchnell und par tout begraben werden ſoll, den ſtellt man nicht erſt im Leichenhauſe auf.

*) Wie ſehr er darin Recht hatte, daß er die Forſtinſpectionen nicht für überflüſſig erklärte, beweiſt, daß im Amtsblatt Nr. 16 pro

Bezirk allein enthielt damals noch mehr und beſſere Waldungen, als vielleicht der ganze übrige Regierungsbezirk) und erbot ſich ſogar, ehe er zur Unthätigkeit überginge, lieber die Oberförſterſtelle zu Kleve, in welche die Oberinſpectorſtelle übergegangen war, welche indeß dem ehemaligen Leibjäger des Prinzen Friedrich zu Theil wurde, unter Beibehaltung ſeines Gehalts und Titels zu übernehmen. Hinſichtlich ſeiner Geſundheit führte er noch an, daß ſo viele andere Beamten, die ihm an Rüſtigkeit bei Weitem nachſtänden, und die durch lange, oft wiederholte Kuren ihre Dienſtthätigkeit zu unterbrechen genöthigt wurden, dennoch und zwar nicht ſelten bis zu einem Alter von 70—80 Jahren in Function blieben, und reichte zur Unterſtützung ſeiner Angaben ein Atteſt ſeines Hausarztes, der Dr. Arntz zu Kleve, ein, welcher ihn während fünfzehn Jahre behandelt hatte. Dieſes Atteſt, ausgeſtellt von einem Manne, der einen bedeutenden ärztlichen Ruf und das Vertrauen der ganzen Gegend beſaß, erklärte ſich dahin:

„daß ſich bei ꝛc. Heinzen nie eine andere Krankheit „oder Anlage dazu gezeigt habe als die Gicht, woran er während 15 Jahren 3—4 mehr oder wenige ſchwere Anfälle erlitten habe, von denen er „aber jedesmal ſo vollkommen hergeſtellt worden „ſei, daß er bis zur Stunde ſich des beſten Wohlſeins und einer kräftigen Conſtitution erfreue, „die ihm erlaube, in jeder nicht zu ſumpfigen Gegend ohne Gefahr ſeine gewöhnten Amtsgeſchäfte zu verſehen.“

Dieſes Atteſt ſpricht ſich ſo günſtig aus, daß ein junger Mann der nicht grade ein Muſter von Kraft und Geſundheit iſt,

---

1833 ein Beamter aus Berlin als neuernannter Forſtinſpector für Düſſeldorf aufgeführt ſteht, nachdem von 1829 ab die Forſtinſpectionen dieſes Regierungsbezirks, ſämmtlich aufgelöſt waren. Schwerlich war in drei Jahren das Holz ſo ſehr gewachſen, daß hierdurch eine ſolche Aenderung eines ſchon ſeit 1826 vorbereiteten Syſtems nöthig geworden wäre.

kaum ein Beſſeres erwarten darf. Wenn ein ſolches Atteſt nicht vor Penſionirung ſchützen kann, dann müßte wenigſtens die Hälfte aller nicht mehr jugendlichen Staatsdiener penſionirt werden; wäre dagegen ein ſolches Atteſt zur Erlangung einer Penſion geeignet: wie Mancher, dem das Amt zur Laſt geworden, würde zum „Staatsmüßiggänger“ werden! Die Ueberzeugung übrigens, daß jenes Atteſt nicht gegen die Wahrheit ſprach, muß auch die Regierung getheilt haben, da es im entgegengeſetzten Fall ein Leichtes geweſen wäre, daſſelbe durch das Atteſt eines Kreisphyſikus zu entkräften. Dieſer ſich ſo natürlich und geſetzlich darbietende Weg wurde nicht eingeſchlagen, trotz allen Aufforderungen, die ſowohl in den Umſtänden als in den Eingaben des ꝛc. Heinzen lagen. Auch that man, wie ſogleich ſich ergeben wird, nicht das Mindeſte, um die aufgeſtellte Vermuthung Heinzen's über die Urſache ſeiner Penſionirung (Gichtkrankheit ꝛc.) zu beſtätigen. Aus welchen Gründen, das muß Jedem einleuchten.

Die Antwort des Finanzminiſteriums auf vorerwähnte Petition, welche dreimal, am 4. Juni, 24. Auguſt und 1. November 1830 in Erinnerung gebracht wurde, lautete:

„Auf die erneuerte Vorſtellung vom 1. d. M. wird Ihnen „eröffnet, daß Ihre Wiederanſtellung nicht zuläſſig iſt, da „Ihre Penſionirung auf den Antrag der Regierung unter „entſprechenden Umſtänden und in ganz geſetz„lichem Wege Statt gefunden hat.“

Berlin, den 19. November 1830.

Finanz-Miniſterium.“

Nach Empfang dieſes Beſcheides, nachdem mehr als ein Jahr ſeit Ankündigung des Beginns (nicht der Einleitung) der Penſionirung verſtrichen war, wußte Heinzen aller Bitten und des §. 18 des Penſionsreglements ungeachtet noch immer nicht, warum er eigentlich penſionirt und warum ſeine Wiederanſtellung „nicht zuläſſig“ ſei. Im Hinblick auf die Geſetzesſtellen, welche das Motto dieſer Darſtellung bilden, konnte Heinzen ſich weder überzeugen, daß ſeine Penſionirung „unter entſprechen-

den Umſtänden" noch, daß ſie „in ganz geſetzlichem Wege" Statt gefunden habe. Er reichte daher unterm 18. Dezember 1830 eine abermalige Bittſchrift an das Finanzminiſterium ein, worin er unter Wiederholung und weiterer Ausführung des bereits Vorgetragenen ſo wie unter erneuerter Bitte um Mittheilung der Gründe ſeiner Penſionirung zugleich darauf aufmerkſam machte, daß, wenn man denn ſeine Penſionirung nicht zu wiederrufen entſchloſſen ſei, er auch alle daraus für ihn erwachſenden Anſprüche geltend machen müſſe, daß ihm, als übernommenem Beamten, der über 15 Dienſtjahre zähle, dem Reichsdeputations-Beſchluß vom 23. Februar 1803 (§. 39 und 59) zufolge, als Penſion der ganze Gehalt zuzuerkennen ſei und daß ſich dies auch aus dem Beſitznahmepatent vom 5. April 1815 ſo wie aus der Cabinetsordre vom 1. Auguſt 1817 ergebe. Der Beſcheid hierauf lautete:

„Auf die Vorſtellung vom 18. Dezember v. J., Ihre Penſionirung betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß der Reichsdeputations-Beſchluß von 1803 auf Sie keine Anwendung findet, da Sie auf dem linken Rheinufer angeſtellt waren."

„Die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 1. Auguſt 1817 iſt aber vollſtändig für Sie in Ausführung gebracht. Durch dieſe Ordre ſind jedoch den von Frankreich im preußiſchen Staatsdienſt übernommenen Beamten, wegen der bei ihrer dereinſtigen Penſionirung zu bewilligenden Beträge, keine Zuſicherungen gegeben worden und finden daher die allgemeinen Penſionsgrundſätze des Reglements v. 30. April 1825 Anwendung."

„Ihre Penſionirung beruht übrigens darauf, daß nach dem begründeten Urtheile über Ihre Dienſtfähigkeit mit Rückſicht auf Ihr vorgerücktes Alter und Ihren körperlichen Zuſtand, kein angemeſſener Gebrauch mehr für den Staatsdienſt von Ihnen zu machen war."

Berlin, den 14. März 1831.

Finanz-Miniſterium.

Der Rechts- oder Geſetzesgrund, worauf der Anfangs-Paſſus dieſes Beſcheides ruht, iſt um ſo weniger zu erkennen, da doch, ſo viel bekannt, z. B. die Rheinzoll-Beamten des linken Rheinufers nach dem Deputations-Beſchluß behandelt worden ſind.

Was nun aber den Grund der Penſionirung betrifft, ſo hatte Heinzen nach anderthalb Jahren (§. 18) wenigſtens erwirkt, daß ihm derſelbe endlich und wie er doch nicht anders glauben konnte, auch vollſtändig mitgetheilt wurde denn er durfte trotz aller von Seiten der Regierung dargelegten Zurückhaltung, den oberſten Verwaltungsbehörden des Staats nicht zutrauen, daß ſie einen wider ſeinen ausdrücklichen Willen penſionirten, um Recht bittenden Beamten in einer für ihn ſo wichtigen Angelegenheit, mit unwahren Aeußerungen oder diplomatiſchen Reticenzen hinhalten könnten. Wie aber vermogte er bei Erwägung der mitgetheilten Penſionirungsgründe, im Gefühl körperlicher und geiſtiger Rüſtigkeit, geſtützt auf das glaubwürdigſte ärztliche Atteſt, ſich zu überzeugen, daß nach einem „begründeten Urtheile über ſeine Dienſtfähigkeit“ und „mit Rückſicht auf ſeinen körperlichen Zuſtand kein angemeſſener Gebrauch mehr von ihm für den Staatsdienſt zu machen geweſen ſei?“ Wann und wodurch ſollte ſich das begründete Urtheil gebildet haben? War doch, bevor die Forſtinſpectionen aufgelöſt wurden, kein Zweifel an ſeiner Dienſtfähigkeit laut geworden, ſo wenig als während ſeiner ganzen, mehr als dreißigjährigen Dienſtzeit; hatte er doch während ſeiner Disponibilität noch weniger entſcheidende Veranlaſſung zu dieſem Zweifel geben können; hatte ihn doch kein Kreisphyſikus unterſucht und konnte er doch der 18 Stunden von ihm entfernten Regierung kein mediziniſches Urtheil über ſeinen Zuſtand zutrauen, welches, wie das Geſetz will, es als entſchieden hätte können betrachten laſſen, daß er nicht bloß „relativ,“ ſondern ſogar abſolut dienſtunfähig ſei; hatte doch die Regierung ſelbſt in ihrer Verfügung vom 9. Dez. 1828 die Möglichkeit einer Wiederanſtellung des „zur Dispoſition Geſtellten“ in „eine Etatsſtelle“ angenommen, mithin damals ihre

Nichtüberzeugung von ſeiner Dienſtunfähigkeit ausgeſprochen! Sollte das bloße Alter (58 Jahre) genügend geweſen ſein, den Mangel an Unfähigkeit zu erſetzen? Dann würde vielleicht die Hälfte gerade der höchſten Staatsbeamten ihr Amt niederlegen und man würde, wenn nicht der Staatsdienſt mit dem 8. Jahr begänne, bei jedem Dienſtjubiläum eine rechtswidrige Begünſtigung unterſtellen müſſen. Iſt, was aus dem Beſcheide des Finanzminiſteriums nicht entnommen und auch am Wenigſten vermuthet werden kann, bei der Verurtheilung des ꝛc. Heinzen zur Dienſtunfähigkeit auf ſeine geiſtige Qualification Rückſicht genommen worden, ſo würde er in dieſer Beziehung wo möglich noch mehr gerechtfertigt daſtehen, als in Bezug auf ſeinen körperlichen Zuſtand. Nicht bloß hat er ſich in ſeinem amtlichen Wirken als einen ausgezeichneten Beamten bewährt, er hat auch außerdienſtlich durch ſeine vier Schriften über Forſtweſen, von denen zwei noch während ſeiner Penſionirung erſchienen ſind, in öffentlichen Blättern wie bei den vorgeſetzten Behörden volle Anerkennung gefunden. Uebrigens liefert auch ſelbſt ſein kräftiges unausgeſetztes Remonſtriren gegen die Penſionirung in zahlloſen Eingaben an die Regierung, an den Ober-Präſidenten, an das Finanzminiſterium, an den König, einen Beweis, daß Heinzen kein Mann von ſo leicht zerſtörbarer Energie des Geiſtes wie des Charakters war.

Das Ungerechte in der ihm widerfahrenen Behandlung glaubte Heinzen um ſo mehr erkennen und hervorheben zu müſſen, da ſeinen Collegen, denen er doch keinen perſönlichen Vorzug vor ſich zuerkennen konnte, ein ungleich günſtigeres Loos bereitet wurde. Einer derſelben, an Lebens- und Dienſtalter jünger als Heinzen, wurde, und zwar nicht wider Willen, ſondern auf ſein Geſuch, mit 1000 Thlr penſionirt, während man Heinzen mit 576 Thaler abfinden wollte; ein zweiter, nicht kräftiger als Heinzen, und Vater von nur zwei Kindern, während Heinzen ſechs Kinder hatte, bezog ſeinen vollen Gehalt bis zum 1. Mai 1831, mithin ſechzehn Monate länger als Heinzen; ein dritter, unverheirathet, welcher unheilbar krank war und im Jahr 1835 ſtarb, wurde erſt mit dem 1. April 1833 penſionirt, nachdem im Amts-

blatt Nr. 7 pro 1830 folgendes über ihn bekannt gemacht worden war:

„Der interemiſtiſch zum Forſtſecretär bei der Königlichen „Regierung ernannt geweſene Königl. Forſtinſpector Herr „N. iſt aus Rückſicht auf ſeine geſtörte Geſundheit „von dieſer Stelle entbunden und bis zu ſeiner Geneſung und demnächſtigen Wiederbeförderung als „Forſtinſpector beurlaubt.“

Wie konnte Heinzen hier auch nur im Entfernteſten eine Gleichſtellung mit Andern erkennen, die vor ihm nicht den mindeſten Vorzug voraus hatten! Er fühlte ſich, wie er es auch ausgeſprochen, in einer weit ſchrecklicheren Lage, als ein wegen Wahnſinns oder wegen Vergehen Entlaſſener. Denn dem Erſtern wird mediziniſch, dem Andern gerichtlich wenigſtens der Prozeß gemacht und das Urtheil über Beide muß offenkundig begründet und gefällt, kann nicht auf geheime Zeugniſſe und ohne contradictoriſches Gehör vorbereitet werden. Heinzen's Nachbarn, ſeine Freunde, die ganze Stadt Kleve, die ganze Gegend, ſeinen Arzt an der Spitze, konnten für ihn zeugen, man hatte ihn nach wie vor umhergehen, reiten, fahren, jagen geſehen — nur die Regierung, die 18 Stunden von ſeinem Wohnort ihren Sitz hatte, zeugte gegen ihn und ihr von ihm angegriffenes Zeugniß ſuchte ſie ſpäter zu unterſtützen durch das Geſtändniß Heinzen's, daß er im Jahre 1829 wieder (es war das vierte Mal ſeit 15 Jahren) an der Gicht gelitten (als ob ein ſolches Geſtändniß über eine momentane und ſeltene Kränklichkeit zum Beurtheilen über Dienſtuntauglichkeit in Stand ſetzen könnte, oder dem Geſetz gegen über in Stand ſetzen dürfte. Auch hat man Heinzen's Reclamationen dadurch zu entkräften geſucht, daß er früher, wo er ſchon außer Function war, gebeten hatte, nach Cöln verſetzt zu werden, weil dieſe Stadt von der auf ſeinen Körper nachtheilig einwirkenden holländiſchen Luft 24 Stunden weiter entfernt ſei, als das ohnehin in ſeiner ganzen Umgegend waſſerreiche Kleve. Kann denn die Sorge für möglichſte Conſervation der Geſundheit berechtigen, einem Menſchen die Geſundheit ganz abzuſprechen? Kann die Anwendung von Präſervativmitteln

beweiſen, daß keine Conſervativmittel mehr helfen? Und ſoll ein alter Beamter deßhalb in keiner Gegend mehr angeſtellt werden, weil es Gegenden gibt, deren Klima ſeinem Körperzuſtande nachtheiliger iſt, als das Clima anderer Stationsorte? Kann auf dergleichen Umſtände die Entſcheidung über Ehre und Subſiſtenz eines ausgezeichneten, ſeiner Rechtſchaffenheit und ſeiner nach allen Seiten hin nützlichen Wirkſamkeit wegen überall geachteten Beamten und über das Loos ſeiner zahlreichen Familie rechtlicher und geſetzlicher Weiſe gebaut werden? Uebrigens ſteht der Benutzung des gedachten, am 7. März eingereichten Verſetzungsgeſuchs zur Begründung des Penſionsantrags die chronologiſche Schwierigkeit entgegen, daß damals die Penſionirung, welche am 17. October als entſchieden angekündigt wurde, ſchon beſchloſſen ſein mußte. Dadurch, daß die Regierung nicht den gewöhnlichen, ordnungsmäßigen Weg einſchlug, ſondern ohne das Urtheil eines Kreisphyſikus und ohne Wiſſen des ꝛc. Heinzen, deſſen Dienſtunfähigkeit in ihren Berichten bloß nach ihren eigenen, auf keine entſchiedene Data geſtützten Anſicht behauptete, wurde der Grund zu dem ganzen Uebel gelegt und den Heinzen'ſchen Reclamationen zwar der Weg gewieſen, zugleich aber der Erfolg von vornherein hintertrieben. Nachdem nämlich die Regierung auf eignes Riſico das Urtheil gefällt, bot ſie, als an die höheren Inſtanzen appellirt worden war, Alles auf, um ſich kein Dementi zu geben, und indem ſie ſolchergeſtalt im Verlauf der Sache zur Partei **contra** Heinzen wurde, aber zu einer überlegenen Partei, welche dem Appellationsrichter die Data zur Verurtheilung des Gegners lieferte, that ſie das Mögliche, daß alles den ꝛc. Heinzen Nachtheilige, aber nichts ihm Günſtiges berückſichtigt wurde. Erweiſt ſich dies nicht klar ſchon aus dem Umſtand, daß das Zeugniß eines bewährten Arztes vor dem unbekannten Zeugniß eines Collegiums weichen mußte, von deſſen Gliedern Keines Medizin ſtudirt hatte, überdies keines den ꝛc. Heinzen genauer kannte, außer der ihm vorgeſetzte Oberforſtmeiſter? Und grade dieſer Oberforſtmeiſter konnte ihm nur ein günſtiges Zeugniß ertheilen; er hat auf ſeinen Inſpectionsreiſen

den ꝛc. Heinzen niemals vermißt, iſt bei ſeiner Anweſenheit in Kleve ſtets von ihm in den Bezirk begleitet worden und hat ſich in jeder Zeit von ſeiner Rührigkeit und Thätigkeit überzeugt. Auch hat Heinzen niemals auf ſeinem Poſten vertreten werden müſſen, was auch der geſundeſte Beamte ſelten von ſich ſagen kann. Was konnte nun Heinzen in dem ganzen Verfahren anders erkennen, als den Entſchluß, ihn um jeden Preis zu entfernen?*) Es iſt hier Zeit zur Urgirung der Frage, ob er wohl entfernt worden wäre, wenn man nicht gegen alle Vorſchrift ihn — aus welchen Gründen? — in gänzlicher Unbekanntſchaft mit ſeiner Lage gelaſſen, wenn man ihm nicht dadurch die dem Sinne des Geſetzes entſprechende Aufforderung entzogen hätte, ſo früh mit ſeiner Proteſtation aufzutreten, daß der Regierung nicht die Zeit gelaſſen worden wäre, einſeitig Data zur Begründung ihrer Verurtheilung zu ſammeln oder durch ihre Darſtellungen der Sache eine feſte Richtung zu geben?

Es drängt ſich mit Macht die Frage auf: **warum hat die Regierung nicht den §. 18 des Penſionsreglements befolgt, welcher vorſchreibt, daß bei der Berichterſtattung über einzuleitende Penſionirung hiervon, ſowie von den Gründen derſelben gleichzeitig dem betreffenden Beamten Nachricht gegeben werden ſolle? Warum**, und noch einmal **warum? Warum** gab die Regierung dem

*) Bei einer mündlichen Diſcuſſion (ſ. weiter unten) erlaubte ſich der bereits erwähnte Oberförſter, den ihm vorgeſetzten Forſtinſpector Heinzen in's Geſicht zu ſagen: „Sie müſſen hier weg oder ich; der Herr Oberforſtmeiſter wird es ändern!“ Heinzen machte von dieſer Aeußerung Anzeige, ohne daß etwas Weiteres erfolgt wäre, obſchon für den Oberforſtmeiſter ſelbſt eine dienſtliche Injurie darin lag. Oder war das keine Injurie, wenn ein neuangeſtellter Beamter, der, als geweſener prinzlicher Leibjäger, im practiſchen Forſtdienſte beſcheiden jede Belehrung hätte annehmen müſſen, in ſo zuverſichtlichem Ton zu verſtehen gab, man werde ihm zu lieb ſeinen erfahrenen Vorgeſetzten entfernen?

ꝛc. Heinzen erſt dann Nachricht, als ſie ihm am 17. October 1829 **bereits beſtimmen konnte: Sie werden nach zwei Monaten penſionirt??**

Es hieß nicht: Sie ſind angeklagt und Sie werden verurtheilt werden, wenn Sie ſich nicht rechtfertigen können; nein, es hieß bloß: Sie ſind verurtheilt — Punktum! Hieße es Juſtiz handhaben, wenn plötzlich ein Oberprocurator einem Manne, der arglos im Kreiſe ſeiner Familie ſäße, der weder an Vergehen, noch an Klagen dächte, ohne Weiteres ankündigte: Sie ſind verurtheilt, eingeſperrt zu werden!? Und iſt es nicht mut. mut. ein ganz analoger Fall, der ſich mit dem Forſtinſpector Heinzen zugetragen? Hat nicht mit ihm die Adminiſtrativ-Juſtiz in gleicher Art verfahren, wie in dem vorerwähnten hypothetiſchen Fall die gerichtliche Juſtiz mit dem unbewußten Delinquenten verfahren haben würde? Die Antwort muß ja lauten und ſie hat ſo gelautet bei Allen, die zur Zeit die Penſionirung des Forſtinſpectors Heinzen, im Innerſten empört, mit den nähern Umſtänden erfahren haben.

Wäre Heinzen nach Vorſchrift bei Zeiten von der Abſicht, ihn zu penſioniren, in Kenntniß geſetzt worden, er wäre im Stande geweſen, zu Fuß und zu Pferde, wie man es wünſchen mogte, ſeine Proteſtation gegen das Urtheil über ſeine körperliche Unfähigkeit perſönlich zu überbringen. Man benachrichtigte ihn aber erſt, als die Abſicht ausgeführt war und die Proteſtation nicht mehr ein Auszuführendes verhüten, ſondern ſich nur gegen ein ſeit Jahr und Tag durch den amtlichen Stempel Sanctionirtes richten konnte.

Im Gefühl ſeines nach allem Angeführten ſo klar am Tage liegenden Rechts, ließ ſich Heinzen durch keinen abſchlägigen Beſcheid ermüden, und ſeine Bemühungen, die Zurücknahme der Penſionirungsordre und des Urtheils über ſeine angebliche Dienſtunfähigkeit zu erwirken, wurden um ſo nachdrücklicher, je ſchwerer die Rechtsgewährung zu erlangen war und je tiefer der an ſeiner phyſiſchen und moraliſchen Geſundheit nagende Schmerz über jenes kränkende, ja grauſame Urtheil in ſeinem Innern ſich ein-

grub. Er erneuerte ſeine Beſchwerde an das Finanzminiſterium und wandte ſich zugleich an den König. Der König erwiederte:

„Aus dem mir aus Veranlaſſung der anderweiten Vorſtel-„lung des Forſtinſpectors Heinzen vom 27. März d. J. jetzt „erſtatteten Bericht ergibt ſich, daß derſelbe ſich über die „ihm bei der Penſionirung widerfahrene Behandlung eigent-„lich rechtlich nicht zu beklagen hat. In billiger Be-„rückſichtigung der Veranlaſſung will ich jedoch die „auf 576 Thlr. feſtgeſetzte Penſion auf 700 Thlr. „erhöhen und habe den Finanzminiſter veranlaßt, die „letztere Summe jährlich, vom Tage der Penſionirung ab-„zahlen zu laſſen. Uebrigens muß es bei dem Beſcheide „des Finanzminiſters vom 15. April c. ſein Bewenden be-„halten und kann insbeſondere das Geſuch um Wiederan-„ſtellung nicht berückſichtigt werden.

Berlin, den 25. Juni 1831.“

Dieſer Beſcheid beſtätigt zwar die Penſionirung, erhöht aber die Penſion von 570 Thlr. auf 700 Thlr. und zwar in billiger Berückſichtiguug der Veranlaſſung, ſpricht alſo durch dieſe Worte unverkennbar aus, daß, wie es ſpäter noch klarer ausgeſprochen wird, unter den Gründen der Penſionirung die neue Forſtorganiſation geltend gemacht worden war. Hieraus folgt weiter, daß die Penſionirung nicht ſtattgefunden haben würde, wenn jene Organiſation nicht eingetreten wäre. Die billige Berückſichtigung, welche der Beſcheid des Königs ausſpricht, ſchneidet zugleich der Regierung entſchieden das auch ohnedies nicht vorhandene Recht ab, ſpäter als einen nachträglichen Grund der Penſionirung die mangelhafte Dienſtführung des Heinzen, einem einzelnen und einem einzigen Manne gegenüber von langen Jahren angeblich an den Tag gelegt, zur Sprache zu bringen (es wird weiter unten davon die Rede ſein), denn, hatte Heinzen ſeine Penſionirung durch Fehlgriffe verwirkt, ſo konnte unmöglich von einer billigen Berückſichtigung der Veranlaſſung und einer hierauf gegründeten Erhöhung der Penſion die Rede ſein.

Auch die, man möchte ſagen, ſubjective Berückſichtigung, welche der König dem ꝛc. Heinzen angedeihen ließ, konnte und durfte ihn nicht zufrieden ſtellen, da ihm nicht bloß mehr als die Hälfte ſeines Einkommens entzogen und ihm dadurch die Erhaltung ſeiner großen Familie erſchwert, ſondern auch ſeiner und aller ſeiner Bekannten Ueberzeugung entgegen, die Ehre der Dienſtbrauchbarkeit abgeſprochen und ein geſetzwidriges Unrecht zugefügt war. Wenn er ſich nun hiernach entſchloß, ſeine Reclamationen noch immer nicht aufzugeben, ſo leitete ihn neben ſeiner Ueberzeugung, daß ihm Unrecht geſchehen, zugleich die Anſicht, daß dies Unrecht von der einen oder der andern Seite ſich endlich bloßſtellen, ſich in der Inconſequenz der Berichterſtattungen und Darſtellungen mehr oder weniger offenbaren müſſe, und daß aus dieſem Grunde ſelbſt der abſchlägige Beſcheid des Königs ihm nicht alle Hoffnung auf endliche Aufklärung des eigentlichen Sachverhältniſſes rauben dürfe. Daß dieſe Anſicht nicht ganz unrichtig war, zeigt folgendes Beiſpiel, wo das Miniſterium gewährt, was der König abgeſchlagen! Konnte doch weit eher der umgekehrte Fall eintreten und der König gewähren, was das Miniſterium abgeſchlagen! Unterm 30. Auguſt 1831 reichte Heinzen in einem, ſeiner erneuerten Supplik an den König beigefügten Promemoria außer der wiederholten Hauptbitte wegen der Penſionirung zugleich eine Nebenbitte um Gewährung von 100 Thlr. ein, welche ihm während des Jahres ſeiner Disponibilität von den Dienſtaufwandsgeldern ungehöriger Weiſe waren abgezogen worden. Während der Erwartung eines Beſcheides richtete er in Bezug auf den zweiten Punkt unterm 6. October auch eine Reclamation an das Finanzminiſterium. Der Beſcheid des Königs lautete über Alles abſchlägig; dagegen erhielt Heinzen unterm 14. März 1832 von der Regierung zu Düſſeldorf die Benachrichtigung, daß die gedachten 100 Thlr. durch das Finanzminiſterium bewilligt worden und zur Auszahlung angewieſen ſeien. Es erhellt hieraus ganz offenbar, daß dem König unter Fortbauung auf dem von der Regierung gelegten Fundament, unrichtiger oder mangelhafter Bericht erſtattet worden ſein mußte. Und was in Bezug auf eine Nebenſache

ſtattgefunden, konnte das nicht auch in der Hauptſache ſtattfinden?

Von dieſen Anſichten ausgehend brachte Heinzen es endlich ſo weit, daß die Regierung zu Düſſeldorf durch den Staatsminiſter von Ladenberg unterm 25. December 1836 veranlaßt wurde, ihn über ſeine Beſchwerden zu vernehmen, die Sache „Behufs etwaiger Entſcheidung im Staatsminiſterio in der gehörigen Form zu inſtruiren und demnächſt die geſchloſſenen Acten mit einem beſondern Gutachten einzuſenden.“ (Alſo wieder mit einem Gutachten über eine eigene Entſcheidung!)

Die Nachricht über dieſe Verfügung vom 25. December 1836, theilte ihm die Regierung am 19. Juli 1837, alſo ſieben Monate ſpäter mit. Es iſt oben ſchon darauf aufmerkſam gemacht worden, daß in dem Erlaß des Finanzminiſteriums vom 14. März 1831 dem ꝛc. Heinzen endlich die Gründe ſeiner Penſionirung und zwar, wie nicht anders durfte angenommen werden, auch vollſtändig bekannt gemacht wurden. Wer ſollte es nun glauben, daß dieſe Bekanntmachung immer noch nicht vollſtändig war? Man höre und ſtaune, welcher neue Penſionirungsgrund ſich im Jahr 1837 noch zu denen geſellte, die erſt im Jahre 1831 mitgetheilt wurden und ſchon im Jahr 1829 hätten mitgetheilt werden müſſen, die dem Heinzen aber ohne ſein unausgeſetztes Kämpfen gegen die erlittene Behandlung in ſeinem ganzen Leben nicht bekannt geworden wären. In der gedachten Mittheilung der Regierung vom 19. Juli 1837 hinſichtlich des Erlaſſes des Herrn Finanzminiſters heißt es:

„Die Gründe Ihrer Penſionirung beſtehen nicht nur in der „Auflöſung der Forſtinſpection in Kleve (alſo dieſe Auf„löſung durfte auch einen Grund bilden!) §. 1 des „Reglements, Ihrer Kränklichkeit und vorgerücktem Alter, „ſondern auch in Ihrem Benehmen in Beziehung „auf die von dem Gutsbeſitzer N. zu M. begange„nen Eingriffe in die Ihrer Adminiſtration da„mals unterworfenen Königlichen Waldungen.“

Wer wird, wenn er der Penſionirungsgeſchichte des Forſt-inſpectors Heinzen unbefangen gefolgt iſt, beim Leſen der eben angeführten Worte ſein Staunen und ſeine Indignation unter-drücken können! Das Staunen darüber, daß ein ſolches Ver-fahren in einem civiliſirten Staat möglich war; die Indignation darüber, daß es für gerecht ausgegeben wurde! Hatte man ſich dieſe edle Waffe reſervirt, um ſie im Nothfall in Gebrauch zu nehmen, nachdem man trotz aller Provocationen acht lange Jahre hindurch ſich geſcheut hatte, ſie zu produciren? Oder hatte man dieſe bis dahin unbekannte Waffe beim Gefühl der Unzulänglich-keit der andern erſt nach 7 — 8 Jahren aus dem Staub längſt vergeſſener Acten hervorgeſucht? Heinzen, der auf das Rathen verwieſen war, hatte das Recht, unter allen Vorausſetzungen zu wählen, da die Regierung den §. 18 und 16 des Pen-ſionsreglements außer Acht gelaſſen und dadurch ihre Gründe, wie ihre Abſichten dem beliebigen Urtheil preisgegeben hatte. Wer das ihm bekannte Geſetz nicht befolgt, gibt dem, den die Nichtbefolgung ver-letzt, das Urtheil über ſeine Abſichten frei.

Doch von dieſen Abſichten abgeſehen und das Auge bloß auf die factiſchen Umſtände geheftet, ſo fragt ſich zuförderſt Folgendes:

1) Kann und darf nach der Benachrichtigung des Finanz-Miniſteriums vom 14. März 1831 noch ein weiterer Grund zur Penſionirung vorgebracht werden, als eben in dieſer Benachrich-tigung zur Sprache gebracht iſt? Darf eine Fuſion des im Jahr 1837 durch die Regierung hervorgezogenen Penſionirungsgrundes mit den im Jahr 1831 durch das Finanzminiſterium mitgetheilten ſtattfinden, zumal, da das Miniſterium und zwar auf Grund der ihm bekannten, d. i. durch die Regierung dargeſtell-ten Veranlaſſungen die Penſionirung decretirt hatte? Iſt nicht zugleich die Sache des Gutsbeſitzers N. eine ſolche, welche die Penſionirung durchaus nichts angeht? Die Antwort hierauf muß bejahend ausfallrn, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Wäre das Benehmen des Heinzen in der N...'ſchen Sache der Art geweſen, daß es Strafe verdiente, ſo verdiente es nicht die Wohlthat einer Penſion;

b. verdiente es aber die Strafe einer **Penſionirung**, ſo hatte die Regierung keinen Grund

α) ſolange davon zu ſchweigen,

β) eine andere Urſache vorzuſchützen.

c. Die N...'ſche Sache war eine ſchon ſeit Jahren abgemachte, und darf in derſelben auch nur von der mindeſten Schuld des ꝛc. Heinzen die Rede ſein, was bei Berückſichtigung der Umſtände durchaus beſtritten werden muß, ſo wurde ihm dieſe etwaige Schuld empfindlich genug dadurch gemacht, daß man ihn, wie weiter unten berührt werden wird, in Bezug auf die N...'ſche Sache mittelbar suspendirte, indem man die Betreibung derſelben dem mehr beſagten, **dem Heinzen untergeordneten Oberförſter** übertrug. Sollte nach dieſem Verfahren — ob ein gerechtes oder nicht, wird man ſogleich beurtheilen können, — welches für Heinzen jedenfalls ſehr verletzend ſein mußte, wenn es ihn auch eines ihm lang ſchon verleideten Geſchäfts überhob, **vier Jahre ſpäter die Penſionirung noch eine beſondere Strafe bilden?** Und wie verträgt ſich mit dieſer angenommenen Straftendenz der oben mitgetheilte Königliche Beſcheid und die in demſelben anerkannte „**billige Berückſichtigung der Veranlaſſung,**“ auf welche hiermit zurückgekommen wird?

2) Wenn wegen der Nachſicht des ꝛc. Heinzen (ſiehe weiter unten) die Staatskaſſe durch den N... von 1815 ab bis 1826, alſo 11 Jahre hindurch, um 10,313 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. beraubt worden iſt, hat dann die Regierung nicht offenbar gegen ihre Pflicht gehandelt, indem ſie nicht zur Zeit den Heinzen zur Rechenſchaft zog und ihn für den Schaden in Anſpruch nahm, ſondern ihn, ohne jenes Schadens auch nur zu erwähnen, mit einer Penſion von 570 Thlr. durchſchlüpfen ließ? Eine Schonung konnte er hierin wahrlich nicht erkennen, zumal wenn er an das dachte, was vorhergegangen war, z. B. die weiter unten verhandelte Unterſuchung zu Goch, die Uebertragung des Verfahrens **contra** den Gutsbeſitzer N. an den dem ꝛc. Heinzen untergeordneten, überdieß mit der praktiſchen Verwaltung noch wenig bekannten, weil in dieſelbe als prinzlicher Leibjäger übergetretenen, Oberförſter ꝛc. Ueberdieß hatte Heinzen ja keine Schonung

nöthig, er bat ſogar die Regierung auf das dringenſte, ihn vor Gericht zu ſtellen; das Einzige, was er wollte, war Gerechtigkeit, und dieſe hatte er nöthig.

Es ſoll hier, nicht zur Darlegung der ungerechten Penſionirung, als welche mit der N...'ſchen Angelegenheit nach dem Vorhergehenden nichts zu thun hat und im Intereſſe der Regierung nichts zu thun haben darf, ſondern zur Reinigung des ꝛc. Heinzen von jedem Flecken auf den beregten Klagepunkt und das durch das Staatsminiſterium von der Regierung eingeforderte Gutachten, worin ſie die Klage erhebt, näher eingegangen werden, wenn es auch empört, gegen kleinliche Verdächtigungen einen Beamten vertheidigen zu müſſen, wie Preußen niemals einen edleren und rechtſchaffneren gehabt hat.

Der ehemalige Kreisdirector N... hatte unter franzöſiſcher Herrſchaft im Jahr 1806 und 1807 von der Domainenverwaltung die Abtei M... nebſt mehreren dazu gehörigen Ländereien und Büſchen gekauft. Einige bei M. gelegene Büſche wurden ſpäter ſtreitig.

Der Ankäufer behauptete, daß ſie zu den von ihm angekauften Grundſtücken der Abtei gehörten, der Fiscus vindicirte ſie für ſich. Daß es zweifelhaft war, wer das Eigenthumsrecht auf dieſe Büſche hatte, geht ſchon daraus hervor, daß dieſe Zweifel nach fortwährendem Streit und gegenſeitigen Reclamationen erſt im Jahr 1828, alſo mehr als zwanzig Jahre nach dem Ankauf, durch ein Urtheil des Appellhofes zu Köln zu Gunſten des Fiscus in Bezug auf einige Diſtricte definitiv gelöſt wurden, nachdem der Prozeß über vier andere Parcellen im Januar 1827 durch daſſelbe Gericht zu Gunſten des N... war entſchieden worden. Beſtanden, wie die Regierung zu Düſſeldorf in ihrem Gutachten vom 31. December 1837 darzuſtellen ſuchte, in Bezug auf den einen oder den andern Diſtrict keine Zweifel, wie war es dann möglich, daß dem Fiscus der Beſitz zwanzig Jahre lang ſtreitig gemacht wurde und erſt durch die Gerichte geſichert werden mußte? Wo hat man je gehört, daß ein Privatmann ausgemachtes Staatseigenthum in Beſitz

nimmt und trotz den Einſprüchen der Staatsverwaltung zwanzig Jahre lang benutzt?

Im Anfang des Jahres 1815 trat Heinzen zu Kleve als Kreisforſtmeiſter ein. Unterm 19. April 1816 erließ die Forſt-Direction zu Aachen vor ihrer Auflöſung ein Schreiben, worin es unter Anderm heißt:

„Indem die Forſtdirection hiermit ſämmtliche Forſtofficianten des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein ihrer Dienſtpflichten gegen dieſelbe entbindet, kann dieſelbe beim Schluſſe ihrer gegenwärtigen Dienſtführung keinen Abſchied von denſelben nehmen, ohne Ihnen, geehrter Herr Kreisforſtmeiſter, ſowohl als ſämmtlichen Herrn Oberförſtern und dem übrigen Forſtperſonal für das ihr geſchenkte Zutrauen ihren innigſten, herzlichſten Dank abzuſtatten, und beſonders Ihnen, geehrter Herr Kreisforſtmeiſter, für den Eifer und die Thätigkeit zu danken, womit Sie die Forſtdirection während der ganzen Zeit, welche dieſelbe mit Ew. Wohlgeboren in Dienſtverhältniß zu ſtehen die Ehre hatte, immer zu unterſtützen ſich bemüht haben.“

Neben der Zweifelhaftigkeit des Eigenthumsrechts auf die gedachten Büſche halte man bei Beurtheilung des Heinzenſchen Verfahrens zuvörderſt obiges Zeugniß im Auge und frage ſich, wie ſich mit demſelben die von der Regierung dem Heinzen ſchon für jene Zeit angeſchuldigte mangelhafte Verwaltung vereinigen laſſe? Zugleich bedenke man, daß Heinzen während ſeiner ganzen Verwaltung nicht nur keine Disciplinarſtrafe, ſondern nicht einmal eine Ordnungsſtrafe getroffen; man bedenke ferner, daß auch die Regierung, auf welche von der Forſtdirection die Verwaltung der Forſten überging, dem Heinzen, die letzte Zeit ausgenommen (ſiehe unten), nicht nur keine Unzufriedenheit bezeigte, ſondern ihn ſtets mit Auszeichnung behandelte, und daß nicht nur der Oberforſtmeiſter, ſondern auch der Abtheilungs-Director und der Chef-Präſident mit ihm in freundſchaftliche Verhältniſſe trat, wovon die ſprechendſten Beweiſe vorliegen. Mit dieſer Auszeichnung, mit dieſem ehrenden Vertrauen, deſſen

die Regierung, wie ihre einzelnen Glieder den ꝛc. Heinzen würdigten, vergleiche man das bereits gedachte Gutachten, wodurch ſie die von ihr beantragte Penſionirung acht Jahre nach dem Antrag zu motiviren kein Bedenken trug. Woher die Aenderung in dem Benehmen der Regierung entſtanden, kann leider nicht genügend aufgeklärt werden. So viel ſteht aber feſt, daß die Aenderung nicht vor dem Dienſtantritt des mehrbeſagten Oberförſters bemerkbar war. Ueber das Benehmen der Regierung gegen Heinzen nach der Aenderung liegen unerfreuliche Beweiſe vor. Wir laſſen ſie nicht bei Seite, weil es billig und nöthig iſt, da, wo die Regierung in ihrem Gutachten durch Recapitulation der angeblichen, längſt (ſchon zum Theil ſeit mehr als 20 Jahren) abgemachten, nicht einmal durch eine Ordnungsſtrafe gerügten Fehlgriffe des ꝛc. Heinzen demſelben einen Spiegel vorzuhalten ſucht, worin er, wenn auch ſein leibliches Geſicht ein geſund ausſehendes Bild zurückwerfen ſollte, wenigſtens ſein, die Penſionsreifheit bekundendes moraliſches Geſicht erkennen könne, weil es da, ſagen wir, billig und nöthig iſt, auch das Verfahren der Regierung abzuſpiegeln, zu zeigen, in welchem Geiſt ihre Handlungsweiſe gegen Heinzen gehalten war, und die Umſtände anzudeuten, welche dieſe Handlungsweiſe begleiteten und begründeten, und durch alle dieſe Belege dann den Beurtheiler in Stand zu ſetzen, die Heinzen'ſche Penſionirung von allen Seiten zu beleuchten. *)

---

*) Wir ſetzen zu dieſem Behuf einen Auszug aus einem, im Jahr 1829 von Heinzen aufgezeichneten, mit Acten belegten Promemoria hierher:

„1) Unter der Regierung zu Düſſeldorf fungirte ich, einige nothgedrungene Colliſionsfälle, die zu meiner Satisfaction erledigt wurden, abgerechnet, ruhig und zu höherer Zufriedenheit bis zur Ankunft des Herrn Rechnungsraths L. als Domainenrentmeiſters, ſowie des Herrn Oberförſters T. im Jahre 1824. Den Herrn L. hatte ich vorläufig in Düſſeldorf, wo er Calculator bei der Regierung war, als Jagdfreund kennen gelernt und freute mich deßhalb, mit ihm als Forſtrendanten hier in Dienſtverbindung zu treten. Herr T. wurde mir als Neuling im practiſchen Dienſt

Das von der Regierung dem Finanzminiſterium eingereichte Gutachten zeiht im Allgemeinen den ꝛc. Heinzen eines Mangels

---

(er war bis dahin Leibjäger des Prinzen Friedrich von Preußen) zur Nachſicht empfohlen. Ich empfing beide in einem freundſchaftlichen Abendverein und glaubte namentlich gegen Letztern die empfohlene Rückſicht zu beobachten. Schon in den erſten 14 Tagen forderte Herr L. von mir das Prädicat Wohllöblich und verrieth gleich in ſeinen erſten Dienſtbriefen einen ſolchen Anmaßungsgeiſt, daß mir als Inſpector und Vorgeſetzten (die Forſtkaſſen ſind durch gedruckte miniſterielle Beſtimmung unter die Controlle des Inſpectors geſtellt) nur die Alternative blieb, entweder jenem Geiſt von vorn herein entgegenzutreten, oder ihm meine Autorität zum Opfer zu bringen. Ich wählte das Erſtere und von nun an bewies ſich Herr L. ungeachtet aller mündlichen und ſchriftlichen Erörterung nicht allein als erklärter Gegner, ſondern benutzte auch jede Gelegenheit, mir Dienſtunannehmlichkeiten zu bereiten, ſo daß er gar zu kleinlichen Denunciationen überging — ſein gekränkter Stolz blieb unverſöhnt."

„2) Der reizbare Charakter des Herrn T. fand ebenfalls bald Gelegenheit, über mich zu klagen und in den Ton des Herrn L. einzuſtimmen."

„Von nun an konnte ich bei der Regierung nichts mehr gut machen. Bei den vorgekommenen Colliſionsfällen und Klagepunkten ſollte der Inſpector immer nachgeben oder Unrecht haben. Dieſes wurde ihm mit kränkenden Worten geſagt. Da, wo das Unrecht gegen ihn nicht erkannt werden konnte, folgte kein Beſcheid, ſelbſt bei offenbaren Subordinationsfällen nicht (S. unten die Beiſpiele), ſo daß ich zweimal genöthigt wurde, mich an das Finanzminiſterium zu wenden."

Beiſpiele:

„a. Denunciation des ꝛc. L. (Reg. Verfügung vom 15. Febr. 1826 Nr. 2793 und 18. Auguſt 1826 Nr. 61) über zwei Holzverkäufe von 1 — 2 Thlr."

„Beim erſtern hatte der Förſter F. das Holz vom Ankäufer übernommen, weil derſelbe es nicht wollte; beim zweiten hatte Heinzen 1½ Klafter Holz vom Ankäufer übernommen."

„Beides wurde auf jene Denunciation als grobe Unordnung gerügt."

„b. Denunciation, worin Herr L. und Herr T. wirkſam waren (enthalten in der Regierungsverfügung vom 3. Auguſt 1827 II.

an Strenge und Energie gegen den Gutsbeſitzer N..., indem er z. B. befohlen, die auf den ſtreitigen Gebieten ſchon im Jahr

5 I. Nr. 1263.) Die Holzverkäufe, beſonders die damit verbundenen Vorarbeiten (Aufzeichnungen für 1822 — 23 — 24), waren im Jahr 1827 nicht allein verrechnet, ſondern die betreffenden Rechnungen ſogar von der Oberrechnungskammer zu Potsdam als richtig dechargirt. Dies hinderte nicht, darin einen Stoff zur Denunciation zu ſuchen und in folgendem Umſtand zu finden:

„Im Reichswalde ſind in großen Schlägen mehrere tauſend Stämme als reſervirte mit der Waldaxt zu bezeichnen. Hierbei iſt Umſicht und Vorſicht, beſonders pünktliches Aufſchreiben im Walde nöthig. Der Oberförſter K., unmittelbarer Vorgänger des 2c. T., bediente ſich hierbei des Herrn O., der damals Forſtſecretär war. Herr K. liquidirte für ihn einen gewöhnlichen Tagelöhnerſatz von $7\frac{1}{2}$ Sgr. und dies um ſo mehr, weil Herr O. nützlicher war, als zwei Tagelöhner. Herr Regierungsrath Z. hatte auch hierzu ſeine Zuſtimmung gegeben. Deſſen ungeachtet wurden über dieſe Sache noch im Jahr 1827 hinter dem Forſtinſpector her die Förſter vernommen, Herr Oberförſter T. mit der Unterſuchung beauftragt und der Oberförſter K., wie der Inſpector zur Verantwortung aufgefordert.“

„c. Klage des Herrn T. über unwürdige Behandlung und entehrendes Mißtrauen von Seiten ſeines Inſpectors — (Hierüber Lit. B. 2c. nachzuleſen, weil hier kein Auszug genügt.) — Das Eigene iſt hierbei, daß der Oberförſter ſich hier nicht ſelbſt erklärte, ſondern die Regierung für ihn, anſtatt mir deſſen ſchriftliche Klage mitzutheilen.“

„d. In Betreff des pachtlos ſtehenden Förſterhauſes im Thiergarten erhielt ich in der Verfügung vom 12. März 1825 II. Nr. 1474 ohne Weiteres auf die Anzeige des Forſtrendanten wegen Nichterledigung einen derben Verweis, obſchon nicht allein über den betreffenden Gegenſtand zum Theil ſchon verfügt war, ſondern der Inſpector auch an die noch zu verfügenden Punkte erinnert hatte. Erſt auf den Recurs an höheren Inſtanzen erfolgte ein Widerruf dieſer Rügen. Dies Beiſpiel laſſe vermuthen, ob die Regierung geneigt war, die leidenſchaftlichen Anzeigen des 2c. L. zu unterſtützen und darauf den Heinzen zu ſtrafen.“

„e. Eine ähnliche Ungerechtigkeit enthält die Regierungsverfügung vom 19. März 1825 Nr. 931. Dieſelbe verweiſet mir,

1816 den Arbeitern des N... durch die Förſter weggenommenen Hauungswerkzeuge zurückzugeben, eben weil die Wegnahme auf

---

daß ich unterlaſſen, über den Mevisbuſch die befohlene Anzeige zu machen und dieſes, nachdem nicht allein Alles lange berichtet, ſondern auch ſogar der betreffende Buſch in Gefolge meines Berichts rc. ſchon verkauft war. Ich hatte denſelben entdeckt (er war verdunkelt), und anſtatt einer Belohnung erhielt ich oben angeführten Verweis. Derſelbe wurde endlich auf triftige Gegenvorſtellung durch Reſcript vom 3. Auguſt 1825 zurückgenommen."

„f. Der Oberförſter T. correſpondirte hinter ſeinem Inſpector mit der Regierung und dem Herrn Oberforſtmeiſter, wogegen von Letzterem gerügt wurde, daß der Inſpector den Bericht eines Unterförſters über einen Gegenſtand, welcher nicht einmal den Oberförſter direct betraf, ohne deſſen Dazwiſchenkunft einholte."

„g. Herr Oberförſter T. hatte über unnöthige Schreiberei geklagt. Bei dieſer Gelegenheit und in der reinen Abſicht, die Klage ſpeciell zu kennen, erſuchte ich ihn im Juli 1825 wiederholt mündlich, mir die eigentliche Klage anzugeben, damit ich derſelben, wenn ſie gegründet, abhelfen könne rc. Herr T. äußerte: er ſei kein S., kein K. (ſeine Vorgänger), er werde nicht nach ſeinem Stand behandelt, ich (der Inſpector) müſſe hier weg, oder er, der Oberforſtmeiſter werde es ändern."

„Auf die Anzeige über dieſe Aeußerung erhielt ich weder von der Regierung noch vom Oberforſtmeiſter einen Beſcheid: Die Sache wurde als Privatſache ausgelegt." — Mit dieſen Mißhelligkeiten ſind folgende Worte des Promemoria in Verbindung zu bringen:

„Bei Auflöſung der Forſtinſpectionen hat der Herr Oberforſtmeiſter v. M. mir auf mein wiederholtes Geſuch um ein Dienſtzeugniß nicht einmal geantwortet. Dieſes, verglichen mit ſeiner vertraulichen Privatcorreſpondenz (Lit. X. rc.) und mit der mir und meiner Familie früher bewieſenen Freundſchaft, iſt ein Räthſel, welches ich mir nur dann löſen kann, wenn ich annehme, daß Anſchwärzungen und Verläumdungen, welche bisher ſoviel verkehrten, zum Grunde liegen."

„h. Die Regierungsverfügung vom 20. Januar 1829 II. 5 V. Nr. 60 trug mir auf, die Naturalrechnung pro 1828 nachträglich bis zum 15. März 1829 einzureichen und dieſes, ungeachtet meine Function als Inſpector ſeit dem 1. d. J. aufhörte, bei Vermeidung und unter Androhung einer Ordnungsſtrafe, ob-

ſtreitigem Gebiet erfolgt war. Heinzen war mit N... befreundet, mußte alſo zu beurtheilen wiſſen, ob er demſelben gemeine Diebereien zutrauen dürfte (traute ja auch die Regierung ſie ihm damals nicht zu, wie aus ihrem Verfahren [ſ. unten] hervorgeht!). Zweitens war N... Kreisdirector, ein Umſtand mehr, ſeine Handlungen, wenn ſie der Regierung entgegen waren, auf Rechnung eines Irrthums zu ſchreiben. Drittens war das Waldgebiet, wovon es ſich handelt, wie geſagt, wirklich ſtreitig, und daß die Regierung in Bezug auf daſſelbe ebenfalls nicht in Gewißheit, ſondern zum Theil gleich dem N... im Irrthum war, geht, wie ſchon bemerkt, aus dem Umſtand hervor, daß gegen ihre Anſicht ein Theil der Waldungen dem N... durch gerichtliches Erkenntniß zuerkannt wurde. Dieſe Umſtände zuſammen verurſachten, daß Heinzen gegen N... human und nicht fiscaliſch zu Werke ging, daß er nicht die Behauptung des bloß factiſchen Rechts durch Gewalt zum Prinzip ſeines Verfahrens machte und nicht ohne Weiteres ſolche Mittel anwandte, von denen es gar nicht ausgemacht war, ob ſie nicht nach rechtlicher Entſcheidung der Sache als ungerecht ſich erweiſen würden.

Dem unpartheiiſchen Beurtheiler wird eine ſolche Handlungsweiſe um ſo natürlicher und gerechtfertigter erſcheinen, wenn er bedenkt, daß nach dem Uebergang von der franzöſiſchen Verwaltung zur preußiſchen die ganze Adminiſtration nicht den gegenwärtigen Charakter von Beſtimmtheit und Strenge trug, überdies

---

gleich mich nie eine getroffen. Dieſe Strenge gegen mich, ſelbſt nach Auflöſung der Inſpection, erlaubte aber doch, den mir untergeordnet geweſenen Oberförſter (T. und v. H.) Ausſtand bis Ende März zu geben, ohne daß mir dieſes bekannt gemacht wurde. Auf meine Anzeige, daß ich von den betreffenden Oberförſtern bis zum 15. März keine Materialien erhalten, alſo dem ſo ſtrengen Auftrage nicht entſprechen könne, folgte nicht einmal Beſcheid."

Liefern dieſe Data nicht Beweiſe genug von dem Benehmen der Regierung gegen den ꝛc. Heinzen? Geben ſie der Regierung ein Recht, die Sprache auf die Dienſtführung zu bringen?

die ſtricte Anwendung der damals nicht ſo geläufigen, nur von Wenigen genau gekannten, franzöſiſchen Geſetzgebung ihre beſonderen Schwierigkeiten hatte. Daß dies Alles aber den Heinzen nicht hinderte, für möglichſte Erfüllung ſeiner Pflicht zu ſorgen, geht ſchon daraus hervor, daß er mehr als 50 Prozeſſe gegen den Gutsbeſitzer N... anhängig gemacht und gewonnen hat. Zugleich hat er zu wiederholten Malen bei der Regierung auf Betreibung des zu ihrem Reſſort gehörigen Civilprozeſſes gedrungen, indem derſelbe allen Streit auf einmal ſchlichte, vor deſſen Entſcheidung aber des Streitens kein Ende ſei und alle Holzfrevel zweifelhaft bleiben müßten, ſo lang man dem N... das Mittel der Eigenthumseinrede in Händen laſſe. Kann etwas klarer ſein, als dies? Der Civilprozeß konnte im Jahr 1818 ſo gut entſchieden ſein, als er es im Jahr 1828 wurde. Die Regierung hat ihn aber, aller Anträge und ſogar Hülfsanerbietungen des ꝛc. Heinzen ungeachtet, nicht betrieben und Letzterm dadurch ein Recht gegeben, anzudeuten, daß man, um dieſe Vernachläſſigung zu verdecken, ihn zum Opfer auserſehen zu haben ſcheine, und daß, wenn man ihn in Bezug auf die Nebenprozeſſe, die Holzfrevel, des Einverſtändniſſes mit N... verdächtig zu machen ſuchen wolle, der Schluß, daß die Regierung in Bezug auf die Hauptſache, den Civilprozeß, mit dem Gegner in Einverſtändniß geweſen, ſich weit eher müſſe rechtfertigen laſſen.

Die Regierung hat in ihrem Gutachten in Bezug auf die ſpäte Betreibung einfach geäußert, daß ſie dieſelbe erſt am 31. Juli 1823 begonnen, ſie widerlegt alſo den Vorwurf durch den Vorwurf ſelbſt — allerdings eine bequeme Art ſich zu vertheidigen. War die Erhebung des Eigenthumsprozeſſes im Jahr 1823 nöthig, ſo war ſie es auch früher, und der Prozeß mußte um ſo eher beginnen, wenn, wie die Regierung darzuthun ſucht, Heinzen ſelbſt durch ſein nachſichtiges Verfahren den N... im Glauben an ſein Eigenthumsrecht oder in der Behauptung deſſelben beſtärkt hat. Wer reimt alle dieſe Widerſprüche, in welche ſich die Regierung verwickelt durch Vertheidigung eines illegalen Verfah-

rens! In der Eingabe, worin Heinzen ſich über jene verſpätete Einleitung des Eigenthumsprozeſſes äußert, bemerkt er ferner, daß die Betreibung jenes Prozeſſes der Regierung um ſo leichter müßte geworden ſein, da ſie dem Gang der Sache mit ſo großer Genauigkeit gefolgt ſei, indem ſie den durch N... dem Staat angeblich verurſachten und ihm, Heinzen, zur Laſt gelegten Schaden von 10,313 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. ſo auf Heller und Pfennig zu liquidiren vermöge. Läßt ſich eine auffallendere Handlungsweiſe einer Behörde denken? Sie ſieht (wie man nach ihrer Darſtellung behaupten muß) zehn Jahre lang zu, wie durch die Schuld eines Beamten der Staat um bedeutende Summen benachtheiligt wird, führt über den Schaden Rechnung, zieht aber den angeblichen Urheber nicht zur Verantwortung, trägt ſpäter, nachdem ſeit Jahren dem Beamten auch die Möglichkeit, Benachtheiligungen zu verſchulden, genommen war, bei Gelegenheit einer neuen Verwaltungs-Organiſation auf deſſen Penſionirung an, benachrichtigt ihn trotz der ausdrücklichen Vorſchrift des Geſetzes nicht von den Motiven des Antrags, eröffnet ihm dann auf ſeine wiederholten Reclamationen nach Jahr und Tag, er ſei wegen Schwächlichkeit penſionirt worden und fügt nun, als der Beamte ſich noch nicht beruhigt, dieſem Penſionirungsgrund acht Jahre nach dem geſtellten Antrag die unhaltbare, bis dahin zurückgehaltene Beſchwerde über jene angeblichen, zum Theil 22 Jahre alten Dienſtwidrigkeiten hinzu! Wer iſt im Stande, dies zu begreifen, wenn er es rechtfertigen will, und wer will es rechtfertigen, wenn er es begreift?

Nach dem Gutachten, welches durch die Eingaben des ꝛc. Heinzen Punkt vor Punkt vollſtändig wiederlegt wurde, ſollte neben dem beſprochenen Befehl wegen Auslieferung von Hauungswerkzeugen das Hauptvergehen Heinzens in Folgendem beſtehen. Durch einen Förſter, dem ꝛc. Heinzen ſtets ein ſehr ungünſtiges Zeugniß hatte geben müſſen, wurde, nachdem Anfangs 1826 ungeachtet aller Gegenvorſtellungen und Beſchwerden des ꝛc. Heinzen das Verfahren gegen den Gutsbeſitzer N... dem mehrgedachten Oberförſter übertragen worden, im Februar 1826 zu weiterer Anzeige gebracht, daß mehrere Bäume aus ſtreitigen

Waldungen dem Forſtinſpector Heinzen durch den N... zugeſandt worden ſeien. Die Regierung veranlaßte darauf beim Friedensgericht zu Goch eine Unterſuchung gegen ꝛc. Heinzen, welche kein Reſultat hatte, was ſchon bei Berückſichtigung der Umſtände ſich hätte vorausſehen laſſen, daß erſtens Heinzen zur Zeit, als er ſich durch die Bäume dem verurſachten Anſchein nach beſtechen ließ, dem N... nicht mehr gegenüber ſtand, weil die Sache dem Oberförſter übertragen war; daß zweitens eine dem ꝛc. Heinzen wahrlich nicht zuzutrauende, nicht bloß Schlechtigkeit, ſondern auch Bornirtheit dazu gehört hätte, ſich die Beſtechungsmittel ſo maſſenhaft, ſo karrenweiſe in natura auf offenem Markt an das Haus bringen zu laſſen. Die Sache verhielt ſich übrigens folgender Maßen. Heinzen hatte ſeinem Schwiegervater, einem Kaufmann und Sachverſtändigen, den Auftrag gegeben, ihm Holz für eine neue Dachrinne zu beſorgen. Der Beauftragte wandte ſich an einen Holzhändler, welcher das beſtellte Holz von dem Gutsbeſitzer N... kaufte. Das Holz wurde an Heinzens Haus gebracht, ohne, daß er es wußte, und von ſeinem Schwiegervater bezahlt. Dieſe Sache lieferte der Schlechtigkeit Stoff zu einer Denunciation, und auf dieſe leitete die Regierung eine geheime Unterſuchung ein. Als übrigens ꝛc. Heinzen von dieſer Unterſuchung vernahm, trug er bei der Regierung darauf an, daß man ihm entweder ſeine Ankläger amtlich namhaft mache, um dieſelben gerichtlich verfolgen zu können, oder daß man ihn ſelbſt vor Gericht ſtelle. Die Regierung hat hierauf nicht einmal erwiedert. Sie hat alſo ſich nicht damit begnügt, den ꝛc. Heinzen durch die Unterſuchung zu compromittiren, ſie hat ihm auch die ſchuldige Genugthuung für die erwieſen unbegründete Kränkung ſeiner Ehre nicht gewährt und geht, hiermit nicht zufrieden, ſogar ſoweit, jenen falſchen Klagepunkt 8 Jahre ſpäter, als ein Element zur Beurtheilung der Dienſtunbrauchbarkeit des ꝛc. Heinzen zu benutzen! Was ſagt die Welt hie? geht Solche Dinge gehören zu denjenigen, „wovon unſere Phiľänderliche ſich nichts träumen laſſen.“. ſahr 1837

Noch ein dritter Punkt werde hier berührt, um zu zeigen, auf welchen Wegen und durch welche Mittel die Regierung über ꝛc. Heinzen ſich unterrichten ließ. Am 19. September 1826 gerieth der mehrgedachte Gutsbeſitzer N... nebſt ſeinen Arbeitern auf einem ſtreitigen Grundſtück mit zwei zur Verſtärkung des Aufſichtsperſonals beorderten Militärs in ein Handgemenge, wobei er im Geſicht verwundet oder blutig geſchlagen wurde. Zufällig an demſelben Tag, Mittags, kam Heinzen nach dem Gute des N..., um zu einem Geburtstagsfeſt ſeine Tochter abzuholen, welche ſich ihrer Geſundheit wegen einige Zeit bei der Familie N... aufgehalten hatte, und wurde zu ſeinem Erſtaunen von ꝛc. N... mit blutigem Geſicht empfangen. Am 24. September, fünf Tage ſpäter, erhielt Heinzen von dem Chef-Präſidenten zu Düſſeldorf die Aufforderung, mit umgehender Poſt auf Ehre und Gewiſſen zu erklären, ob er am 19. zu M... geweſen? Heinzen bejahte die Frage und trug für den Fall, daß jener auffallenden Weiſung etwas ihm Nachtheiliges zum Grunde liege, auf genaue Unterſuchung an. Den Zweck der auffallenden Frage errieth er aber erſt, als er hörte, man habe der Regierung angezeigt, daß er bei dem Rencontre zwiſchen N... und den Soldaten zu Gunſten des Erſtern das **Commando geführt!**

Alle dieſe Dinge kamen zur Sprache in Folge der oben erwähnten Verfügung des Staatsminiſters von Ladenberg vom 25. December 1836, wodurch die Regierung zu Düſſeldorf zur Inſtruction der ganzen Penſionirungsbeſchwerde und zur Begutachtung aufgefordert wurde. Die hierauf erfolgte Entſcheidung des genannten Miniſters vom 7. März 1838 lautete abermals zu Ungunſten des ꝛc. Heinzen und ſchloß mit folgenden Worten:

„— Zugleich aber muß ich die Regreßanſprüche gegen Sie, „wegen der vorgedachten, dem Fiscus verurſachten Nach„theile hiermit ausdrücklich vorbehalten und es iſt die Kö„nigliche Regierung zu Düſſeldorf deßhalb mit näherer „Anweiſung verſehen worden. Sie haben bei gedachter „Königlicher Regierung binnen 3 Wochen eine beſtimmte

„Erklärung abzugeben, ob Sie bei den Anträgen in Ihrer „mehrgedachten Immediatvorſtellung vom 30. October 1836 „beharren und die Reclamation weiter fortgeſetzt wiſſen, „oder ob Sie ſich bei dem gegenwärtigen Beſcheide beruhi„gen wollen.“

Heinzen beruhigte ſich nicht, äußerte ſogar in ſeiner Gegenvorſtellung, daß er „oft und vergeblich auf genaue Unterſuchung der Sache gedrungen und ſich auch jetzt nicht vor Schreckbildern fürchte.“ Und der Erfolg hat gezeigt, daß dieſe Furcht ſehr überflüſſig würde geweſen ſein, denn die Regreßanſprüche, obſchon eine Summe von 10,313 — 6 — 1 betreffend, ſind trotz dem ausdrücklichen Vorbehalt des Miniſters nicht weiter geltend gemacht worden oder auch nur zur Sprache gekommen. Daß die Abſicht wirklich vorgelegen habe, Heinzen wegen jenes angeblich und zwar durch ihn der Staatskaſſe verurſachten Schadens in Anſpruch zu nehmen, kann, abgeſehen von deſſen Unſchuld, ſchon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil man zur Erhebung von wirklichen Regreßanſprüchen andere Zeiten zu benutzen pflegt, als ſolche, wo man von dem betreffenden Beamten wegen Ungerechtigkeit lange Jahre hindurch iſt angeklagt worden.

Es wird hier nachgeholt, daß die von dem genannten Staatsminiſter befohlene genauere Ermittelung zugleich endlich eine ärztliche Unterſuchung von Heinzein's Geſundheitszuſtande zur Folge hatte. Das unterm 18. October 1837 — alſo wenigſtens 8 Jahre nach Einleitung der Penſionirung — abgegebene ärztliche Gutachten ſpricht ſich nach dem ſtaatsminiſteriellen Beſcheid vom 7. März 1838 dahin aus, daß Heinzen „durchaus nicht mehr im Stande ſei, ein mit körperlicher Bewegung verbundenes Amt und namentlich das Amt eines practiſchen Forſtmannes zu bekleiden.“ Dies Atteſt — es war ein gültiges Beweismittel, obgleich erſt dann angewandt, als der Erfolg nicht mehr zweifelhaft war — muß allerdings für die Zeit, wo es ausgeſtellt wurde, berückſichtigt werden, allein es geht daraus immer noch nicht hervor, daß, wie das unabänderliche Motto dieſer Darſtellung will, Heinzen ſelbſt im Jahr 1837

zum Staatsdienſt abſolut untauglich war. Jedenfalls aber kann es bei Beurtheilung des urſprünglichen Reclamations-Gegenſtandes nicht den mindeſten Werth haben, da es eine abnorme Rechts- und Vernunftwidrigkeit wäre, die körperliche Dienſtunfähigkeit eines dieſerhalb penſionirten Beamten 8 Jahre nach ſeiner Penſionirung conſtatiren zu wollen. Uebrigens muß derjenige, der Heinzen näher geſtanden, ſehr bezweifeln, ob nicht auch jenes Atteſt vom Jahre 1837 ſich durchaus günſtig ausgeſprochen haben würde, wenn er in freudiger Amtsthätigkeit erhalten, wenn nicht ſeine Geſundheit durch den Kummer über die ungerechte Penſionirung völlig untergraben worden wäre. Wie ſehr dieſer Kummer ihn quälte, davon gibt ſelbſt eine unter ſeinen nachgelaſſenen Papieren gefundene, von ihm ſelbſt verfaßte Todesanzeige Zeugniß, welche ſich dahin ausſpricht, daß er „nicht durch ſeine Schuld ſeine Laufbahn als Staatsmüßiggänger beſchloſſen habe.“ Als das Kreisphyſicus-Atteſt über Heinzen ausgeſtellt wurde, war er nur noch ein Schatten von dem Mann, als welchen man ihn penſionirte. Die Penſionirung hatte ihn zum Schatten gemacht und darauf ließ man den Schatten gegen den Unpenſionirten zeugen.

Endlich im Jahr 1839 gelangte in Folge der noch immer nicht ermüdenden Beſchwerden des ꝛc. Heinzen deſſen Sache vor die letzte, nach den beſtehenden Geſetzen ſich darbietende Inſtanz, vor das Plenum des Staatsminiſteriums. Und die Entſcheidung des Staatsminiſteriums fiel ebenfalls ungünſtig für ꝛc. Heinzen aus. Dies Reſultat durfte indeß ebenfalls nicht Wunder nehmen, da auch vom Staatsminiſterium nicht berückſicht wurde, daß die zeugende Regierung zugleich verklagte Partei war. Wäre dieſer Umſtand berückſichtigt worden, ſo mußte nothwendig zur Sprache kommen, daß die Regierung bei Einleitung der Penſionirung den §. 18 des Penſionirungs-Reglements nicht befolgte und dadurch den ꝛc. Heinzen ſchon verurtheilte, ehe ſie ihn verklagte — ein Umſtand, welcher, die Urſache mag ſein, welche ſie wolle, in ſeinen Wirkungen entſcheidend war. — Statt aber jene Geſetzwidrigkeit zu rügen und deren Folgen, ſowie die Nichteinholung eines ärztlichen Atteſtes bei Beurtheilung

der Heinzen'ſchen Beſchwerde zur Compenſation zu bringen, ſcheint das Staatsminiſterium nur auf das gegen Heinzen zu Richtende aufmerkſam gemacht worden zu ſein, berührt, wie alle andern Behörden, die geſetzwidrige Verfahrungsweiſe mit keinem Wort und ſpricht ſogar in ſeinem kurzen Reſolut vom 2. April 1839 den für die Beamten nach Umſtänden ſehr troſtloſen Grundſatz aus, daß „bis zu welchem Grade ein ſolches Uebel (nämlich die Gicht) ausgebildet ſein müſſe, um eine Dienſtunfähigkeit zu bedingen, nur von dem Ermeſſen der vorgeſetzten Behörde abhängen könne“ — ein Grundſatz, der wenigſtens nicht durch den allgemeinen Gebrauch ſanctionirt iſt und wovon im Penſionsreglement ſich keine Andeutung findet, auch nicht wohl finden kann, da die „vorgeſetzten Behörden“ zu jener Beurtheilung durchaus mit mediciniſchen Kenntniſſen ausgerüſtet ſein müßten.

Nachdem Heinzen bei allen Inſtanzen vergeblich ſein Recht geſucht, beſchloß er endlich, da ihm der Weg an die Gerichte durch das beſtehende Geſetz und die eingeholten Beſcheide verſperrt war, ſich an den unpartheiiſchſten und ſcharfſichtigſten aller Richter, an die öffentliche Meinung, zu wenden. Auf dieſem Wege ereilte ihn der Tod am 16. Mai 1840.

Seine Familie hat die Ueberzeugung, daß er nicht weniger an der Penſionirung, als an ſeinen körperlichen Leiden geſtorben.

Ungeſühnt darf der Verſtorbene nicht auf dem Kirchhof liegen. Seinen Wunſch und Willen, daß die Geſchichte ſeiner Penſionirung der Oeffentlichkeit mitgetheilt werde, bringt ſein Sohn hiermit zur Erfüllung, wobei er ſich aller weitern ſubjectiven Betrachtungen enthält.

Die Geſchichte der Penſionirung des Forſtinſpectors Heinzen iſt zur Belehrung über büreaukratiſches Gewaltverfahren noch mehr durch die dargethane Schwierigkeit der Rechtserlangung gegen eine einmal eingetretene ungerechte Behandlung, als durch die ungerechte Behandlung ſelbſt geeignet.

Nobles Verfahren. Achtung des gegebenen Verſprechens. Anerkennung des Verdienſtes. —

Bethätigt

durch die Behandlung des Pfarrers Wilh. Heinzen.

Im Jahre 1843 richtete die Wittwe des Forſtinſpectors Heinzen, Bruder des Paſtors Heinzen, folgende Vorſtellung an den König:

„Der im Jahr 1841 verſtorbene Paſtor der Lambertuspfarre zu Düſſeldorf, Wilhelm Heinzen, Dechant, Ehrendomherr, Schulpfleger und Ritter des rothen Adlerordens 3. Klaſſe, ſtand bis zum Jahr 1821 als Pfarrer zu Wittlar, einem Dorf in der Nähe der Stadt Düſſeldorf. Es iſt ſchwer, ſich in einer ſolchen Stellung mehr Achtung und Verdienſte zu erwerben, als der Pfarrer Heinzen ſich durch ſein Wirken in Wittlar erwarb. Die Anerkennung dieſer Verdienſte ließ denn auch ſowohl von Seiten des Publicums als von Seiten der Regierung nicht auf ſich warten. Sie ſprach ſich zunächſt in folgendem Cabinetsſchreiben aus:

„Von der Regierung zu Düſſeldorf iſt mir die Anzeige geſchehen, daß Sie ſowohl dem Schul- als Armenweſen ihre fortgeſetzten Bemühungen mit dem beſten Erfolge widmen. Ich nehme daher gern Veranlaſſung, Ihnen meinen Beifall und Zufriedenheit zu erkennen zu geben.“

Berlin, den 17. Dezember 1818.

Friedrich Wilhelm.

Die preußiſche Staatszeitung vom 18. März 1821 drückte ſich über den Pfarrer Heinzen folgendermaßen aus:

„Neben der Beſorgung ſeiner Pfarrgeſchäfte hat der Pfarrer Heinzen in Wittlar nicht nur die Leitung der ſämmtlichen Schulen ſeines Pflegebezirks mit immer gleicher Liebe und Thätigkeit geführt und ſie auf dem Standpunkt der Muſterſchulen erhalten, ſondern insbeſondere ſich auch fortwährend die Bildung lernbegieriger und fähiger Jünglinge zum Schulamte angelegen ſein laſſen. Ohne Zweifel iſt dieſer Zweig ſeiner Wirkſamkeit derjenige, der für ſeine ganze Umgegend die nachhaltigſten Früchte trägt, und der Umſtand, daß bei der letzten Prüfung der Candidaten aus ſeiner Anſtalt von 29 Jünglingen 16 zum Lehrfach fähig, 12 zu weiterer Vervollkommnung zurückgewieſen worden und nur ein einziger ganz abgewieſen werden mußte, bewährt die Umſicht und die Kenntniſſe, mit denen der verdiente Pfarrer Heinzen ſeinen Geſchäften obliegt.“

Zu dieſen Beweiſen von Anerkennung geſellte ſich nun auch derjenige, welchen die Regierung zu Düſſeldorf in folgender Zuſchrift vom 30. Januar 1821 ausſprach:

„Sie haben ſich als Seelſorger, als Schulpfleger und als Vorſteher der Armenverwaltung ſo vieles Verdienſt erworben und, was Ihnen anvertraut worden, mit ſolcher Liebe und Sorge gefördert, daß wir eben ſo gern Ihnen einen Beweis der Anerkennung Ihres Werthes geben, als Ihren Wirkungskreis erweitern wollen.

Wir haben vielleicht die Gelegenheit hierzu jetzt in Händen. Die Pfarrſtelle an der hieſigen Lambertuskirche erfordert einen Mann von bewährter Geſinnung und reger Thätigkeit. Wir glauben einen ſolchen in Ihnen zu erkennen, der den Bedürfniſſen der Gemeine und ihren Wünſchen entſprechen würde, und deßhalb wünſchen wir unterrichtet zu ſein, ob ſie die Stelle anzunehmen bereit ſind. Wir bemerken Ihnen hierbei, daß zwar der letzte Pfarrer nur eine feſte Competenz von 508 Thlr. preuß. Cour. bezogen hat, daß wir aber auf eine ſehr bedeutende Er-

höhung dieſer Competenz antragen **werden** und um ſo mehr eine günſtige Entſcheidung **erwarten**, als noch keine feſte Ausſtattung der Pfarrſtelle, **nach** Auflöſung des Stiftes, Stattgefunden hat. **Ihrer baldigen** Aeußerung ſehen wir entgegen.“

Dieſem ehrenvollen Antrag ſtellte der Pfarrer **Heinzen** beſcheidene Zweifel in ſeine Kräfte entgegen. Er war **mit** ſeiner Stelle in Wittlar zufrieden. Auch brachte dieſelbe ſo **viel** auf, daß er bei ſeiner höchſt einfachen Lebensweiſe noch Erſparniſſe von ſeinem Einkommen zurücklegen konnte. (Die Stelle *in* Wittlar trug mehr ein als die in Düſſeldorf.) Die Regierung glaubte die Ablehnung Seitens des **Heinzens** *nicht* berückſichtigen zu müſſen, ſondern fertigte ihm, faſt in aufdringlicher Weiſe, ohne Weiteres unterm 22. Februar 1821 ſeine Ernennung zum Paſtor der Hauptpfarre in Düſſeldorf mit folgendem Schreiben zu:

„Wir haben Ihre Eingabe vom 16. d. Mts., die erledigte Pfarrſtelle zum h. Lambert betr., erwogen; weil wir aber keine höhere Erwartung von Ihnen hegen, als daß ſie *im* nämlichen Geiſte und mit gleicher Thätigkeit, ſo lange es Ihre Kräfte geſtatten, hier fortwirken werden, wie ſie es ſeit 26 Jahren in Wittlar mit Segen gethan haben, ſo können wir auch in den von Ihnen angeführten Umſtänden keinen hinreichenden Grund zur Ablehnung der hieſigen Pfarrſtelle finden. Wir haben Ihnen daher die Ernennungsurkunde ausfertigen laſſen“ u. ſ. w. In der Ernennungsurkunde wurden ihm „alle mit dieſer Stelle verbundenen Rechte und Einkünfte zugeſichert.“

Heinzen wurde alſo, faſt wider Willen, Pfarrer in Düſſeldorf. Daß er ſich hier nicht minder auszeichnete, als in Wittlar, iſt der Regierung wie dem Publikum bekannt genug und ſollte ihm u. A. bezeugt werden durch Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klaſſe.

In dem zu Wien den 5. April 1815 erlaſſenen Patent an die mit der Krone Preußen vereinigte Rheinprovinz ſagte Friedrich Wilhelm III.: „Eure (der Katholiken) Religion werde ich

ehren und ſchützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äußern Lage zu verbeſſern ſuchen, damit ſie die Würde ihres Amtes behaupten.“

Erſcheint es beim Hinblick auf dieſe Worte glaublich, daß die Regierung einen katholiſchen Geiſtlichen, den ſie mit Auszeichnungen aller Art wegen ſeiner ungewöhnlichen Verdienſte überhäuft, daß ſie den erſten Pfarrer einer der erſten Städte der Rheinprovinz vierzehn Jahre lang ſich mit einem Einkommen hat behelfen laſſen, welches demjenigen manches Thorſchreibers kaum gleichkommt; daß ſie einen Mann, welchem ſie eine Stelle unter ausdrücklichen Verſprechungen wegen „ſehr bedeutender“ finanzieller Verbeſſerung beinah aufdrängt, endlich nach langjähriger Entbehrung und von den gemeinſten Sorgen gequält in ſeiner Noth als beinah ſiebzigjährigen Greis um das ihm rechtmäßig Zukommende förmlich betteln läßt, während ihre eigenen Beamten ſich über die Honorirung ihrer Verdienſte nicht zu beklagen haben, und dann ſeine Noth benutzt, um ihn durch eine Spottſumme für ſeine gerechte Forderung abzufinden? Erſcheint es glaublich, daß man dieſem Mann gegenüber die vorerwähnte königl. Verheißung faktiſch dahin ausſchlagen läßt, daß er, nicht bloß „um die Würde ſeiner Stellung zu behaupten,“ ſondern zur Beſtreitung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe erſt ſeine Erſparung und das von ſeinen Eltern ererbte Vermögen aufopfern und ihm ſpäter anſtatt eines angemeſſenen, von der Ehre wie dem Rechtsgefühl der Regierung gebotenen Erſatzes einen Gnadenſtüber auszahlen läßt, den er nur acceptirte, weil ihn die Gläubiger dazu nöthigten? Erſcheint dies Alles glaublich? Und doch iſt es geſchehen, und doch iſt es buchſtäblich wahr!

Mit den der Lambertuspfarrkirche zu Düſſeldorf anklebenden „Rechten und Emolumenten“ hat es folgende Bewandtniß:

Dieſe Stelle war urſprünglich reich dotirt, und wurde daher im 14. Jahrhundert erweislich einzig mit den Mitteln des damaligen Pfarrfonds zu einem Collegialſtift erhoben, unter der Bedingung, daß der damalige Pfarrer Reinardus gegen Abtretung einiger Pfarrgüter als Paſtor auch Stiftsdechant ſein und neben Beibehaltung eines Theils der Pfarrgüter auch eine Canonicatprä-

bende genießen ſo wie ferner, daß auch in Zukunft der zeitliche Paſtor allezeit Stiftsdechant bleiben ſollte. Das Stift wurde im Jahr 1308 unter dem Herzog Adolph von Berg durch zwei Präbenten aus den Pfarrgütern von Mündelheim bereichert, worüber 1323 die Beſtätigung erfolgte. Zu den ſchon vorhandenen Dechanaten und Präbenden wurden unter Herzog Wilhelm im Jahr 1392 noch eine Probſtei und Scholaſterei nebſt zehn Präbenden geſtiftet und mit mehreren großen Schenkungen ausgeſtattet. Im Jahr 1343 trat der damalige Paſtor und Dechant auch den noch übrigen Theil der urſprünglichen Pfarrgüter und Renten ab, unter der Bedingung, daß ihm dafür der Genuß einer zweiten Präbende zugeſichert werde, und von jener Zeit an hat der zeitliche Paſtor und Dechant bis zur Säculariſation im Jahr 1805 eine doppelte Canonicatpräbende genoſſen. Aus dieſem Grunde wurde denn auch bei der Penſionirung der Stifts=canonici dem damaligen Pfarrer und Dechanten Lülsdorf der Betrag einer doppelten Präbende zu 1200 Reichsthalern jährlich ausgeſetzt. Wenn ſchon der ꝛc. Lülsdorf unter den übrigen, mit 600 Rthlr. penſionirten Mitgliedern des Stifts verzeichnet iſt, ſo darf doch die Feſtſtellung der für ihn beſtimmten 1200 Rthlr. weder in Bezug auf die ganze noch in Bezug auf die halbe Summe als Penſion gedeutet werden, indem dieſer Betrag nicht dem Stiftsdechanten, ſondern, als aus dem urſprünglichen Pfarrvermögen herkommend, nach den darüber ſich klar ausſprechenden Urkunden von 1313 und 1443 dem zeitlichen Paſtor von Rechtswegen erhalten werden mußte. Der Lülsdorf als letzter Paſtor mit der Qualität des Stiftsdechanten, hat die für ihn feſtgeſetzten 1200 Rthlr. auch bis 1808 bezogen, wo derſelbe als Pfarrer entlaſſen und als ſolcher der Paſtor Breuer, der unmittelbare Vorgänger des ꝛc. Heinzen, ernannt wurde. Die Beſtallungsurkunde des ꝛc. Breuer vom 1. März lautet alſo:

„Joachim, von Gottes Gnaden Großherzog von Berg ꝛc. Da das Pfarramt an der Lambertuspfarrkirche dahier organiſirt worden und uns und unſern Erben und Nachfolgern, den Großherzogen von Berg, das Patronatsrecht

und jede andere Verfügung zuſteht, ſo haben wir den Geiſtlichen Ad. Breuer, bisherigen Caplan an der Marpfarrkirche dahier, zum Pfarrer an der Lambertuspfarrkirche allergnädigſt zu ernennen geruht, dergeſtalt, daß er den dieſer Pfarrſtelle anklebenden Gehalt von 1200 Rthlr. beziehen, die Paſtoralwohnung benutzen nnd die Paſtoralemolumente genießen ſoll, unter der Bedingung jedoch, daß er ſeinem Amtsvorgänger, dem ehemaligen Dechanten Lülsdorf, aus dem vorerwähnten Gehalte eine jährliche Penſion von 400 Thlr. abzugeben habe.“

Aus dieſer Urkunde geht ausdrücklich hervor, daß das feſte Einkommen der Stelle aus 1200 Rthlr. beſtand und daß, wie ſchon erwähnt, in dieſer Summe keine Penſion des Stiftsdechanten enthalten war, indem dem ꝛc. Lülsdorf eine Penſion als Poſtor von 400 Thlr verliehen wurde. Was nun aber die zufällige und perſönliche Verpflichtung des Pfarrers Breuer zur Zahlung einer Penſion an ſeinen entlaſſenen Vorgänger betrifft, ſo konnte dieſelbe an der landesherrlichen Feſtſtellung des der „Pfarrſtelle anklebenden“ Gehalts von 1200 Thlr. nichts ändern, noch weniger aber den Nachfolger des Breuer, welchem „alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Einkünfte“ unbedingt zugeſichert wurden, rechtlich benachtheiligen. Dennoch ſetzte man, wie die oben angeführte Regierungsverfügung v. 30. Jan. 1821 zeigt, dem ꝛc. Heinzen nur den nach Abzug der früher gezahlten Penſion reſtirenden Ueberſchuß von 508 Thlr. als Gehalt aus.

Es erhellt aus vorſtehender Darſtellung, daß durch dieſe Gehaltsfeſtſetzung der Pfarrſtelle und dem Pfarrer ein offenbares Unrecht zugefügt wurde. Hätte aber auch der Anſpruch des Pfarrers der Lambertuskirche auf ein feſtes Einkommen von 1200 Rthlr. oder Conv. 900 Thlr. pr. Cour. nicht rechtlich und geſetzlich feſtgeſtanden, ſo hat doch die Regierung durch das dem ꝛc. Heinzen gegebene Verſprechen die Pflicht übernommen, ihm ein angemeſſenes Einkommen auszuwirken. Sie hat aber ihr ſchriftliches Verſprechen eben ſo wenig erfüllt, als die mündlichen,

welche der verſtorbene Regierungsrath B. dem Heinzen zu wiederholten Malen gemacht und womit er denſelben hingehalten hat.

Heinzen verwaltete im Vertrauen auf dieſe Verſprechen, unterſtützt durch ſein ererbtes kleines Vermögen und ſeine Erſparniſſe von Wittlar, in beſcheidener Genügſamkeit ſeine mit ſo unendlicher Mühe und Arbeit verbundene Stelle für ein Gehalt von 500 Thlr. dreizehn Jahre lang, während andere Pfarrer, mit deren Stelle nicht die Hälfte der Bedeutung und vielleicht nicht der vierte Theil der Arbeit, welche Heinzen mit ſeinem Poſten übernahm, verbunden iſt, während ſolche Pfarrer vielleicht das doppelte, vielleicht dreifache jenes Gehalts bezogen. Nachdem Heinzen ſein Vermögen ſeinem Poſten aufgeopfert hatte und es ihm nun fühlbar wurde, wie wenig ſelbſt bei ſeiner großen Frugalität 500 Thlr. in einer Stadt wie Düſſeldorf für eine Stelle hinreichten, die für bloße Repräſentation eine ſolche Summe erforderte, ſiegte endlich die Noth über ſeine Beſcheidenheit und er begann nun ſeine Rechte geltend zu machen. Die Regierung, oder vielmehr der Referent Regierungsrath B., der nun einſehen mochte, daß, wenn dieſe Rechte Anerkennung fänden, ſeine langjährige empörende Vernachläſſigung in Erfüllung des gegebenen Verſprechens und der Verpflichtungen gegen Heinzen in das rechte Licht treten würde, der übrigens in dieſer ganzen Sache überhaupt eine ſehr zweideutige Rolle geſpielt hat, wußte die geltend gemachte Rechte in ſeinen Berichten der Art zu verdunkeln, daß Heinzen Anfangs alle Hoffnung auf Erfolg verlor und daß ſpäter, als er ſich nach vielfachen Verhandlungen mit der Regierung an den König wandte, ihm anſtatt eines Betrages von etwa 6000 Thlr. den er rechtmäßig zu fordern hatte, im Jahr 1835 eine Abfindungsſumme von 1500 Thlr. angewieſen wurde. Zugleich wurde ſein Gehalt um 400 Thlr. erhöht, was ohne ſeine endlichen Reclamationen vielleicht niemals erfolgt wäre, ihm dagegen ein jährlicher Abzug von 150 Thlr. zur Abtragung einer Bauſchuld gemacht, welche man aus der Zeit ſeiner Vorgänger her der Paſtorat aufbürdete und zu deren Tilgung Heinzen rechtmäßiger Weiſe nicht angehalten werden konnte, zumal da man ihm eine derartige Verpflichtung

bei ſeiner Ernennung nicht auferlegt hatte. Dennoch hat man jenen Abzug ſogar noch bei der erſt vor kurzem erfolgten Auszahlung des Nachjahrs an die Erben des ꝛc. Heinzen gemacht, ſo daß dies Nachjahr, nach gleichzeitiger Berechnung einer Vergütung für den Pfarrverweſer, auf die Summe von 394 Thlr. 18 Sgr. zuſammengeſchmolzen iſt. Alſo auch nach dem Tode des Paſtors Heinzen wurde das fiscaliſche Verfahren gegen ihn fortgeſetzt.

Heinzen nahm, von Noth und Gläubigern gedrängt, jene 1500 Thlr. an, ohne jedoch auf ſeine weiteren Rechte, zu deren Geltendmachung man ihm früher den gerichtlichen Weg nicht hatte öffnen wollen, zu verzichten. Sein Alter, ſeine Geſchäfte und ſein Tod haben ihn gehindert, die Schritte, welche er zur weitern Verfolgung ſeiner Anſprüche gethan, bis zum Ziel fortzuſetzen. Er ſtarb im Jahr 1841, ſo arm, daß in ſeinem Nachlaß kaum das erforderliche Geld zur Beſtreitung der Begräbnißkoſten vorhanden war. Sein werthloſes Meublement, welches kaum einige hundert Thaler aufgebracht hat, und jene 349 Thlr. 18 Sgr. aus dem Nachjahr ſind das Einzige, was er ſeinen Erben hinterlaſſen, während, wenn ihm die Regierung von vorn herein ein ſeiner Stellung wie ſeinen Verdienſten angemeſſenes, durch Recht und Verſprechen ihm zukommendes Einkommen bewilligt hätte, ſein Nachlaß aller Wahrſcheinlichkeitsberechnung nach aus eben ſo viel Tauſenden würde beſtanden haben, als er jetzt Hunderte hinterlaſſen hat.

Sein Nachfolger bezieht ein feſtes Einkommen von 900 Thlr. und er erleidet für die erwähnte Bauſchuld nicht die mindeſten Abzüge. War mehr Grund vorhanden, den hochverdienten Pfarrer Heinzen und ſeine Erben unter der dargeſtellten unedlen Fiscalität leiden zu laſſen, als ſeine Nachfolger? Man wird aber endlich zum Bewußtſein des beobachteten Verfahrens gekommen ſein, zumal nachdem der Regierungsrath B. kurze Zeit nach dem ꝛc. Heinzen geſtorben war. Muß dieſer und ſeine Erben es aber entgelten, daß man zu jenem Bewußtſein nicht bei Zeiten gekommen iſt?

Die unterthänigſt Unterzeichnete tritt nun im Namen der

Erben des Pfarrers Heinzen vor den Thron, um Eurer Majeſtät die Verdienſte deſſelben und die ihm widerfahrene Behandlung in Erinnerung zu bringen. Zwar ſagt einem Schreiben der hieſigen Regierung zufolge die dem ꝛc. Heinzen nicht mitgetheilte Cabinetsordre, welche ihm eine Entſchädigung von 1500 Thlr. bewilligt, daß dieſe Bewilligung ein für allemal geſchehen ſei und daß jeder weitere Anſpruch der Gemeine wegfallen müſſe; aber ſollte denn durch dieſe Cabinetsordre, welche nur durch mangelhafte Darſtellungen der Behörden erwirkt ſein kann, die ganze oben dargeſtellte Vergangenheit des ꝛc. Heinzen vernichtet ſein? Ueberhebt ſie die Regierung der Scham darüber, daß ſie einen ſo verdienten Mann, den ſie von der einen Seite durch Lob und Orden auszeichnet, von der andern Seite unter Verleugnung ihrer eignen Anerkennungen und unter Compromittirung ihres Verſprechens hat darben laſſen? Stand nicht ihre Verpflichtung, dem Heinzen ein Einkommen von mindeſtens 900 Thlr zu bewilligen, rechtlich feſt und hat ſie nicht durch die ſpätere Normirung des Pfarrergehalts ausgeſprochen, daß Heinzen vierzehn Jahre lang mindeſtens 400 Thlr. zu wenig bezogen? War es ſelbſt nicht großes Unrecht, eine im Jahr 1832 dem Heinzen durch die Noth abgedrungene Bereitwilligkeitserklärung, einen Theil ſeines Rechts aufzugeben, die aber damals **nicht acceptirt wurde**, im Jahr 1835 unter geänderten Umſtänden wieder aufzunehmen und als eine verbindliche auszubeuten? Vertheilt man die bewilligten 1500 Thlr. auf vierzehn Jahre, ſo würde dadurch ſich der von Heinzen bezogene Gehalt um circa 100 Thlr. per Jahr erhöhen. Wer wird nun behaupten wollen, daß hierdurch ſeinen Anſprüchen, dem Verſprechen der Regierung und dem Patent d. d. Wien den 5. April 1815 genügt ſei? Wer wird durch Bewilliguug jener unverhältnißmäßigen Abfindungsſumme das beleidigte Recht für hergeſtellt, das gemißhandelte Verdienſt für belohnt und die Ehre der Staatsregierung für gerettet halten? Der Staat iſt trotz der früheren Erklärungen Schuldner des Heinzen und mittelbar der Erben deſſelben geblieben, und es würde die Ehre der Regierung der Erhaltung von einigen tau=

ſend Thalern aufopfern heißen, wenn er ſeine Schuld nicht anerkannte und durch Tilgung derſelben die frühere Entſcheidung corrigirte. Es liegt im Intereſſe der Ehre der Regierung ſelbſt, wenn zu einer günſtigeren Entſcheidung die Unterzeichnete durch ihre unterthänigſte Bitte nachträglich Veranlaſſung gibt. Dieſe Bitte geht dahin,

„Eure Majeſtät wolle gnädigſt zu befehlen geruhen, daß den Erben des Pfarrers Heinzen die demſelben vierzehn Jahre lang wider Recht und Billigkeit vorenthaltene Gehaltsquote von jährlich 400 Thlr., nach Abzug der bereits bewilligten 1500 Thlr, nachgezahlt, ſo wie auch der von dem Nachjahr widerrechtlicher Weiſe abgezogene Betrag ausgekehrt werde."

Auf dieſe Eingabe erfolgte nach vier Monaten folgender Beſcheid:

„Des Königs Majeſtät haben mir Ihr Immediatgeſuch vom 30. Auguſt v. J. ohne Allerhöchſte Berückſichtigung zur reſſortmäßigen Beſcheidung zu überweiſen geruht. Ich habe hierauf die Königliche Regierung zu Düſſeldorf veranlaßt, über die von Ihnen in Ihrer Eigenſchaft als Erben des verſt. Ehrendomherrn und Stadtpfarrers Heinzen erhobenen Anſprüche Bericht zu erſtatten und eröffne Ihnen nach deſſen Eingange Folgendes:

„Als der Pfarrer Heinzen im Jahr 1821 zum Pfarrer an der Lambertuspfarrkirche in Düſſeldorf befördert wurde, konnte derſelbe ſelbſtredend nur auf die damalige etatsmäßige Einnahme dieſer Stelle angewieſen werden. Wenn daher auch die Königliche Regierung zu Düſſeldorf dem ꝛc. Heinzen in den der Vocation vorausgegangenen Verhandlungen eröffnet (d. i. verſprochen) hat, daß die Competenz der Lambertuspfarrſtelle ein Bedeutendes werde erhöht werden, ſo wurde doch durch eine ſolche Erklärung kein Rechtsanſpruch für denſelben begründet (! gehört in die Lehre von dem gegebenen Verſprechen), vielmehr mußte derſelbe abwarten, bis die in Ausſicht geſtellte Competenzerhöhung Allerhöchſten Orts genehmigt ſein würde (war

ſie etwa beantragt? Sie erfolgte nur nach den wiederholten endlichen Reclamationen des ꝛc. Heinzen). Durch Allerhöchſte Ordre vom 8. Januar 1835 iſt dies wirklich geſchehen und gleichzeitig dem Pfarrer, jedoch bloß aus Billigkeitsrückſichten (!) und unter Ausſchließung aller weiteren Anſprüche, eine Nachzahlung von 1500 Thlr. für die Vergangenheit bewilligt worden. Bei dieſer Feſtſtellung hat ſich auch der ꝛc. Heinzen beruhigt (ſ. oben)*) und die Nachzahlung ohne Vorbehalt angenommen; Ihr Geſuch würde daher gegenwärtig in dem Falle, wenn Ihrem Erblaſſer urſprünglich ein Recht zugeſtanden hätte, nicht mehr berückſichtigt werden können.

„Was Ihren weitern Antrag wegen des Abzugs betrifft, der von dem auf das Nachjahr fallenden Competenztheile wegen der Pfarrhausbauſchuld gemacht worden iſt, ſo kann es nach der aktenmäßig documentirten Entſtehung dieſer Schuld keinem Zweifel unterliegen, daß ſolche auf dem Pfarrhauſe ſelbſt haftet und die zeitigen Pfarrer zur Verzinſung und allmäligen Tilgung derſelben verpflichtet ſind. Hiernach hätte auch Ihr Erblaſſer angehalten werden können, für dieſen Zweck vom Jahr 1835 ab jährlich 166 Thlr. 20 Sg. von ſeinem Pfarreinkommen abzugeben und die erzbiſchöfliche Behörde wäre unzweifelhaft berechtigt geweſen, wegen nachträglicher Entrichtung jener nicht geleiſteten Verzinſungs- und Amortiſationsbeträge auf das Nachjahr zurückzugehen. (Warum hat dieſelbe denn nicht bei Zeiten ihre Anſprüche geltend gemacht?) Hiervon hat dieſelbe zwar auf Inſtanz der Königlichen Regierung Abſtand genommen, jedoch den gleichzeitigen Antrag derſelben, daß auch der auf das Nachjahr treffende Antheil den Erben erlaſſen werden möge, abgelehnt; es kann daher, da die Verpflichtung der Erben,

*) Aus deſſen Papieren geht hervor, daß er durch eigne Bemühungen wie mit Hülfe juriſtiſcher Gutachten ſein Recht weiter zu verfolgen im Begriff war, woraus zu ſchließen, daß er ſich nicht ohne allen Vorbehalt hat abfinden laſſen. Doch der Tod trat ſeinen weiteren Schritten in den Weg.

ſich dieſen Abzug gefallen zu laſſen, rechtlich außer allem Zweifel iſt, Ihrem Geſuche auch in dieſer Beziehung keine weitere Folge gegeben werden.

Berlin, den 4. Januar 1844.

Der Miniſter ꝛc. Eichhorn."

Man ſieht, der Herr Miniſter hat die Sache ganz juriſtiſch genommen, und das juriſtiſche Recht würde man ihm von vorn herein unbedenklich eingeräumt haben, wenn man voraus gewußt hätte, daß er das moraliſche ganz ignoriren und die Ehre und das Rechtsgefühl der Regierung, an welche allein appellirt worden war, der fiscaliſchen Rückſicht unterordnen würde.

Uebrigens lehrt auch die Geſchichte des Pfarrers Heinzen (ſ. ebenfalls den Artikel: Univerſitätsbüreaukratie ꝛc.), was von gewiſſen Verſprechen zu halten ſei, denen man gutmüthig folgt, ohne ſich juriſtiſch die Erfüllung zu ſichern.

Geſetzwidriger Intimidationsverſuch

gegen den ehemaligen Steuerbeamten

Karl Heinzen.

Die ſchöne Göttin, die uns eher einen Tempel als einen Heerd anzuweiſen pflegt, verleitete mich, der ich mich urſprünglich zum freien Mediziner beſtimmt hatte, eine Anſtellung im Staatsdienſt zu ſuchen, und das Zureden und Beiſpiel von Verwandten, denen es äußerlich gut darin ergangen war, machte meine jugendliche Unerfahrenheit glauben, daß ich mich für eine Branche des Staatsdienſtes eignen könne, welche nichts mehr ausſtößt, als eine poetiſche Natur und einen ſelbſtſtändigen Charakter. Ich wurde Steuerbeamter. In dieſem Dienſt opferte ich meiner Hausvaterpflicht in thörichter Ausdauer beinah acht der ſchönſten Jahre meines Lebens. Dieſe acht Jahre waren ein fortgeſetzter Kampf meiner Natur mit meinem Verhältniß, meiner Grundſätze mit meinen Inſtructionen, meiner Perſon mit meinen Vorgeſetzten. Ich kenne keine Leute von geiſtiger oder literariſcher Diſtinction, die Steuerbeamten geweſen, als Cervantes und Burns. Cervantes war ein Salzverwalter, was allerdings mit ſeinem ſalzigen Geiſt eine verwandtſchaftliche Zuſammenſtellung zuläßt; Burns war eine Art Acciſeeinnehmer, dem ſeine Vorgeſetzten bei Gelegenheit den Beſcheid gaben, er ſolle ſich um ſein Amt bekümmern und nicht d e n k e n. Dieſe beiden Männer waren es, die mich vom Davonlaufen abhielten, wenn mich die Scham über die Niedrigkeit und Geiſtloſigkeit meiner Dienſtfunctionen, neben welchen literariſche

Beſchäftigungen mir überdies ſehr übel genommen wurden, anwandelte; ich dachte, was ein Cervantes und Burns ohne Schande gethan, das wird dich obſcuren Familienvater auch nicht ſchänden. Schwerer aber, als mit der geiſtigen, wurde es mir, mich mit der moraliſchen Seite meiner Stellung abzufinden, und ich war dumm genug, zu glauben, daß es bei meinen Vorgeſetzten von günſtigem Erfolg für den Beamtenſtand ſein könne, wenn ich dieſe Seite kritiſirte und bekriegte. Meine Naſeweisheit brachte mir natürlich nichts ein, als jedesmal eine büreaukratiſche Naſe.

Ich könnte einen halben Roman über die Erfahrungen ſchreiben, die ich im Königlich preußiſchen Steuerdienſt zu machen hatte. Ich enthalte mich aber, näher darauf einzugehen, theils weil es mir höchſt widerwärtig iſt, auf Perſonen und perſönliche Verhältniſſe zurückzukommen, die zu unbedeutend und zu fatal ſind, als daß man ihnen die Ehre und die Mühe einer öffentlichen Abhandlung widmen ſollte, theils weil die Tendenz dieſes Buchs mir möglichſtes Fernhalten perſönlicher Angelegenheiten zur Pflicht macht. Ein Factum kann ich mich indeß nicht enthalten mitzutheilen, weil es Manchem einen dienlichen Wink zu geben im Stande iſt und weil ich dadurch als die dritte Perſon aus einer und derſelben Familie auftrete, die von der Büreaukratie zu leiden gehabt hat, was auf die Häufigkeit ſolcher Erfahrungen mag ſchließen laſſen.

Daß ich der Büreaukratie keine **persona grata** war, wird man mir wohl ohne Teſtimonium zutrauen. Ich habe mich indeß bei meinen Kämpfen mit derſelben ſo wie bei der Erfüllung meiner Dienſtpflichten ſtets ſo geſtellt, daß ich nicht durch Strafſälligkeit in ihre Gewalt kam. Meine einzigen Strafen waren Verweiſe. Nachdem mich dieſe Strafen in ſieben und einem halben Jahr in den ermüdendſten Stellungen nicht zu beſſern im Stande geweſen, ſchien zuletzt die niedrigſte Art der ſteuerlichen Dienſtverrichtungen meine Strafe werden zu ſollen. Ich erhielt nach beinah achtjähriger Dienſtzeit einen Befehl, der mich mit den niedrigſten Offizianten, die kaum ihren Namen ſchreiben können, auf eine Stufe zu werfen drohte. Dieſer Befehl öffnete mir endlich die Augen über die Thorheit meines Beharrens.

Ich nahm meinen Abſchied, im Jahr 1840. Als ich denſelben erlangt, reichte ich eine Vorſtellung beim Finanzminiſterium ein, worin ich mich über die mir widerfahrene Behandlung beklagte und zugleich zum allgemeinen Beſten die Beamtenzuſtände einer kurzen Kritik unterwarf. Das Finanzminiſterium antwortete mir u. A., wenn ich fortfahre, in ſolcher Weiſe über meine „**früheren Vorgeſetzten**“ (!) zu ſchreiben, ſo werde ich vor Gericht geſtellt. Ich wandte mich darauf mit einer nicht weniger energiſchen Vorſtellung an den König und bat zugleich auf den Grund meiner erworbenen Anſprüche (ich bekenne zu meiner Strafe, daß ich damals in meiner Unklarheit noch den jetzigen Staatsdienſt mit meinen Grundſätzen vereinigen zu können glaubte) um eine angemeſſenere Wieder-Anſtellung, die mich zum „Staatsdiener,“ nicht zum „Verwaltungsdiener“ machen ſollte. Der König gab mir auf den Grund eingezogener Berichte der Steuerbehörde gegenüber Unrecht, eröffnete mir aber den Rücktritt in den Staatsdienſt und zwar in eine andere Branche deſſelben. Ich erneuerte darauf meine Beſchwerde über die ſteuerlichen Verwaltungszuſtände in ſtärkeren Ausdrücken und verzichtete zugleich, weil die Ueberzeugung von meinem Recht keine Befriedigung gefunden, ausdrücklich auf die Wiederanſtellung. Auf dieſe Eingabe nun erhielt ich folgenden Beſcheid:

„Des Königs Majeſtät haben Ihre Immediat-Eingabe „vom 24. Juni c. mit der hierbei zurückfolgenden Anlage „ohne Allerhöchſte Beſtimmung hierher abgeben „laſſen. (Folgt Einiges über den Gegenſtand meiner Be„ſchwerde, dann heißt es zum Schluß:)

„Wenn Sie ſich übrigens in Zukunft wieder berufen „fühlen ſollten, Vorſtellungen an die Allerhöchſte Perſon „Sr. Maj. des Königs oder an die Behörden einzureichen, „welche ähnliche unziemliche und beleidigende Ausfälle gegen „die Steuerverwaltung enthalten, als Ihre Immediat-Vor„ſtellung vom 24. Juni c., ſo haben Sie zu gewärtigen, „daß dergleichen Vorſtellungen Behufs Einleitung der fis„caliſchen Unterſuchung wider Sie der Gerichtsbehörde über-

„geben werden, worauf Sie hiermit beſonders aufmerkſam „gemacht werden.

Berlin, den 24. October 1842.

Der Generaldirector der Steuern, gez. Kühne.“

Auf dieſen Beſcheid antwortete ich dem Herrn Kühne Folgendes:

Ew. Hochw. haben mir unterm 24. October c. auf meine Immediatbeſchwerde vom 24. Juni u. A. erwiedert, daß dieſelbe „ohne Allerhöchſte Beſtimmung“ an das Finanzminiſterium abgegeben worden ſei, und mir zum Schluß bedeutet, daß, wenn ich ähnliche Vorſtellungen über die Steuerverwaltung an den König oder an Behörden einzureichen mich berufen fühlen ſollte, dieſelben Behufs Einleitung der fiscaliſchen Unterſuchung der Gerichtsbehörde würden übergeben werden. Was ich geſagt habe, war die Wahrheit, und die Wahrheit werde ich fortfahren zu ſagen, ſo oft ſich mir Gelegenheit dazu bietet, ſei es vermittelſt der Preſſe, ſei es vermittelſt Eingaben an die Behörden. Es wird mich dabei weder ein ungünſtiger Beſcheid, noch eine „fiscaliſche Unterſuchung“ ſchrecken. Was alſo meine Perſon betrifft, ſo kann die Drohung, womit der erwähnte Beſcheid ſchließt, von keiner nachtheiligen Wirkung für die freimüthige Wahrheitsliebe ſein. Da eine derartige Drohung indeß gelegentlich andere Perſonen einſchüchtern und ſomit das wichtige Recht der Staatsbürger, ſich in Vorſtellungen an den König einer freien Sprache über die Behörden zu bedienen, beeinträchtigen könnte, ſo ſehe ich mich im allgemeinen Intereſſe veranlaßt, Ew. Hochw. auf diejenigen Beſtimmungen aufmerkſam zu machen, welche derartige Beſcheide verbieten und welche Ew. Hochw. unbekannt geweſen zu ſein ſcheinen. Ich beſchränke mich bei dieſer Privatmittheilung auf folgende Citate:

In einer Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 26. Auguſt 1831 heißt es u. A.: „Es iſt von Sr. Maj. beſtimmt worden, daß in Fällen, wenn Sie Allerhöchſt die für anzüglich und verletzend zu achtenden Ausdrücke als

ſtrafbar nicht gerügt und zur Unterſuchung verwieſen haben, ein fiscaliſches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden dürfe."

In einem Reſcript deſſelben Miniſteriums vom 14. Juli 1838 heißt es u. A.: „Wenn des Königs Majeſtät ſolche Ausdrücke nicht für anzüglich und verletzend achten und deren Rüge nicht befohlen haben, ſo wird die Vermuthung begründet, daß Allerhöchſt Dieſelben eine Unterſuchung wider den Verfaſſer der Bittſchrift nicht für erforderlich halten."

Mit Bezugnahme auf die Cabinetsordre vom 26. Auguſt 1831 äußert der H. Juſtizminiſter Mühler bei einer anderen Gelegenheit, „daß Se. Maj. Selbſt und allein Sich vorbehalte, zu beurtheilen, ob eine in einer Immediatvorſtellung enthaltene Aeußerung beleidigend und zugleich ſtrafbar iſt."

Aus dieſen und andern hohen und höchſten Beſtimmungen geht auf das Unzweifelhafteſte hervor, daß Ew. Hochw. ſo wenig, als irgend eine andere Behörde, das Recht haben, „ohne Allerhöchſte Beſtimmung" fiscaliſche Unterſuchungen wegen der Ausdrucksweiſe einer Immediatvorſtellung anzudrohen.

Köln, d. ꝛc. ꝛc.

K. Heinzen.

Dies Schreiben iſt ohne Antwort geblieben.

Heidniſche Beſtattungsweiſe in einem chriſtlichen Staat.

Ungefähr um dieſelbe Zeit, wo wir erleben, daß man unter Umſtänden, aus Brutalität einen Menſchen ungeſtraft todtſchlagen kann, erfahren wir, daß man wegen Tödtung eines Thiers unter Umſtänden ohne Weiteres todtgeſchoſſen und — verbrannt werden kann. Die „Aachener Zeitung“ vom 19. Auguſt 1844 meldet aus Breslau Folgendes: „Ich kann Ihnen eine Mittheilung machen, die unglaublich ſein würde, wäre ſie nicht einem ſchleſiſchen, einem in der Provinz erſcheinenden Blatt entnommen. Es hieß nämlich ſchon lange, Wilddiebe ſeien von Forſtbeamten todtgeſchoſſen und auf Holzſtößen gleich verbrannt worden. Bis heute war in den öffentlichen Blättern hierüber nichts Näheres zu leſen, erſt jetzt erzählt die Liegnitzer „Sileſia,“ daß allein im vergangenen Winter auf einer einzigen Herrſchaft mehr als zehn Wilddiebe auf dieſe Art der Vergeſſenheit überliefert ſeien. Dieſe Procedur enthebt nämlich jeder eventueller Verantwortlichkeit. Man ſollte ſo etwas für unmöglich halten, aber die Einſtimmigkeit, mit der es erzählt wird, und zwar von glaubwürdigen Leuten erzählt wird, läßt kaum einen Zweifel zu.“

Und das hat man in Preußen geleſen und ruhig ſeinen Caffee dazu getrunken und geſchwiegen, accurat wie in Rußland, wovon Preußen in ſo mancher Beziehung ein polirtes Seitenſtück iſt und wozu es namentlich darin ein Seitenſtück darſtellt, daß man nicht bloß ſo Manches, was man für verderblich, unrecht und

unmoraliſch hält, hingehen laſſen ſoll, ohne es angemeſſen zu rügen, ſondern daß man es wohl gar als heilbringend, recht und moraliſch preiſen ſoll. Man kennt die Macht und Zudringlichkeit jener loyalen Inſinuationen, welche den Leuten zumuthen, ſich ſelbſt oder die Welt zu belügen.

Dem Anſchein nach ſind die „Forſtbeamten," welche die claſſiſche Beſtattungsweiſe in einer ſo ſchaudervollen Art bei uns wieder eingeführt haben, Diener von Dominialherrn und haben ihr Geſchäft unter dem Schutze der Patrimonialgerichtsbarkeit getrieben. Aber das macht in der Hauptſache gar keinen Unterſchied, ihre Greuelthaten kommen auf Rechnung des chriſtlich-germaniſchen Staats, welcher nicht bloß durch ſeine Einrichtungen ſolche Kanibalenſtreiche möglich macht, ſondern auch durch ſein büreaukratiſches Verheimlichungsſyſtem das Volk gehindert hat, ſie bei Zeiten an die Oeffentlichkeit zu ziehen. Wahrhaftig, wenn man ſolche Dinge lieſ't, dann glaubt man ſich unter die Kanibalen Afrika's verſetzt und doch befinden wir uns in dem vielgerühmten Muſterſtaat der „Intelligenz" und des „Gemeinwohls." Wenn übrigens ſolche Dinge, die man reinweg für unmöglich gehalten hätte, bei uns ſo lange Zeit vor ſich gehen und unveröffentlicht bleiben konnten, dann hat man allerdings ein volles Recht, ſich ein recht weites Feld von Möglichkeiten zu bilden und einen Schluß auf tauſend andere Dinge zu thun, die noch auf ungehemmte Oeffentlichkeit harren. (Die Geſchwüre können bei uns nicht aufbrechen, weil ſie verklebt und zugeſchminkt werden.) Zugleich kann man ſich die Todesangſt erklären, die bei uns ſo viele mächtige und einflußreiche Leute vor der Oeffentlichkeit haben. Aber der König? — Ja, hier wenden wir uns an den Nachfolger des großen Fritz, an ihn, der die Macht erhalten hat, mit einem einzigen Federſtrich alle die verhaßten Geſpenſter zu verſcheuchen, die bei uns im Geheimen noch ihr Unweſen treiben, und erklären dabei für unſere Perſon, daß wir auch ohne dieſen Federſtrich uns lieber rädern laſſen, als ſchweigen, ſobald wir uns verpflichtet fühlen und Gelegenheit nehmen können, die Wahrheit, die volle Wahrheit zu ſagen.

Nachwort.

Die preußiſche Verwaltung oder vielmehr das Weſen und die Wirkſamkeit der preußiſchen Büreaukratie — denn zwiſchen Verwaltung und Büreaukratie iſt ein Unterſchied wie zwiſchen leben und ausſchweifen — war bis jetzt ein Buch mit ſieben Siegeln. Mir, der ich in der Kenntniß der Staatsgeheimniſſe tauſend Andern nachſtehe, kann es nicht einfallen zu glauben, ich habe die ſieben Siegel gelöſ't. Ich habe aber wenigſtens den guten Willen dazu mitgebracht und iſt es mir mit dieſem gelungen, auch nur einige Siegel zu lockern, ſo iſt einſtweilen genug geſchehen. Mögen Andere dann auf demſelben Wege folgen. Die Wirkungen können nicht ausbleiben, wenn es nur nicht an feſtem Willen fehlt, der geheimnißvollen Gegnerin ohne Rückhalt und Rückſicht zu Leibe zu gehen. Wir müſſen endlich, die verheißene und widerrechtlich vorenthaltene Preßfreiheit anticipirend, etwas daran wagen, unſere Miniſter und Geheimräthe an die Sprache der Engländer und andren freien Völker zu gewöhnen. Wird auf dieſe Weiſe ihre Empfindlichkeit bis zu dem Gleichmuth wahrer Staatsmänner abgehärtet und zeigt es ſich, daß die Energie der Freiheitsfreunde der Geheimthuerei keinen ſichern Schlupfwinkel mehr läßt, dann ſchwinden allmälig ſowohl die Gründe, die Freiheit des Worts zu beſchränken, als die Hoffnung, der Oeffentlichkeit und der Mitbetheiligung des Volks länger Widerſtand zu leiſten. Im Gefühl unſeres Rechts, unſeres heiligen Rechts, müſſen wir durch muthige Vertretung deſſelben auch die Gegner davon zu überzeugen ſuchen, und dieſe Ueberzeugung können wir

nicht zu theuer erkaufen. Wem es an Willen fehlt, für die Freiheit etwas zu thun, dem fehlt es auch an Würdigkeit, ſie zu erlangen.

Angriffe auf die Büreaukratie hat man bis jetzt immer durch den Vorwurf abgewieſen, daß keine Thatſachen gegen ſie in den Kampf geführt würden — eine Provocation, die man im Vertrauen auf die eingeſchüchterte Cenſur und das ſchützende Injuriengeſetz ohne große Beſorgniß wagen konnte. Ich habe endlich geſucht, dieſem Mangel an Thatſachen abzuhelfen und zu dem Zweck eine Bitte um geeignete Mittheilungen in die Zeitungen geſetzt. Verſchiedene Perſonen, jedoch nur in der Rheinprovinz und in Weſtphalen, haben Intereſſe genug für die vaterländiſchen Angelegenheiten gehabt, mich bei meinem Unternehmen durch Beiträge zu unterſtützen. Aus den alten Provinzen habe ich gar nichts erhalten. Ich erkläre mir das aus den Rückſichten, die man genommen, namentlich von Seiten der Beamten, welchen auch die rechtmäßigſte Mittheilung als Verletzung des Amtsgeheimniſſes ausgelegt wird, aus der Unbekanntſchaft mit meiner Perſon, aus der gewöhnlichen Bequemlichkeit, die ſich nicht entſchließen kann, etwas zu Papier zu bringen, wenn es nicht Geld einbringt, und aus der Ungewißheit, auf welche Mittheilungen es mir ankam (eine beſondere Anzeige hierüber wurde mir durch die Cenſur verwehrt); am Meiſten aber erkläre ich es mir daraus — und dies liefert wahrlich nicht den ſchwächſten Beweis gegen das Verfahren der Büreaukratie —, daß die Meiſten ihre Erfahrungen nicht für eclatant genug werden gehalten haben, um ſie der öffentlichen Erwähnung für werth zu halten. Man iſt in Preußen ſchon ſo ſehr an den Druck der Büreaukratie gewöhnt, daß man glaubt, es könne nicht anders ſein, und wenn es nicht gerade an Kopf und Kragen gehe, ſo müſſe man ſich als guter Unterthan drein fügen. Ich ſupponire das nicht, ich weiß es. Ich habe im Verwaltungsleben hundertfach die Erfahrung gemacht, daß ſowohl Bürger als Beamten ſich ohne Klagen eine Behandlung gefallen ließen, die den Ungewöhnten empört haben würde. Schon wenige ſolcher Erfahrungen reichen hin, denn in Preußen iſt das Verwaltungsleben gar zu ſehr egaliſirt, als daß

nicht die Analogie von Erfahrungen, die am einen Ende gemacht werden, eine ſichere Führerin auch am andern Ende ſein ſollte. Leider raubt die Erziehung und Gewohnheit den Menſchen den Maßſtab für das Unrecht, das ſie ertragen, und die Erfolgloſigkeit der Beſchwerden raubt ihnen die Ausdauer der Gegenwehr. Mit abgeſtumpftem Urtheil und gebrochenem Muth ſchleichen ſie unter Bitten und Complimenten durch das Leben und gratuliren ſich am Ende, daß ſie ſich klüglich noch bei Zeiten dazu bequemt haben, die Sicherheit der Haut mit dem Verluſt der Wolle zu erkaufen. O Schmach und wieder Schmach! Wenn man nicht ſtolz genug wäre, als Menſch ſeiner ſelbſt wegen und ohne Rückſicht auf die Menge nach der Menſchenfreiheit zu ſtreben, man würde mitunter höchſtens noch Luſt haben, für denjenigen Theil der Menſchheit zu kämpfen, den man — nicht kennt.

Die mitgetheilten Thatſachen habe ich meiſtens ſelbſt geſammelt und zwar nur zufällig. Mit den von Andern mir gewordenen Mittheilungen (von welchen nur eine durch den Namen des Zuſenders vertreten und durch denſelben redigirt iſt) habe ich eine ſtrenge Sichtung vorgenommen, um nichts Unzuverläſſiges oder Ungeeignetes oder gar zu Unbedeutendes zu liefern. Die abgedruckten ſind aber durchgängig, wenn es auch tauſend ſchlagendere geben mag, der Art, daß ſie den Geiſt der Büreaukratie, wie er ſich täglich bei den verſchiedenſten Gelegenheiten in ihrem Verfahren manifeſtirt, ziemlich vollſtändig characteriſiren. Wie die Büreaukratie in den mitgetheilten Fällen verfahren hat, ſo verfährt ſie täglich in hundert ähnlichen Fällen. Wenn ich alſo auch meine Abſicht, mit ganzen Maſſen von Beiſpielen in's Feld zu rücken, jetzt nicht erreicht habe, ſo wird doch der Zweck auch ſchon durch die aufgeführten einſtweilen ziemlich erreicht ſein. Faſt jedes einzelne der gelieferten Beiſpiele erſetzt hundert und tauſend ähnliche, die ſich ohne Mühe aufbringen ließen, wollte man ſie bei den verſchiedenen Claſſen der Staatsbürger zuſammenſuchen, oder könnte man alle die Beſchwerden und Beſcheide leſen, welche die Poſt täglich hin und her trägt. Wo iſt ein Beamter oder Bürger, der nicht ſchon von der Büreaukratie zu leiden gehabt, der nicht entweder ihre Inhumanität, oder ihren

Hochmuth, oder ihre Willkür, oder ihre Fiscalität, oder ihre Bevormundungsſucht, oder ihre Allmacht, oder ihre lichtſcheue Ehrloſigkeit kennen gelernt und mit bitterm Schmerz das Mittel der freien Preſſe und eines öffentlichen Verfaſſungslebens zur Abwehr ihres Drucks, zur Beſchränkung ihres Wirkungskreiſes und zur Verminderung ihres Dienerheers vermißt hätte? Die von mir mitgetheilten Thatſachen ſind zugleich der Art, daß keine einzige derſelben die Cenſur paſſirt haben würde, was bereits bei einigen früher erprobt worden iſt.

Wenn es nun auf dieſe Weiſe mit der Büreaukratie in Preußen beſchaffen iſt, worauf reducirt ſich denn am Ende die gute Verwaltung, die man uns vorrühmt, und womit wir uns ohne Verfaſſung und ohne Preßfreiheit begnügen ſollen? Genügt es zu einer guten Verwaltung, daß nicht grade Kopf und Kragen immer auf dem Spiele ſtehen, daß Alles hübſch militäriſch geordnet, gemeſſen und uniformirt iſt, daß alle Uhren im Staat hübſch regelmäßig nach der Uhr der Centralgewalt gehen, daß die Staatsmaſchine recht geläufig ihre Räder ſchwingt, daß der Beſen des Gehorſams recht flink und ſcharf durch alle Ecken des Lebens herumfährt, daß die Zuchtruthe der Furcht eine trügeriſche Ruhe und Stille in den Hallen des Staatsgebäudes verbreitet, daß das Syſtem der Pflichten recht vielſeitig und ſtreng ausgebildet iſt? Alles das findet ſich auch in Rußland. Das Syſtem der Rechte iſt es, was wir nicht minder ausgebildet wiſſen wollen und dieſes Syſtem enthält tauſend Dinge, wovon ihr Andern nichts wiſſen wollt. Auf dem Wege dieſes Syſtems ſtoßen wir nicht bloß auf die Uebel, die ihr dem einzelnen Bürger und Beamten zufügt und die ſich durch Beiſpiele veranſchaulichen laſſen, ſondern, im Gebiet der höhern Verwaltung, der Staatswirthſchaft ꝛc., auch auf die Uebel, die ihr durch Feſthaltung des Verwaltungsmonopols ganzen Claſſen und der Geſammtheit zufügt. Wie ganz anders ſtände es mit unſerer Induſtrie, mit unſern vielen Steuern, mit unſerer Juſtiz, mit unſerer Literatur, mit dem ganzen öffentlichen Leben, wenn nicht die Büreaukratie allein, ſondern auch die zumeiſt betheiligten Staatsbürger ein entſcheidendes Wort mitzuſprechen hätten! Nicht bloß dasjenige,

waſ wir haben und nicht haben ſollten, ſondern auch dasjenige, was wir nicht haben und haben könnten, kommt auf die Rechnung der Büreaukratie. Wie manches Unternehmen würde in's Werk geſetzt, wie manches moraliſche und phyſiſche Bedürfniß des Volks, ganz abgeſehen von dem edlen Bedürfniß der freien Geiſtesregung für ſich, würde befriedigt ſein, wenn ſtatt der Eigenmacht und der Bevormundung der Büreaukratie die freie Kraft und Wirkſamkeit des Volks bei dem Geſchäft der Staatsverwaltung concurriren könnten, wenn die Schranken fielen, zwiſchen welchen wir kaum unſern Nachbar beſuchen und uns ein Kleid dürfen anmeſſen laſſen ohne polizeiliche Erlaubniß! Man blicke nach dem freien, wenn auch noch vom Fluch der Ariſtokratie heimgeſuchten England, nach Belgien, Nordamerica ꝛc. und frage ſich, ob es dort die Büreaukratie iſt, die zum Theil in kurzer Zeit ſo Großes geſchaffen? Es würde eine großartig ſchlagende Lehre ſein, wenn man einen jener Staaten, ſeiner Volksverſammlungen, ſeiner Preſſe und ſeiner Vertretung beraubt, unter einer büreaukratiſchen Verwaltung ſeine Laufbahn könnte erneuern laſſen. Wir zweifeln nicht daran, daß in wenigen Jahren ſeine Wohlfahrt bedroht, ſeine Entwickelung geſtört, ſeine Kraft gebrochen ſein würde. Und warum ſollen wir noch daran zweifeln, daß wir mit der politiſchen Freiheit jener Völker ihnen ſehr bald in jeder Beziehung gleichkommen, ja ſie übertreffen würden? Warum daran zweifeln, daß wir ebenſo mächtig und ebenſo ſtolz, ebenſo geachtet und ebenſo gefürchtet ſein würden, während wir ihnen jetzt bemitleidet und ausgebeutet gegenüberſtehen und nur noch durch die teutſche Wiſſenſchaft über dem Niveau der Verachtung erhalten werden?

Die preußiſche Büreaukratie! Es würde eine lächerliche Kurzſichtigkeit oder Monomanie verrathen, wollte man hinter der Hemmung unſeres Fortſchritts nur nach innern Einflüſſen ſuchen. In England z. B. iſt der Fortſchritt nur von innern Einflüſſen, in Teutſchland und der Türkei iſt er von der ganzen Welt abhängig. Wir halten zwar die Büreaukratie für die Hauptgegnerinn des wahren Fortſchritts in Preußen, aber wir ſind dabei weit entfernt, die äußeren Gegner zu überſehen und nament-

lich die Straße nach Wien und Petersburg aus dem Auge zu verlieren. Die seit den sogenannten Befriedigungskriegen beſtehende Reaction, in welcher die preußiſche Büreaukratie eine ſo bedeutende Rolle ſpielt, iſt eine großartige, weit umfaſſende und planmäßige, die ſich über Preſſe wie über Gerichtsbarkeit, über Unterricht wie über Kirche, über Geſellſchaft wie über Politik erſtreckt. Ueber die Wirkungen, die von Wien ausgehen, hat uns ſchon hinlänglich die Geſchichte und haben uns noch neulich die auf geheimnißvolle Weiſe an's Licht gezogenen geheimen Bundesbeſchlüſſe belehrt. Was von Petersburg aus geſchieht, verſchließt bloß die geheime Werkſtätte der Diplomatie, denn — noch iſt Rußland nicht am teutſchen Bund betheiligt. Von dort eine Lähmung unſerer Kraft und eine Feſſelung unſeres Geiſtes herſchreiben zu müſſen, iſt das Schmachvollſte und Empörendſte, was unſerm Selbſtgefühl nur in den Weg kommen kann und ließe gar an die Zukunft auch eines chineſiſchen Einfluſſes auf unſer vielgeliebtes und vielbeſuchtes teutſches Vaterland glauben. Man ſtehe einen Augenblick ſtill und wende den Blick nach Norden. Teutſchland willenloſer Bundesgenoſſe Rußlands zur Knechtung erſt der fremden und dann der eignen Freiheit! Teutſchland in ſchmähligem Rapport mit jener Macht, vor deren Hauch das Leben erſtarrt und die Seelen in Angſtſchauern gefrieren! Es fehlt Teutſchland noch ein Schritt, daß nämlich dem Pfeilebündel ſeines Bundes die ruſſiſche Knute einverleibt werde. Nehmt den Spiegel der Geſchichte zur Hand und ſeht, ob nicht ſibiriſches Queckſiber in ſeine Hinterlage gemiſcht iſt. Teutſchland Stille geboten, damit nicht der Ton ſeiner Nähe die Geiſter aufwecke, welche dort oben auf den Kirchhöfen gemordeter Freiheit hinter blutigen Leichenſteinen ſchlafen! Teutſchland Ruhe geboten, damit das rieſige Ungeheuer, bis an den Rand ſeines Rachens noch von zuckendem Völkerleben gefüllt, in ſeinem hölliſchen Aſſimilationsgeſchäft nicht geſtört werde! Teutſchland Achtung geboten, damit, wenn das Geſchäft vollendet iſt und die Glieder des Ungeheuers ſich wieder regen und nach neuer Beute auszuſtrecken beginnen, wir frei von Voreingenommenheit ſeine erhabenen Abſichten nicht verkennen und uns möglicher Weiſe auf

eine Theilung Teutſchlands vorbereiten können! Ihr lacht? Euer Lachen würde in Petersburg ſehr gnädig aufgenommen werden. Wir ſollten beben, ſtatt zu lachen, beben vor Grimm über eine Möglichkeit, die mit teufliſcher Verräthergeberde im Hintergrund der Geſchichte lauert und immer näher, immer näher ſchleicht und die neben dem Höllengefühl der einſtigen ruſſiſchen Unterthanenſchaft eines Theils von Teutſchland es als ein paradieſiſches Glück erſcheinen läßt, dem franzöſiſchen Antheil zuzufallen. Wer es nicht weiß, der überzeuge ſich aus der hiſtoriſchen Naturgeſchichte, was mit einer hinreichenden Anzahl Hetzhunde einzurichten iſt und lerne danach die ruſſiſche Möglichkeit berechnen. Mögte ein Prophet euch die Eisfelder Sibiriens aufthun und die Kerker Polens erſchließen, damit der Anblick des Aufenthalts, der euren Kindern beſtimmt ſein kann, euch das Mark in Gährung brächte und eure Seele ſich bäumte vor dem Gedanken, daß ihr mit eurer teutſchen Hälfte ruſſiſche Unterthanen gezeugt hättet! Wahrhaftig, es iſt glühender Ernſt, wenn wir es ausſprechen: ihr habt ruſſiſche Unterthanen gezeugt, wenn ihr nicht freie Männer gezeugt habt, denn wer ſich und ſein Geſchlecht ſelbſt zur Unfreiheit verurtheilt, der kann darauf rechnen, ſeinen rechten Herrn zu finden. Was euren Haß nur empören, was euren Abſcheu nur an's Kochen bringen kann, das iſt in dieſem einen Wort ausgeſprochen. Und ihr wolltet nichts thun, die ruſſiſche Möglichkeit zu vernichten?

Nicht Frankreich iſt unſer Feind, Rußland iſt es, und dieſer Feind iſt der furchtbarſte, weil er inländiſche Sympathien hat.

Eben weil hinter der innern Gegnerin unſerer Freiheit ein ſo rieſenhafter äußerer Gehülfe ſteht und aus der Nebelhülle ſeiner verſchneiten Wildniß connivirend und ſtimulirend ſeine geheimen Federn wirken läßt, eben aus dieſem Grunde müſſen wir die Anſtrengung gegen die innere Gegnerin verdoppeln, damit wir mit der innern Gefahr zugleich die äußere vernichten. Von Innen heraus wirkt die Wärme und das Licht; von Außen nach Innen ſuchen Winter und Finſterniß beide zu erſticken. In dem preußiſchen Volk ſind die Elemente vorhanden, Wärme und Licht nach dem ruſſiſchen wie nach dem teutſchen Himmel zu verbreiten.

Aber die Zeit drängt und die Geſchichte wartet. Sie rechnet zwar nach Jahrhunderten, während der einzelne Menſch in ſeiner kurzlebigen Ungeduld nach Tagen rechnet; trotz dem aber iſt auch bei ihr der Augenblick entſcheidend und ein verfehlter Augenblick kann auch ſie auf andere Bahnen treiben. Der Geſchichte iſt es in ihrem großen Gange gleichgültig, ob der Name und die Farbe eines Teutſchlands, eines Preußens oder eines Rußlands abwechſelnd die Landkarte ziert. Sie mißt ihre Schritte ſo wenig nach den Speculationen einer Partei, als nach den Hoffnungen eines Hauſes und nach der Geduld eines Volkes ab. Sie bietet dem die Hand, der ihre Ideen erfaßt, und überläßt theilnahmlos den ſeinem Schickſal, der ſie verkennt.

Was wollen, was ſollen wir? Wollen wir Sprünge über Jahrhunderte machen und das Beſtehende gewaltſam in dem Tiegel der Ideen umgießen, die uns die künftige Geſtalt der Welt vergegenwärtigen? Sollen wir conſpiriren und revolutioniren? Nein! Recht, Wahrheit und Freiheit wollen wir haben, aber nur durch vernünftige und würdige Mittel. Wir wollen und können ſie erlangen auf rechtlichem, geſetzlichem und unblutigem Wege, wenn nicht in thörichtem Uebermuth die Gewalt ſelbſt den Kampf der Gewalt provozirt. Auch nicht durch Heimlichkeit und Gewundenheit, nur durch Offenheit und Gradheit wollen wir ſiegen. Seine rechtlichen Ueberzeugungen offen auszuſprechen und durch rechtliche Mittel geltend zu machen, kann niemals ein Verbrechen oder eine Unehre ſein, ſollte auch die Angſt oder der Despotismus ſie dazu machen wollen. Nur Eins iſt erforderlich, daß wir jenen Wurm zertreten, der Herz und Mark der Mannheit zerfrißt, die Furcht, und daß wir unſere Einſicht zum Willen und unſeren Willen zur That werden laſſen. Aber nicht den Einzelnen laſſe man als verlaſſenes Saamenkorn in die unbeſchützte Furche fallen; der Geſammtheit aller Zurechnungsfähigen muß es in Blut und Nerven dringen, was uns Noth thut, und die auf einen Poſten geſtellt ſind, mögen furchtlos ihre Pflicht erfüllen. Es gibt tauſend wichtige Poſten in Staat und Geſellſchaft, die man bis jetzt nur am Schweigen erkennt. Hier iſt es niedrige Feigheit, dort iſt es gemeiner Egoismus, dort ſind

es kleinliche Rückſichten nach allen Weltgegenden, was für das zahlreiche Heer der geiſtigen und moraliſchen Eunuchen immer friſche Hülfstruppen wirbt. Dann kommt die ſchwachköpfige Genügſamkeit, die in jeder Oellampe, welche auf Augenblicke ihren engen Winkel beleuchtet, gleich die Sonne der Freiheit begrüßt und durch die Kniebeugungen ihrer loyalen Rührung im Auge der Gewalt den Drang und das Bedürfniß verkleinert, die in den Regungen der Zeit ſich geltend zu machen ſuchen. Endlich kommt jener ſervile Eifer des Nationalismus, der, gutmüthig und geſchäftig handelnd, in den modernen Speculationsartikeln des Abſolutismus, in Nationalität, die ohne Freiheit nichts werth, und in teutſcher Einheit, die ohne Freiheit nicht möglich iſt, zuvorkommend ſich ſelbſt belügt ſowohl über das, was er hat, als über das, was er nicht hat. Hinweg mit allen jenen feigen Rückſichten und erbarmenswerthen Schwachköpfigkeiten! Wir ſtellen uns feſten Fußes und feſten Blickes, nüchternen Geiſtes, aber begeiſterten Muths auf den Boden des klar erkannten Rechts und des Geſetzes, wir ſprechen es aus, was in den Anerkennungen der Regierungen, wie in den Forderungen unſeres Rechtsgefühls feſt wie ein Felſen gegründet iſt; dieſen Felſen laſſen wir nicht los und hinter ihn weichen wir nicht mehr zurück. Was bloß Vernunft und Gefühl uns zuerkennen, mag noch die Probe des Beſtreitens beſtehen; was uns aber verſprochen worden, das iſt bereits ſeit Jahr und Tag unſer unbeſtreitbares Eigenthum. Unſer Eigenthum muß uns werden — mit dreißigjährigen Zinſen! Verfaſſung und Preßfreiheit! Das muß die Loſung ſein morgen wie heute. Iſt es für dieſen Ruf, der ſchon vor dreißig Jahren ertönte, jetzt noch immer zu früh, oder iſt es für ihn gar zu ſpät, dann Wehe und Schande über die Schläfer, die nur durch Polizeiſäbel und Knuten geweckt werden können. Dann iſt für uns die Zeit gekommen, wo ſich „die Weiber der Männer ſchämen müſſen.“

T ſ ch e ch ? !

Digitized by Google

In der Verlagshandlung dieſes Werkes ſind nachſtehende Schriften erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bacherer, Dr. **G.,** Cartons eines deutſchen Publiciſten. 16. geh. 1¼ Thlr. oder 2 fl. 15 kr.

Deſſen: Schattenriſſe und Querſtriche aus den Reiſepapieren des Michel Teut. An's Licht geſtellt durch ꝛc. kl. 8. geh. 1 Thlr. 20 ſgr. oder 3 fl.

Deſſen: Taſchenbuch der neueſten Geſchichte. Geſchichte der Jahre 1841 und 1842. Zwei Bändchen, jedes mit vier Portraits. kl. 8. geh. à 1 Thlr. 20 ſgr. oder 3 fl.

Buchner, Karl, Ein deutſcher Advocat. Schilderungen aus der Zeit und aus dem Leben. 8. geh. 1 Thlr. 15 ſgr. oder 2 fl. 42 kr.

Grün, K., Die Judenfrage. Gegen Bruno Bauer. kl. 8. geh. 15 ſgr. oder 54 kr.

Deſſen: Bauſteine. Zuſammengetragen und mit einem Sendſchreiben an ſeine Osnabrücker Freunde begleitet von ꝛc. kl. 8. geh. 1 Thlr. 20 ſg. oder 3 fl.

Noellner, Dr. **Friedrich,** Actenmäßige Darlegung des wegen Hochverraths eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Dr. **Friedrich Ludwig Weidig,** mit beſonderer Rückſicht auf die rechtlichen Grundſätze über Staatsverbrechen und deutſches Strafverfahren, ſowie auf die öffentlichen Verhandlungen über die politiſchen Proceſſe im Großherzogthum Heſſen überhaupt und die ſpäteren Unterſuchungen gegen die Brüder des Dr. Weidig. 47 Bog. gr. 8. In Umſchlag. 1 Thlr. 15 ſgr. od. 2 fl. 42 kr.

Paulus, Dr. **H. E. G.,** **Die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung, oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung uud Berichtigung der v. Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums im Berliner Wintercursus von 1841—42. Der allgemeinen Prüfung vorgelegt.** gr. 8. 50¼ Bogen. 4 Thlr. 15 ſgr. oder 8 fl.

Riedel, Dr. **K.,** Bibliothek für moderne Politik und Staatswiſſenſchaft. 4 Bändchen. 16.

Erſtes Bändchen. Der Fürſt des Nicolo Macchiavelli. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Zweites Bändchen. Karl Ludwig von Haller's ſtaatsrechtliche Grundſätze ꝛc. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Drittes Bändchen. Immanuel Sieyes' Theorie der Volksvertretung in der konſtitutionellen Monarchie. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Viertes Bändchen. Mariana von dem Könige und des Königs Erziehung. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Digitized by Google

BOUND

OCT 17 1950

UNIV. OF MICH.
LIBRARY